

zu 93.034

## **Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz**

### **Stellungnahme des Bundesrates**

vom 27. Juni 1995

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen nachstehend unsere Erwägungen zum Bericht der Arbeitsgruppe «Kindesmisshandlung» vom Juni 1992.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Juni 1995

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Villiger  
Der Bundeskanzler: Couchepin

---

## Übersicht

*Mit diesem Bericht erfüllt der Bundesrat den Auftrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, die verlangt hatte, dass eine Stellungnahme zum Bericht «Kindesmisshandlungen in der Schweiz» vom Juni 1992 (vgl. Anhang) verfasst werde.*

*Die zahlreichen Empfehlungen des Berichtes wurden, sofern sie den Bund betreffen, analysiert, und es werden Vorschläge gemacht, um die im Bericht von 1992 aufgezeigten Lücken zu schliessen.*

*Der Bundesrat ist der Meinung, dass das Phänomen der Kindesmisshandlung ein Thema von nationaler Tragweite ist. Im übrigen erinnert er daran, dass Kantone, Gemeinden sowie private Organisationen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Kindesmisshandlung spielen.*

*Was die eigentlichen juristischen Massnahmen zur Verbesserung der Rechte und des Schutzes des Kindes betrifft, so reichen die bestehenden eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen zum Schutz von Minderjährigen zur Durchführung von präventiven und anderen Massnahmen aus. Das Problem besteht jedoch darin, dass die gesetzlichen Grundlagen oft nicht bekannt sind und daher zu wenig angewandt werden.*

*Es muss somit nicht eine Vielzahl von weiteren gesetzlichen Vorschriften erlassen werden; es sollen vielmehr zusätzliche Massnahmen für eine verbesserte Gesetzesanwendung ergriffen werden. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie den Kantonen. Die Einflussmöglichkeiten des Bundes sind in diesem Bereich gering. Des Weiteren hat die Schweiz eine Reihe von internationalen Übereinkommen im Bereich des Kinderschutzes unterzeichnet, insbesondere das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, das der Bundesrat den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet hat.*

*Es geht vor allem um die Verbesserung und Verstärkung der internationalen Rechtshilfe bei strafbaren Handlungen gegen Kinder, so bei der sexuellen Ausbeutung von Kindern und beim Kinderhandel, und dies vorab bei Schweizer Tätern im Ausland.*

*Auch bei der Revision des Vormundschaftsrechts werden die Empfehlungen des Berichtes vom Juni 1992 berücksichtigt werden müssen.*

*Allgemeine Massnahmen im Bereich der Familien- und Gesellschaftspolitik sind unabdingbar, um die Zahl der Kindesmisshandlungen zu vermindern. Sie spielen eine entscheidende Rolle bei der Prävention und stellen ein viel effizienteres Mittel als Kontrollen und Strafen dar. Im besonderen geht es auf eidgenössischer Ebene darum, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten und eine einheitliche Regelung der Familienzulagen zu schaffen, welche den Grundsatz «für jedes Kind eine Zulage» verwirklicht und die Beträge der Zulagen stärker auf die Kinderkosten ausrichten würde.*

*Massnahmen in den Bereichen Wohnungswesen, Sozialversicherungen, Steuern oder Vereinbarkeit von Berufsarbeit und Familienpflichten können die Lage der Familien, und demzufolge auch diejenige der Kinder, verbessern. Bei der Familienzusammenführung gilt es, konkrete Massnahmen zu prüfen, damit die Schweiz*

---

den bezüglich des UNO-Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalt gegebenenfalls zurückziehen kann.

*Der Bund kann im Bereich der Prävention und der Behandlung der Kindesmisshandlung durch Information, Koordination und Subventionierung tätig werden. Bei Bedarf könnten künftig Organisationen und insbesondere Dachverbände, die im Bereich der Hilfe für Kinder tätig sind, sowie einzelne Massnahmen, wie zum Beispiel Nottelefone, unterstützt werden. Darüberhinaus könnte der Bund Präventionskampagnen und Programme auf nationaler und regionaler Ebene subventionieren.*

In der Bundesverwaltung wird die bestehende Zentralstelle für Familienfragen auch im Bereich des Kinderschutzes Funktionen als Koordinations- und Kontaktstelle übernehmen. Sie wird Informationen vermitteln, Aktivitäten mittragen, Auskünfte über Hilfs- und Bildungsangebote erteilen usw. Sie wird eine effizientere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Trägern von Massnahmen fördern, Forschungsarbeiten koordinieren sowie Kampagnen und Programme unterstützen. Weiter ginge es darum, die Kinderpolitik auf kommunaler, kantonaler, regionaler, eidgenössischer und internationaler Ebene zu verfolgen und zu unterstützen sowie die Präsenz in konsultativen Organen, in Organisationen und in Kommissionen zu gewährleisten.

*Eine Ausweitung des Aufgabenberichts der Zentralstelle für Familienfragen auf den Bereich des Kinderschutzes kann in gewisser Hinsicht auch einen Kompromiss in bezug auf die Einsetzung einer Ombudsperson für Kinder darstellen. Als Bundesstelle wird die Zentralstelle in einem gewissen Ausmass auch beratend tätig sein können, indem sie zum Beispiel Adressen von Beratungsstellen, Hilfswerken oder zuständigen Diensten in Kantonen und Gemeinden vermittelt.*

*Die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Zentralstelle im obengenannten Sinne setzt allerdings personelle und finanzielle Ressourcen voraus, über welche diese Stelle zur Zeit nicht oder nur teilweise verfügt.*

# Stellungnahme

## 1 Einleitung

Der Bericht über die Kindesmisshandlungen in der Schweiz wurde zwischen 1988 und 1992 von einer Expertengruppe im Auftrag des damaligen Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Innern erarbeitet. Der Bericht war in erster Linie die Antwort auf ein Postulat von Nationalrätin Judith Stamm, die neben Auskünften über das Phänomen und das Ausmass von Kindesmisshandlungen in der Schweiz angemessene Massnahmen zur Behebung der Missstände verlangte. Die im Postulat von Nationalrätin Angeline Fankhauser gestellten Fragen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und zur Hilfe für die Opfer solcher Ausbeutung sind ebenfalls in diesem Bericht behandelt worden. In der Zwischenzeit wurde das Postulat Stamm gemäss Geschäftsbericht des Bundesrates von 1992 abgeschrieben.

Der Bericht erläutert den Begriff "Kindesmisshandlung" und deren Formen und Auswirkungen; er macht Angaben über den Umfang des Phänomens in der Schweiz. Zudem verdeutlicht er die Schwierigkeiten, welche sich den Berufsgruppen, die sich mit dem Problem der Misshandlung befassen, stellen (Kap. 2). Weiter werden die Erklärungsansätze der Gewalt gegen Kinder (Kap. 3) und die Grundlagen für den Schutz der Kinder in der Schweiz – Rechtsnormen, das medizinische und psychosoziale Dienstleistungssystem sowie der konkrete Umgang mit dem Problem der Kindesmisshandlung (Kap. 4) – aufgezeigt. Schliesslich werden zahlreiche Empfehlungen zum besseren Schutz von Kindern gemacht (Kap. 5).

## 11 Ausgangslage

Der Bundesrat stimmt mit den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe überein, dass die Kindesmisshandlung und die sexuelle Ausbeutung von Kindern ein gesellschaftliches Problem darstellen, dessen Bedeutung und Ausmass meist unterschätzt werden. Nicht zuletzt als Folge des erwähnten Berichts und dessen Resonanz in den Medien wird das Problem in der Öffentlichkeit zunehmend diskutiert.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass das Phänomen der Kindesmisshandlung ein Thema von nationaler Tragweite ist, bei welchem der Staat auf all seinen Ebenen angesprochen ist. Der Schutz der Schwächsten gehört zu den vornehmsten Aufgaben des modernen Sozialstaates. Unabhängig von ihrer sozialen Herkunft gehören Kinder wegen ihrer Abhängigkeit zweifellos zu dieser Gruppe der Schwächsten, für deren Schutz im Konfliktfall gesorgt werden muss.

Im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung sind ethische Grundsätze des Staatswesens, aber auch solche des zwischenmenschlichen Zusammenlebens, der Achtung und der Solidarität angesprochen. Die Politik kann und darf sich hier nicht aus der Verantwortung stehlen. Bund, Kantone und Gemeinden müssen, in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, alle im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegenden Präventionsmassnahmen ausschöpfen.

Die Familien- und die Gesellschaftspolitik bestimmen die Rahmenbedingungen, unter denen Kinder aufwachsen. Im Bereich der familiären Gewalt ist auch der

\*Abbau einseitiger Machtstrukturen und damit ein gleichstellungspolitisches Anliegen von Bedeutung.

Auf eidgenössischer Ebene wird die Mutterschaftsversicherung einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten. Die parlamentarische Initiative Fankhauser strebt u.a. einen umfassenderen Familienlastenausgleich nach dem Grundsatz "für jedes Kind eine Zulage" an. Andere Massnahmen in den Bereichen Sozialversicherung, Wohnbauförderung und Steuerrecht sollen dazu beitragen, diese Rahmenbedingungen zu verbessern. Auch ihnen kommt eine entscheidende Rolle bei der Prävention zu.

Gezielte Massnahmen gegen den gewalttätigen Umgang mit Kindern stellen ohne Zweifel eine Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft dar.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Vorschläge konzentrieren sich auf Bereiche, die in der Kompetenz des Bundes liegen. Die Umsetzung der Vorschläge setzt personelle und finanzielle Ressourcen voraus, die zur Zeit nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen. Deshalb ist es schwierig, neue Strukturen zu errichten, aber es soll versucht werden, die bestehenden Strukturen zu verstärken.

## 12 Auftrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats

Der Bundesrat hat am 3. Februar 1993 den Expertenbericht vom Juni 1992 zur Kenntnis genommen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat an ihrer Sitzung vom 11. April 1994 beschlossen, den Bundesrat zu beauftragen, zu diesem Expertenbericht **Stellung zu nehmen**. Diese Stellungnahme soll Vorschläge enthalten, wie die Bundesgesetzgebung geändert oder ergänzt oder die im Bericht hervorgehobenen Lücken durch entsprechende Massnahmen geschlossen werden könnten.

Die vorliegende Stellungnahme äussert sich nicht zum Ausmass oder zu den Gründen der Kindesmisshandlung in der Schweiz; sie beschränkt sich auf die **Empfehlungen im Kapitel 5 des Berichtes, sofern die vorgeschlagenen Massnahmen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen**. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass sich die Empfehlungen der Arbeitsgruppe an den Bund, die Kantone, die Gemeinden sowie an private Organisationen richten und in erster Linie präventiver Natur sind. Sie spielen eine entscheidende Rolle in der Bekämpfung der Kindesmisshandlung.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates

Um die Lektüre zu erleichtern, wurden die Empfehlungen des Berichtes fett gedruckt und eingerahmt. In machen Fällen werden diese mit einem kurzen Kommentar, der sich auf den Bericht der Arbeitsgruppe stützt, ergänzt. Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf den jeweiligen Abschnitt im Bericht. Es folgen Kommentare der Empfehlungen und gegebenenfalls Vorschläge, wie die Bundesgesetzgebung zu ändern oder zu ergänzen ist. Ebenso werden geeignete Massnahmen (im Bereich der Effizienz, der Erleichterung der Durchführung, der Finanzierung und des Einsatzes der bestehenden Strukturen) vorgeschlagen, welche die bestehenden Lücken schliessen könnten. Damit wird dem Auftrag der erwähnten Kommission entsprochen.

## 21 Juristische Massnahmen zur Verbesserung der Rechte und des Schutzes des Kindes

Nach Auffassung der Arbeitsgruppe genügen die schon bestehenden Rechtsgrundlagen, um Minderjährige vor Misshandlungen zu schützen. So enthalten die Gesetzgebungen von Bund und Kantonen sowie die von der Schweiz unterzeichneten internationalen Übereinkommen wirksame Bestimmungen im Bereich des Kinderschutzes.

Oft sind diese öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Kinderschutzbestimmungen nicht bekannt und werden daher zu wenig angewandt. Hinzu kommt, dass die zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen nur unter strengen Voraussetzungen ergriffen werden können, da sie einen mehr oder weniger starken Eingriff in die Rechtsstellung der Eltern darstellen. Ausserdem muss die Entwicklung des Kindes im Sinne des Gesetzes erheblich gefährdet sein, um einen solchen Eingriff zu rechtfertigen. Auch wo strafrechtliche Bestimmungen bestehen, ist eine Verurteilung nur möglich, wenn die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale erwiesen ist.

Es muss somit nicht eine Vielzahl von weiteren gesetzlichen Vorschriften erlassen werden; es geht vielmehr um zusätzliche Massnahmen, die eine verbesserte Gesetzesanwendung gewährleisten. In erster Linie sind die Kantone angesprochen, da in diesem Bereich die Bundeskompetenzen stark eingeschränkt sind.

Viele Empfehlungen des Berichts zielen in der Tat lediglich auf eine bessere Anwendung der bereits bestehenden Bundesgesetze hin.

### 211 Internationales Recht

#### 211.1 Das UNO-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes

Artikel 19 des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist bei der Bekämpfung der Kindesmisshandlung von grösster Bedeutung, da er die unterzeichnenden Staaten verpflichtet, Kinder vor jeder Form von Misshandlung zu schützen und Programme zur Prävention vor Kindesmisshandlung und zur Hilfe nach einer Misshandlung aufzustellen.

**Die Arbeitsgruppe empfiehlt die vorbehaltlose Ratifizierung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes durch die Schweiz. (Abschnitt 5.1.1.1)**

Am 5. Mai 1993 nahm der Bundesrat Kenntnis vom positiven Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, das im Hinblick auf die Ratifikation der Kinderrechtskonvention durch die Schweiz durchgeführt worden war. Der Bundesrat erachtet die Ratifikation als vorrangig und hat die entsprechende Botschaft am 29. Juni 1994 (BBl 1994 V 1) verabschiedet.

Die schweizerische Rechtsordnung entspricht weitgehend, aber nicht vollständig, den Anforderungen der Konvention. Eine vorbehaltlose Ratifikation würde also eine Revision der eidgenössischen sowie kantonalen Gesetzgebungen in verschiedenen Bereichen bedingen: Erwerb der Staatsbürgerschaft, Garantien bei Freiheitsentzug, Rechte im Strafverfahren, Familienzusammenführung (siehe auch

nachstehend unter Ziff. 22.11). Um das Übereinkommen unverzüglich ratifizieren zu können und gleichzeitig die Vereinbarkeit des internationalen Engagements mit der schweizerischen Gesetzgebung sicherzustellen, hat der Bundesrat beschlossen, in diesen Bereichen Vorbehalte anzubringen. Die Vorbehalte beeinträchtigen weder die Grundsätze noch Artikel 19 des UNO-Übereinkommens. Zudem haben sie, ganz im Sinne der Konvention, einen befristeten Charakter und können jederzeit zurückgezogen werden (Art. 51 Abs. 3 der Konvention). Was die Familienzusammenführung betrifft, erklärt der Bundesrat in seiner Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen seine Absicht, konkrete Massnahmen zu prüfen, die zu gegebener Zeit einen Rückzug des Vorbehalts erlauben würden.

## 211.2 Vertretung des Kindes in Gerichts- und Verwaltungsverfahren (Abschnitt 5.1.1.2)

a.

**Das Kind soll in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die es betreffen, seinem Alter und seiner Reife entsprechend angehört werden. Das setzt voraus, dass den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die über Kinderbelange entscheiden, entsprechend ausgebildete Mitglieder angehören.**

Der Bundesrat schlägt vor, Art. 12 des UNO-Übereinkommens, dessen Inhalt in obenstehende Empfehlung aufgenommen wurde, vorbehaltlos zu ratifizieren. Allerdings müssen sich die Gerichte dann über die direkte Anwendbarkeit dieses Artikels aussprechen. Ungeachtet des Ergebnisses dieser Prüfung ist jedoch Art. 12 für den Bund und die Kantone zwingend.

Der Bundesrat stimmt dieser Empfehlung grundsätzlich zu. Nach den meisten kantonalen Strafprozessordnungen müssen beim Entscheid über die Anhörung eines Kindes sein Alter und seine Reife berücksichtigt werden. Der erste Teil dieser Empfehlung ist deshalb bereits verwirklicht. Die Forderung nach einer Spezialausbildung für Mitglieder von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Minderjährige bis zu 18 Jahren anhören, betrifft Fragen der Gerichtsorganisation der Kantone sowie das Verfahren und die Kriterien, nach welchen die Mitglieder der Behörden gewählt werden. Sie ist im allgemeinen im Bereich der gerichtlichen Polizei verwirklicht, die gegebenenfalls eng mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zusammenarbeitet. Auf Ebene der Rechtsprechung haben die Richter und Richterinnen in erster Linie zu verhindern, dass eine weitere Anhörung eines Kindes stattfindet. Ist das unmöglich, so sollen sie die Anhörung durch eine in Psychologie oder Psychiatrie ausgebildete Person durchführen lassen.

b.

**Je nach Stärke des Eingriffs in die Rechtsstellung des Kindes bzw. Gefährdung des Kindeswohls soll ihm im Verfahren ein juristisch und sozialwissenschaftlich ausgebildeter Vertreter oder Vertreterin bestellt werden, der vom Staat bezahlt wird.**

Die aufgezählten Anforderungen an den Rechtsvertreter oder die Rechtsvertreterin erscheinen übertrieben. Kenntnisse in den entsprechenden Rechtsbereichen und in Kinderpsychologie genügen. Die Forderung nach Übernahme der Anwaltskosten durch den Staat ist zu absolut formuliert, da ein Kind vermögend sein oder die Gegenpartei zur Übernahme der Anwaltskosten des Kindes verurteilt werden kann.

c.

**Kinder und Erwachsene sollen breit darüber informiert werden, dass das Kind selber oder eine Drittperson diesen Pflichtverteidiger bestellen kann. Dieser soll eine Spezialausbildung in Humanwissenschaften, Kinderpsychologie, Familiendynamik und Familienrecht haben.**

Auch diese Anforderung an die Ausbildung der Pflichtverteidiger scheint übertrieben. Eine Informationspflicht dagegen gibt es bereits.

## 212 Verfassungsrecht (Abschnitt 5.1.2)

a.

**Auf dem Weg der Partialrevision soll durch eine Ergänzung des Art. 34quinquies BV, welcher die Körperstrafe und erniedrigende Behandlung von Kindern in- und ausserhalb der Familie verbietet, eine Kinderschutzbestimmung eingeführt werden.**

Der Bundesrat ist der Meinung, dass im schweizerischen Recht das Verbot der unwürdigen Behandlungen ungeschrieben verankert ist. Es ist deshalb nicht unbedingt nötig, eine ausdrückliche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen.

b.

**Bei der Totalrevision der Bundesverfassung soll der Schutz der Mutterschaft, der Familie und des Kindes mindestens in der Form einer Staatszielbestimmung formuliert und damit Bund und Kantone verpflichtet werden, staatliches Handeln in allen Bereichen, die auch das Kind betreffen, immer auch auf dessen Schutz hin auszurichten. Eine solche Staatszielbestimmung wäre zugleich ein programmatischer Auftrag an den Gesetzgeber, aber auch an die rechtsanwendenden Behörden, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Schutz des Kindes und der Familie zu verbessern.**

**Die Bundesbehörden müssten mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet sein, damit sie auf eidgenössischer Ebene Präventiv- und Therapiemassnahmen für Fälle der Kindesmisshandlung aufstellen können.**



Die Bundesversammlung beschloss am 3. Juni 1987, eine Totalrevision der Bundesverfassung vorzunehmen. Der Entwurf könnte schon 1996 dem Parlament vorgelegt werden. Die geltende Bundesverfassung enthält bereits in Artikel 34<sup>quinties</sup> Bestimmungen über die Familie und die Mutterschaft.

Was die Massnahmen zugunsten des Kindes betrifft, bringt es die föderalistische Struktur der Schweiz mit sich, dass hier dem Bund, ausser im Bereich des Straf-, Familien- und Vormundschaftsrechts, keine ausdrücklichen Kompetenzen zustehen.

## 213 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) (Abschnitt 5.1.3.2)

a.

**Minderjährige Opfer von Misshandlungen haben Anspruch auf die Leistungen des Opferhilfegesetzes.**

Das Opferhilfegesetz ist auf minderjährige Opfer von Misshandlungen anwendbar, wenn sie "durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden" sind (Art. 2 Abs. 1 OHG). Andere Misshandlungen werden vom OHG nicht erfasst. Einer entsprechenden Revision des OHG steht Artikel 64<sup>ter</sup> BV entgegen. Es wird hingegen zu prüfen sein, ob das Opferhilfegesetz mit Sondervorschriften zugunsten minderjähriger Opfer (analog den Opfern von Sexualdelikten) ergänzt werden könnte.

b.

**Wenn das Kind Opfer seines gesetzlichen Vertreters ist, soll es unbedingt unabhängig von diesem, allein oder in Begleitung einer Vertrauensperson, an eine Beratungsstelle für Opfer gelangen können.**

Das OHG (in Verbindung mit den allgemeinen Regeln über die Handlungsfähigkeit) schliesst nicht aus, dass ein Kind allein oder in Begleitung einer Vertrauensperson an eine Beratungsstelle gelangt. Verschiedene Kantone haben spezielle Beratungsstellen für Kinder eingerichtet. Eine Revision des OHG ist nicht notwendig.

c.

**Die Öffentlichkeit muss bei Prozessen mit Kindern als Opfer von Straftaten unbedingt ausgeschlossen werden.**

Auch hier besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf: Nach Artikel 5 Absatz 3 OHG schliesst das Gericht die Öffentlichkeit von den Verhandlungen aus, wenn überwiegende Interessen des Opfers dies erfordern.

d.

**Begegnungen des Kindes mit dem/der Beschuldigten müssen nach Möglichkeit vermieden werden.**

Nach Artikel 5 Absatz 4 OHG vermeiden die Behörden eine Begegnung des Opfers mit dem/der Beschuldigten, wenn das Opfer dies verlangt. Damit das Kind nicht beantragen muss, es sei von einer Konfrontation mit dem/der Beschuldigten abzusehen, könnte Artikel 5 Absatz 4 OHG mit einer Sonderregelung für Minderjährige ergänzt werden. Eine entsprechende Änderung des OHG wird geprüft werden.

e.

**Die Einvernahme hat nur durch speziell Ausgebildete und Angehörige des gleichen Geschlechtes wie das Kind zu erfolgen.**

Der Empfehlung könnte durch eine Erweiterung von Artikel 6 Absatz 3 OHG Rechnung getragen werden. Diese Möglichkeit wird geprüft werden.

f.

**Das als Zeuge oder Auskunftsperson vorgeladene Kind muss von einer Vertrauensperson begleitet werden.**

Artikel 7 Absatz 1 OHG enthält eine entsprechende Kann-Vorschrift. Nach Artikel 8 Absatz 2 OHG informieren die Behörden das Opfer in allen Verfahrensabschnitten über seine Rechte. Mit dieser Regelung werden minderjährige Opfer ausreichend geschützt.

## 214 Strafrecht

### 214.1 Mitteilungspflicht (Meldepflicht) und Mitteilungsrecht (Abschnitt 5.1.3.3.1)

a.

**In bezug auf die Artikel 358<sup>bis</sup> (Mitteilungspflicht) und 358<sup>ter</sup> (Mitteilungsrecht) des StGB muss das kantonale Recht an das Bundesrecht angeglichen werden.**

Diese Empfehlung ist eine Aufforderung an die Kantone, Bundesrecht zu übernehmen. Auf Bundesebene besteht kein Handlungsbedarf. Der Bund ist indessen bereit, die Kantone zu einer entsprechenden Angleichung des kantonalen Rechts einzuladen.

b.

**Die Angehörigen helfender Berufe, die von Misshandlungssachverhalten Kenntnis erhalten und die mangels Kooperationsbereitschaft der misshandelnden Personen oder aus anderen Gründen das Kind nicht wirksam schützen können, sind zur**

**Meldung an die vormundschaftlichen Behörden oder an eine andere, vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle zu verpflichten.**

Bei den in Artikel 358<sup>ter</sup> StGB aufgeführten Personen handelt es sich um Fachleute, die nach den Artikeln 320 und 321 StGB dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen. Diese Schweigepflichten können aber durch eine schriftliche Bewilligung einer übergeordneten Behörde oder mit der Einwilligung des Berechtigten aufgehoben werden. Artikel 358<sup>ter</sup> StGB ermächtigt nun im Notfall die an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebundenen Personen, unverzüglich an die vormundschaftlichen Behörden zu gelangen, ohne sich vorgängig vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbinden lassen zu müssen. An ihnen liegt es zu entscheiden, ob im Einzelfall die Einschaltung der Vormundschaftsbehörde tatsächlich im "Interesse des Kindes" liegt. In Wirklichkeit geht es dabei nicht nur um das Interesse des Opfers, sondern auch um Interessen anderer Minderjähriger wie Geschwister oder Kameraden des Opfers, für deren Schutz vor weiteren Straftaten es gegebenenfalls besonderer Massnahmen bedarf. Mit dem Mitteilungsrecht eröffnet der Gesetzgeber den Fachleuten im Gesundheitsbereich, die aufgrund ihrer Schweigepflicht ein gewisses Vertrauen geniessen, die Möglichkeit einer Interessenabwägung. Wären sie zur Mitteilung verpflichtet, könnte dies betroffene Personen davon abhalten, deren Hilfe zu beanspruchen.

Aus diesen Gründen sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf.

c.

**Eine Person, die nach bestem Wissen und Gewissen fälschlicherweise einen Fall von Misshandlung gemeldet hat, darf in Zukunft nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden (Berufung auf Art. 19 StGB "irrige Vorstellung über den Sachverhalt").**

Begeht eine Person, die nach Artikel 358<sup>ter</sup> StGB Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde machen kann, einen Fehler bei der Interessenabwägung oder bei der Beurteilung des Vorliegens einer Straftat, welche die Mitteilung rechtfertigen würde, so kann sie sich auf Artikel 19 StGB "irrige Vorstellung über den Sachverhalt" berufen. (siehe Botschaft vom 26. Juni 1985 über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes – Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie – , BBl 1985 II 1009ff).

d.

**Die Verweigerung der Hilfe an eine gefährdete Person muss, in Anlehnung an das französische Recht, strafrechtlich verfolgt werden.**

Der neue Artikel 128 StGB bedroht Personen mit Gefängnis oder mit Busse, die einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht helfen, obwohl ihnen dies zugemutet werden könnte. Dieselbe Strafe trifft jene, die andere davon abhalten, Nothilfe zu leisten oder sie dabei behindert. Hinzu kommt Artikel 127 StGB mit folgendem Wortlaut: "Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft."

Der Bundesrat ist der Meinung, dass das schweizerische Recht seit dem 1. Januar 1990 mit diesen zwei Bestimmungen, welche namentlich Unterlassungsdelikte unter Strafe stellen, über eine Möglichkeit verfügt, Erwachsene wie Kinder vor einer Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit zu schützen.

#### 214.2 · Kindesentführung (Abschnitt 5.1.3.3.2)

**Mit der Öffnung der Grenzen in Europa für den freien Personenverkehr muss eine Verbesserung und Beschleunigung der Behandlung von Kindesentführungsfällen vorgesehen werden.**

**Mit denjenigen Ländern, mit welchen die Schweiz bisher keine Vereinbarungen getroffen hat, müssen bilaterale Abkommen abgeschlossen werden.**

#### *Zivilrecht*

Die Schweiz hat stets den Abschluss multilateraler Abkommen bevorzugt. Im Bereich Kindesentführung hat sie an der Ausarbeitung von zwei internationalen Übereinkommen mitgewirkt und diese ratifiziert:

1. Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (SR 0.211.230.01), welches die Schweiz mit 16 weiteren Staaten verbindet.
2. Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (SR 0.211.230.02), welches die Schweiz mit 37 weiteren Staaten verbindet.

Die beiden sich ergänzenden Abkommen sind für die Schweiz am 1. Januar 1984 in Kraft getreten. Gegenwärtig verbinden sie die Schweiz mit 41 Staaten. Aufgrund beider Konventionen sind in den Mitgliedstaaten zentrale Behörden errichtet worden. Diese befassen sich mit den juristischen Aspekten der Kindesentführung und sorgen für die unverzügliche Kooperation mit den innerstaatlichen und internationalen Behörden (Polizei, Vormundschaftsbehörden, Justizbehörden). Gegebenenfalls kann sich die Einzelperson sogar direkt an die zentralen Behörden wenden, damit sie sie bei ihren Schritten unterstützen.

Nach den von der Zentralbehörde des Bundesamtes für Justiz erfassten Statistiken ereignet sich ein Grossteil (60%) der Kindesentführungen in Europa, die übrigen 40 Prozent in den anderen Kontinenten.

Auf bilateraler Ebene werden entsprechende Bemühungen mit Algerien und Tunesien unternommen.

Auf sozialer Ebene leisten neben den Vormundschaftsbehörden und den privaten Verbänden auch der Internationale Sozialdienst mit Büros in Genf, St. Gallen und Bellinzona, welcher vom Bund subventioniert wird, den betroffenen Eltern Unterstützung und psychologischen Beistand.

\* Zusammenfassend kann gesagt werden, dass auf juristischer und sozialer Ebene in der Schweiz bereits genügend taugliche Massnahmen zur Verfügung stehen. Sie können alle auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene mit einem einfachen und beschleunigten Verfahren eingeleitet oder vollzogen werden und das Verfahren ist leicht zugänglich. Daher ist der Bundesrat der Meinung, dass das Ziel der Empfehlung bereits weitgehend erfüllt ist.

### *Strafrecht*

Hier kann auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Carobbio vom 16. Dezember 1993 verwiesen werden (93.3657, Motion Carobbio: Kinderhandel. Änderung des StGB). Die Motion bezieht sich auf den Kinderhandel im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und betrifft daher nur am Rande die Kindesentführungen im engeren Sinne. Indessen möchten wir an folgende Passagen in der Stellungnahme des Bundesrates erinnern:

- "Die Schweiz wird gestützt auf die Konvention über die Rechte des Kindes die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, insbesondere mit den betroffenen Staaten, wesentlich verstärken müssen."
- "Bereits seit 1990 fungiert in der UNO-Menschenrechtskommission ein Spezialberichtersteller zum Thema Kinderhandel, mit dem die Schweiz Kontakt hat und der auch regelmässig über Kinderprostitution und Kinderpornographie überall auf der Welt berichtet und entsprechende Massnahmen vorschlägt."

Somit besteht kein Handlungsbedarf für bilaterale Abkommen betreffend Kindesentführungen im Sinne des Zivilrechts (vgl. obenstehende Ausführungen).

Indessen besteht Handlungsbedarf betreffend Kindesentführungen in Verbindung mit Kinderhandel und sexuellem Missbrauch von Kindern: Im Vordergrund steht eine verstärkte internationale Zusammenarbeit betreffend die Rechtshilfe sowie die Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern und des Kinderhandels in anderen Staaten, insbesondere wenn diese Delikte durch Schweizer Staatsangehörige im Ausland begangen werden. Zudem sind Anstrengungen in der Entwicklungszusammenarbeit notwendig, damit gewisse Staaten nicht mehr auf die Devisenquellen aus der Kinderprostitution und dem Kinderhandel angewiesen sind.

## **214.3 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität der Minderjährigen (Abschnitt 5.1.3.3)**

a.

**Die Strafverfolgung muss bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (Art. 187 neu StGB) in 10 Jahren verjähren (nicht schon nach 5 Jahren).**

Die Verjährungsfrist der Strafverfolgung des Artikels 187 StGB beträgt fünf Jahre. Um die Kindesentwicklung zu schützen, bezieht sich Artikel 187 StGB nur auf freiwillig eingegangene Beziehungen, das heisst auf solche, in welchen keinerlei Gewalt und Missbrauch angewendet wird. In der bundesrätlichen Stellungnahme (24.3.1993 bzw. 23.2.1994) zur Motion Béguin vom 2. Dezember 1993, welche wie die

inzwischen abgeschriebene Motion Goll vom 17. Dezember 1992 eine Verlängerung der fünfjährigen Verjährungsfrist des Artikel 187 Ziffer 5 StGB auf zehn Jahre verlangt, werden die gesetzgeberischen Argumente zugunsten der Verjährungsfrist von fünf Jahren erläutert.

Anders als der alte Artikel 191 StGB (Unzucht mit Kindern) behandelt der neue Artikel 187 StGB nicht mehr als einziger Fälle von sexuellen Handlungen mit Kindern. Neu werden, je nachdem, ob der Täter dabei Gewalt, Drohungen oder Zwang anwendet oder ein Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis missbraucht, die Artikel 189, 190 oder 191 StGB angewandt. Dies wirkt sich auf das Strafmass aus, denn die Artikel 189, 190 und 191 sehen eine Höchststrafe von zehn Jahren Zuchthaus vor, wogegen jene des Artikels 187 StGB nur fünf Jahre Zuchthaus beträgt. Wird nun ein Kind unter 16 Jahren auf irgendeine Weise zu einer sexuellen Handlung gezwungen, so tritt Artikel 187 StGB in Konkurrenz mit dem Tatbestand der sexuellen Nötigung, der Notzucht oder der sexuellen Handlung mit einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähig gemachten Person. Folglich kann die Strafe bis zu 15 Jahren Zuchthaus erhöht werden (vgl. BGE 119 IV 309). Die Strafverfolgung verjährt in diesen Fällen nach einer relativen Frist von zehn Jahren, bzw. nach einer absoluten Frist von 15 Jahren (vgl. Art. 70 und 72 StGB). Erstrecken sich die strafbaren Handlungen auf eine gewisse Dauer, so beginnt die Verjährungsfrist am Tage der letzten Handlung zu laufen (Art. 71 Abs. 4 StGB). Am 20. September 1994 hat der Ständerat die Motion Béguin mit 22 Stimmen ohne Gegenstimme überwiesen. Sollte der Nationalrat seinerseits die Motion beschliessen, müsste der Bundesrat Artikel 187 Ziffer 5 StGB abändern, d.h. die Verjährungsfrist wieder auf die ursprünglichen zehn Jahre für Zuchthausstrafen erhöhen. In diesem Falle beabsichtigt der Bundesrat, die Verjährungsfrist von zwei Jahren in Artikel 213 StGB (Inzest) zu überprüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziffer 214.4.

b.

**Die Anhörung eines sexuell ausgebeuteten Kindes muss durch eine dafür ausgebildete Fachperson erfolgen; um dem Kind die Wiederholung dieser äusserst unangenehmen Prozedur zu ersparen, muss das Gespräch durch technische Mittel festgehalten werden.**

Die Aufzeichnung der Aussage ist ein nützliches Hilfsmittel. Wichtig ist, dass das Kind dadurch, aussergewöhnliche Umstände vorbehalten, nicht mehrmals über den Sachverhalt befragt werden muss. Mehrere Strafprozessordnungen sehen dies vor.

c.

**Die Strafverfahren müssen sich nach dem Schweregrad der Psychopathologie der Straftäter richten und alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Massnahmen ausnützen, die die Zahl der Rückfälle verringern, indem auch neue Mittel, die das gleiche Ziel verfolgen, zur Verfügung gestellt werden. Diese neuen Mittel sind unter anderen die Einleitung therapeutischer Massnahmen während des Strafvollzugs und, in schweren Fällen, die Verlängerung der Schutzaufsicht (Art. 47 StGB) über die Zeit des Strafvollzugs hinaus.**

### *Zu den Strafverfahren:*

- ≠ Die Regelung der Strafverfahren fällt in die Kompetenz der Kantone (Art. 64bis Abs. 2 BV). Die kantonalen Strafverfahren stellen nicht auf den Täter oder die Täterin, sondern auf die Schwere des Deliktes ab.

### *Zur Rückfälligkeit bei Sexualstraftätern:*

Die Revision des Sexualstrafrechts vom 21. Juni 1991 betraf die entsprechenden Tatbestände im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (StGB). Der Besondere Teil des StGB enthält die Umschreibung der mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen sowie die dazugehörigen Strafdrohungen. Es äussert sich - auch bei anderen Delikten - nicht über die Rückfälligkeit. Diese ist bei allen Straftaten ein Problem. Sie fällt daher in den Regelungsbereich des Allgemeinen Teils des StGB, wo sie in zahlreichen Vorschriften eine wichtige Rolle spielt. Die Rückfallgefahr eines Täters ist namentlich in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- vom Gericht bei der Gewährung des bedingten Strafvollzugs (vgl. Art. 41 Ziff. 1 StGB),
- von den kantonalen Strafvollzugsbehörden bei der Gewährung der bedingten Entlassung (vgl. Art. 38 Ziff. 1 StGB),
- vom Gericht im Zusammenhang mit einer Massnahme an geistig Abnormen (u.a. auch Sexualstraftäter);
- bei der Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt (vgl. Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 u. 3 StGB);
- bei Anordnung der Verwahrung (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 u. 3 StGB);
- bei Anordnung einer ambulanten Behandlung (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 u. 3 StGB);
- bei Umwandlung der ambulanten Behandlung (Art. 43 Ziff. 3 Abs. 2 StGB);
- von der zuständigen kantonalen Behörde bei der Aufhebung der Massnahme an geistig Abnormen (Art. 43 Ziff. 4 StGB) und allgemein bei der bedingten und probeweisen Entlassung aus einer sichernden Massnahme (Art. 45 StGB).

Auch die therapeutische Behandlung von Straftätern während des Strafvollzugs wird für alle Delinquenten gleichermassen im Allgemeinen Teil des StGB geregelt (vgl. weiter unten: "Zu den therapeutischen Massnahmen"), weil eine Therapie - u. a. zur Verminderung der Rückfallgefahr - bei den verschiedensten Delikten angezeigt sein kann.

Bei Sexualstraftätern kann heute eine Massnahme nach Artikel 43 StGB angeordnet werden. Diese kann stationär, d. h. in einer Heil- oder Pflegeanstalt, oder aber ambulant erfolgen.

Die ambulante Behandlung kann anstelle des Strafvollzugs, während des Strafvollzugs und bei kurzen Strafen nach deren Vollzug durchgeführt werden (vgl. S. Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch Kurzkommentar, Note 10 zu Art. 43 StGB).

### *Zu den therapeutischen Massnahmen:*

Das StGB sieht heute in Artikel 43 Massnahmen zur therapeutischen Behandlung vor, die auch bei Sexualstraftätern angeordnet werden können. Diese Massnahmen können insbesondere auch während des Strafvollzugs eingeleitet werden (vgl. oben). Es ist die Aufgabe des Gerichts, die im StGB vorgesehenen Sanktionen gegebenenfalls anzuordnen und die Pflicht der Kantone, die den Vorschriften des StGB entsprechenden Anstalten und Institutionen zur Verfügung zu stellen. Ordnet

somit das Gericht bei einem Sexualstraftäter eine stationäre oder ambulante Behandlung an, so haben die kantonalen Behörden für eine geeignete Therapie besorgt zu sein.

Es wäre denkbar, dass im StGB ausdrücklich eine sichernde Massnahme für Sexualstraftäter vorgesehen würde. Gegenüber der heutigen Regelung in Artikel 43 StGB hätte dies vorerst lediglich den Vorteil einer Verdeutlichung: Das Gericht würde daran erinnert, dass bei Sexualstraftätern eine therapeutische Behandlung angeordnet werden kann, und die Kantone würden ihrerseits darauf aufmerksam gemacht, dass sie geeignete Therapien vorsehen müssen.

Will man über die heutige Regelung hinausgehen, so müssten für Sexualstraftäter spezifische Voraussetzungen für die Anordnung einer speziellen Therapie festgelegt werden (ev. mit dem ausdrücklichen Auftrag an die Kantone, für entsprechende Therapieformen zu sorgen). Inwieweit über die Regelung von Artikel 43 StGB hinaus bestimmte Voraussetzungen umschrieben werden können, die bei einem Sexualstraftäter vorliegen müssen, damit eine bestimmte therapeutische Behandlung angeordnet werden kann, müssten Fachleute auf diesem Gebiet entscheiden. Eine entsprechende Bestimmung könnte indessen nur die allgemeinen Grundsätze enthalten und würde voraussichtlich nur unwesentlich vom geltenden Artikel 43 StGB abweichen.

#### *Zur Verlängerung der Schutzaufsicht:*

Die Schutzaufsicht kann nach geltendem Recht immer nur dann angeordnet werden, wenn der Vollzug einer Strafe bedingt aufgeschoben wurde (Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1, Art. 43 Ziff. 2 Abs. 2, Art. 44 Ziff. 1 Abs. 1 und Art. 96 Ziff. 2 StGB) oder bei bedingter bzw. probeweiser Entlassung (Art. 38 Ziff. 2, Art. 42 Ziff. 4 Abs. 2, Art. 43 Ziff. 4 Abs. 2, Art. 44 Ziff. 4 Abs. 2, Art. 94 Ziff. 1, Art. 94bis und Art. 95 Ziff. 4 StGB). Ausserhalb dieses Bereichs ist die Anordnung von Schutzaufsicht nicht möglich. Mit dem Bestehen der Probezeit und, bei Strafaufschub zur Durchführung einer ambulanten Behandlung, mit der Einstellung oder Aufhebung der Massnahme fällt sie dahin.

Eine Änderung des geltenden Rechts in bezug auf die Dauer der Schutzaufsicht bei schweren Sexualstraftaten ist aus folgenden Gründen nicht angezeigt:

1. In schweren Fällen wird in aller Regel eine stationäre oder ambulante Behandlung nach Artikel 43 StGB angeordnet werden müssen. Diese Massnahmen werden grundsätzlich erst aufgehoben, wenn ihr Grund weggefallen ist (Art. 43 Ziff. 4 Abs. 1 StGB). Ist der Grund der Massnahme nicht vollständig weggefallen, so kann die zuständige Behörde eine probeweise Entlassung aus der Anstalt oder der Behandlung anordnen. Sie kann den Entlassenen unter Schutzaufsicht stellen. Probezeit und Schutzaufsicht werden von ihr aufgehoben, wenn sie nicht mehr nötig sind (Art. 43 Ziff. 4 Abs. 2 StGB; vgl. auch Art. 43 Ziff. 3 Abs. 2 StGB).
2. Eine Lücke besteht im geltenden Recht lediglich in den Fällen, in denen eine Behandlung in einer Anstalt als erfolglos eingestellt und die aufgeschobene Strafe nicht vollstreckt wird (Art. 43 Ziff. 3 Abs. 1 StGB). In diesen Fällen stellt sich jedoch die Frage, ob eine "Schutzaufsicht" (hier i.w.S., weil nicht in der



\* Probezeit) bewirken kann, was mit einer stationären Massnahme nicht erreicht wurde.

3. Der Vorentwurf der Expertenkommission zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (VE-AT/StGB) sieht anstelle der "Schutzaufsicht" eine "Bewährungshilfe" vor, die – wie im geltenden Recht – während der Probezeit die erforderliche soziale und fachliche Hilfe leistet (Art. 38 VE-AT/StGB). Der Richter kann zudem für die Dauer der Probezeit die Betreuung durch andere Einrichtungen, die soziale oder ärztliche Hilfe anbieten, anordnen (Art. 37 Abs. 1 VE-AT/StGB).

In schweren Fällen kann der Richter nach wie vor eine stationäre (Art. 61 VE-AT/StGB) oder eine ambulante Behandlung (Art. 67 VE-AT/StGB) anordnen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Im VE-AT/StGB werden jedoch darüber hinaus strengere Regelungen vorgesehen, die in dieselbe Richtung zielen wie die Empfehlung zur Verlängerung der Schutzaufsicht.

- Erfüllt die vom Täter ausgehende Gefahr bei Aufhebung der stationären Massnahme die Voraussetzungen der Verwahrung nach Artikel 68 VE-AT/StGB, so kann der Richter diese auf Antrag der zuständigen Behörde anordnen. Der Vollzug erfolgt in einer psychiatrischen Anstalt, die den Betroffenen, soweit nötig, psychiatrisch betreut (Art. 61 Abs. 3 VE-AT/StGB).
  - Hält die zuständige Behörde bei Aufhebung der Massnahme eine fürsorgliche Freiheitsentziehung nach den Artikeln 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für angezeigt, so macht sie der Vormundschaftsbehörde Mitteilung (Art. 61 Abs. 4 VE-AT/StGB). Erweist sich die ambulante Behandlung als erfolglos und wird sie abgebrochen, ohne dass eine stationäre Behandlung an ihre Stelle tritt, so wird die Freiheitsstrafe vollzogen.
4. Wie im geltenden Recht stellt sich auch für die Regelung im Vorentwurf die Frage, was mit einer verlängerten Schutzaufsicht erreicht werden kann:

- Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, wird eine therapeutische Behandlung angeordnet; wird diese abgebrochen, so kann ihr Ziel auch nicht durch eine besondere "Schutzaufsicht" (ausserhalb einer Probezeit) erreicht werden.
- Liegen die Voraussetzungen für eine therapeutische Behandlung nicht vor, so wird die Strafe vollzogen und allenfalls bei der bedingten Entlassung eine Bewährungshilfe angeordnet. Da in diesen Fällen der Betroffene nie therapiebedürftig war, ist eine verlängerte Bewährungshilfe unter dem therapeutischen Aspekt, wie er in der Empfehlung geltend gemacht wird, nicht angezeigt.

In bezug auf die geltenden Regelungen im StGB besteht kein Handlungsbedarf. Allenfalls könnten die zuständigen Behörden auf kantonaler Ebene für die Probleme der therapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern stärker sensibilisiert werden.

Die Empfehlung umfasst nur Massnahmen in bezug auf die Täter und Täterinnen von Sexualdelikten. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass auch der Unterstützung und Therapie der Opfer grosse Bedeutung zugemessen werden muss (vgl. Ausführungen zum Opferhilfegesetz unter Ziff. 213).

d.

**Der Ehrenkodex touristischer Organisationen muss ihre Mitglieder verpflichten, keine Ferienreisen zu organisieren mit Zielen, welche die Ausbeutung von Kindern durch Prostitution implizieren.**

Der Bundesrat ist mit dem Inhalt dieser Empfehlung zwar grundsätzlich einverstanden, kann sich ihr aber als Ganzes nicht anschliessen. Die Schweiz hat sich (insbesondere im Rahmen des Europarates) aktiv mit dem schwierigen Problem Sextourismus beschäftigt und tut dies noch immer. Das eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann des Bundesamtes für Kultur ist speziell für die Sensibilisierung der betroffenen Kreise verantwortlich. Es ist festzustellen, dass seit zwei oder drei Jahren die Reiseprospekte keine Anreize oder Anspielungen auf entsprechende Gelegenheiten im Destinationsland mehr enthalten. Dasselbe trifft auf die im Buchhandel erhältlichen Reiseführer zu. Des weiteren ist uns nicht bekannt, dass ein eigentlicher "Ehrenkodex für touristische Organisationen" existiert. Zudem sei hervorgehoben, dass das vom Bund über die Zentralstelle für Familienfragen subventionierte Fraueninformationszentrum 3. Welt u.a. auch in diesem Bereich aufklärend und beratend tätig ist.

Der Empfehlung kann in diesem Wortlaut nicht gefolgt werden, da sie unverhältnismässig ist. Welches sind überhaupt diese Reiseziele, "welche die Ausbeutung von Kindern durch Prostitution implizieren"? Es sind arme Länder (oder Länder, in denen der Grossteil der Bevölkerung arm ist), die vom Tourismus leben. Sollte etwa der Verkauf von Flugtickets für Reiseziele wie Bukarest, Manila oder Bangkok verboten werden, unbedenken davon, dass diese Länder auch etwas anderes zu bieten haben und zudem nicht alle Touristen pädophil sind? Aber auch Länder, in denen Kinder bereits mit zwölf Jahren Drogenerfahrung haben, sind zunehmend davon betroffen, da Drogenabhängigkeit bekanntlich unweigerlich zur Prostitution führt. Die Empfehlung hätte somit wie folgt formuliert werden können; "Reiseveranstalter sowie Herausgeber von Reiseführern müssen aufgefordert werden, für Touristen, welche sexuelle Erlebnisse mit Kindern und Jugendlichen suchen, keine diesbezüglichen Informationen zu liefern." Der Bundesrat wird in diesem Sinne prüfen, in welcher Form die Bundesbehörden eingreifen könnten.

e.

**Ein internationales Übereinkommen muss abgeschlossen werden, wonach Personen, die im Ausland das Recht der sexuellen Integrität von Unmündigen verletzen, in ihrem Wohnsitzland unter Anklage gestellt werden können.**

Die Strafbarkeit für Delikte, die jemand nicht im Wohnsitzstaat begangen hat, hängt nicht von internationalen Übereinkommen ab, sondern primär von den Gesetzen des Wohnsitzstaates. So könnte die Schweiz von sich aus vorsehen, dass Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat, in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werden können, wenn sie im Ausland gegen

Bestimmungen des StGB verstossen, welche die sexuelle Integrität von Unmündigen schützen.

In bezug auf die Problematik der strafrechtlichen Verfolgung von Delikten gegen die sexuelle Integrität, die von Schweizer Staatsangehörigen im Ausland begangen werden, verweisen wir auf die Stellungnahmen des Bundesrates:

- zur bereits erwähnten Motion Carobbio vom 16. Dezember 1993 betreffend Kinderhandel;
- zur Motion von Felten vom 6. Oktober 1993 betreffend Sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Schweizer Touristen im Ausland. Strafbarkeit (93.3474).

Es besteht kein Handlungsbedarf, internationale Übereinkommen abzuschliessen, damit Straftäter im Wohnsitzstaat unter Anklage gestellt werden können.

Internationale Übereinkommen könnten indessen dazu dienen, die Zusammenarbeit verschiedener Staaten im Bereich der Strafverfolgung (Rechtshilfe und Informationsaustausch) und der Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern. Allenfalls könnten sie dazu beitragen, den präventiven Effekt der innerstaatlichen Strafbestimmungen zu verstärken.

f.

**Pornographie, die mit Hilfe von Unmündigen und Kinderprostitution produziert wird, muss weltweit als Verbrechen gegen die Menschheit definiert werden, das nicht verjähren kann.**

Pornographie mit Kindern ist nach Artikel 197 Ziffer 3 StGB ausdrücklich und umfassend unter Strafe gestellt. Auf Handlungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Pornographie mit Kindern können, je nach Sachverhalt, zusätzlich die Artikel 187 (Sexuelle Handlungen mit Kindern), Artikel 188 (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen), Artikel 189 (Sexuelle Nötigung), Artikel 190 (Vergewaltigung), Artikel 191 (Schändung) oder Artikel 193 (Ausnützung einer Notlage) des StGB zur Anwendung kommen. Ohne das Problem verharmlosen zu wollen, muss darauf hingewiesen werden, dass den Verbrechen gegen die Menschheit (die als völkerrechtliche Verbrechen i. e. S. verstanden werden) eine Dimension zukommt, die nur bedingt mit derjenigen der Pornographie verglichen werden kann.

Heute sieht Artikel 75<sup>bis</sup> StGB vor, dass für Völkermord (Ziff. 1), Kriegsverbrechen (Ziff. 2) und Terrorismus (Ziff. 3) keine Verjährung eintritt. In der Botschaft des Bundesrates vom 6. Juli 1977 finden sich dazu folgende Ausführungen:

"Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind es weder besondere Arten strafbarer Handlungen (im Sinne von Tatbeständen des Strafgesetzbuches) noch die besondere Grausamkeit der Tat oder der dabei verwendeten Mittel, noch die Zahl der betroffenen Opfer, die für sich allein eine Tat zum Kriegsverbrechen oder zum Verbrechen gegen die Menschheit stempeln. Ihre gerichtliche Ahndung wird nur dann zur bedingungslosen Forderung, wenn eine Tat als Teilausführung des politischen Programms einer tatsächlich die Macht ausübenden Gruppe oder als besonders krasse Verletzung der international anerkannten Regeln zum Schutze der Kriegsoffer erscheint und sich dadurch sowie durch ihre unmenschliche Grausamkeit und die Vielzahl der betroffenen Opfer aus dem Bereich der

gewöhnlichen Kriminalität heraushebt. Das Aufsehen, das solche Taten in der öffentlichen Weltmeinung erregen, ist somit eine Folge der im Vergleich zu allen anderen Kriminalität nicht mehr fassbaren Ungeheuerlichkeit eines Geschehens, das den Eindruck der völligen Entmenschlichung der Täter erweckt. Taten, die so einzustufen sind, und nur solche Taten sollen Gegenstand der Spezialregelung sein" (BBl 1977 II 1253).

Aus der Sicht des Bundesrates bestehen geringe Chancen, dass in naher Zukunft besondere Formen der Pornographie weltweit als Verbrechen gegen die Menschheit definiert werden können. Es wäre wohl realistischer, die Pornographie mit Unmündigen als völkerrechtliche Verbrechen i. w. S. zu regeln, d. h. einschlägiges Völkerrecht in Form von Verträgen oder Konventionen (z. B. zwischen europäischen Staaten) zu schaffen. Im übrigen ist auf Artikel 34 der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes zu verweisen, welcher die Vertragsstaaten verpflichtet, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.

#### 214.4 Inzest (Abschnitt 5.1.3.3.4)

**Die Verjährungsfrist im Falle von Inzest muss von 2 Jahren auf 10 Jahre erhöht werden.**

Die Frage der in Artikel 213 StGB vorgesehenen Verjährungsfrist warf anlässlich der parlamentarischen Beratungen keine besonderen Probleme auf. Sollte der Nationalrat der Motion Béguin zustimmen, wird die Frage jedoch im Rahmen der Revision der Ziffer 5 des Artikels 187 StGB geprüft werden müssen (siehe weiter oben unter Ziff. 214.3).

#### 214.5 Strafuntersuchungsverfahren bei Gewalt gegen Unmündige (Abschnitt 5.1.3.3.5)

a.

**Es ist sicherzustellen, dass die Geschädigten über ihre Rechte im Strafverfahren orientiert werden.**

Diese Aufklärungspflicht ist in der Schweiz gewährleistet. Bei Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität des Minderjährigen werden in den Kantonen die im OHG enthaltenen Verfahrensvorschriften direkt neben den kantonalen Strafverfahrensbestimmungen angewandt.

Soweit diese Empfehlung sich auf das Strafuntersuchungsverfahren bei Fällen von Gewalt gegen Minderjährige bezieht, genügt Artikel 8 Absatz 2 OHG.

b.

**Die kantonalen Strafprozessordnungen sind so auszugestalten, dass der geschädigten Person Parteistellung mit den entsprechenden Rechten zukommt.**

Die meisten kantonalen Strafprozessordnungen räumen den klagenden Geschädigten Parteilichkeit ein. Manche fordern allerdings, dass zumindest ein symbolischer Betrag eingefordert wird, damit die damit verbundenen Rechte ausgeübt werden können (z.B. Kanton Genf). Im übrigen stellt Artikel 8 Absatz 1 OHG folgenden Grundsatz auf: "Das Opfer kann sich am Strafverfahren beteiligen". Folglich wird niemandem die Klägerrolle aufgezwungen, der sie nicht will. Daher ergibt sich diese Rolle nicht automatisch allein aus der Situation des Geschädigten.

## 215 Zivilrecht

### 215.1 Trennungs- und Scheidungsverfahren, Scheidungsrecht (Abschnitt 5.1.3.4.1)

Eines der Hauptziele der Scheidungsrechtsrevision besteht darin, die Kindesinteressen im Scheidungsverfahren besser als bisher zu berücksichtigen. Die entsprechende Botschaft wird noch in diesem Jahr den eidg. Räten zugeleitet. Der Gesetzesentwurf, der auch eine Aenderung verschiedener Bestimmungen des Kindesrechts vorsieht, soll Artikel 9 Absatz 2 der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes Rechnung tragen. Nach dieser Bestimmung muss bei Streitigkeiten um die elterliche Sorge allen Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern. Die Botschaft zur Revision des Scheidungsrechts wird auch zur Vertretung des Kindes Stellung nehmen müssen. Weil indessen der Botschaft nicht vorgegriffen werden kann, stützen sich die folgenden Erläuterungen im wesentlichen auf die Bestimmungen des Vernehmlassungsentwurfes (VE ZGB).

a.

**Die Familienrichter und Familienrichterinne(n) sollen spezialisiert und professionalisiert sein.**

Für die Gerichtsorganisation sind die Kantone zuständig. Ihnen obliegt es deshalb, die Empfehlung umzusetzen. Zu erwähnen ist aber, dass der Vorentwurf für ein neues Scheidungsrecht den Kantonen nahelegt, spezialisierte Familiengerichte einzurichten (Art. 152 VE ZGB).

b.

**Es sollte die Möglichkeit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Gewalt nach der Scheidung bestehen.**

Der Vorentwurf zum neuen Scheidungsrecht sieht für die geschiedenen Eltern ein gemeinsames Sorgerecht vor (Art. 138 Abs. 3 VE ZGB).

c.

**Der Richter oder die Richterin soll das Kind persönlich anhören.**

Die Anhörung des Kindes soll im Rahmen der Revision des Scheidungsrechts für Scheidungs- und Kinderschutzverfahren geregelt werden.

d.

**Das Verfahren zur Abänderung von Scheidungsurteilen, insbesondere für die Neuregelung der Elternrechte soll vereinfacht werden.**

Nach dem Vorentwurf zum neuen Scheidungsrecht ist die Vormundschaftsbehörde zuständig, die elterliche Gewalt dem anderen Elternteil zuzuteilen, sofern die Eltern sich darüber geeinigt haben (Art. 139 VE ZGB). Ebenso kann sie das Besuchsrecht in streitigen Fällen, in denen nicht gleichzeitig über die streitige Umteilung der elterlichen Gewalt oder eine streitige Änderung des Unterhaltsbeitrages zu entscheiden ist, neu regeln.

Weiterhin befindet der Richter oder die Richterin über streitige Abänderungen der Zuteilung der elterlichen Gewalt und der Alimente, sowie über Änderungen des persönlichen Verkehrs, wenn ohnehin über eine Änderung der Zuteilung der Kinder oder des Unterhaltsbeitrages zu entscheiden ist.

e.

**Mediationsstellen sollen eingerichtet und verschiedene Fachkräfte zur Beurteilung der Situation bei Trennung oder Scheidung beigezogen werden.**

Der Artikel 151 des Vorentwurfs zum neuen Scheidungsrecht lautet folgendermassen: "Die Kantone sorgen dafür, dass die Ehegatten sich an Vermittler wenden können, die ihnen helfen, sich über die Scheidung und ihre Folgen zu verständigen."

f.

**Das ZGB sollte dahingehend geändert werden, dass dem urteilsfähigen Kind das Recht zuerkannt wird, den persönlichen Verkehr mit einem Elternteil zu verweigern.**

Im Rahmen der Revision des Scheidungsrechts soll dem persönlichen Verkehr ein neues Konzept zugrunde gelegt werden. Nach Auffassung des Bundesrates empfiehlt es sich aber nicht, im Gesetz ein Recht des Kindes zu verankern, den persönlichen Verkehr mit einem nicht obhutsberechtigten Elternteil zu verweigern. Artikel 274 Absatz 2 ZGB erlaubt der zuständigen Behörde ohnehin bereits heute, den Anspruch der Eltern auf persönlichen Verkehr mit ihrem Kind einzuschränken oder aufzuheben, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

g.

**Art. 308 Abs. 2 ZGB, der vorsieht, dass bei Konflikten in der Ausübung des Besuchsrechts übers Wochenende geöffnete Begegnungszentren für Eltern und Kinder geschaffen werden, soll tatsächlich angewendet werden.**

Die Einrichtung von über das Wochenende geöffneten Begegnungszentren lässt sich nicht auf Artikel 308 Absatz 2 ZGB stützen. Vielmehr obliegt es den für den Sozialbereich zuständigen Kantonen und Gemeinden, solche Zentren zu realisieren. So haben beispielsweise Genf und Lausanne Treffpunkte ("Points-Rencontres") geschaffen und stellen im Hinblick auf Fälle mit problematischem Besuchsrecht

Räume und Personal zur Begleitung und Ueberwachung des persönlichen Verkehrs zur Verfügung.

## 215.2 Vormundschaftsrecht (Abschnitt 5.1.3.4.2)

Abschluss der etappenweisen Revision des Familienrechts soll eine umfassende Neuordnung des Vormundschaftsrechts bilden. Die Vorarbeiten sind bereits aufgenommen. Am 11. und 12. September 1995 werden die von Fachleuten des Bundes ausgearbeiteten Leitlinien für ein neues Betreuungsrecht im Rahmen einer öffentlichen Tagung diskutiert.

Im Zentrum der Revision des Vormundschaftsrechts stehen die auf erwachsene Personen anwendbaren Massnahmen. Gleichzeitig muss die Organisation des Vormundschaftswesens überprüft werden. Dabei sind auch die Vorschläge im Bericht über die Kindesmisshandlungen zu berücksichtigen, soweit sie sich an den Bundesgesetzgeber richten.

Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden jüngst ein ständiges Sekretariat eingerichtet hat, mit dem Auftrag, die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden zu beraten, Aus- und Weiterbildungskurse für Personen, welche im Vormundschaftswesen tätig sind, zu konzipieren und zu fördern sowie eine Dokumentationsstelle zu führen.

a.

**Der Art. 317 ZGB, der vorsieht, dass die Kantone die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den Vormundschaftsbehörden und den betroffenen Diensten, einschliesslich der Schule organisieren, soll angewendet werden.**

Der geltende Artikel 317 ZGB verpflichtet die Kantone, durch geeignete Vorkehren die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen der Jugendhilfe zu sichern. Die Empfehlung richtet sich somit an die Kantone. Diese haben das Bundesrecht zu vollziehen, auch ohne dass sie der Bund durch besondere Massnahmen dazu auffordert. Bundesrat und Bundesverwaltung haben im Vormundschaftswesen keine Oberaufsichtsfunktion, wie sie beispielsweise im Zivilstands- oder im Grundbuchwesen besteht.

b.

**Die Regionalisierung, die Professionalisierung und die berufliche Weiterbildung der Vormundschaftsbehörden ist zu empfehlen.**

Diese Empfehlung richtet sich ebenfalls in erster Linie an die Kantone. Das Bundesrecht steht einer Regionalisierung der Vormundschaftsbehörden nicht entgegen. Im übrigen ist die Empfehlung - wie eingangs dargelegt - im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechts zu prüfen.

c.

**Multidisziplinäre Dienststellen, die in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde in der Lage sind, komplexe Problemsituationen zu erfassen und abzuklären, sind zu errichten.**

Auch hier geht es um den Vollzug des Vormundschaftsrechts, für den die Kantone verantwortlich sind.

d.

**Es soll eine begleitende Behandlung von Familien während der Dauer eines Vaterschaftsanfechtungsprozesses als Ergänzung zur Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB ermöglicht werden.**

Die Vertretungsbeistandschaft gemäss Artikel 392 Ziffer 2 ZGB kann ohne weiteres mit einer Beistandschaft nach Artikel 308 ZGB kombiniert werden, die eine Begleitung der Familie sicherstellt. Im übrigen bestehen im Rahmen der freiwilligen sozialen Hilfe therapeutische Angebote. Zusätzliche Massnahmen auf Bundesebene dürften sich erübrigen.

e.

**Für Unmündige, die sich selbständig oder in Begleitung einer Vertrauensperson an eine Behörde wenden möchten, sind Beratungsmöglichkeiten zu schaffen.**

Den Kantons- und Bundesbehörden obliegt es, den Zugang der Personen zu den von ihnen angebotenen Diensten zu erleichtern.

## **216 Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern (Abschnitt 5.1.3.5)**

### *Heimwesen*

Die Ausführungen der Arbeitsgruppe in bezug auf die Erziehungsheime sind äusserst negativ. Der Bundesrat kann sich ihnen in dieser verallgemeinernden Form nicht anschliessen.

Zumindest müsste man in der Beurteilung unterscheiden zwischen Heimen im Bereich der Invalidenversicherung, Heimen, die nur den Kantonen unterstellt sind, und Erziehungsheimen, die die hohen Anerkennungsanforderungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes erfüllen (EJPD). Wenn die Beurteilung der Arbeitsgruppe, was diese letzteren betrifft, zutreffen, so wäre diese erhebliche finanzielle Unterstützung für diese Heime (72 Mio. Fr. im Jahre 1992) nicht zu rechtfertigen. Zudem erweckt der Bericht den Eindruck, dass Pflegefamilien und therapeutische Grossfamilien die einzig richtige Massnahme für misshandelte Kinder sind. Diese können jedoch die familienersetzenden Massnahmen alleine nicht abdecken. Die verschiedenen Betreuungsangebote ergänzen sich und sind je nach Indikation zum Wohle des Kindes/Minderjährigen anzuwenden.



a.

- Die Kantone müssen die in der Pflegekinderverordnung verlangten Infrastrukturen schaffen und die Abklärung für die Bewilligung und die Aufsicht über die Pflegeplätze Fachleuten übertragen.
- Es müssen wirksame Massnahmen zur Überprüfung der Anwendung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern und der Verordnung über die Adoptionsvermittlung getroffen werden. (Abschnitt 5.2.2.6)  
Der Bund muss Mittel finden, damit die Pflegekinderverordnung wirklich angewendet wird. (Abschnitt 5.3.4.5)

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Bundesvorschriften eingehalten und die Pflegekinderaufsicht durch sachkundige Personen ausgeübt wird. Eine Kontrolle des Vollzugs durch den Bund besteht insofern, als Entscheide im Pflegekinderwesen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht unterliegen.

b.

Besondere Aufmerksamkeit muss den Formen der langfristigen Platzierung von misshandelten Minderjährigen geschenkt werden. Die Zahl der für eine Langzeitbetreuung eingerichteten Erziehungsheime oder therapeutischen Grossfamilien, die maximal acht Kinder aufnehmen, muss erhöht werden. Dies ist umso mehr in Betracht zu ziehen, als die Kosten pro Tag in diesen Institutionen dreimal geringer sind als diejenigen in spezialisierten Internaten oder psychiatrischen Tageskliniken, wo zur Zeit der grösste Teil der misshandelten Kinder betreut wird. (Abschnitt 5.3.4.5)

Diese Empfehlung kann nicht unterstützt werden; denn nur in den therapeutischen Grossfamilien sind die Tageskosten effektiv markant geringer als in Erziehungsheimen. Kleinheime mit nur acht Plätzen sind relativ teuer.

c.

Plazierte Kinder, deren intellektuelle Fähigkeiten den Besuch einer öffentlichen Schule in normalen oder Kleinklassen erlauben, sollen dort integriert werden. Es muss alles getan werden, um eine Absonderung der Kinder zu vermeiden. (Abschnitt 5.3.4.5)

Diese Empfehlung entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Vormundschaftsrechts. Die ergriffenen Massnahmen sollten für die Betroffenen möglichst wenig einschneidend sein.

d.

Die Rückkehr eines Kindes in seine Herkunftsfamilie soll erst dann in die Wege geleitet werden, wenn das Risiko einer erneuten Misshandlung ausgeschaltet ist und die neuen Lebensbedingungen den Bedürfnissen des Minderjährigen entsprechen. (Abschnitt 5.3.4.5)

Diese Forderung stimmt mit den grundlegenden Prinzipien der Kinderschutzmassnahmen überein. Die von der Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung aufgezeigten Probleme beziehen sich auf die Praxis und nicht auf die bestehende Regelung.

e.

**Von Erzieherinnen und Erziehern geführte therapeutische Grossfamilien sollen langfristig Kinder in Pflege nehmen können, wobei eine Familie höchstens 6 bis 8 Kinder zählen soll. (Abschnitt 5.3.4.2)**

Diese Betreuungsform ist als Ergänzung zur konventionellen Heimerziehung beizubehalten.

f.

**Um dem Kind wiederholte Umlazierungen zu ersparen, müssen begleitende Evaluationsmassnahmen und therapeutische Hilfestellungen in die langfristige Erziehungsplanung eingeschlossen werden. (Abschnitt 5.3.4.2)**

Wenn unter begleitenden Evaluationsmassnahmen die systematische Erziehungsplanung gemeint ist, in die auch die therapeutischen Hilfestellungen eingeschlossen sind, ist dieses Postulat in den vom EJPD anerkannten Heimen erfüllt.

g.

**Die Platzierung von mehr als einem verhaltensgestörten Kind in eine nichtprofessionelle Pflegefamilie soll eine Ausnahme sein. Dieser Form von Platzierung muss besondere Beachtung geschenkt werden. (Abschnitt 5.3.4.6)**

Die Empfehlung richtet sich an die Praxis. Das Zivilgesetzbuch (Art. 310 ZGB) schreibt vor, dass das Kind "in angemessener Weise" untergebracht werden muss.

## 22 - Familien- und Gesellschaftspolitik

**Generelle Schutzmassnahmen und Hilfen für Familien sind unabdingbar, um die Zahl der Kindesmisshandlungen zu verringern. Sie sind weit effizienter als Kontrollen und Strafen. Auch die familienpolitischen Massnahmen müssen im Sinne der Empfehlungen, die im Bericht "Familienpolitik in der Schweiz" von 1982 vorgeschlagen werden, ausgebaut werden.**

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Familienpolitik vom Bund, von den Kantonen, den Gemeinden und von privaten Vereinigungen gemeinsam getragen wird.

Die Familie kann als soziale Gruppe definiert werden, die sich durch die Anwesenheit von Kindern konstituiert. Wesentliches Definitionselement der Familie ist also das Vorhandensein von Kindern, ungeachtet der Tatsache, ob die Eltern des Kindes zusammen oder getrennt leben, ein Ehe- oder Konsensualpaar sind oder ob es sich um die biologischen oder sozialen Eltern handelt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Familienpolitik vermehrt auf das Kind ausgerichtet werden

sollte. Im folgenden werden verschiedene konkrete Bereiche der Familienpolitik thematisiert, zu denen die Arbeitsgruppe jeweils Empfehlungen abgibt.

**221 Mutterschaftsschutz**  
(Abschnitt 5.2.1.2)

**Eine eigenständige, von der Krankenversicherung unabhängige Mutterschaftsversicherung muss eingerichtet werden.**

Der Bundesrat hatte in seinen Regierungsrichtlinien 1991-1995 einen Gesetzesentwurf zur Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung angekündigt. Der am 22. Juni 1994 in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf schlägt im wesentlichen die Einrichtung einer obligatorischen und unabhängigen Sozialversicherung vor, die allen erwerbstätigen Müttern, d.h. allen Arbeitnehmerinnen und Selbständigen, während des 16wöchigen Mutterschaftsurlaubes einen Erwerbsersatz gewährt. Weiter ist ein Urlaub von vier Wochen bei Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption für die Mutter oder den Vater, die selbständig oder unselbständig erwerbstätig sind, vorgesehen. Der Bundesrat hat die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Kenntnis genommen und wird gestützt darauf über die Ausgestaltung der Mutterschaftsversicherung und insbesondere über allfällige Leistungen auch an nichterwerbstätige Mütter bzw. an Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen entscheiden.

Mit der Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung soll ein längst fälliges sozial-, familien- und gleichstellungspolitisches Postulat ersten Ranges erfüllt werden. Seit bald einem halben Jahrhundert fordert die Bundesverfassung (Familienschutzartikel 34quinquies Abs. 4) die Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung.

**222 Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern**  
(Abschnitt 5.2.1.2)

**Als Ergänzung zur Mutterschaftsversicherung soll das Bundesrecht Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihres Kindes widmen wollen, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern gewähren. Die Beiträge sollen die Differenz zwischen dem Lebensbedarf und einem näher zu bestimmenden anrechenbaren Einkommen decken und mindestens für zwei Jahre von der Geburt des Kindes an gewährt werden.**

Der Vorentwurf für die Mutterschaftsversicherung sieht für jede erwerbstätige Mutter einen 16wöchigen Mutterschaftsurlaub mit Erwerbsersatz vor. Im Rahmen der Mutterschaftsversicherung steht die Einführung von Leistungen auch für nichterwerbstätige Mütter bzw. Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen zur Diskussion. Diese könnten als Bedarfsleistungen ausgestaltet werden.

Zur Zeit gewähren bereits neun Kantone Bedarfsleistungen bei Mutterschaft.

a.

**Für jedes Kind soll ein voller Anspruch auf Familienzulagen bestehen. Die Ansätze sollen in stärkerem Mass als bisher den Kinderkosten entsprechen.**

Das System der Familienzulagen in der Schweiz ist das heterogenste in ganz Europa. Es ist geprägt vom Föderalismus, bestehen doch 26 kantonale Regelungen und eine Bundesregelung (in der Landwirtschaft) nebeneinander, wobei sich diese zum Teil erheblich voneinander unterscheiden. Während alle Kantone den Anspruch auf Familienzulagen von der Berufstätigkeit der anspruchsberechtigten Person abhängig machen, sehen drei Kantone auch Zulagen für Nichterwerbstätige vor. Weiter hängt in den meisten Fällen die Höhe der Zulagen vom Beschäftigungsgrad ab, bloss wenige kantonale Regelungen gewähren volle Zulagen bei Teilzeitarbeit, sofern der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin alleinerziehend ist. Je nach Kanton sind also noch wichtige Lücken zu schliessen, einerseits für Selbständigerwerbende und Teilzeitbeschäftigte, andererseits für nichterwerbstätige Eltern.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Situation geändert oder, im Hinblick auf eine wahrscheinliche europäische Integration, zumindest in den grossen Linien angepasst werden muss. Eine gesamtschweizerische Regelung scheint deshalb die angemessenste Lösung zu sein. Obwohl der Bund dazu befugt ist (Art. 34quinquies Abs. 2 BV), hat er bisher keine einheitliche Ordnung über die Familienzulagen eingerichtet.

Die parlamentarische Initiative Fankhauser vom 13. März 1991 verlangt unter anderem eine gesamtschweizerische Lösung der Familienzulagenordnung, wobei für jedes Kind ein Anspruch auf eine Zulage von mindestens 200 Franken pro Monat bestehen soll.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat deshalb eine Subkommission sowie beigezogene Fachleute beauftragt, einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Sie beschloss im April 1995, diesen Gesetzesentwurf einem Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen.

b.

**Nach der zur Zeit geltenden Regelung werden im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden ungleich behandelt.  
Es wird empfohlen, die Familienzulagen für diese Kinder wieder einzuführen.  
(Abschnitt 5.2.2.7)**

Nach Artikel 21b des Asylgesetzes werden die Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden nur ausbezahlt - und dies rückwirkend -, wenn die gesuchstellende Person als Flüchtling anerkannt ist oder sich gemäss Artikel 14a Absatz 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer aus humanitären Gründen vorübergehend in der Schweiz aufhält. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die kantonalen Gesetzgebungen über die Familienzulagen.

Grundsätzlich soll die ungleiche Behandlung im Rahmen der Totalrevision des Asylgesetzes beseitigt werden.

**224 Alimenteninkasso und -bevorschussung**  
(Abschnitt 5.2.1.2)

**Die mittlerweile in allen Kantonen eingeführte Bevorschussung von Kinderalimenten soll auf die Frauenalimente ausgeweitet werden. Wünschbar wäre zudem eine Vereinheitlichung des Maximalbetrages des Vorschusses und der Einkommensgrenzen.**

Der Vernehmlassungsentwurf zur Neuordnung des Scheidungsrechts sieht vor, dass das Alimenteninkasso und die Alimentenbevorschussung auf Unterhaltsleistungen an einen geschiedenen Ehegatten erweitert wird. Die Inkassohilfe soll aber im Gegensatz zu derjenigen für die Kinderalimente nicht zwingend unentgeltlich erfolgen. Zur Leistung der Inkassohilfe sind die Kantone von Bundesrechts wegen verpflichtet. Dagegen gehört die Alimentenbevorschussung zum öffentlichen Sozialhilferecht, das in den Bereich der kantonalen Zuständigkeit fällt. Das Bundesrecht hält deshalb lediglich die Rechtslage im Sinne von Artikel 6 ZGB fest, bringt aber gleichzeitig den Wunsch des Bundesgesetzgebers zum Ausdruck, dass sich die Kantone dieser sozialpolitischen Aufgabe annehmen. Dementsprechend kann der Bund auch nicht die maximale Höhe der Vorschüsse und die Einkommensgrenzen einheitlich festlegen. Zu den Aufgaben der Kantone gehört es ferner, Interessierte über die Möglichkeit der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung zu informieren.

**225 Steuern**  
(Abschnitt 5.2.1.2)

**Bei der Besteuerung von Familien mit Kindern sollen hauptsächlich die Familienlasten berücksichtigt werden.**

1993 betragen die Kinderabzüge in den meisten Kantonen zwischen 2500 und 5000 Franken, bei den direkten Bundessteuern hingegen 4700 Franken. Für Versicherungsbeiträge konnten pro Kind zwischen 200 und 750 Franken bzw. 500 Franken auf Bundesebene abgezogen werden. Der Bund hat sich nicht zu den Tarifen und den Abzügen, die in den Kantonen gelten, zu äussern, und die Steuerharmonisierung betrifft diesen Bereich nicht; hier verbleibt die Entscheidungsbefugnis bei den Kantonen.

Was jedoch die direkte Bundessteuer anbelangt, wurden ab 1995 die günstigeren Tarife zugunsten verheirateter Personen auf alle Personen ausgedehnt, die mit Kindern im gleichen Haushalt leben.

Oft wird kritisiert, dass die Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer für Personen mit geringem Einkommen nicht sehr hoch seien, weshalb sie insbesondere für einkommensschwache Familien anzuheben seien. Dazu ist festzuhalten, dass bei der direkten Bundessteuer die Steuerpflicht für Personen, die mit Kindern im gleichen Haushalt leben, erst bei einem steuerbaren Einkommen von 23'300 Franken einsetzt und bei einem steuerbaren Einkommen von 50'000 Franken der geschuldete

Steuerbetrag noch immer weniger als 1 Prozent, nämlich 489 Franken beträgt. Die Forderung nach einer direkten Bundessteuer, die bescheidene Einkommen begünstigt, ist somit erfüllt. Dies gilt vor allem für Familien und Alleinstehende mit Kindern mit bescheidenen finanziellen Mitteln. Für Personen mit Kindern wurden die Lasten der unteren Steuerklassen verhältnismässig stark reduziert, was anhand des Beispiels einer Person mit zwei Kindern mit einem steuerbaren Einkommen von 50'000 Franken gezeigt werden kann. Es ist nämlich davon auszugehen, dass dieselbe Person ohne Kinder ein steuerbares Einkommen von 57'400 Franken [50'000 + 10'400 (zwei Kinderabzüge und Versicherungsabzüge von je 4700 und 500) ./. 3000 Kinderzulagen] aufweisen würde und damit als alleinstehende Person einen Steuerbetrag von 1044.35 Fr. und als verheiratete Person ohne Kinder 731 Fr. zu bezahlen hätte.

Im übrigen liegen parlamentarische Vorstösse zur Begünstigung von Familien vor, welche über die bereits bestehenden Erleichterungen hinausgehen. So verlangt eine Motion Spoerry (94.3037) vom 28. Februar 1994, dass die Kosten der Kinderbetreuung infolge Berufstätigkeit der Eltern neu als Gewinnungskosten behandelt werden und vom Einkommen abziehbar sind. Ferner zielt die Motion Frick (93.3586) vom 8. Dezember 1993 darauf ab, "die direkte Bundessteuer familiengerecht auszugestalten" und zu diesem Zweck die Belastungsunterschiede zwischen Zweiverdiener-Ehepaaren und Konkubinatspaaren zu beseitigen. In seiner Antwort auf die beiden Vorstösse stellte der Bundesrat eine Arbeitsgruppe in Aussicht, welche das System der Familienbesteuerung überprüfen soll.

## 226 Sozialversicherungen

### Krankenversicherung (Abschnitt 5.1.3.1)

a.

**Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Diagnose und die somatische und psychotherapeutische Behandlung durch Ärztinnen und Ärzte sowie ausgebildete Psychologinnen und Psychologen der versicherten Minderjährigen ohne Rücksicht auf die Form der Misshandlung.**

Obwohl unter den Krankenkassen diese Praxis umstritten ist, verhält es sich so, dass nicht systematisch nach dem Grund einer Hospitalisierung gefragt wird; infolgedessen kommen derartige Diskriminierungen praktisch nicht vor.

Das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht ausdrücklich ein Rückgriffsrecht der Versicherer gegenüber Dritten vor, die für den Versicherungsfall haften (Art. 79 KVG; Rückgriff des Versicherers. Es werden die Prinzipien, die in den Artikeln 79-82 des Entwurfs des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) enthalten sind, übernommen). Dieses Rückgriffsrecht muss von der neuen Bestimmung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b KVG unterschieden werden, nach der die Krankenkassen verpflichtet sind, subsidiär die Kosten bei Unfall zu tragen.

Die Spalkosten, die durch einen solchen "Unfall" entstanden sind, werden vom Versicherer an das Spital, in dem die Behandlung durchgeführt wurde, bezahlt. Vom obenerwähnten Rückgriffsverfahren kann also nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Versicherer der Auffassung ist, dass dies finanziell von Nutzen ist.

Andererseits stellt sich die Frage, ob die Position der Eltern als Drittpersonen wirklich unumstritten ist. Tatsächlich sind sie laut ZGB gesetzlich verpflichtet, für den Unterhalt der Kinder aufzukommen, weshalb sie eine Krankenversicherung abschliessen (in einigen Kantonen für schulpflichtige Kinder obligatorisch). Diese Versicherungspflicht wird im neuen Bundesgesetz noch verstärkt.

b.

**Die Kosten einer über die für Diagnosestellung und Behandlung notwendige Zeit hinaus verlängerten Hospitalisierung eines misshandelten Minderjährigen dürfen nicht den Krankenkassen belastet werden.**

Ungewiss ist, ob man die Kostendeckung einer verlängerten Hospitalisierung zum voraus ausschliessen sollte. Nach einer Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (K 814, RKUV 1989, S. 274) kann ein verlängerter Spitalaufenthalt, der dazu dient, einen Platz in einer passenden Institution zu finden, im Durchschnitt für einen Monat nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer übernommen werden. Auf keinen Fall dürfte dies z.B. mit einer Teilnahme an Präventionsprogrammen kompensiert werden (vgl. Empfehlung d.).

c.

**Generell gesehen muss das Leistungssystem für die Familien günstiger ausfallen.**

Das neue KVG sieht für Kinder und Jugendliche tiefere Prämien vor (Art. 61 Abs. 3). Das individuelle Prämiensystem wird beibehalten. Das Einkommen der Familien wird durch die Verbilligung der Prämien, welche die Kantone einführen und welche gemeinsam durch Beiträge von Bund und Kantonen finanziert werden, berücksichtigt. Hier gilt es zu beachten, dass die familiäre Situation in der Festsetzung der Kostenbeteiligung der Versicherten am Spitalaufenthalt eine Rolle spielen wird.

d.

**Die Krankenkassen können zur erwünschten Verringerung der Kosten für Diagnose und Behandlung der Folgen von Kindesmisshandlungen beitragen, indem sie Präventionsprogramme unterstützen.**

Artikel 19 KVG verpflichtet die Versicherer unter dem Abschnitt "Förderung der Gesundheit", die Verhütung von Krankheiten zu fördern. Finanziert wird dies durch Beiträge, die auf den Prämien der Versicherten erhoben werden. Die Prävention wird in Zusammenarbeit zwischen den für das Gesundheitswesen zuständigen Kantonen, dem Bund sowie den zuständigen Organisationen und interessierten Kreisen durchgeführt werden. Es müsste im einzelnen noch geprüft werden, inwieweit auf dieser gesetzlichen Grundlage Kampagnen und spezifische Programme zur Verhütung von Kindesmisshandlungen unterstützt werden können.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das neue KVG, welches am 1. Januar 1996 in Kraft treten wird, im Vergleich zur heutigen Situation zahlreiche und substantielle Verbesserungen bringt.

**Die vielfältigen Zweige der Sozialversicherung müssen stärker auf die Familie ausgerichtet werden, insbesondere sollen die Erziehungszeiten rentenbegründend und erhöhend angerechnet werden. (Abschnitt 5.2.1.2)**

### **Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung**

Der Bundesrat unterstreicht, dass die 10. AHV-Revision eine Änderung der Rentenberechnung und einen Systemwechsel zum Splitting (die Hälfte des rentenbildenden Einkommens wird dem anderen Ehegatten zugewiesen), ergänzt durch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, vorsieht. Dank dieser Reform hängt die Höhe der Rente nicht mehr nur vom Erwerbseinkommen ab, sondern auch von der Ausübung einer erzieherischen Tätigkeit und deren Dauer. Die Familienbetreuung wird also in diesem Bereich eine anerkannte wirtschaftliche Realität. Ausbildung, Betreuung und Kindererziehung bekommen so den Status einer Erwerbstätigkeit.

Diese Massnahmen begünstigen Personen mit bescheidenem Einkommen, die Kinder erzogen haben, insbesondere Frauen, die sich wegen einer erzieherischen Tätigkeit nicht einer beruflichen Karriere widmen konnten. Die Einführung einer Entschädigung für Erziehungsarbeit hat jedoch nicht zwingend eine allgemeine Erhöhung der Renten zur Folge. Trotzdem darf erwartet werden, dass die am meisten benachteiligte Kategorie von Versicherten des geltenden Systems, d.h. geschiedene Frauen mit Kindern, in zahlreichen Fällen dank den Erziehungsgutschriften eine höhere Rente erhalten werden. Die 10. AHV-Revision wird also dazu beitragen, dass die soziale Solidarität gegenüber jenen Personen verstärkt wird, die Erziehungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen.

Hier sei hervorgehoben, dass die eidgenössischen Räte verschiedene Teile der 10. AHV-Revision vorgezogen haben, indem sie mit einem befristeten Bundesbeschluss auf den 1. Januar 1994 die Erziehungsgutschriften bei der Berechnung der einfachen Renten für geschiedene Frauen eingeführt haben.

### **Arbeitslosenversicherung**

Arbeitslose Elternteile, welche die Verantwortung für ein Kind tragen, erhalten eine Arbeitslosenentschädigung von 80 Prozent des letzten Lohnes, anstelle von 70 Prozent für alle anderen Arbeitslosen. Die Zeit, während der eine Frau wegen einer Schwangerschaft ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen hat (maximal 9 Monate Schwangerschaft plus 16 Wochen), zählt ebenfalls als Beitragsdauer in der Arbeitslosenversicherung. Der laufende Revisionsentwurf sieht unter anderem vor, die folgenden Zeitspannen als Beitragsdauer anzuerkennen: Adoption eines Kindes und Erziehungsjahre, wenn die versicherte Person dazu gezwungen ist, die Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen.

Personen, die dazu gezwungen sind, wegen Scheidung, Trennung, Invalidität, Tod oder Inhaftierung des Ehegatten eine Arbeit zu suchen, erhalten ebenfalls Arbeitslosenentschädigung, ohne dass sie je Beiträge bezahlt haben.



Arbeitslose sind nur dann dazu verpflichtet, eine neue Arbeit anzunehmen, wenn sie auch weiterhin die Pflichten gegenüber ihren Nächsten ohne grössere Schwierigkeiten erfüllen können. Arbeitslose Frauen sind in den letzten zwei Monaten ihrer Schwangerschaft nicht verpflichtet, eine neue Stelle zu suchen. Während der Erwerbsunfähigkeit erhalten sie während höchstens 30 Tagen Arbeitslosenentschädigung. Sobald es ihnen nach der Geburt wieder möglich ist zu arbeiten, erhalten sie die normale Arbeitslosenentschädigung, obwohl das Arbeitsgesetz eine Anstellung in den ersten zwei Monaten nach der Geburt verbietet.

Arbeitslose mit Kindern sind verpflichtet, Pflegeplätze zu suchen für den Fall, dass sie eine Stelle finden.

Die Suche nach einer Teilzeitstelle hat auch eine entsprechend reduzierte Arbeitslosenentschädigung zur Folge. Es ist nur in Ausnahmefällen gestattet, ausschliesslich Heimarbeit zu suchen.

## 227 Vereinbarkeit von Berufsarbeit und Familie (Abschnitt 5.2.2.1)

**Die Arbeitswelt muss vermehrt auf die Bedürfnisse der Familie Rücksicht nehmen, einerseits durch die Gleichberechtigung von Frau und Mann, insbesondere im Lohnbereich, andererseits im Bereich der Arbeitszeit (zum Beispiel durch Schaffung von Teilzeitstellen), Arbeitsorganisation und Laufbahnplanung, durch vermehrte Berücksichtigung der familiären Verpflichtungen. Dies ist besonders für Alleinerziehende von Bedeutung.**

Im schweizerischen Recht sind die Parteien eines Einzelarbeitsvertrages bei der Festlegung der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei. Jedoch hält Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung fest, dass Frau und Mann gleichberechtigt sind, insbesondere den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit erhalten müssen. In der Praxis hat sich diese Bestimmung noch nicht völlig durchgesetzt. Das kürzlich von den eidgenössischen Räten verabschiedete Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann bildet nun die Grundlage für eine wirksame Umsetzung dieser Forderung.

Was die Bundesverwaltung betrifft, so hat der Bundesrat 1991 Weisungen erlassen, die eine höhere Vertretung der Frauen sowie eine Besserstellung ihrer beruflichen Situation bezwecken (BB1 1992 II 604). Namentlich haben sie zum Ziel, den in Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung enthaltenen Grundsatz durch Frauenförderungsprogramme zu verwirklichen, die von den Ämtern erarbeitet und umgesetzt werden müssen. Zudem fördert der Bund mit diesen Weisungen die Teilzeitarbeit auf allen hierarchischen Ebenen; die gesetzliche Regelung der Ferien sowie der Arbeitszeit (Arbeitszeitmenüs für Vollzeitbeschäftigte oder Jahresarbeitszeiten für Teilzeitbeschäftigte) erlauben individuelle Lösungen. Die Eröffnung einer Kinderkrippe ist geplant.

Die Arbeitszeit und deren Einteilung sowie die Laufbahnplanung liegen in der Kompetenz der Parteien eines Einzelarbeitsvertrages oder eines Gesamtarbeitsvertrages. Es wäre deshalb nicht angebracht, diese Vertragsfreiheiten noch mehr zu beschneiden, gewähren diese den schweizerischen Unternehmungen doch die nötige Flexibilität, um sich nach den Bedürfnissen des Marktes richten zu können. Im

übrigen mischt sich der Staat auch sonst nicht in den Arbeitsmarkt ein, indem er aktiv Stellen schafft, sei es für Teil- oder Vollzeitbeschäftigung.

Der Bundesrat schlägt daher hinsichtlich dieser Empfehlungen vor, auf Gesetzesänderungen zu verzichten und erinnert daran, dass in Artikel 36 des Arbeitsgesetzes (ArG) bereits gewisse Freiheiten bei der Festsetzung der Arbeitszeiten für Arbeitnehmerinnen enthalten sind, die einen Haushalt führen oder mit Familienangehörigen zusammenleben. Im Rahmen der gegenwärtigen Revision des ArG soll diese Bestimmung auf Männer ausgeweitet werden. Die familiären Verpflichtungen sollen genauer definiert werden (die Erziehung von Kindern bis zu 15 Jahren sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen). Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Familienverpflichtungen sollen demnach berechtigt sein, zusätzliche Arbeit abzulehnen.

**228 Familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten  
(Abschnitt 5.2.2.4)**

a.

Zur Zeit sind die Aufnahmekapazitäten in der Schweiz noch in ungenügendem Ausmass vorhanden. Die Verfügbarkeit von guten ausserfamilialen Betreuungsmöglichkeiten entlastet die Eltern und führt zu weniger Stress. Angesichts der Anzahl ausser Haus arbeitende Eltern, insbesondere Mütter, sind Tages- und Wochenpflegeplätze sowie andere familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten (Tagesmütter, Tagesheime, Tagesschulen...) quantitativ und qualitativ auszubauen. Dies bedingt v.a. flexible Betreuungszeiten. Tagespflegeplätze und Krippen in Unternehmen müssen von Arbeitgeberseite, vom privaten Sektor und vom Staat gemeinsam gefördert werden.

-b.

Die Elternbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Betreuung sind ungeachtet der gewählten Form einkommensabhängig festzulegen, was im Moment nicht der Fall ist.

Der Bundesrat erinnert daran, dass familienergänzende Betreuungsangebote in den Zuständigkeitsbereich der Kantone und der Gemeinden fallen, welche für deren Organisation und Subventionierung besorgt sind. Des weiteren verweist der Bundesrat auf den ausführlichen Bericht "Familienexterne Kinderbetreuung", der von der Eidgenössische Kommission für Frauenfragen im November 1992 veröffentlicht wurde.

**229 Wohnverhältnisse  
(Abschnitt 5.2.2.1)**

Jede Familie soll zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen über eine Wohnung verfügen können, die hinsichtlich Grösse, Ausstattung und Umgebung Mindestanforderungen erfüllt, welche das Zusammenleben und die Befriedigung der Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder ermöglicht.

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung der Wohnverhältnisse sowie der Wohninfrastruktur im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung bewusst.

Seit Volk und Stände im März 1972 den Artikel 34<sup>sexies</sup> BV angenommen haben, ist die Wohnbauförderung Aufgabe des Bundes. In diesem Artikel wird die Bundeshilfe in erster Linie als Unterstützung zugunsten von Familien definiert.

Auf der Basis der Ausführungsgesetzgebung – das Wohn- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974 – wurden bis Ende 1993 über 110'000 Wohnungen gefördert. Vor kurzem hat der Bund sein Engagement noch verstärkt, und allein zwischen 1991 und 1993 wurden 30'000 Einheiten unterstützt. Die Bundeshilfe erlaubt es, durch die Gewährung finanzieller Beiträge die Kosten für Mieter und Eigentümer auf ein vergleichbar tiefes Niveau zu senken. Für Haushalte mit bescheidenem Einkommen werden nicht rückzahlbare Beiträge für eine befristete Zeit gewährt. Die ausschlaggebenden Vermögens- und Einkommensgrenzen sind für Familien mit Kindern deutlich höher. Nur Wohnungen, die einem minimalen Standard bezüglich Grösse, Ausstattung und Wohnumfeld genügen, kommen in den Genuss einer Bundeshilfe. Die Förderung von innovativen Wohnprojekten ist für den Bund ein besonderes Anliegen. Dazu gehören auch Integrationsmodelle, bei denen versucht wird, neue Wege des Zusammenlebens zwischen verschiedenen Haushaltstypen und Altersgruppen zu finden. Im Rahmen einer Untersuchung des Bundes über die Wohnverhältnisse werden diese innovativen Projekte ausgewertet und später einem grösseren Publikum vorgestellt. Ziel dieser Untersuchungen ist es auch, die benachteiligten Gruppen auf dem Wohnungsmarkt zu identifizieren sowie Vorschläge und Empfehlungen auszuarbeiten.

Wie effizient die Wohnbauförderung wirklich ist, wird zur Zeit in einer Untersuchung geprüft. Aus den bisherigen Auswertungen der Eigentumsförderung geht hervor, dass das WEG den Erwerb von Wohneigentum entscheidend verbessert hat und zahlreiche Familienhaushalte vom ihm profitieren, insbesondere jene, deren Einkommen es ihnen sonst nicht erlauben würde, Eigentümer zu werden.

Es sei hier ferner die Förderung zum Erwerb von Eigenheimen durch Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge erwähnt (Bundesgesetz vom 17. Dez. 1993).

Schliesslich hat das geltende Mietrecht eine umfangreiche Wohnsicherheit gebracht, die für Familien mit Kindern eine entscheidende Rolle spielt. Die Bestimmungen des Mietrechts werden zur Zeit geprüft. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine eventuelle Liberalisierung des Mietrechts nach sozialpolitischen Kriterien bewertet werden muss und keine negativen Folgen auf die Wohnverhältnisse von Familien haben darf.

## 22.10 Umweltbelastung, Städtebau, Strassenverkehr (Abschnitt 5.2.2.2)

a.

Alle Umweltschutzmassnahmen haben eine vorrangige Bedeutung nicht nur für die Gesundheit der Kinder, die als erste betroffen sind, sondern auch für die künftigen Generationen. Die Kinder müssen in der Schule umfassend über diese Probleme informiert werden.

Eine natürliche Umgebung, welche die Kinder aktiv mitgestalten können, indem sie Tiere halten oder Gärten anlegen, hilft mit, die Energie der Kinder zu kanalisieren und ihre Aggressionen zu vermindern. Dies kommt auch den Eltern zugute, und die Gefahr von Misshandlungen nimmt ab. Freiräume, die nicht vom Grundsatz von Ordnung und Sauberkeit beherrscht werden, sind notwendig. Es ist ebenfalls wichtig, dass Kinder und Jugendliche bereits in der Schule in Umweltbelangen unterwiesen und erzogen werden.

b.

**Die Siedlungsplanung muss bei der Behandlung öffentlicher Räume, sowie Wohn- und Erholungsgebieten mehr Rücksicht auf die Bedürfnisse von Familien und Kindern nehmen.**

Gemäss Bundesverfassung obliegt die Raumplanung in erster Linie den Kantonen und Gemeinden. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) enthält Grundsätze, deren Anwendung es erlaubt, auf die Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse der Schwächsten in unserer Gesellschaft, insbesondere der Kinder, Rücksicht zu nehmen. Die Raumplanung unterstützt die Bewahrung einer gesamtschweizerischen dezentralisierten Besiedlung, die Nutzungsmischung (Wohnen, Einkaufsmöglichkeiten usw.) und Begrenzung von Agglomerationen, die sinnvolle Gestaltung von Siedlungen und Bauten, den Schutz vor Naturgefahren und Störfällen bei grossen technischen Anlagen und die Vorsorge für Notzeiten. Der Bundesrat erachtet es weder als notwendig noch von der Verfassung her möglich, die Bundesgesetzgebung an die Bedürfnisse des Kinderschutzes vermehrt anzupassen. Er hält dafür, dass mit diesen Regelungen den Bedürfnissen der Familien ausreichend Rechnung getragen wird. Weiter hebt er hervor, dass gezielte Informationsbestrebungen unternommen wurden, um den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden, und dass beispielsweise zuhanden der Kantone und Gemeinden Empfehlungen abgegeben wurden, wie die Frauen aktiver bei der Ortsplanung einbezogen werden können oder wie die Sicherheit zu verbessern ist, um Angst und Gewalt vorzubeugen.

c.

**Die Verkehrserziehungsprogramme für Motorfahrzeuglenker und -lenkerinnen müssen ausgebaut werden, damit die Anzahl der Verkehrstopfer unter Kindern und Jugendlichen abnimmt.**

Seit dem 1. Januar 1993 müssen alle Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Fahrprüfung absolvieren wollen in der Fahrschule einen Theoriekurs von acht Stunden belegen, der insbesondere darauf hinzielt, den den Verkehrssinn, die Fähigkeit, Gefahren zu erkennen, sowie das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Zukünftige Motorradlenker und -lenkerinnen müssen acht Stunden praktischen Fahrunterricht nehmen.

Im übrigen wird die Möglichkeit geprüft, eine Ausbildung in zwei Phasen einzuführen. Die erste Phase vermittelt Theorie und Praxis, nach der man einen provisorischen Ausweis erhält; die zweite Phase besteht in einer Probezeit, nach welcher der definitive Ausweis ausgestellt wird. Im weiteren wird die Einführung des Systems einer vorzeitigen Fahrpraxis erwogen, was es erlauben würde, nach sehr

strengen Bedingungen bereits mit 16 Jahren das Fahren zu erlernen und gleichzeitig den Sinn für Verkehr und Verantwortung zu fördern.

d.

**Verkehrsberuhigungsmassnahmen in Wohngebieten müssen massiv verstärkt werden.**

Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene, um beispielsweise eine Wohnstrasse einzurichten oder andere Verkehrsrestriktionen einzuführen, sind bereits vorhanden. Es ist jedoch Aufgabe der kantonalen und kommunalen Behörden, diese Massnahmen zu verfügen. Der Bund kann im Bereich der Information über Verkehrsberuhigungsmassnahmen aktiv werden. Ein zentraler Informationsdienst wurde zu diesem Zweck beim Bund eingerichtet. Die Sensibilisierung für die Verkehrssicherheit ist auch eine Präventivmassnahme, die in allen Schulen durchgeführt wird, damit die Zahl der Verkehrstopfer unter den Kindern verringert werden kann.

Auf Bundesebene sollten z.B. in Expertenkommissionen, die sich mit Fragen des Städtebaus, der Umwelt und des Verkehrs befassen, vermehrt auch Frauen beigezogen werden.

#### **22.11 Familienzusammenführung, Asylsuchende und Integration von ausländischen Familien** (Abschnitt 5.2.2.7)

a.

Die Kinder müssten in der Schweiz in den Genuss von sämtlichen von der UNO-Konvention geforderten "Rechte der Kinder" kommen, dies um so mehr, als sie bisher in zahlreichen Fällen schwerer und fortgesetzter struktureller Gewalt ausgesetzt waren.

**Es wird deshalb ein generelles Recht auf Familienzusammenführung sowie auf Schulunterricht für alle in der Schweiz lebenden Kinder gefordert.**

Im Bericht ist nur die Rede von Kindern von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Saisoniers. Man vergisst dabei, dass die Familienzusammenführung für Ausländer mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Ausweis oder Jahresaufenthalter) ebenfalls Schwierigkeiten mit sich bringen kann, weil die Bedingungen hierzu nicht immer erfüllt sind. Soweit uns bekannt ist, sind die Schwierigkeiten für die Familienzusammenführung von anerkannten Flüchtlingen nicht grösser.

Die Nachteile im Bereich der Sozial- und Familienpolitik für Ausländer und Ausländerinnen mit Saisonierstatut (A-Ausweis) stehen schon seit Jahren im Mittelpunkt der Diskussion. In diesem Zusammenhang wurde die Problematik der Kinder hervorgehoben, die illegal in der Schweiz leben und die nicht das Recht haben, zur Schule zu gehen. In der Praxis ist diese Frage wiederholt aufgetaucht. Den Fremdenpolizeibehörden wurden diesbezüglich Weisungen erteilt. Auf kantonaler Ebene gab es verschiedentlich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Erziehungsbehörden und der Fremdenpolizei. Die Konferenz der kantonalen

Erziehungsdirektoren hat diese Tatsachen in ihren Weisungen über die Einschulung von fremdsprachigen Kindern wie folgt berücksichtigt: "Die EDK bekräftigt den Grundsatz, alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren. Jede Diskriminierung ist zu vermeiden." Es gilt daran zu erinnern, dass für Kinder mit legalem Aufenthalt in der Schweiz – mithin auch für Kinder, die ins Asylverfahren ihrer Eltern eingeschlossen sind – die Grundausbildung verfassungsmässig garantiert ist, wobei es Aufgabe der Kantone ist, für eine ausreichende und unentgeltliche Grundausbildung zu sorgen.

In seinem Bericht vom 15. Mai 1991 zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik (BB1 1991 III 291) hat der Bundesrat im Hinblick auf eine bessere Eurokompatibilität des geltenden Rechts erklärt, er wolle das Saisonnierstatut für Angehörige aus den EU- und EWR-Ländern stufenweise abschaffen. Im Rahmen der Aufhebung dieses Statuts und der Einführung einer Regelung über Kurzaufenthalte wird auch die Möglichkeit des Familiennachzugs geprüft werden. Die Kinder von Saisonniers wären so nicht mehr von ihren Eltern getrennt.

Trotz des Rückgangs der Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften wurden die Jahresaufenthalterkontingente nicht reduziert, damit die Kantone die Möglichkeit erhalten, die sogenannten "unechten" Saisonnierverhältnisse zu bereinigen und anstelle von Saisonnier- Jahresaufenthaltsbewilligungen zu erteilen. Dies hat zur Folge, dass durch die vermehrte Erteilung von Jahresaufenthaltsbewilligungen die Familienzusammenführung begünstigt wird.

Im Gegensatz zum ausländischen Ehegatten von Schweizer Staatsangehörigen oder niedergelassenen Ausländern (C-Ausweis) haben Ausländer und Ausländerinnen mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung keinen gesetzlichen Anspruch auf Familienzusammenführung. Die kantonalen Fremdenpolizeibehörden können den Familiennachzug bewilligen, sofern folgende Voraussetzungen nach Artikel 39 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) erfüllt sind: gefestigte Erwerbstätigkeit, angemessene Wohnung, genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt der Familie, gesicherte Betreuung der Kinder.

Die Forderung, dass sich beide Ehegatten sowie alle ihre Kinder, die noch der elterlichen Obhut bedürfen, in der Schweiz sollten aufhalten dürfen, ist grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der sozialen Integration der Eltern sowie insbesondere der schulischen Integration der Kinder, der Chancengleichheit und des Familienzusammenhalts zu unterstützen. Nach Artikel 11 BVO ist eine Wohnung angemessen, wenn sie den Anforderungen entspricht, die für Schweizer und Schweizerinnen in der gleichen Gegend gelten. Die Wohnung muss zudem den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügen.

Gesamthaft gesehen haben die laut BVO und den Weisungen des Bundesamtes für Ausländerfragen (BFA) geforderten Voraussetzungen der Familienzusammenführung ihre Berechtigung. Sie tragen der Gefahr Rechnung, dass ausländische Familien fürsorgeabhängig werden. Wir erinnern hier an die heutige Arbeits- und Anstellungssituation einer grossen Anzahl wenig qualifizierter Arbeitskräfte, die kürzlich vor allem aus Ex-Jugoslawien in die Schweiz kamen. Sie haben oftmals mehrere Kinder und möchten diese zu sich holen.

In der Absicht, die Familienzusammenführung zu erleichtern, hat der Bundesrat am 20. Oktober 1993 die Wartefrist von zwölf Monaten für Ausländer mit einer Daueraufenthaltsbewilligung (Jahresbewilligung) gestrichen. Diese Änderung des BVO trat mit der Aufhebung des Artikel 40 in Kraft.

Das Asylgesetz hält fest, dass der Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Flüchtlings ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt werden, wenn sie durch die Flucht getrennt wurden und sich in der Schweiz vereinigen wollen. Für vorübergehend aufgenommene Ausländer und Asylsuchende bis zum Abschluss des Verfahrens besteht kein Recht auf Familienzusammenführung. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht vorgesehen.

Im Falle von asylsuchenden Personen wirft die Frage der Familienzusammenführung besondere Probleme auf. Da die Klärung der Schutzbedürftigkeit Zweck der Anwesenheit ist, soll alles, was dem Entscheid vorgreifen könnte, vermieden werden. Es gilt deshalb, auf ein möglichst schnelles Verfahren hinzuwirken.

Wenn Asylsuchende enge Beziehungen zu in der Schweiz lebenden Personen pflegen, so kann eine Einreisebewilligung erteilt werden (Art. 13c Asylgesetz, Art. 4 der Asylverordnung 1).

Wenn es darum geht, ob ein Kind das Recht hat, mit einem oder beiden Elternteilen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, zu leben, ist klar, dass das Recht auf Familienzusammenführung der Legalität des Aufenthaltes der in der Schweiz lebenden Person untergeordnet ist (Art. 5 Ziff. 4 der UNO-Erklärung vom 13. Dez. 1984 über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben). Das BFA hat in einem Zirkularschreiben die kantonalen Fremdenpolizeibehörden angewiesen, die illegal in der Schweiz lebenden Kinder wohlwollend zu behandeln, wenn deren Eltern in Kürze durch Umwandlung der Saisonierbewilligung in eine Jahresbewilligung das Recht auf Familienzusammenführung zugesprochen werden könnte.

Die geltenden Verordnungsbestimmung und die Weisungen des Bundes lassen den Kantonen ein weitgehendes Ermessen in der Aufenthaltserteilung, soweit sie für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Ausländer selbst zuständig sind. Im allgemeinen üben sie dieses Ermessen pflichtgemäss aus, wobei sie allerdings teilweise eine restriktive Praxis verfolgen.

Im Zusammenhang mit der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes muss festgestellt werden, dass bis heute das geltende schweizerische Recht nicht völlig den Forderungen von Artikel 10 Absatz 1 entspricht. In Anbetracht der heutigen Situation der Familienzusammenführung von Ausländern, die eine Kurzeit Aufenthaltsbewilligung oder eine Bewilligung für einen vorübergehenden Aufenthalt besitzen, ist ein Vorbehalt gerechtfertigt. Der Bundesrat beabsichtigt jedoch, die konkreten Massnahmen zu prüfen, die es der Schweiz ermöglichen, den vorgesehenen Vorbehalt zurückzuziehen.

Der Bundesrat unterstreicht, dass, obwohl in diesen Fällen kein Recht auf Familienzusammenführung besteht, sowohl Kinder als auch andere Familienmitglieder das Recht haben, sich besuchsweise maximal drei aufeinanderfolgende Monate und insgesamt sechs Monate während eines Jahres in der Schweiz aufzuhalten. In dieser Hinsicht erfüllt die Schweiz die Forderungen nach Artikel 10 Absatz 2 der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes. Es muss jedoch eingeräumt werden, dass in der Praxis solche Besuche wegen der Schulpflicht der Kinder oder wegen der Wohnverhältnisse der Eltern mit einer Kurzeit Aufenthaltsbewilligung oder einer Bewilligung für einen vorübergehenden Aufenthalt kaum realisierbar sind.

Trotz aller Probleme in der Anwendung ist der Bundesrat der Auffassung, dass mit den Bemühungen zur Familienzusammenführung der richtige Weg eingeschlagen wurde und dass verbleibende Schwierigkeiten, welche sich zum Nachteil der Kinder auswirken können, durch die Erteilung von humanitären Aufenthaltsbewilligungen gelöst werden können.

b.

**Es ist darauf zu achten, dass die Unterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge den Bedürfnissen ihrer Kinder entsprechen.**

Die Kantone sind für Fürsorgeleistungen und Unterbringung der Flüchtlinge zuständig. Der Bund gewährleistet während einer ersten Phase die Fürsorge für Flüchtlinge, und die Hilfswerke übernehmen normalerweise die Organisation. Im Bereich der Fürsorge werden die Flüchtlinge den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt. Dies gilt für die ganze Familie der Flüchtlinge. Der Bund ist deshalb der Auffassung, dass keine Massnahmen getroffen werden müssen.

c.

**Spezielle Beratungsstellen zur Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingsfamilien mit Kindern müssen geschaffen werden.**

Aufgrund der Anerkennungsquote muss während des Asylverfahrens damit gerechnet werden, dass der Entscheid in den meisten Fällen eine Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat, weshalb die Betreuung in dieser Phase mehr auf den Erhalt der Rückkehrfähigkeit als auf die Integration ausgerichtet sein muss. Die Förderung der Integration von anerkannten Flüchtlingen ist bereits heute ein erklärtes Ziel der Flüchtlingsbetreuung. Die Hilfswerke realisieren im Auftrag des Bundes spezifische Integrationsprojekte. In Anbetracht dieser Tatsachen erachtet der Bundesrat die Schaffung besonderer Beratungsstellen als überflüssig.

## **22.12 Unterstützung von Familien in speziellen Situationen (Abschnitt 5.2.2.6)**

**Ist ein Elternteil inhaftiert, müssen regelmässige Besuchsmöglichkeiten zwischen Familienmitgliedern und Inhaftierten - unter speziell zu diesem Zweck eingerichteten Bedingungen (in einem Familien-Begegnungsraum im Gefängnis) - eingerichtet werden.**

Bei Neu- und Umbauten wird der Bund als Subventionsbehörde ab sofort darauf achten, dass diese Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nimmt der Bund auch in sein Richtprogramm für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges auf. In Anstalten, in welchen noch keine Spielecken oder Familienbesuchsräume vorhanden sind, wird die Umsetzung etwas länger dauern. Auf Gesetzes- und Verordnungsstufe ist nichts vorzukehren.



**Eine gesamtschweizerische Politik der Prävention und Behandlung von Kindesmisshandlungen muss eingeführt werden.**

**Dazu müssen die Bundesbehörden die notwendigen Kompetenzen zur landesweiten Organisation von präventiven und therapeutischen Massnahmen gegen die Phänomene der Kindesmisshandlung erlangen. Kantonale Programme zur Prävention und Therapie müssen vom Bund unterstützt werden.**

Der Bund kann durch Information, Koordination und Subventionierung tätig werden. Bei Bedarf können künftig Organisationen und insbesondere Dachverbände, die im Bereich der Hilfe für Kinder tätig sind, sowie einzelne Massnahmen, wie zum Beispiel Nottelfone, unterstützt werden. Darüberhinaus könnten Präventionskampagnen und Programme auf nationaler und regionaler Ebene subventioniert werden. Die begrenzten finanziellen und personellen Mittel dürfen nicht als Argumente zur Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten des Bundes dienen.

### **231 Koordinationsstruktur in der Bundesverwaltung**

**Für die Ausarbeitung von entsprechenden Massnahmen müssen die betroffenen eidgenössischen Bundesämter (Justiz, Polizei, Gesundheitswesen, BSV - Zentralstelle für Familienfragen, Bildung und Wissenschaft, Finanzen) und die Kantone eine fortlaufende Zusammenarbeit zur Erstellung und Anwendung von Schutzmassnahmen für das Kind sicherstellen.**

Es wird eine Koordinations- und Kontaktstelle innerhalb der Bundesverwaltung vorgeschlagen. Diese wird im Bereich des Kinderschutzes und der Vermittlung von Ausbildungsangeboten tätig sein und informieren. Sie wird Auskünfte über Hilfs- und Informationsangebote erteilen. Ebenso wird sie die Zusammenarbeit, die Forschungstätigkeit sowie Kampagnen und Programme, deren Ziel die Eindämmung der Kindesmisshandlung und der Gewalt gegen Kinder ist, fördern. Sie kann auch an Projekten auf nationaler Ebene mitwirken. Die Koordinationsstelle wird es zudem erlauben, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Kantonen und den betroffenen Organisationen wirksamer zu gestalten.

Zur Zeit verfügt die Bundesverwaltung über einen Dienst für Familienfragen, die Zentralstelle für Familienfragen des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr werden im Bereich des Kinderschutzes mehr Kompetenzen zugesprochen. In Zukunft muss es auf jeden Fall ein Ziel sein, die Familienpolitik vermehrt auf die Kinder auszurichten. Der Zentralstelle wird ebenfalls die Aufgabe zukommen, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu prüfen, die Kinder besonders betreffen, und die Koordination unter den Dienststellen in der Bundesverwaltung zu übernehmen. Im weiteren wird sie Berichte verfassen, Informationen erteilen und Dokumentationen zusammenzustellen.

Weiter wird es darum gehen, die Kinderpolitik auf kommunaler, kantonaler, regionaler, eidgenössischer und internationaler Ebene zu verfolgen und zu unterstützen sowie die Präsenz in konsultativen Organen, in Organisationen und in Kommissionen zu gewährleisten. Eine Zentralstelle für Familien- und Kinderfragen kann in einer gewissen Hinsicht auch einen Kompromiss in bezug auf die Einsetzung eines Ombudsmannes oder einer Ombudsfrau für Kinder darstellen (siehe weiter unten). Als Bundesstelle wird die Zentralstelle in beschränktem Mass Beratungsaufgaben erfüllen, indem sie zum Beispiel Adressen von Beratungsstellen, Hilfswerken oder zuständigen Diensten in Kantonen und Gemeinden vermittelt. Im Bereich der Familienpolitik nimmt die Zentralstelle diese Aufgaben schon seit einigen Jahren wahr.

An dieser Stelle sei hervorgehoben, dass das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht, Politische Direktion, Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) für Kinderbelange auf internationaler Ebene verantwortlich ist. Es arbeitet mit internationalen Organisationen zusammen und koordiniert den Informationsaustausch zwischen diesen und den betroffenen Bundesämtern.

Wichtig ist auch, daran zu erinnern, dass mit der Ratifizierung der UNO-Konvention eine koordinierte Politik in bezug auf die Belange der Kinder verfolgt werden muss. Mit der Ratifizierung dieser Konvention sind verschiedene Koordinations- und Informationsaufgaben und insbesondere eine regelmässige Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen an die durch die Konvention eingesetzte UNO-Kommission verbunden, um den in der Konvention anerkannten Rechten Geltung zu verschaffen. Der erste Bericht würde in den kommenden zwei Jahren verfasst, danach alle fünf Jahre ein weiterer. Gegebenenfalls ist für die Redaktion des ersten Berichts die Direktion für Völkerrecht verantwortlich.

Umfang und Intensität der Aktivitäten in diesem Bereich hängen von den personellen und finanziellen Mitteln ab, die zur Verfügung gestellt werden.

### 231.1 Ombudsperson (Abschnitt 5.1.4)

1977 hat der Europarat seinen Mitgliedsstaaten empfohlen, eine Ombudsperson als eine Art Generalanwalt einzusetzen, die im Namen der Kinder die Öffentlichkeit sensibilisiert, und deren Aufgabe es ist, die Interessen der Kinder zu vertreten, Kontakte zu pflegen, um Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe zu planen und vorzubereiten, Massnahmen vorzuschlagen, die einen besseren Schutz für Kinder ermöglichen, Präventionskampagnen zu organisieren und die Befolgung der Gesetze zu kontrollieren sowie zu informieren und zu beraten. Des weiteren sollte die Ombudsstelle über eine zentrale Dokumentation mit Zeitschriften, Büchern und Videos verfügen.

Die Ombudsperson spielt für die Kinder und jene Berufe, die mit der Kindesmisshandlung zu tun haben, eine wichtige Rolle. Ein wichtiges Ziel ist die Koordination zwischen sozialen, medizinischen und juristischen Diensten.

**Es wird empfohlen, dass der Bund eine eidgenössische Ombudsperson einsetzt.**

**Wegen der sehr unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen muss es neben dem eidgenössischen Ombud in jedem Kanton ebenfalls eine verantwortliche Person geben (JuristInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen).**

Der Bundesrat hat am 3. Oktober 1994 entschieden, die Arbeiten zum Ombudsgesetz, vor allem angesichts der finanziellen Situation des Bundes, zu unterbrechen. Eine solche Ombudsstelle hätte in erster Linie die Aufgabe, zu beraten, Informationen weiterzuleiten sowie Konfliktlösungen zwischen Privaten, Verwaltungsbehörden und Gerichten zu suchen. In der Legislaturperiode 1995-1999 wird geprüft werden, ob die Arbeiten zu diesem Gesetz wieder aufgenommen werden. Im übrigen haben die eidgenössischen Räte auch entschieden, keine Ombudsstelle für die Armee zu schaffen.

Der Bundesrat ist bezüglich einer Ombudsstelle für Kinderfragen der Ansicht, dass es gegebenenfalls vorteilhafter wäre, anstelle eines gesamtschweizerischen Ombuds kantonale Ombudsstellen einzurichten, die näher am konkreten Geschehen wären. Im übrigen wird die Zentralstelle für Familienfragen des BSV, wie bereits erwähnt, gegebenenfalls entsprechende Aufgaben übernehmen können (Information, Beratung, Koordination usw.).

Hier gilt es zu unterstreichen, dass im Kanton Waadt bereits ein Delegierter für die Prävention von Kindesmisshandlung eingesetzt ist. 1992 wurde dort zum ersten Mal in der Schweiz im "Département de prévoyance sociale et des assurances, service de protection de la jeunesse" ein derartiger Dienst eingerichtet, welcher als Ombudsstelle fungiert.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, regionale Ombudspersonen einzusetzen. Weiter könnten diese Leistungen auf lokaler Ebene in Städten und Gemeinden angeboten werden (Luzern verfügt als einzige Stadt in der Schweiz über einen solchen Dienst). Aufschlussreich ist diesbezüglich das Beispiel deutscher Grossstädte, von denen viele über einen Delegierten für Kinderfragen verfügen. In Deutschland sind diese Verfechter der Kinderrechte in der kommunalen, regionalen und nationalen Politik stark verankert.

## 232 Betreuung-, Fürsorge- und Beratungsangebote

**Die Eltern- und Mütterberatungen sowie Kurse für werdende Eltern sind auszubauen. (Abschnitt 5.2.2.5).**

**Erweiterung von multidisziplinären Beratungsangeboten vor und nach der Geburt wäre ebenfalls ein effizientes Mittel. Diese Beratung muss auch nach der Geburt noch garantiert werden. (Abschnitt 5.3.2.1).**

**Des weiteren müssen zur Betreuung misshandelter Kinder in jeder Region Fachleute zur Verfügung gestellt werden, die in der Abklärung und der globalen Intervention mit der Kindesmisshandlung geschult sind. Ebenfalls müssen Notaufnahmезentren für Kinder, Notaufnahmestationen für Frauen und Kinder und ambulatoische Zentren ausgebaut werden und das ganze Jahr, 24 Stunden am Tag, offen stehen.**

**Eine wirksame Unterstützung von misshandelten Kindern in der Schweiz setzt nicht die Schaffung einer Vielzahl von neuen Institutionen voraus. Sie verlangt vor allem**

**Umwandlungen in bestehenden Betreuernetzen, welche die folgenden Verfügbarkeiten in jeder Region sicherstellen (Abschnitt 5.3.4.2):**

- Die für die Abklärung und globale Intervention ausgebildeten multidisziplinären medizinischen und psychosozialen Teams müssen das ganze Jahr, abends und an Wochenenden, sofort eingreifen können.
- Notaufnahmestationen für Kinder jeden Alters müssen das ganze Jahr, 24 Stunden am Tag, geöffnet bleiben.
- Notaufnahmestationen für Frauen und Kinder müssen während 24 Stunden am Tag offenstehen.
- Für Eltern, die sofortige Hilfe suchen, sollen regionale Familienschutzzentren errichtet werden, die an Abenden und an Wochenenden geöffnet bleiben.

**Es sind Rechtsberatungsstellen zu schaffen, die für die Probleme von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind. (Abschnitt 5.1.1.3)**

Die Nützlichkeit von Telefonlinien für Kinder in Not (misshandelte Kinder, Opfer sexueller Ausbeutung oder bedrohte Kinder), die Hilfe und Rat für Betroffene und Fachleute anbieten für alle Fragen und Probleme, die mit einer Misshandlung in Zusammenhang stehen, ist unumstritten. Zur Zeit sind alle Nottelefone privat (das erste wurde 1982 eingerichtet). Sie erlauben namentlich auch eine bessere Aufdeckung der Fälle von Kindesmisshandlung. Die Schaffung solcher Telefone muss deshalb gefördert werden.

Für Betreuungs-, Fürsorge- und Beratungsangebote sind die Kantone zuständig. Sie werden infolgedessen auch von diesen und/oder den Gemeinden organisiert und finanziert. In den meisten Fällen dürfte es genügen, die bestehenden Institutionen zu reorganisieren (Sozialdienste, Jugendämter, sozialmedizinische und sozialpsychologische Dienste, Beratungsstellen bei Schwangerschaft, für Familienplanung, Sexualberatung usw.) Selbstverständlich muss auch dafür gesorgt werden, dass die betroffenen Dienste bzw. Stellen über entsprechendes Fachpersonal verfügen, das Erfahrung im Umgang mit Kindesmisshandlung hat. Verschiedenen öffentlichen und privaten Vereinigungen und Institutionen, die sich für Kinder, Jugendliche und Familien einsetzen, könnten ebenfalls Aufgaben im Bereich der Kindesmisshandlung übertragen werden. Diese Dienste könnten zudem für die Beratung verantwortlich sein und praktische Informationen sowie Rechtsberatung anbieten (in Genf wurde 1994 eine juristische Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche geschaffen). Diese Informationen könnten zum Beispiel von Organisationen kommen, die im Bereich des Schutzes von Kindern kompetent sind (z.B. Schweizerischer Kinderschutzbund).

Das OHG spielt in diesem Bereich ebenfalls eine wichtige Rolle, denn es sieht eine umfangreiche Hilfe zugunsten von Opfern im Sinne des Gesetzes vor (medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe). Diese Hilfe, die teilweise gratis geleistet wird, ist durch Beratungszentren sichergestellt; diese fallen in den Verantwortungsbereich der Kantone. Sie müssen so organisiert sein, dass sie zu

jeder Zeit eine sofortige Hilfe anbieten können. Ein Anrufbeantworter genügt nicht. Die Hilfe kann bei Bedarf auf eine relativ lange Zeit erstreckt werden. Kinder, die Opfer einer Straftat geworden sind, können sich in einigen Kantonen an spezielle, als Opferberatungsstellen anerkannte Einrichtungen wenden (SH: Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst; NE: Service des mineurs et des tutelés, ZH: "Castagna", "Schlupfhuus" und Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Zürich). Mehrere Kantone haben Frauenhäuser, Notteléfono oder Frauenzentren als Beratungsstellen i.S. des OHG anerkannt. Der Betrieb rund um die Uhr wird oft durch die "Dargebotene Hand" oder Spitäler sichergestellt. Neben der Hilfe durch Beratung sieht das OHG auch Entschädigungen und Genugtuungen an Opfer vor. Das Opferhilfegesetz stellt allerdings nur eine Mindestregelung dar, die u.a. durch Massnahmen der Kantone ergänzt werden soll. Der Bundesrat hat in der Botschaft zum OHG festgehalten, die Kantone könnten aufgrund ihrer Kompetenzen im Bereich der Sozialpolitik und der Fürsorge Leistungen und Entschädigungen auch für Opferkategorien vorsehen, die vom OHG nicht erfasst werden. Daher besteht im Bereich des OHG für den Gesetzgeber kein Handlungsbedarf.

Der Bund kann gegebenenfalls Institutionen oder Dachverbände, die im Interesse des Kindes auf regionaler und nationaler Ebene tätig sind, finanziell unterstützen sowie Aktivitäten insbesondere im Bereich der Prävention mittragen. Im übrigen kann er mit privaten Organisationen zusammenarbeiten, die Hilfesuchende betreuen, informieren und beraten. Die prekäre finanzielle Situation des Bundes rechtfertigt eine allzu grosse Zurückhaltung in diesem Bereich nicht. Der Bund ist auch hier zu einer Zusammenarbeit mit den Kantonen bereit.

Zudem kann er auf der Grundlage des OHG finanzielle Unterstützung für den Ausbau des Opferhilfesystems (befristet bis Ende 1998) und für die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Beratungsstellen gewähren.

Es wäre zu prüfen, ob der Bund künftig Notteléfono (Sorgenteléfono) unterstützen kann. Tatsächlich sind diese Telefondienste in der Lage, in effizienter Weise mit den Hilfs- und lokalen Beratungsstellen zusammenzuarbeiten.

## 233 Prävention und Information

Die Information der Fachleute in Eltern- und Kinderorganisationen, in den Schulen, in Beratungs- und Betreuungsstellen sowie die Unterstützung der Eltern und Kinder ist wichtig. Es handelt sich um Informationen hinsichtlich Prävention, Verhalten und Vorgehen, Rechte der Minderjährigen und Möglichkeiten angebotener und bestehender Hilfe. Je früher und besser die Prävention, desto geringer die Kosten für die Gesellschaft. Informations- und Medienkampagnen tragen nicht nur zu einer Verringerung des Tabus bei, sondern auch dazu, dass die Kindesmisshandlung und die sexuelle Ausbeutung von Kindern als Verbrechen angesehen und die Fälle von Misshandlung eher aufgedeckt werden. **Diese Kampagnen fallen in den Bereich der Präventivmassnahmen, die die Bundesbehörden durchführen oder, falls die Kantone die Programme aufstellen, unterstützen müssten. (S. 159)**

Präventivmassnahmen und Kampagnen zur Bekämpfung der Kindesmisshandlung sollen auf nationaler Ebene konzipiert und koordiniert werden. Dies muss in

Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen, die für die Durchführung zuständig sind.

Der Bund wird für Aktionen und Projekte für Kampagnen, die auf nationaler oder regionaler Ebene oder von privaten Organisationen wie Pro Familia Schweiz, Schweizerischer Kinderschutzbund usw. durchgeführt werden, seine Mitarbeit anbieten.

Auch im Schulunterricht kann über die Kindesmisshandlung und die Rechte der Kinder informiert werden, was äusserst effizient wäre. Für Informationskampagnen an Schulen, die Kinder über Risiken sowie über die Möglichkeiten, sich zu wehren, aufklären, sind die Kantone zuständig.

### 233.1 Rolle der Medien (Abschnitt 5.2.2.3)

a.

Die Medien müssen eingeladen werden, zu einer allgemeinen Wahrnehmung des Phänomens beizutragen. Sie könnten die Arbeit im Bereich der Prävention effizient unterstützen, indem sie z.B. mit den öffentlichen Diensten und privaten Kinderschutzzorganisationen zusammenarbeiten.

**Wünschenswert ist eine Zusammenarbeit der Presse und der elektronischen Medien im Hinblick auf eine wirksame Prävention von Kindesmisshandlungen.**

**Die Informationen für junge Familien sollten in den Medien stärker ausgebaut werden. Insbesondere das Fernsehen müsste regelmässig kurze präventive Informationsspots über Erziehung ausstrahlen und diese so gestalten, dass sie zu eigenem Denken und zu Verantwortungsbewusstsein anhalten. Während günstigen Sendezeiten sollen Fernsehen und andere Medien über die Rechte der Minderjährigen und ihre Möglichkeiten, im Falle von Misshandlungen Hilfe zu finden, informieren.**

Grundsätzlich soll die Unabhängigkeit der Medien in der Schweiz respektiert werden. Es gehört auch zum Programmauftrag der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), junge Familien zu informieren. Die Anzahl und Art der Sendungen genau festzulegen, ist jedoch aufgrund der journalistischen Unabhängigkeit und Autonomie dem freien Ermessen der Radio- und Fernsehsender anheim gestellt.

Alle elektronischen Medien (SRG, lokale Radio- und Fernsehanstalten) sowie die Presse müssen den Kommunikationsaspekt dieses Problems umfassend angehen. Über die Aufgabe, die Öffentlichkeit über dieses heikle Thema zu informieren, muss europä-, ja sogar weltweit diskutiert werden. Dabei sollen auch technische Möglichkeiten wie zum Beispiel die Ausstrahlung von internationalen Programmen über Satelliten ausgeschöpft werden.

Es liegt in der Kompetenz der Veranstalter, Informationssendungen auszustrahlen, zum Beispiel allgemeine Beiträge über die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes oder über die Rechte der Minderjährigen im allgemeinen oder Sendungen zu anderen Themen. Die Veranstalter können nicht verpflichtet werden, irgendwelche Sendungen zu diesem Thema zu verbreiten. Es ist demzufolge nicht möglich zu

garantieren, dass bestimmte, auf Jugendliche abgestimmte Sendungen ausgestrahlt oder spezielle Sendezeiten eingeführt werden, da die Programmpolitik in der Autonomie des Veranstalters liegt. Bei der Herstellung von Präventionsspots sollte Kontakt mit den interessierten Organisationen sowie den öffentlichen und privaten Medien hergestellt und deren Zusammenarbeit gesucht werden.

b.

Fernsehsationen senden Filme und Trickfilme, die Gewaltszenen enthalten, die vor allem von Minderjährigen, die wenig Zuwendung erhalten, gesehen werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass gefilmte Gewalt Kinder zu aggressivem Verhalten verleitet. Zwischen den Regierungen in Europa sollte eine Übereinkunft von gemeinsamen ethischen Grundsätzen formuliert werden, die den Fernsehstationen die Ausstrahlung von Filmen verbietet, die sadistische Gewalt zeigen.

In der Schule müssen Unterrichtseinheiten eingebaut werden, die die Kinder lehren, Gewalt in Filmen kritisch zu betrachten.

Der Europarat schränkt im Europäischen Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (AS 1989 1877) in Artikel 7 die Ausstrahlung von Gewalt am Fernsehen ein. Artikel 20 sieht die Gründung eines ständigen Komitees vor, das die kohärente Anwendung jedes Mitgliedstaates überwacht. Das Komitee, das seit Juni 1993 besteht, erlaubt es den Unterzeichnerstaaten, die Prüfung der Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens auf internationaler Ebene und im Zusammenhang mit der Ausstrahlung von gewalttätigen Szenen zu koordinieren. Es gibt also bereits ein Exekutivorgan, das für die Aufgaben, die in der Empfehlung gefordert werden, verantwortlich ist. Ein weiteres Organ des Europarates, der Lenkungsausschuss für Massenmedien, setzte 1995 eine Arbeitsgruppe ein, welche die Präsenz von Gewalt in den Medien prüft. Zur Aufgabe dieser Gruppe wird es auch gehören, den Einfluss der Gewaltdarstellung in den Medien auf die Sensibilität der Kinder und Jugendlichen zu prüfen.

Bzüglich der Gewalt in Spiel- und Trickfilmen muss festgehalten werden, dass sich die Wahrnehmung und der Begriff von Gewaltfilmen (resp. von sadistischer Gewalt) mit der Zeit und je nach kulturellem Raum sowie je nach Generation wandelt. Die Schweiz hat diesem Aspekt während der Vorbereitungen zur Ministerkonferenz des Europarates in Prag vom 7. und 8. Dezember 1994 grosse Bedeutung beigemessen. Sie hat im Einverständnis mit der SRG und den betroffenen Bundesämtern eine Erklärung über das Problem der Gewalt am Fernsehen verfasst, die angesichts dieses schwerwiegenden Problems von den Veranstaltern fordert, eine Reihe von berufsethischen Regeln zu befolgen. Die SRG trägt diesem Problem auch bei ihren gemeinsamen Arbeiten mit der Union der europäischen Rundfunkanstalten (UER) sowie mit weiteren Rundfunkanstalten Rechnung.

Hier ist zu erwähnen, dass nach Artikel 135 StGB die Darstellung von Gewalt und grausamen Gewalttätigkeiten strafbar ist.

Es ist Sache der Kantone bzw. der Schulen, die Funktion der Medien im allgemeinen zu thematisieren und den Kindern Kritikfähigkeit gegenüber Filmen zu vermitteln. Die SRG ihrerseits wirkt im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mit.

233.2 **Aufklärung über die Rechte des Kindes**  
(Abschnitt 5.1.1.3)

**Bund und Kantone müssen über die UNO-Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und den Inhalt der wichtigsten Artikel auf allen Kanälen, die Kinder und Erwachsene erreichen, informieren. Dies laut Art. 42 der Konvention.**

Die Vertragsstaaten verfügen über eine grosse Handlungsfreiheit in der konkreten Anwendung von Artikel 42. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Öffentlichkeit im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Ratifizierung Gelegenheit erhält, sich mit den Grundsätzen der Konvention vertraut zu machen. Nach der Ratifizierung wird die Konvention in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Ein erster umfassender Bericht über die Massnahmen, die der Bund zur Wahrung der anerkannten Rechte ergriffen hat, wird übersetzt und den interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt. Damit die Kinder, an welche sich dieses internationale Dokument richtet, ihr Rechte auch tatsächlich erkennen können, müssen weitere Massnahmen von den kantonalen Schulbehörden getroffen werden. In diesem Zusammenhang werden die nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Rechte des Kindes einsetzen, eine besondere Rolle zu spielen haben. Zu gegebener Zeit muss über die Art und Weise, wie die staatlichen Behörden diese Aktivitäten besser unterstützen können, entschieden werden. Die Koordination und die Zusammenarbeit mit den Kantonen und privaten Organisationen auf dem Gebiet der Information über die Rechte des Kindes wird eine wichtige Tätigkeit der Zentralstelle für Familien- und Kinderfragen in der Bundesverwaltung sein.

234 **Aus- und Weiterbildung von Fachleuten**  
(Abschnitt 5.3.1.5)

a.

**Bei der Grundausbildung von Fachleuten fehlt ein multidisziplinärer Unterricht für medizinische und psychosoziale Berufe. In die Aus- und Weiterbildung aller Fachleute, die mit Kindesmisshandlung in Berührung kommen, müssen Unterrichtseinheiten über Kindesmisshandlung und alle wirksamen Massnahmen zu ihrer Prävention eingebaut werden.**

Der Bundesrat erinnert daran, dass die Kantone und Gemeinden für Ausbildung und Schulung verantwortlich sind und dass einige Bereiche sogar dem privaten Sektor zugehörig sind. Dies gilt vor allem für die Erstellung von Lehrplänen. Die Ausbildung von Lehrkräften im Schulbereich und die Elternbildung fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Seine Möglichkeiten, die Schulung und Ausbildung im Bereich der Bekämpfung von Kindesmisshandlung zu verbessern, sind demnach beschränkt. Der Bundesrat erklärt sich dennoch für eine Zusammenarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit.



b.

**In jeder Sprachregion der Schweiz muss ein Ausbildungszentrum entstehen, das die neuen und notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt. (Abschnitt 5.3.3.2)**

Die Errichtung solcher Zentren würde in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen, die ebenfalls für die entsprechende Schulung verantwortlich wären.

### 3 Schlussfolgerung

Der Bundesrat hat zu den Empfehlungen des Berichts, die den Bund betreffen, Stellung genommen. Verschiedene der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Massnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone, insbesondere was das Bildungswesen anbelangt. Diese werden hier deshalb nicht direkt behandelt.

Die Palette möglicher Massnahmen des Bundes ist ausserordentlich breit. Es ist nicht zu verkennen, dass die Mehrzahl dieser Massnahmen Konsequenzen im finanziellen und personellen Bereich haben. Der Umfang kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht genau abgeschätzt werden, hängt er doch von der genauen Entwicklung jeder einzelnen getroffenen Massnahme und deren Tragweite ab. Der Bund kann allerdings nur aktiv werden, soweit ihm entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass alle Empfehlungen von Bedeutung sind. Darunter sind jedoch einige, deren Verwirklichung sich im Sinne der Prävention von Kindesmisshandlungen besonders positiv auswirken. Der Bundesrat legt auch Prioritäten fest, die sich nach den Konkretisierungsmöglichkeiten der Massnahmen richten.

- Erste Priorität: Massnahmen, deren Umsetzung schon eingeleitet worden ist (Ziff. 1);
- zweite Priorität: Massnahmen, deren Umsetzung wünschenswert ist (Ziff. 2);
- dritte Priorität: Massnahmen, deren Umsetzung prüfenswert ist (Ziff. 3);

#### 1. Massnahmen erster Priorität, deren Umsetzung schon eingeleitet worden ist

- a. **Ratifizierung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes durch die Schweiz.** Die Ratifizierung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, welche die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, die Kinder gegen alle Formen von Misshandlung zu schützen und Präventions- und Betreuungsprogramme auszuarbeiten, beinhaltet verschiedene Koordinations- und Informationsaufgaben, Stellungnahmen und andere Aufgaben auf Bundesebene und insbesondere eine regelmässige Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen, um die Rechte, die durch die Konvention anerkannt sind, wirksam zu machen. (Ziff. 211.1 der vorliegenden Stellungnahme)
- b. **Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung.** (Ziff. 221 der Stellungnahme)

- c. Bei den Sozialversicherungen **Berücksichtigung der Erziehungsarbeit und ihrer Dauer** bei der Berechnung der Rentenhöhe und Erhöhung der Leistungen. (Ziff. 226 der Stellungnahme)
- 2. Massnahmen zweiter Priorität, deren Umsetzung wünschenswert ist**
- a. **Aufhebung des Saisonierstatuts, Flexibilität und Toleranz im Bereich der Familienzusammenführung.** Prüfung konkreter Massnahmen, die es der Schweiz erlauben werden, den Vorbehalt bezüglich der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes zurückzuziehen. (Ziff. 22.11 der Stellungnahme)
- b. **Verbesserung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe bei strafbaren Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern und des Kinderhandels in anderen Ländern, vor allem, wenn diese Straftaten von Schweizer Staatsangehörigen im Ausland begangen werden.** (Ziff. 214.2 und 214.3 der Stellungnahme)
- c. **Berücksichtigung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe bei der Revision des Vormundschaftsrechts.** (Ziff. 215.2 der Stellungnahme)
- d. **In der Bundesverwaltung wird die bestehende Zentralstelle für Familienfragen auch im Bereich des Kinderschutzes Funktionen als Koordinations- und Kontaktstelle übernehmen.** Sie wird insbesondere Informationen vermitteln, Aktivitäten mittragen, Auskünfte über Hilfs- und Bildungsangebote erteilen usw. Sie wird eine effizientere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Trägern von Massnahmen fördern, Forschungsarbeiten koordinieren sowie Kampagnen und Programme unterstützen. Die Mitwirkung an nationalen Projekten ist anzustreben. Weiter wird es darum gehen, die Kinderpolitik auf kommunaler, kantonaler, regionaler, eidgenössischer und internationaler Ebene zu verfolgen und zu unterstützen. Die Vertretung in beratenden Organen, Organisationen und Kommissionen ist zu gewährleisten und die Errichtung von Organisationen und Dienststellen zu fördern und gegebenenfalls zu unterstützen. (Ziff. 231 der Stellungnahme)
- 3. Massnahmen dritter Priorität, deren Umsetzung prüfenswert ist**
- a. **Einführung einheitlicher Familienzulagen nach dem Grundsatz "für jedes Kind eine Zulage".** Bessere Anpassung der Beträge an die Kosten des Kindes. (Ziff. 223 der Stellungnahme)
- b. **Mitwirkung bei einer Präventions- und Betreuungspolitik im Bereich der Kindesmisshandlung.** Der Bund kann durch gezielte Information, Koordination und Subventionierung tätig werden. Gegebenenfalls werden die Organisationen, vor allem Dachverbände, die im Bereich des Kinderschutzes tätig sind, und Massnahmen zur direkten Hilfe künftig unterstützt werden. Präventionsprogramme sowie Kampagnen, die auf kantonaler und eidgenössischer Ebene wirken, können durch Subventionen ebenfalls unterstützt werden. (Ziff. 23 der Stellungnahme)

- ☼. **In Sachen Betreuungs-, Fürsorge- und Beratungsangebote** ist der Bund gewillt, Institutionen oder Dachverbände, die im Bereich des Kinderschutzes auf regionaler und nationaler Ebene aktiv sind, finanziell zu fördern sowie Aktivitäten im Bereich der Prävention mitzutragen. Im übrigen wird es ihm möglich sein, mit privaten Organisationen zusammenzuarbeiten, die Personen in Not betreuen, informieren und beraten. Es wäre auch zu prüfen, ob der Bund künftig Nottelphone (Sorgentelefone) unterstützen kann. (Ziff. 232 der Stellungnahme)
- d. **Unterstützung von Informations- und Präventionskampagnen.** Der Bund wird für Aktionen und Projekte für Kampagnen, die auf nationaler und regionaler Ebene oder von privaten Organisationen wie Pro Familia Schweiz, Schweizerischer Kinderschutzbund usw. durchgeführt werden, seine Mitarbeit anbieten. (Ziff. 233 der Stellungnahme).

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übersicht .....	2
<b>1</b> <b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
11     Ausgangslage .....	4
12     Auftrag der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats .....	5
<b>2</b> <b>Stellungnahme des Bundesrates</b> .....	<b>5</b>
21     Juristische Massnahmen zur Verbesserung der Rechte und des Schutzes des Kindes .....	6
211    Internationales Recht .....	6
211.1  Das UNO-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes .....	6
211.2  Vertretung des Kindes in Gerichts- und Verwaltungsverfahren .....	7
212    Verfassungsrecht .....	8
213    Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) .....	9
214    Strafrecht .....	10
214.1  Mitteilungspflicht (Meldepflicht) und Mitteilungsrecht .....	10
214.2  Kindesentführung .....	12
214.3  Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität der Minderjährigen .....	13
214.4  Inzest .....	20
214.5  Strafuntersuchungsverfahren bei Gewalt gegen Unmündige .....	20
215    Zivilrecht .....	21
215.1  Trennungs- und Scheidungsverfahren, Scheidungsrecht .....	21
215.2  Vormundschaftsrecht .....	23
216    Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern .....	24
22     Familien- und Gesellschaftspolitik .....	26
221    Mutterschaftsschutz .....	27
222    Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern .....	27
223    Familienzulagen .....	28
224    Alimenteninkasso und -bevorschussung .....	29
225    Steuern .....	29
226    Sozialversicherungen .....	30
227    Vereinbarkeit von Berufsarbeit und Familie .....	33
228    Familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten .....	34
229    Wohnverhältnisse .....	34
22.10  Umweltbelastung, Städtebau, Strassenverkehr .....	35
22.11  Familienzusammenführung, Asylsuchende und Integration von ausländischen Familien .....	37
22.12  Unterstützung von Familien in speziellen Situationen .....	40
23     Kinderschutz-, Präventions- und Behandlungspolitik .....	41
231    Koordinationsstruktur in der Bundesverwaltung .....	41
231.1  Ombudsperson .....	42
232    Betreuungs-, Fürsorge- und Beratungsangebote .....	43
233    Prävention und Information .....	45
233.1  Rolle der Medien .....	46
233.2  Aufklärung über die Rechte des Kindes .....	48
234    Aus- und Weiterbildung von Fachleuten .....	48
<b>3</b> <b>Schlussfolgerung</b> .....	<b>49</b>
Anhang: Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz .....	53

Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung

---

# Kindesmisshandlungen in der Schweiz

Bern, Juni 1992

**Schlussbericht zuhanden  
des Vorstehers des Eidgenössischen Departementes des Innern**

## Kurzfassung

Der Bericht über die Kindesmisshandlung in der Schweiz, der von 1988 bis 1992 im Auftrag des Vorstehers des Eidgenössischen Departementes des Innern als Folge eines Postulats der Nationalrätin Judith Stamm vom 18. Juni 1987 erarbeitet wurde, gliedert sich in fünf Kapitel, die im Anhang durch informative, den Gesamttext illustrierende Dokumentationen ergänzt werden.

Das *erste Kapitel* beschreibt die Zusammensetzung der Expertengruppe sowie deren Vorgehensweise.

Im *zweiten Teil* folgen allgemeine Angaben zur Kindesmisshandlung, und es werden in der Schweiz durchgeführte Studien und Umfragen referiert. Die genannten Untersuchungen verdeutlichen den Umfang der Problematik der Misshandlung von Minderjährigen in unserem Land und zeigen Probleme der im Gesundheitswesen Tätigen im Umgang mit der Kindesmisshandlung.

In der Schweiz, wie auch in benachbarten Ländern, vereinsamen misshandelte Kinder, die keine oder unzureichende Hilfe erfahren; sie entwickeln z.T. schwerwiegende somatische und psychische Störungen. Bei ihnen finden sich häufig Symptome wie beeinträchtigte Leistungsfähigkeit in der Schule, Depression, Selbstunordgefahr, chronifizierte psychosomatische Erkrankungen, Delinquenz und Drogenabhängigkeit.

Auch wenn die verschiedenen Misshandlungssituationen nicht zahlenmässig erfasst werden können, ist nachweisbar, dass in der Schweiz viele Säuglinge und Kleinkinder körperlich und seelisch misshandelt werden. Eine erschreckende Anzahl von Minderjährigen ist zudem verschiedenen Formen sexueller Gewalt ausgeliefert. Vernachlässigungen scheinen – strukturell, institutionell, beruflich oder familiär bedingt – auch wenn zahlenmässig nicht fassbar, noch verbreiteter zu sein. Davon sind u.a. viele versteckte Kinder betroffen.

Im *dritten Kapitel* wird auf die soziokulturellen, ökonomischen, familiären und individuellen Faktoren hingewiesen, die bei der Entstehung der Kindesmisshandlung zusammenwirken.

Während theoretisch den Familien, bzw. den Kindern und Jugendlichen mit Schwierigkeiten, ein dichtes Netz von Beratungsstellen und Hilfsangeboten zur Verfügung steht, wurde in der im Bericht dargestellten gesamtschweizerischen Befragung (vgl. Kapitel 2) aufgezeigt, dass 24% der bei der Vormundschaftsbehörde gemeldeten Kinder erneuten Misshandlungen zum Opfer fallen. Kinder aus Familien mit Erziehungsschwierigkeiten laufen am meisten Gefahr, bei ausserfamiliären Instanzen nicht die notwendige Hilfe zu finden und von einem starren Schulsystem an den Rand gedrängt zu werden. Dieser Umstand wird im *vierten Kapitel* durch die Darstellung der gegenwärtig praktizierten Interventionen erhellt. Die medizinischen und

psychosozialen Praktiken unseres Landes haben sich insgesamt als wenig funktional erwiesen, da sie häufig fehlen, unzureichend, zu wenig aufeinander abgestimmt sind und insbesondere keine Nachbetreuung kennen.

Unwissenheit in bezug auf das Vorhandensein von gesetzlich verankerten Schutzmassnahmen bzw. fehlende Inanspruchnahme, gesellschaftliche Tabuisierung, Respekt vor der Intimsphäre der Familie, mangelnde Ausbildung in interdisziplinärer Zusammenarbeit, fehlender Mut, unangenehme Probleme anzupacken, inadäquate Organisation der Vormundschaftsbehörde, Rigidität und unzeitgemässe Abgrenzung der einzelnen Bereiche des Gesundheitssystems, unangemessene Aufnahmestrukturen sowie häufiger Personalwechsel in Institutionen, sind einige Faktoren, die verdeutlichen, dass die von Schwierigkeiten betroffenen Eltern und Kinder viel zu selten eine adäquate Hilfeleistung erhalten.

Noch immer entsprechen die bekanntgewordenen Misshandlungen bei weitem nicht dem wirklichen Ausmass der Fälle. Eine besonders hohe Dunkelziffer findet sich in bezug auf die Kindesmisshandlungen in der frühen Kindheit. Dennoch kann insgesamt in der Schweiz über die letzten Jahre hinweg eine häufigere Aufdeckung solcher Fälle verzeichnet werden. Dies ist v.a. auf die telephonischen Beratungsdienste zurückzuführen, welche alle auf privater Basis, erstmalig 1982, entstanden sind.

Was demgegenüber häufig fehlt, ist die Betreuung nach der Aufdeckung der Misshandlung, die zu spät erfolgt.

Verspätete Aufdeckung sowie unangemessene Interventionen sind demnach in vielen Fällen mitverantwortlich für schulisches und berufliches Versagen, Selbstmord, Drogenabhängigkeit, Delinquenz und Invalidität bei Jugendlichen.

Die im *fünften Kapitel* vorgeschlagenen Massnahmen implizieren eine Anpassung sozialer, pädagogischer, juristischer, vormundschaftlicher und pflegerischer Institutionen an die Bedürfnisse der Kinder und Angehörigen.

Eine generell bessere Unterstützung von Familien sowie eine Bevorzugung der bis anhin vernachlässigten und abgewerteten Prävention kann nur erreicht werden, wenn die Behörden auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene das Ausmass des Phänomens "Kindesmisshandlung" bzw. deren Konsequenzen für die Gesundheit der Gesamtbevölkerung anerkennen und den Entschluss fassen, sich koordiniert damit auseinanderzusetzen. Dass es sich dabei um eine Problematik von gesellschaftlicher Bedeutung handelt, verdeutlichen die in einschlägigen Studien gefundenen Zusammenhänge der Kindesmisshandlung mit Erkrankungsraten und Kriminalität von Jugendlichen.

Es stellt sich die Frage, ob unsere Gesellschaft Werte wie elitäres Denken, grenzenlosen Individualismus, soziale Ausgrenzung, welche sich nicht bewährt haben, neu überdenkt und sich entscheidet, die Jugend besser zu schützen. Geschieht dies nicht, muss künftig damit gerechnet werden, dass die gesunde Bevölkerung ausserstande sein wird, die Belastungen, die ihr durch hilfsbedürftige Personen erwachsen, von denen viele Misshandlungsfälle sind, weiterhin zu tragen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt mit Nachdruck, dass die eidgenössischen Behörden mit der notwendigen Kompetenz ausgestattet werden, um auf nationaler Ebene präventive und therapeutische Massnahmen gegenüber der Kindesmisshandlung aufbauen und koordinieren zu können. Dafür ist u.a. eine Harmonisierung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze, die auf dieses Problem bezogen sind, erforderlich. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Körperstrafe und andere Formen der entwürdigenden Behandlung von Kindern und Jugendlichen über die Bundesverfassung zu verbieten. Sie legt der Regierung und dem Parlament nahe, die Förderung und Unterstützung der Familie deutlich zu verstärken, über die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung, über das Fiskalrecht, das den ökonomischen Belastungen der Familie erheblich stärker Rechnung tragen sollte. Ebenso sollten auf schweizerischer Ebene all jene Berufsgruppen, die mit den Kindern, Jugendlichen und Familien zu tun haben, eine Aus- und Weiterbildung erfahren, die den gegenwärtigen Erkenntnissen entsprechen; davon sind u.a. die Richter, das Pflegepersonal, die Ärzte- und Lehrerschaft sowie die Polizei betroffen.

In Anbetracht des grossen Aufwandes, der in der Schweiz auf finanzieller und institutioneller Ebene im psychosozialen und medizinischen Bereich bereits geleistet wird, empfehlen die Experten, die bisherige Struktur, die bisherigen Massnahmen im Umgang mit den Problemen der Kindesmisshandlung systematisch zu evaluieren und konkrete Verbesserungen und Veränderungen nach Massgabe der Ergebnisse in die Wege zu leiten. Die Expertengruppe geht davon aus, dass durch eine bessere Konzertierung der Massnahmen und eine qualitative Verbesserung im Umgang mit den Problemen der Kindesmisshandlung nicht nur das Leiden der Betroffenen, Krankheiten und Behinderung vermindert werden können, sondern auch enorme finanzielle Einsparungen möglich sind. Deshalb schlägt die Expertengruppe statt einer Vermehrung der Dienste, die bestehenden zu erneuern, dafür zu sorgen, dass die angestellten Fachleute zusammenarbeiten und den Betrieb reorganisieren.



✦

Aus Menschlichkeit, Respekt vor der Würde des Menschen, aber auch zur Überlebenssicherung, ist jeder Staat verpflichtet, die Sicherstellung einer gesunden Entwicklung aller seiner Minderjährigen als vorrangiges Ziel zu betrachten.

# 1. Einleitung

## 1.1. Auftrag, Zusammensetzung und Arbeit der Kommission

### 1.1.1. Ausgangslage

Nationalrätin Judith Stamm reichte am 18. Juni 1987 folgendes Postulat ein:

*Die Schweiz besitzt im Zivilgesetzbuch und im Strafgesetzbuch verschiedene Kinderschutzvorschriften.*

*Trotzdem werden in unserem Land jährlich zahlreiche Kinder seelisch, körperlich und sexuell misshandelt. Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament einen Bericht über folgende Punkte zu erstatten:*

- Art und Umfang der Kindesmisshandlungen in der Schweiz,*
- Ursachen,*
- Vorschläge für Massnahmen zur Behebung der Missstände.*

Die Urheberin des Postulates verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Das Postulat wurde von 61 Nationalrätinnen und Nationalräten aller politischen Richtungen unterstützt. Der Bundesrat erklärte sich am 3. Februar 1988 bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Am 18. März 1988 wurde das Postulat durch den Nationalrat überwiesen.

Nationalrätin Angeline Fankhauser reichte am 10. Dezember 1990 folgendes Postulat ein:

*Der Bundesrat wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Selbsthilfeorganisationen Massnahmen zu entwickeln und durchzuführen, die folgende zwei Punkte beinhalten:*

- Hilfe für die Opfer von sexueller Ausbeutung im Kindesalter sowie für deren Familien, wo sehr oft der Täter auch zu finden ist.*
- Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern.*

Das Postulat wurde von 25 Nationalräten und -rätinnen unterstützt. Seine Begründung ist die folgende:

Laut Kindernachrichtenagentur werden jährlich 40'000 bis 45'000 Kinder sexuell ausgebeutet. In 90% aller Fälle soll der ausbeutende Erwachsene dem Kind bekannt sein.

Anlässlich der Beratung der StGB-Revision "Strafbare Handlungen im Sexualbereich" wurde bald einmal klar, dass Strafnormen nur marginal die Problematik erfassen können. Zu sehr sind Opfer und Täter gesellschaftlich verbunden, zu komplex sind die Rollen von Klägerin oder Kläger und Angeklagten. Es kann daher nicht erwartet werden, dass einzig eine verschärfte Strafandrohung die Tabus brechen wird.

Aufklärung, Information und Aussprachemöglichkeiten bringen den Opfern Linderung. Eine öffentliche Enttabuisierung des Themas würde dazu beitragen, die Anzahl der sexuell ausgebeuteten Kinder in unserem Land zu reduzieren.

Der Bundesrat erklärte sich am 4. März 1991 bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Am 21. Juni 1991 wurde es durch den Nationalrat überwiesen.

### **1.1.2. Einsetzung und Auftrag der Arbeitsgruppe**

Mit Verfügung vom 19. Mai 1988 setzt das Eidgenössische Departement des Innern die Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung als nicht ständige Kommission ein.

Der Auftrag wird wie folgt umschrieben:

"Die Arbeitsgruppe erstellt zuhanden des Bundesrates einen Bericht, der Auskunft gibt über *Art und Umfang der Kindesmisshandlungen in der Schweiz*, insbesondere über das Ausmass physischer, psychischer und sexueller Gewalt gegen Kinder in der Familie. Das Datenmaterial sollte bei den pädiatrischen Abteilungen der Spitäler, Gerichtsmedizinern und Kinderärzten erhoben werden.

Des weiteren soll der Bericht *Ursachen der Kindesmisshandlung*, d.h. mögliche Zusammenhänge zwischen Armut, Arbeitslosigkeit, Alkoholismus, Scheidung, Verstärkung, Wohnsituation, sozialer Isolation untersuchen.

Die Arbeitsgruppe soll Vorschläge für Massnahmen zur *Behebung der Missstände* vorlegen, unter besonderer Berücksichtigung bereits bestehender Angebote des öffentlichen Bereichs des Kinderschutzes in den Kantonen und Grossstädten, wie SOS-

Telefonlinien und Notaufnahmestellen. Untersucht werden sollen auch die Möglichkeiten der Erziehung zu friedlichen Konfliktlösungen, der Reduktion sozio-ökonomischen Druckes, des Durchführens von Informationskampagnen in den Medien und Schulen, sowie Massnahmen im Bereich der Sozialarbeit, der Arbeitswelt, der Erziehung, des Wohnungs- und Städtebaus."

Da das Mandat der Arbeitsgruppe die Probleme mitumfasst, die im Postulat Fankhauser aufgeworfen werden, wurde das Dossier an das Departement des Innern überwiesen, damit die Federführung für die Bearbeitung bei der gleichen Stelle liegt, die das Postulat Stamm beantwortet.

### 1.1.3. Zusammensetzung

#### Mitglieder:

Germain Bouverat, Dr. en droit, Chef de la Centrale pour les questions familiales (jusqu'au 31.1.1992), Office fédéral des assurances sociales, Berne, (président)

Anna Elmiger, dipl. Sozialpädagogin SPA, Psychotherapeutin, Einzel-, Paar- und Familientherapie, Bern

Pierre E. Ferrier, Prof. Dr. méd., Chef de la clinique de pédiatrie (jusqu'au 31.12.1989), Hôpital cantonal universitaire, Genève

Christoph Häfeli, dipl. Sozialarbeiter, lic. iur., Jugendsekretär des Bezirkes Dielsdorf (bis 28.2.1991), Rektor ASL Höhere Fachschule für Sozialarbeit Luzern (ab 1.3.1991)

Christine Voirol-Hauser, lic. en droit, Office fédéral de la Justice, Berne, (jusqu'au 31.5.1990), Berne

Louissette Hurni-Caille, Initiante des Schweiz. Kinderschutzbundes, Bern

Daniel Martinet, Chef de la Brigade des Mineurs et Moeurs, Police cantonale, Lausanne

Odette Masson, PD, Médecin-Chef au Service Universitaire de Psychiatrie de l'Enfant et de l'Adolescent (jusqu'au 31.8.1990), Lausanne

Meinrad Perrez, Prof. Dr. phil., Lehrstuhl für Klinische Psychologie, Psychologisches Institut der Universität Freiburg

Amilcare Tonella, Dr. med., pediatria FMH, Bellinzona

Franz Ziegler-Tanner, Dr. phil., Psychologe, Schweizerischer Kinderschutzbund, Schweizerische Heilpädagogische Gesellschaft, Worb

Klaus Zuppinger, Prof. Dr. med., Abteilungsleiter der Medizinischen Universitäts-Kinderpoliklinik, Inselspital, Bern

#### **Sekretariat:**

Alfred Flessenkämper, lic. rer. pol., Bundesamt für Sozialversicherung, Bern  
(von 19.5.1988 bis 30.4.1991).

Jean-Marie Bouverat, dipl. sc. nat., Office fédéral des assurances sociales, Berne  
(dès le 15.5.1991).

#### **Mitarbeiter im Rahmen der Aufträge der Arbeitsgruppe:**

Franz Moggi, lic. phil., Psychologisches Institut der Universität Freiburg  
(bis 31.12.1991)

Adeline Jeanneret, lic. es. sc. pédagogiques et diplômée en psychologie clinique,  
Epalinges

Demoscope, Adligenswil

#### **1.1.4. Tätigkeit und Arbeitsweise**

Die Arbeitsgruppe trat zu 10 Plenarsitzungen zusammen. Sie nahm am 12. August 1988 ihre Arbeit auf.

Zur Bearbeitung der einzelnen Teilberichte wurden folgende Untergruppen eingesetzt:

Untergruppe *Umfragen*                      4 Sitzungen  
Mitglieder: Perrez (Vorsitz), Häfeli, Masson, Tonella, Zuppinger

Untergruppe *Ursachen*                      7 Sitzungen  
Mitglieder: Zuppinger (Vorsitz), Elmiger, Ziegler

Untergruppe *Massnahmen*                      7 Sitzungen  
Mitglieder: Masson (Vorsitz), Bouverat, Ferrier, Hurni, Martinet, Voirol-Hauser

*Redaktionskommission*                      14 Sitzungen  
Mitglieder: Häfeli, Masson, Perrez, Ziegler, Zuppinger

Folgende Untersuchungen wurden im Auftrag der Arbeitsgruppe durchgeführt:

- Eine *landesweite prospektive Erhebung* der während eines Jahres (1.4.89 – 31.3.90) durch 5000 Medizinaldienste und 800 Sozialdienste erfassten Kindesmisshandlungen und der in der Folge ergriffenen Massnahmen.

*Befragte Medizinaldienste:*

Kinderspitäler, Kinderchirurgische Kliniken, Spitäler mit Kinderabteilungen, Kinderärzte mit FMH, Kinderpsychiater mit FMH, Kinderpsychiatrische Dienste, Ärzte Allgemeine Medizin FMH.

*Befragte Sozialdienste:*

Kantonale, regionale, kommunale und z.T. private Sozialdienste, Amtsvormundschaften, Fürsorge-, Jugendämter/ -sekretariate, Kinder- und Jugendpsychologische Dienste, Jugend-, Familien- und z.T. Erziehungsberatungsstellen, Schulpsychologische Dienste, Elternnotrufe, Psychosoziale Dienste, Frauenhäuser, Caritas, Einrichtungen, die sich professionell mit dem Thema der Kindesmisshandlung beschäftigen, einige Heime, einige einschlägige Organisationen und einzelne Interessierte.

- Eine *Studie in sieben Gefängnissen* mit dem Ziel, die Häufigkeit von Kindesmisshandlungsanamnesen bei Delinquenten, die zu Strafen von mindestens drei Jahren verurteilt worden sind, zu untersuchen.
- Eine breitangelegte, für die Schweiz *repräsentative Elternbefragung* (bei 1400 Personen) zur Abklärung des Erziehungsverhaltens unter besonderer Berücksichtigung des Bestrafungsverhaltens.

Die *Kantone* wurden zu folgenden Themen befragt:

- Gesetzgebung, institutionelle Ausstattung und Forschungsprojekte zur Prävention von Kindesmisshandlung.
- Anwendungsprobleme der Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (Befragung via Konferenz der kantonalen Jugendamtsleiter).

Die Untergruppe Massnahmen hörte folgende *Experten* an:

- Alfred Vaucher, Dr. med., Bundesamt für Sozialversicherung zum Thema: Kostenübernahme bei Hospitalisation wegen Kindesmisshandlung.
- Bernard Deschenaux, Chef der Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindsentführungen.

und holte schriftliche Stellungnahmen ein von:

- Prof. Marco Borghi, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg
- Frau Maia Jaggi, wissenschaftliche Adjunktin im Bundesamt für Sozialversicherung, Bern
- Herrn Marcel Perrin, Amtsvormund, Lausanne
- Prof. Bernhard Schnyder, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg
- Herrn Christoph Voggensperger, Dienst Totalrevision Bundesverfassung, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bern

Des weiteren wurden je ein *Hearing* organisiert, an dem einerseits 10 Vertreterinnen von Frauenhäusern und Nottelefonen für vergewaltigte Frauen und andererseits 6 Vertreterinnen und 3 Vertreter von Hilfsorganisationen teilnahmen (siehe Anhang 1).

An ihrer Schlussitzung, am 24. Juni 1992, genehmigte die Arbeitsgruppe den vorliegenden Bericht.

## 1.2. Einführung ins Thema

Bis vor wenigen Jahren war Kindesmisshandlung in der Schweiz ein wenig beachtetes Problem, mit dem sich Mediziner und Medizinerinnen, Gerichte, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen bei schwerem Verdacht und in offenkundigen Fällen befassten. Dabei dachten Fachleute bei diesem Begriff in erster Linie an schwere Formen der körperlichen Misshandlung. Psychische Misshandlung, Vernachlässigung und die sexuelle Ausbeutung von Kindern waren jedoch kaum ein Thema, das professionelle Helfer und Helferinnen beschäftigte und noch viel weniger die breite Öffentlichkeit.

Einiges deutet darauf hin, dass Kindesmisshandlung heute ein erhebliches soziales Problem ist, dem zunehmende aber bei weitem noch nicht genügende öffentliche Aufmerksamkeit gewidmet wird. Immer mehr Zeitschriften greifen das Thema auf, insbesondere die sexuelle Ausbeutung von Kindern rückt mehr ins öffentliche Bewusstsein. Weitere Anzeichen für die Anerkennung von Kindesmisshandlung als soziales Problem sind u.a. die Überprüfung der vorliegenden Rechtsgrundlagen auf ihre Tauglichkeit zur Verhinderung bzw. Behebung des Problems, politische Vorstösse auf Bundes- und Kantonsebene, vermehrte Publikationen, v.a. Erlebnisberichte, die Errichtung von Spezialberatungsstellen (Elternnotrufe, Kindersorgentelefone, Kinderschutzgruppen in Spitälern). Andererseits werden bereits bestehende Betreuungsangebote wieder aufgehoben. Im konkreten Umgang mit den verschiedenen Formen

der Kindesmisshandlung besteht bei Fachleuten Unsicherheit und ein grosses Handlungsdefizit.

*Ein wirksamer Schutz von Kindern vor Misshandlungen erfordert das Engagement des Bundes. Die öffentlichen und privaten Massnahmen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene müssen durch eine zentrale Dienstleistungsstelle koordiniert und unterstützt werden; es müssen Mittel für Informations- und Präventionskampagnen zur Verfügung gestellt und die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten gefördert werden.*

Ob der politische Wille, wirklich etwas zur Behebung dieses Problems zu unternehmen, vorhanden ist, wird sich u.a. zeigen, wenn die in diesem Bericht gemachten Vorschläge verwirklicht werden sollen.

Die Gründe für die lange dauernde Vernachlässigung des Themas sind vielfältig; mannigfache, sich gegenseitig bedingende individuelle und gesellschaftliche Faktoren wirken zusammen, und die Änderung von Einstellungen und Werthaltungen, die sich hemmend auf den Umgang mit dem Problem auswirken, geht langsam vor sich.

Ein wichtiger Grund ist das individuelle und gesellschaftliche Festhalten an einer nicht mit der sozialen Wirklichkeit übereinstimmenden Familienideologie. Es herrscht eine erhebliche Diskrepanz zwischen Familienideal und Familienwirklichkeit: Dem individuellen und gesellschaftlichen Ideal der harmonischen Zweigenerationenfamilie von zwei Eltern und (zwei) Kindern, in der die Eltern gemeinsam die Kinder erziehen und betreuen, entsprechen Familien immer weniger. Die Zahl der alleinerziehenden Eltern nimmt ständig zu. 124'425 Alleinerziehende wurden 1980 in der Schweiz registriert. Es gibt immer mehr Folgefamilien mit Kindern aus einer oder mehreren früheren Ehen der Partner. Generell lässt sich in den letzten Jahrzehnten eine massive Zunahme der Scheidungshäufigkeit in der Schweiz feststellen. Die offizielle Politik propagiert das Idealbild der Kleinfamilie, ohne sie allerdings wirksam zu fördern und zu unterstützen.

Ein weiterer Grund, der mit dem eben skizzierten Familienbild zusammenhängt, besteht darin, dass die Familie ein Ort der Privatsphäre ist, in die der Staat und seine Organe nicht ohne Not eingreifen sollten. Kinder haben und Kinder erziehen gilt weitgehend als Privatsache; ferner geschieht die Unterstützung und Honorierung dieser gesellschaftlich bedeutenden Aufgabe äusserst zaghaft (vgl. z.B. Lücken und Ungleichheiten in den Familienzulagenordnungen, die fehlende Mutterschaftsversicherung, die ungenügenden familienergänzenden Betreuungsangebote, ungenügende



Wohnungsangebote für Familien). Dafür lässt man die Eltern dann auch mehr oder weniger in Ruhe und betrachtet Erziehungsstile und -praktiken ebenfalls als Privatsache.

Eine nach wie vor stark patriarchal geprägte Gesellschaft, in der ein doppeltes Machtgefälle zwischen Männern und Frauen und zwischen Erwachsenen und Kindern als normal betrachtet und, trotz rechtlicher Gleichstellung von Frau und Mann, in der Bundesverfassung nach wie vor in manchen Lebensbereichen institutionalisiert ist, ermöglicht mehr unkontrollierten und nicht sanktionierten Machtmissbrauch.

Wiederum damit im Zusammenhang steht die Einstellung von Eltern zur Strafe allgemein und zur Körperstrafe als Erziehungsmittel im besonderen (vgl. 2.3.1.1 und 2.3.1.2).

Die Probleme liegen nicht nur an den gegenwärtigen Rechtsgrundlagen (siehe 4.1). Es gibt eine grosse Zahl von Kindesschutzbestimmungen im privaten und öffentlichen Recht, die durchaus geeignet wären, Kinder vor Misshandlungen zu schützen. Das Problem liegt bei den rechtsanwendenden Instanzen und beim Vollzug allgemein. Die Anwendung von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen, die mit einem mehr oder weniger starken Eingriff in die Rechtsstellung der Eltern verbunden sind, ist an strenge juristische Voraussetzungen gebunden: Es muss eine *erhebliche Gefährdung* des Kindes vorliegen, damit sie rechtlich relevant ist und ein Eingriff legitimiert werden kann; der allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsatz der *Verhältnismässigkeit* muss nach Lehre und Rechtsprechung auch im Kindesschutzrecht beachtet werden. Es fehlt auch nicht an strafrechtlichen Normen. Eine strafrechtliche Verfolgung ist jedoch nur bei bewiesenem tatbestandsmässigem Verhalten möglich.

Aber auch wenn der zivil- und strafrechtliche Kindesschutz vordergründig besser greifen würde, sind sie nur sehr bedingt taugliche Massnahmen zur Eindämmung von Kindesmisshandlung. Kontrolle und Strafe bewirken kaum kinderfreundliches Elternverhalten und kindgerechte Erziehung. V.a. die strafrechtliche Sanktionierung von einem oder beiden Eltern bringt auch für die misshandelten Kinder kaum Hilfe, sondern meist zusätzliche Belastungen.

Individuelle Hilfen an Eltern und deren Unterstützung durch generelle familienpolitische Massnahmen sind v.a. langfristig wirksamere Mittel der Primärprävention als Kontrolle und Strafe. Individuelle und generelle Hilfsangebote sind zwar vorhanden,

sie sind jedoch quantitativ und qualitativ weitgehend ungenügend ausgebaut: Vormundschafts- und Strafbehörden sind meist hoffnungslos überfordert im Umgang mit Kindesmisshandlung; Beratungs- und Therapieangebote mit entsprechend kompetenten professionellen Helfern und Helferinnen gibt es ebenfalls zu wenig, und familienergänzende Betreuungsangebote (u.a. Krippen, Horte etc.) fristen ein Schattendasein.

*Kindesmisshandlung geschieht jedoch nicht allein im Kreis der Familie* (natürliche Familie, Pflegefamilie, Adoptivfamilie, vgl. Brinkmann & Honig, 1984). Diese verkürzte, die Wirklichkeit verzerrende Sichtweise eines erstrangigen gesellschaftlichen Problems stempelt die Familie zum Sündenbock. Sie begünstigt tendenziell die Haltung, sich damit nicht befassen zu müssen, da die Familie als Ort der Privatsphäre weitgehend der öffentlichen Aufmerksamkeit und Kontrolle entzogen ist. Kinder werden ebenso häufig, wenn nicht häufiger als in der Familie, aufgrund allgemein lebensfeindlicher Bedingungen in Institutionen und von familienfremden Personen misshandelt:

- Durch die Gesellschaft: wenn infolge mangelnden kollektiven Bewusstseins die Einsicht in die Notwendigkeit des Schutzes einer gesunden körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung aller Kinder des Landes fehlt. Die staatliche Gemeinschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie deren Vertreter und Vertreterinnen sind, ob sie wollen oder nicht, durch die Bestimmungen, die sie erlassen bzw. zu erlassen versäumen, und durch das Einsetzen oder Nichteinsetzen von vorhandenen Mitteln mitverantwortlich für Misshandlungen.
- In öffentlichen und privaten stationären und teilstationären pädagogischen, therapeutischen, schulischen und sozialpädagogischen Institutionen werden Kinder vernachlässigt, und es geschehen körperliche, psychische und sexuelle Misshandlungen, die weder entdeckt noch geahndet werden (Tomkiewicz, 1991).
- Durch Fachleute der verschiedenen erzieherischen, psychosozialen und medizinischen Berufe, denen der Schutz, die Erziehung und die Betreuung von Kindern obliegt. Die Fehlleistungen, die in Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Pflege von Kindern und Familien vorkommen, werden als sozio-institutionelle Misshandlung bezeichnet. Unter den verschiedenen Fachleuten ist die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit noch wenig entwickelt, die vorhandenen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen werden sehr selten ausgeschöpft, und es fehlt

\* noch weitgehend an spezifischen Ausbildungsmöglichkeiten für den Umgang mit Situationen, in denen Kinder misshandelt werden.

- Durch Bekannte des Kindes, die nicht zur Familie gehören, z.B.: Nachbarn, Pflegepersonal, Babysitter, mit vormundschaftlichen Massnahmen Beauftragte, Lehrkräfte, sonstige Betreuungspersonen und geistliche Führungspersonen, vor allem in gewissen Sekten.
- Fremde Personen misshandeln Kinder aufgrund einer gestörten Persönlichkeitsentwicklung, an deren Wurzeln oft ebenfalls schwere erlittene Misshandlungen liegen.
- Schliesslich, enge Wohnverhältnisse, kinderfeindliche Wohnumgebungen und dauernde Gefährdung im Strassenverkehr, vor allem in Städten und deren Agglomerationen, sind drei besonders häufige Aspekte struktureller Gewalt gegen Kinder.

### 1.3. Aufbau des Berichtes

Der *Bundesrat* wurde durch das Postulat Stamm dazu eingeladen, Bericht zu erstatten über

- Art und Umfang der Kindesmisshandlungen in der Schweiz,
- Ursachen,
- Vorschläge für Massnahmen zur Behebung der Misstände.

Die *Arbeitsgruppe* entschloss sich, den Bericht folgendermassen zu gliedern:

Im 1. Kapitel wird nebst den formellen Erläuterungen zu Auftrag, Zusammensetzung und Arbeit der Kommission (1.1.) kurz in das Thema eingeführt (1.2.) und der Aufbau des Berichtes vorgestellt (1.3.).

Kapitel 2 präzisiert den durch die Arbeitsgruppe definierten Begriff der Kindesmisshandlung (2.1.) und beschreibt die üblicherweise unterscheidbaren Formen und Auswirkungen von Kindesmisshandlung (2.2.). Des weiteren werden im selben Kapitel einerseits der schwierige Umgang mit Häufigkeitsangaben (Statistiken, Hochrechnungen etc.) aufgezeigt und andererseits verfügbares Zahlenmaterial aus Schweizer Statistiken und Erhebungen sowie die drei durch die Arbeitsgruppe in

Auftrag gegebenen Studien (Prospektivstudie 1989-1990, Studie zum Bestrafungsverhalten von Schweizer Eltern, Gefangenenstudie) zum Ausmass der Kindesmisshandlung in der Schweiz vorgestellt (2.3.).

Den Ursachen von Kindesmisshandlung wird in *Kapitel 3* aufgrund der in der einschlägigen Literatur aufgeführten allgemeinen (3.1.) und spezifischen (3.2.) Faktoren nachgegangen.

Das *4. Kapitel* stellt den Ist-Zustand des Schweizer Kindesschutzsystems dar, das auf den Rechtsgrundlagen (4.1.), dem medizinischen und psychosozialen Dienstleistungssystem (4.2.) und dem konkreten Umgang (4.3.) mit dem Phänomen der Gewalt an Kindern beruht.

Im *5. Kapitel* werden generelle und spezifische Empfehlungen zum besseren Schutz von Kindern vor Misshandlung gemacht.

## 2. Phänomen Kindesmisshandlung

### 2.1. Begriff

Der Begriff der Kindesmisshandlung wird im öffentlichen wie im professionellen Bewusstsein nach wie vor einseitig mit der Vorstellung körperlich schwer verletzter Kinder verbunden. Dieses falsche Verständnis von Kindesmisshandlung wird der Komplexität des Phänomens nicht gerecht.

Kindesmisshandlung wird durch ihre verheerenden Auswirkungen auf die Gesundheit und ihre Hemmung der körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten der Minderjährigen definiert. Sie erfolgt durch unangemessene Pflege, Mangel an Zuwendung, Gewalt gegenüber Kindern, die ihre Gesundheit beeinträchtigen und ihre körperliche, seelische und soziale Entwicklung behindern.

Kindesmisshandlungen gab es wohl zu jeder Zeit und in jeder Gesellschaft. Sie sind nicht Ausdruck von destruktiven Absichten, sie zeugen vielmehr von der Unfähigkeit menschlicher Gemeinschaften, von Betreuungssystemen und von Erwachsenen, für alle Kinder und Jugendlichen adäquate Lebensbedingungen zu schaffen und zu erhalten, unter denen sie ihre Entwicklungsmöglichkeiten voll ausschöpfen können. Erwachsene, die sich an Kindern vergehen oder sie vernachlässigen, ziehen daraus nie einen Nutzen. Im Gegenteil: Sie leiden meist selbst unter dem Leid, das sie andern zufügen. Das Bewusstsein zu verletzen ist bei weitem nicht immer vorhanden, und die Absichtlichkeit fehlt im Sinne eines durch einen reifen Menschen gefassten Entscheides, anderen Schaden zuzufügen. Personen, die ihre physische Überlegenheit, ihre soziale, berufliche, ökonomische oder psychologische Macht missbrauchen, tun dies nicht im Bewusstsein, dem andern Schaden zuzufügen, sondern aus persönlichen Problemen heraus, die sie auf diese Weise zu lösen versuchen. Seelisch ausgeglichene, sozial adaptierte, intelligente Erwachsene empfinden kein Bedürfnis, Kinder zu schlagen, einen Säugling sexuell auszubeuten. Ganz im Gegenteil, es ist für sie eine grosse Befriedigung mitzuerleben, wie sich junge Menschen entfalten, die ihnen Liebe und Vertrauen entgegenbringen.

*Die Arbeitsgruppe versteht unter Kindesmisshandlung, gewaltsame psychische und / oder physische Schädigungen des Kindes durch Personen (Eltern, andere Erziehungsberechtigte, Dritte), Institutionen und gesellschaftliche Strukturen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen, Invalidität oder sogar zum Tod führen.*

*Darunter fallen auch alle Formen der Vernachlässigung und der sexuellen Ausbeutung von Kindern durch Erwachsene.*<sup>1</sup>

## 2.2. Formen und Auswirkungen der Kindesmisshandlung

Aus didaktischen Gründen unterscheidet man verschiedene Arten der Kindesmisshandlung:

- Vernachlässigung, mangelnde körperliche, seelische und sozio-affektive Zuwendung. Diese stellt nach Ansicht von Spezialisten die häufigste Form der Kindesmisshandlung dar, die gleichzeitig am seltensten entdeckt wird.*
- seelische Misshandlung*
- sexuelle Ausbeutung*
- physische Gewaltanwendung.*

*Es ist wichtig klar zu erfassen, dass die betroffenen Kinder immer miteinander verbundene Formen der verschiedenen Misshandlungsarten erleiden. Offensichtlich beinhaltet jede sexuelle Ausbeutung auch eine schwerwiegende seelische Misshandlung und kann von physischer Gewalt begleitet sein. Ein körperlich misshandeltes Kind fühlt sich gedemütigt und von den Personen, die ihre Machtstellung ausnützen, nicht anerkannt. Ein seelisch misshandeltes Kind leidet unter dem Mangel an positiven Erfahrungen mit Erwachsenen und unter dem Mangel an Selbstbestätigung - beides notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung eines gesunden Selbstbewusstseins; d.h. sie leiden auch unter seelischer Vernachlässigung. Die Vernachlässigung notwendiger Körperpflege ist ebenfalls eine Art körperlicher Misshandlung. Unterernährung und mangelnde Hygiene verursachen körperliche Leiden, Unterentwicklung und manchmal den Tod.*

### 2.2.1. Vernachlässigungen und mangelnde Zuwendung

Diese Form der Misshandlung kommt bei Kindern jeden Alters vor. Sie kann schon während der Schwangerschaft auftreten durch mangelnden Selbstschutz der Mutter, der sich auf das ungeborene Kind auswirkt (Drogenabhängigkeit, Magersucht).

Wegen mangelnden Kenntnissen und/oder persönlichen Notlagen der Eltern werden Kinder mitunter völlig unangemessener Pflege ausgesetzt. So lassen sich z.B. sekundäre psychotische Zustände in Verbindung mit psychomotorischen Entwicklungsstörungen dadurch erklären, dass ein gesundes Neugeborenes während seinem 1. oder sogar 1. und 2. Lebensjahr in seinem Bettchen völlig sich selbst

---

<sup>1</sup> Für die Prospektivstudie vgl. Begriffsumschreibungen im Anhang

überlassen blieb, ohne affektiven Austausch. Solcherart vernachlässigte Säuglinge zeigen früh schon körperliche oder psychomotorische Entwicklungshemmungen, die, werden sie nicht rechtzeitig entdeckt (d.h. spätestens gegen Ende des ersten Lebensjahres), irreversible Folgen haben können, wie geistige Retardierung mit oder ohne sekundäre Psychosen.

Im Vorschulalter äussert sich mangelnde Zuwendung für das Kind auch durch Unterernährung und/oder mangelhafte Hygiene, mangelnden persönlichen Kontakt oder mangelnde Beaufsichtigung, die zu einer Reihe von sich wiederholenden Unfällen führen kann. Zu wenig Anregung durch mangelnde soziale Kontakte (Spielen, Singen, Gruppenaktivitäten) ist die Ursache des grössten Teils geistiger, kognitiver und instrumentaler Beeinträchtigungen.

Vernachlässigung und mangelnde Zuwendung haben schwerwiegende Folgen. Häufig trifft man auf Kinder, die geistig mehr oder weniger stark zurückbleiben, die in der Schule Lernschwierigkeiten, Störungen der Aufmerksamkeit und Konzentration oder Sprachprobleme haben. Logopädinnen und Logopäden stellen fest, dass von jenen Kindern, die sie wegen Sprachschwierigkeiten behandeln, viele unter mangelnder Zuwendung leiden. Die Eltern können, überlastet durch eigene Probleme, keine Freude an der Beziehung zum Kind haben und zeigen. Das Kind empfindet sich als schwer zu ertragende Last der Erwachsenen, lebt chronisch auf sich zurückgezogen, ist deprimiert und ängstlich. Die meisten chronischen Anpassungsschwierigkeiten in der Schule haben ihren Ursprung in den Syndromen, die aus Vernachlässigung und mangelnder Zuwendung entstehen.

Die Tatsache, dass die Vernachlässigung von sehr kleinen Kindern sehr selten rechtzeitig festgestellt und noch seltener wirksam behandelt wird, lässt sich als *eine der häufigsten Formen sozio-institutioneller Misshandlung verstehen*. So wird z.B. in Kinderkrippen zwar festgestellt, dass Kinder aus mangelnder Zuwendung in der Familie geistig oder körperlich immer mehr zurückbleiben, doch werden sie keiner Behandlung zugeführt. Die beste Vorbeugung für derartige Entwicklungsdefizite bei Kindern ist das klare Erkennen von Risikosituationen vor oder gleich nach der Geburt und die sofortige Einleitung von Behandlungen und Betreuung schon in diesen frühen Lebensphasen.

### 2.2.2. Seelische Misshandlungen

Seelische Misshandlungen können in Institutionen, in Familien, in Pflegefamilien oder in der Schule auftreten. Sie haben ihren Ursprung im Unverständnis, mit dem Erwachsene dem manchmal schwierigen Kindverhalten begegnen (vgl. Garbarino, Guttmann & Seeley, 1986). Sie lehnen sie dann ab, kritisieren, bedrohen, isolieren oder bestrafen die Kinder in unangemessener Weise. Kinder werden auch zu Sündenböcken gemacht, an denen sich Spannungen und Konflikte entladen. Diese Aggressionen erniedrigen das Kind und zerstören sein Selbstwertgefühl.

Eine andere Art der seelischen Misshandlung besteht darin, dass den Kindern ihre eigene Persönlichkeit, ihre eigenen Gefühle, Ideen und Zukunftspläne abgesprochen werden. Solcherart rigide Erziehungshaltungen bedrohen die Autonomiebestrebungen der Kinder. Folgen können schwere Individuationsstörungen sein, deren Symptome oft in der Pubertät auftreten, wenn sich die Jugendlichen unfähig fühlen, unabhängig zu werden. Sie manifestieren sich in Verhaltensstörungen, ungenügenden schulischen Leistungen, Selbstmordversuchen, Psychosen, psychosomatischen Krankheiten wie Mager- oder Fettsucht, Toxikomanien.

In anderen Fällen suchen deprimierte und unreife Erwachsene ständig Trost und Unterstützung bei den Kindern. Diese Rollenumkehr zwischen den Generationen belastet die Kinder mit Verantwortung und Ängsten, die für ihr Alter untragbar sind. Diese Verantwortung kann so weit gehen, dass Kinder, vielleicht schon mit sieben oder acht Jahren, Erwachsene, die als suizidgefährdet bekannt sind, betreuen oder ihnen Medikamente verabreichen müssen. Andere Kinder werden beauftragt, Alkoholvorräte einzukaufen, wissend, dass der Alkoholmissbrauch der Erwachsenen schlimmste Folgen für das Familienleben hat.

Eine andere, recht weit verbreitete Form seelischer Misshandlung erleiden jene Kinder, deren Eltern sich in einer Trennungs- oder Scheidungssituation sehr häufig streiten, oder die in einer pathologischen Beziehung miteinander leben, deren Ende nicht abzusehen ist. Diese Kinder können in die Spannungen miteinbezogen werden. Jeder Elternteil versucht u.U., sich mit den Kindern zu verbünden. Die Kinder folgen selten diesen Manövern und entwickeln für sie aufwendige Anstrengungen, um sich so stark wie möglich ausserhalb des Konfliktfeldes zu halten. Manche Kinder müssen offene Gewalt zwischen ihren Eltern erleben, sodass sie ständig in Angst leben, es könnte ein Unglück geschehen. Solche Kinder sind in der Schule zerstreut. Ihre Gedanken und Gefühle sind ständig besetzt von Ängsten darüber, was ihren Eltern geschehen könnte.



Einzelne müssen diese Tragödie solange miterleben, bis ein Elternteil den anderen vor ihren Augen umbringt, was in der Schweiz jährlich mehrere Male vorkommt.

Auch im Rahmen der Betreuung, der Unterbringung und der Adoption werden Kinder mitunter psychisch misshandelt, sei es weil der Erziehungsstil zu unflexibel, zu strafend oder bevormundend ist, oder weil ein Kind von anderen Kindern, von der Gruppe oder von Erwachsenen zum Sündenbock gemacht wird.

Gleiche Phänomene können auch in Schulen festgestellt werden.

### 2.2.3. Sexuelle Ausbeutung

Der Begriff der sexuellen Ausbeutung bezeichnet den Einbezug von Kindern oder abhängigen Jugendlichen in sexuelle Handlungen zu einem Zeitpunkt ihrer Entwicklung, zu dem sie Inhalt und Bedeutung dieser Handlungen nicht vollumfänglich begreifen können, oder in sexuelle Handlungen, die soziale Tabus der Rollendefinitionen in der Familie verletzen (Finkelhor, 1986; Kempe, 1978). Meist waren die erwachsenen oder jugendlichen Täter selbst Opfer sexueller Ausbeutung. Forschungsergebnisse belegen, dass etwa 80% der sexuellen Ausbeutungen von einem Familienmitglied des Kindes begangen werden, 90% von einer Person, die dem Kind bekannt ist und nur 10% von Unbekannten. Dem Badgley-Bericht (Badgley, 1984) zufolge sagen in Canada 4 von 10 Frauen und 1 von 4 Männern aus, sie seien während ihrer Kindheit einmal oder öfter in sexuelle Handlungen verwickelt worden, die sie nicht wünschten. Eine 1983 in den USA gemachte Studie an einer nicht ausgewählten Stichprobe zeigt, dass 38% der befragten jungen Frauen einmal oder öfter sexuell ausgebeutet worden waren, bevor sie ihr 18. Lebensjahr erreicht hatten (Russell, 1983; vgl. auch 2.3.).

Kinder aller Altersstufen sind Opfer sexueller Ausbeutung, und zwar von den ersten Lebensmonaten an. Sexuelle Ausbeutungen durch Nahestehende wiederholen und verschlimmern sich.

*Formen sexueller Ausbeutung:* Sexuelle Ausbeutung umfasst Exhibitionismus und Voyeurismus, Berührungen, das Verlangen, masturbiert oder gestreichelt zu werden, anale, orale und vaginale Penetration. Sie kann auch die Konfrontation mit Pornographie, die Einführung in die Prostitution, die weibliche und männliche Prostitution selber, bedeuten.

Die pathogenen Auswirkungen sexueller Ausbeutung von Kindern, die immer auch von seelischer Misshandlung und in einer nicht zu vernachlässigenden Häufigkeit von physischer Gewalt begleitet ist, sind äusserst schwerwiegend. Sie zerrütten die Kindheit und das Leben sehr vieler Opfer im Erwachsenenalter und können zur Gewalttätigkeit und zum Selbstmord führen.

Die Folgen sexueller Ausbeutung von Kindern sind

- *physischer Art:*

Verletzungen im genitalen, analen und oralen Bereich und an anderen Körperteilen, übertragbare Geschlechtskrankheiten, Blutungen im analen oder vaginalen Bereich oder der Blase, Fremdkörper in der Harnröhre, in der Blase, in der Vagina oder im After, Schwangerschaften.

- *psychosomatischer Art:*

Schlafstörungen, Störungen im Essverhalten sowie jegliche andere Art beobachtbarer körperlicher Reaktionen wie Einnässen, Einkoten, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Verdauungsstörungen usw. Fast immer sind psychosomatische Störungen feststellbar. Sie bewirken bei den Betroffenen oft einen langen Weg durchs Gesundheitswesen, weil die Patientinnen oder Patienten aus Schamgefühl oder Hemmungen den wahren Grund ihres Leidens verschweigen. Dieser kann nur dann aufgedeckt werden, wenn zwischen Patientin resp. Patient und Betreuerin resp. Betreuer ein Vertrauensverhältnis herrscht und wenn die Betreuer gelernt haben, die richtigen Fragen auf die richtige Art zu stellen.

- *psychischer Art:*

Die seelischen Folgen sexueller Ausbeutung sind verheerend (vgl. Enders, 1989). Dies lässt sich dadurch erklären, dass 80% aller sexuell ausgebeuteten Kinder durch ihnen nahestehende Erwachsene missbraucht werden, die sie eigentlich beschützen sollten und von denen sie abhängig sind. Situationen, in denen sexuelle Ausbeutung geschieht, werden von den Opfern als nicht mitteilbar empfunden, vor allem auch deshalb, weil die Opfer durch den Täter oft bedroht und dadurch gezwungen werden, das Geheimnis zu wahren. Diese Art der Ausbeutung chronifiziert sich oft über Jahre hinweg, und die Kinder – Knaben oder Mädchen – stehen, durch das Geheimnis gebunden, nicht nur in der Familie isoliert da, sondern auch in der Schule, ihren Kameradinnen und Kameraden gegenüber, da sie aus Scham nicht erzählen können, was sie erleben.

Zeichen der Not, die diagnostisch ernst genommen werden sollten, sind: chronische Depression, häufige Selbstmordversuche, Selbstmord, Selbstverstümmelung,

Zeichen einer Entwertung des Körpers (Übergewicht, Magersucht, Einnässen, Einkoten), Ausreissen, Schulversagen, Versagen im Beruf, Gesundheitsstörungen, sexuelle Promiskuität, Transvestismus, Entwicklung homosexueller Tendenzen, allgemein abweichendes Verhalten, weibliche und männliche Prostitution, Kriminalität, die oft wieder sexuelle Ausbeutung beinhaltet. Eine Untersuchung, die unter Pädophilen und Inzest betreibenden Vätern gemacht wurde, zeigt, dass mehr als 80% dieser Personen in ihrer Kindheit selbst Opfer sexueller Ausbeutung waren, die meisten in dem Alter, in dem sich diejenigen Minderjährigen befinden, die sie nun ausbeuten (Gagné, 1986).

Moggi & Cléménçon (1991) haben erstmalig in der Schweiz über zwei Zeitschriften und verschiedene Selbsthilfegruppen eine Freiwilligenstichprobe von als Kind sexuell misshandelten Frauen (N=124) mittels Fragebogen untersucht und mit einer unausgelesenen Stichprobe (N=35) verglichen. Es zeigt sich, dass die Opfer sexueller Kindesmisshandlung in einem grösseren Ausmass an depressiven Symptomen und Hilflosigkeit leiden, über eine geringere Selbstwertschätzung verfügen, der sozialen Umwelt grösseres Misstrauen entgegenbringen und sich abhängiger von anderen (mächtigen) Personen erleben. Sie geben ausserdem mehr sexuelle Probleme an und sind eher in psychiatrischer / psychotherapeutischer Behandlung. Soziale Interaktionen mit dem männlichen Geschlecht werden bedrohlicher erlebt.

#### 2.2.4. Körperliche Misshandlungen

Körperliche Misshandlungen können ganz unterschiedlicher Natur sein: Schläge mit blossen Händen, mit dem Teppichklopfer, mit dem Gürtel, mit Werkzeugen, Stühlen oder anderen Gegenständen. Auch Verbrennungen, Würgen, Eintauchen in kaltes oder heisses Wasser, Ersticken oder das Verdrehen von Gliedern gehören dazu. Säuglinge werden so geschüttelt, dass irreversible cerebrale Lähmungen durch Hirnblutungen entstehen, sie werden zu Boden geworfen oder auf heisse Herdplatten gesetzt. Kinder werden durch Zimmer geschleudert, Treppen hinuntergestossen oder sie müssen Erbrochenes essen. Schläge verursachen Hämatome, Platzwunden, brechen Knochen, schlagen Zähne aus, verletzen innere Organe und können zum Tod führen. Die Erwachsenen schlagen, um die eigenen Spannungen abzubauen, sie geraten ausser sich und sind, wenn sie die Folgen sehen, völlig bestürzt über das, was sie angerichtet haben.

"Münchhausen by Proxy" -Syndrom: Erwachsene, die mit der Betreuung ihrer Kinder überfordert sind, suchen auf sehr verschleierte und unübliche Art medizinische Hilfe.

Sie provozieren bei Kindern beispielsweise Krankheiten, indem sie sie mit Medikamenten vergiften, oder sie lösen eine komplizierte somatische Abklärung aus, indem sie beim Erzählen der Krankheitsgeschichte epileptische Anfälle erfinden. Diese Form körperlicher Misshandlung, die darin besteht, dass Erwachsene ein Kind hospitalisieren lassen aus Angst, ihm noch grösseren Schaden zuzufügen, heisst "Münchhausen by Proxy"-Syndrom.

Andere Formen der körperlichen Misshandlung können sein: Sonnenstiche, im Sommer im Auto vergessene Kinder, Erfrierungen von Gliedmassen bei Säuglingen (zum Beispiel beim Skifahren); sie können für die Gesundheit der Minderjährigen schwere Folgen haben. Es kommt vor, dass Babysitter Kinder mit Medikamenten, Alkohol oder Stadtgas vergiften.

Auch die leichtfertige Verabreichung von Medikamenten, insbesondere Dämpfungs-, Schmerz- und Aufputzmittel an Kinder und Jugendliche durch Eltern und durch Ärzte ist eine Form von Misshandlung mit dem Risiko der Entwicklung eines chronischen Medikamentenmissbrauchs (Toxikomanie). Die leichte Verfügbarkeit von verschiedenen Medikamenten für Kinder, z.B. aus der Hausapotheke, ist eine Form von Vernachlässigung mit dem Risiko von akuten Intoxikationen vor allem bei Kleinkindern.

Beim Medikamentenmissbrauch durch Kinder und Jugendliche scheint der Schulstress eine entscheidende Rolle zu spielen. Bekannt ist zudem, dass gewisse Eltern kleiner Kinder den Babysitter durch Beruhigungs- oder Schmerzmittel ersetzen.

Die gesundheitsschädigenden *Folgen* körperlicher Misshandlungen von Kindern sind unterschiedlich schwerwiegend: sie können zum Tod führen, neurologische Störungen auslösen oder Sinnesstörungen (Schwerhörigkeit, der Verlust eines Auges, Blindheit); sie können geistige Retardierung bewirken oder mehr oder weniger reversible Verletzungen verschiedener Organe (Genitalien, Nieren, Leber, Milz, usw.); manche Knochenbrüche verheilen in schlechter Stellung, weil sie nicht behandelt wurden. Brandnarben oder Narben, die von Schlägen herrühren, bleiben ein Leben lang sichtbar. Die psychischen Schäden sind nicht weniger gravierend (vgl. 2.2.5).

### **Gewalt in der Familie**

Wichtig ist schliesslich auch der Umstand, dass in einem Milieu, in dem Kinder misshandelt werden, oft auch die Beziehungen der Erwachsenen untereinander von Gewalt geprägt sind. Diese kann auch Vergewaltigung unter den Partnern beinhalten. Kinder versuchen in solchen Situationen mitunter ihre Mütter dadurch zu schützen,

† dass sie ihre gewalttätigen Väter in dem Moment provozieren, in dem diese ihre Frau schlagen wollen; die Kinder versuchen auf diese Weise aktiv, die Schläge auf sich zu lenken. Frauen, die Kinder schlagen, sind in ihrer Kindheit oft selbst Opfer von Gewalt gewesen und/oder erleiden gegenwärtig häusliche Gewalt. Es kommt auch vor, dass Frauen ihre Männer oder Partner körperlich angreifen.

In diesem Zusammenhang darf die Rolle des Alkohols als Auslöser von Gewalthandlungen nicht unterschätzt werden. Eine von 15 Familien ist in der Schweiz von den Folgen des Alkoholmissbrauchs betroffen (SFA, Daten zum Alkoholismus und anderen Drogen in der Schweiz, 1989).

### 2.2.5. Mögliche Spätfolgen von Misshandlungen und Vernachlässigungen

Verschiedene in der Schweiz verfügbare Indikatoren erlauben den Schluss, dass die psychosoziale und medizinische Hilfe an Minderjährige in Notlagen nicht die Wirkungen hat, die man angesichts der ausserordentlichen Dichte unserer öffentlichen und privaten Betreuungsnetze erwarten könnte.

Die in der Literatur verfügbaren Forschungsergebnisse geben als mögliche Spätfolgen von Misshandlungen Suizid und Suizidversuche, gewaltsame Todesfälle, Kriminalität, Drogenabhängigkeit, psychische Störungen, psychische und soziale Notlagen an. Es ist eine Tatsache, dass die oben erwähnten Phänomene in der Schweiz oft auftreten (gewisse mit zunehmender Häufigkeit). Selbst wenn nicht allen diesen Krankheitsfällen eine Misshandlung zugrundeliegt, kann davon ausgegangen werden, dass langfristige und kohärente Präventions- und Behandlungsprogramme das Auftreten der genannten Syndrome herabsetzen würden.

Hinweise auf das Fehlen von vorbeugenden Massnahmen gibt die zunehmende Anzahl von Selbstmorden, von gewaltsamen Todesfällen, von psychischer Invalidität und Drogenabhängigkeit unter Minderjährigen in der Schweiz:

- In der Schweiz ist Selbstmord die häufigste Todesursache bei Männern zwischen 25 und 34 Jahren (Michel & Spuhler, 1988).
- Zwischen 1985 und 1988 wurden in der Schweiz
  - bei den 11- bis 14jährigen 16 Suizide bei männlichen und 2 bei weiblichen Jugendlichen,
  - bei den 15- bis 19jährigen 163 resp. 39 Suizide und
  - bei den 20- bis 24jährigen 399 resp. 125 Suizide registriert (Ladame, 1992)

- Gewalttame Todesfälle sind in unserem Land die häufigste Todesursache bei den ein- bis 35jährigen Personen.
- Die Anzahl der Bezüger von IV- Renten hat zwischen 1982 und 1987 um 10% zugenommen, wobei als Ursachen der Invalidität psychische Erkrankungen wie Psychosen und Neurosen am stärksten zugenommen haben.
- 1986 konsumierten in der Romandie 6% und in der Deutschschweiz 3,1% der 16jährigen Jugendlichen täglich Alkohol. Die Zahl der 16jährigen, die sich regelmässig betrinken, liegt nach einer Studie von 1986 in der Deutschschweiz bei 4,4%, und in der Romandie bei 14,3%.
- Regelmässiger Tabakkonsum ist heute bei Schülern und Schülerinnen in der Schweiz weiter verbreitet als 1978. "In der Schweiz rauchen beinahe 26% der Jugendlichen zwischen 15 und 19 Jahren, d.h. etwa 110'000. Man schätzt, dass mindestens eine/einer auf 4, d.h. ungefähr 30'000, einen durch Tabakkonsum verursachten frühzeitigen Tod riskieren, wenn sie mit Rauchen nicht aufhören" (Bulletin des médecins suisses, 1990).
- An einer Überdosis harter Drogen gestorben sind in der Schweiz
  - 1980: 80 Personen
  - 1989: 248 Personen
  - 1990: 280 Personen
  - 1991: 405 Personen
 fast alle unter 25 Jahre alt.
- Gerichtsstatistiken zeigen auf, dass junge Erwachsene zwischen 20 und 24 Jahren übervertreten sind. 30% der nach Strafgesetz Verurteilten gehören dieser Altersgruppe an, obwohl sie nur 10% der Gesamtbevölkerung ausmachen.
- Ein anderer Indikator für die Häufigkeit psychosozialer Probleme bei Jugendlichen kann den Ergebnissen eines Forschungsprojekts entnommen werden, das Michaud und Martin 1983 bei 930 Schülern und Schülerinnen zwischen 16 und 19 Jahren in der Waadt durchgeführt haben. Diese Studie zeigt auf, dass 40% der 930 Lehrlinge, Lehtöchter und Gymnasiasten und Gymnasiastinnen über Stress und Nervosität klagen, 22% haben Ernährungs- und Gewichtsprobleme, 20% leiden unter Niedergeschlagenheit und Depressionen. Eine Tessiner Studie an 1412 Schülern und Schülerinnen im Alter von 13 bis 20 Jahren kam zu folgenden Resultaten: 27% der Befragten waren sehr zufrieden mit ihrem Gesundheitszustand; 58,6% zufrieden; 13,6% mässig zufrieden und 0,8% nicht zufrieden. Mehr als ein Drittel der Befragten (550) gaben an, in den 2 Wochen vor der Befragung Gesundheitsprobleme gehabt zu haben; davon waren 24,4% "nervös" oder "gestresst", 24% hatten Kopfweh und 10% Bauchweh (Lopipero & Domenighetti, 1989).

### 2.2.6. Zusammenfassung

Alle Formen der Kindesmisshandlung müssen nicht nur im Hinblick auf die scheinbare Harmlosigkeit oder Schwere einer Schädigung und Verletzung, sondern zusammen mit ihren gesundheitsschädigenden und entwicklungshemmenden Folgen erfasst werden. Tatsächlich handelt es sich um gestörte Beziehungen, deren komplexe Dynamik unter Berücksichtigung der Art der Misshandlung, der Widerstandsfähigkeit und Abwehrmöglichkeiten des Minderjährigen, ebenso wie der Unterstützungskräfte, die ihm geboten werden, analysiert und bewertet werden muss. Ein schon geschwächter Minderjähriger kann durch eine Misshandlung definitiv krank werden, die ein gesunder und gut gestützter Minderjähriger ertragen kann. Eine zur Zeit in der Schweiz laufende Untersuchung (Joyet, im Druck) zeigt, dass Erwachsene, die ihre Kindheit in gestörten Verhältnissen verbringen mussten, sich dann sozial und beruflich gut entwickeln konnten, wenn sie in ein Milieu kamen, das ihnen früh genug eine qualitativ hochstehende Pflege und Unterstützung anbot. Eine amerikanische Studie (Tsai, 1979) belegt, dass in ihrer Kindheit sexuell ausgebeutete Erwachsene dann gesund blieben, wenn sie rechtzeitig kompetente und längerfristige Pflege erhalten hatten.

Gelles (1985) zeigt, dass das Risiko für einen als Kind misshandelten Erwachsenen 1'000 mal höher ist, gewalttätig zu werden, als ein nicht misshandeltes Kind. Umgekehrt zeigt eine Studie von Kashani (1987), dass *unter 150 Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren keine/r von denen, die gesund und gut angepasst waren (insgesamt 16,7%), misshandelt worden war.*

In einer kontrollierten, prospektiven Langzeitstudie in den USA konnte eindeutig nachgewiesen werden, dass das Risiko von Delinquenz, Suizidalität und kognitiver Insuffizienz im Adoleszenten- und Erwachsenenalter nach Misshandlung und/oder Vernachlässigung im Kindesalter signifikant erhöht ist (Spatz Widom 1989, 1991).

Die Einschätzung der Spätfolgen von Misshandlungen sollte dem Zustand des Minderjährigen, der Dynamik innerhalb der Familie und dem sozialen Umfeld genauso Rechnung tragen wie den Formen des Missbrauchs und der Zeitspanne, während der das Kind den Misshandlungen ausgesetzt war, sowie der Qualität der Pflege.

Die negativen Folgen der Kindesmisshandlung auf die Gesundheit von Minderjährigen und später im Erwachsenenalter können global folgendermassen dargestellt werden:

*Todesfälle:* durch Gewalt, Vergiftung, Vernachlässigung, Unfälle, Selbstmord, durch kollektiven Selbstmord, andere Arten von gewaltsamen Todesfällen, durch Drogenabhängigkeit und durch mangelnden Schutz verursachte Krankheiten (AIDS).

*Intellektuelle und kognitive Retardierung:* geistige Retardierung verschiedenen Grades, motorische Störungen, verzögerter Spracherwerb, funktioneller Analphabetismus, Anpassungsschwierigkeiten in der Schule, wiederholtes Schulversagen, Versagen in der Berufsbildung.

*Körperschäden:* Verletzungen als Folgen von Gewalteinwirkung, Verstümmelungen, Amputationen, Narben, neurologische Störungen, eingeschränkte Funktion der Sinneswahrnehmung, Verletzungen und Infektionen im genitalen, analen und oralen Bereich, innere Verletzungen, Geschlechtskrankheiten, Risikoschwangerschaften, Wachstumsstörungen.

*Psychosomatische Störungen:* Einnässen, Einkoten, Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Verdauungsstörungen, Schlafstörungen, Störungen im Essverhalten (Anorexie, Erbrechen, Fettsucht), Hautkrankheiten, sich wiederholende Infektionen der Harnwege, Genitalien, von Hals, Nasen, Ohren, der Atemwege, der Augen.

*Psychische Störungen:* sozio-affektive Unreife, Kontaktschwierigkeiten mit andern Leuten, mangelndes Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, Identitätsprobleme, Misstrauen andern gegenüber, depressive Verstimmungen, Angst, Hemmungen, Passivität, Aggressionen gegen sich selbst und andere, Verhaltensstörungen, Ausreissen, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen, soziale Isolation, ungenügende Selbstschutzmechanismen, erhöhte Unfallgefahr, sexuelle Störungen, ein nicht mit dem Alter übereinstimmendes Interesse an Sexualität.

*Psychiatrische Störungen:* Psychosen, Charakterstörungen, Soziopathien, chronische Depressionen, Selbstmordversuche und Selbstmord, Kriminalität, Suchtverhalten (wobei Alkoholismus am häufigsten vorkommt und somit auf das Leben der Familien die verheerendsten Folgen hat).

Epidemiologische Studien über Ausreisser und Ausreisserinnen, Kriminelle, Prostituierte, Selbstmörder und Selbstmörderinnen und Personen mit psychiatrischen Störungen zeigen ein häufiges Vorkommen von Kindesmisshandlung in den Anamnesen.

*Übertragung von Beziehungsschwierigkeiten zwischen Erwachsenen und Minderjährigen von einer Generation auf die andere:* Misshandlungen sind oft verbunden mit affektivem und sozialem Notstand, mit Beziehungsschwierigkeiten zwischen Partnern, zwischen Erwachsenen und Kindern der nächsten Generation.

*Allgemein muss gesagt werden, dass in der Schweiz die Erfassung von Kindesmisshandlungen extrem lückenhaft ist. Ebenso sind Arbeiten über die Wirkungen der Massnahmen, die nach dem Entdecken einer Misshandlung eingeleitet werden, äusserst selten. Der Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten im Bereich der Prävention und der therapeutischen Massnahmen nach der Aufdeckung einer*



*Misshandlung hat zur Folge, dass gegenwärtig nur selten ein wirksamer Schutz oder eine notwendige Therapie eingeleitet wird.*

### **2.3. Ausmass**

Das Ausmass des Phänomens der Misshandlung von Minderjährigen ist heute in keinem Land erfasst. Allerdings sind verschiedene epidemiologische Studien sowie schweizerische und ausländische Statistiken verfügbar. Die in 2.3 vorgestellten Daten stammen von schweizerischen Arbeiten. Wenn diese nicht gestatten, das Ausmass des Phänomens der Misshandlung gegen Minderjährige in unserem Land zu messen, decken sie doch auf, dass es weit stärker verbreitet ist, als bisher angenommen wurde und dass das Aufdecken problematischer Situationen, je nach Region in ungleicher Weise beginnt.

Die folgenden Zahlen stammen aus drei verschiedenen Quellen:

- epidemiologische Studien 2.3.1
- Statistiken von sozialen Stellen und aus dem Pflegebereich 2.3.2
- Kriminalstatistiken 2.3.3

#### **2.3.1. Epidemiologische Studien**

##### **2.3.1.1. Studie zum Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz**

Im Auftrag der Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung wurde vom Meinungsforschungsinstitut Demoscope in Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg eine für die deutsche und französische Schweiz repräsentative Befragung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Kindern unter 16 Jahren durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war, mehr über das Bestrafungsverhalten im familialen Kontext zu erfahren (siehe Anhang 2).

##### **Beschreibung der Untersuchung**

Insgesamt wurden 2008 Fragebogen verschickt (1006 an Männer, 1002 an Frauen). 1356 auswertbare Fragebogen wurden zurückgesandt, was einer guten Rücklaufquote von 67% entspricht.

Während die Untersuchung insgesamt über eine vertretbare Repräsentativität verfügt – die alleinerziehenden Eltern sind etwas untervertreten –, muss festgehalten werden, dass nur ein Drittel der angeschriebenen Männer die Fragebogen ausgefüllt hat. Bezogen auf alle erfassten Personen sind 25,2% Männer und 74,3% Frauen (bei 6 Fällen ist das Geschlecht unbekannt). (Die Tatsache, dass mehr Frauen geantwortet haben als angeschrieben wurden, ist dadurch zu erklären, dass vermutlich für einige

Männer ihre Frauen den Fragebogen ausgefüllt haben!). Um Verzerrungen zu vermeiden, wurden die Daten der männlichen Stichprobe mit einem entsprechenden Gewichtungsfaktor korrigiert.

Folgende Informationen wurden erhoben: Alter, Geschlecht, Schulabschluss, Zivilstand, erlernter Beruf und Erwerbstätigkeit der ausfüllenden Person und des Partners, Anzahl Zimmer, Kinder und Personen pro Familie, Alter und Geschlecht der Kinder, Spielmöglichkeiten im Freien, Stadt-Land-Zugehörigkeit, West-/Deutschschweiz, Beschäftigungsgrad mit Kindern der ausfüllenden Personen und ihrer Partner sowie der Schweregrad der momentanen Belastung in bezug auf die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben. Diese Informationen wurden in Beziehung gesetzt zu folgenden Bereichen der Erziehung:

- Bestrafungstendenzen (Körperstrafe, Verbote, Liebesentzug)
- angewandte Strafen beim Kleinkind
- Ärgeranlässe beim Kleinkind
- Zeitpunkt der Anwendung der letzten körperlichen Strafen (unter Berücksichtigung des Alters des betroffenen Kindes)
- Gründe der letzten körperlichen Strafen
- Reaktionen der Bestrafenden nach der Körperstrafe.

### Ergebnisse

Im folgenden werden einige wichtige Ergebnisse dargestellt, die für die Fragestellung, auf welchem Hintergrund Kindesmisshandlungen stattfinden, bedeutsam sind.

*Rund 35% der Eltern, die mindestens ein Kind unter 16 Jahren erziehen, haben im Verlauf der letzten 4 Wochen ihr Kind körperlich bestraft ( von diesen 35% haben 15% in den letzten 7 Tagen geschlagen).*

Auf die Frage, ob und wann die Erziehungsberechtigten ein Kind körperlich bestraft hatten, antworteten rund 25% der Eltern, die ein Kind im Alter von 0 bis 2,5 Jahren haben, dieses geschlagen zu haben; von diesen wurden 45% innerhalb der letzten 7 Tage geschlagen (vgl. Abb. 1). Rund 48% der Eltern mit einem Kind von 2,5 bis 4 Jahren gaben an, ihr Kind körperlich bestraft zu haben, wovon 37% innerhalb der letzten 7 Tage (vgl. Abb.1).

Die *Erwerbstätigkeit* wirkt sich offensichtlich nicht auf eine häufigere Zufluchtnahme zur Körperstrafe aus. Im Gegenteil: Eltern, die ihr Kind in den letzten Wochen geschlagen haben, sind weniger häufig erwerbstätig. Die Berufstätigkeit von Frau und Mann ist mit weniger Anwendung von Körperstrafe verbunden.

*Abbildung 1*

Verteilung der Altersgruppen der in den letzten 7 Tagen resp. 4 Wochen körperbestraften Kinder (= 35% der Stichprobe); für die restlichen Prozente pro Altersgruppe liegt der Zeitpunkt länger als 4 Wochen zurück (vgl. Anhang 2, S. 19)

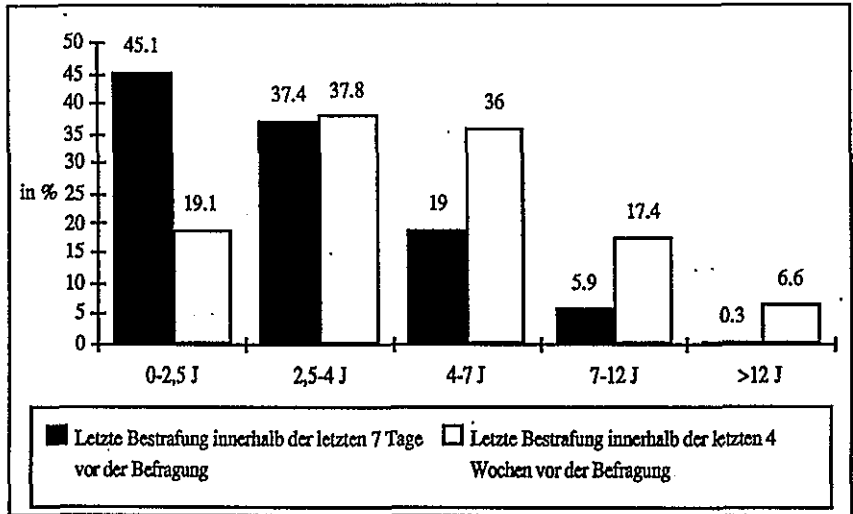


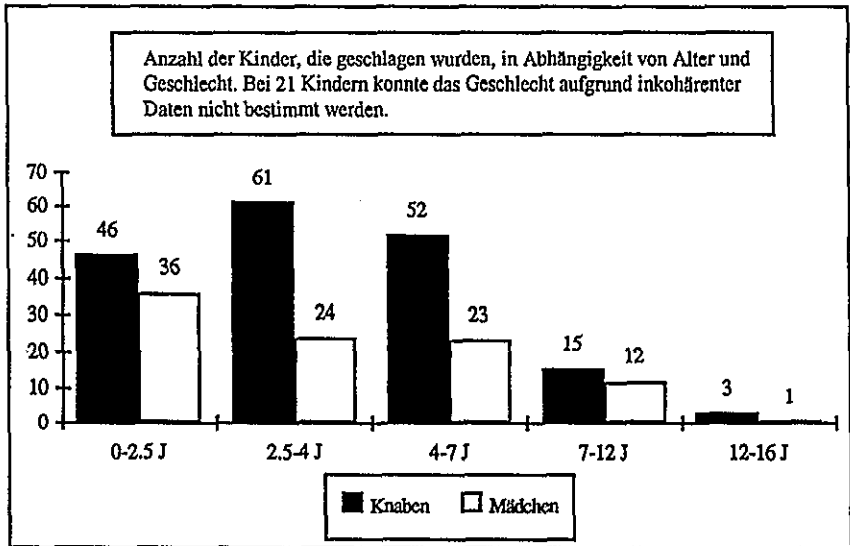
Abbildung 1 bezieht sich nur auf die geschlagenen Kinder; d.h. am Beispiel der jüngsten Gruppe von 0 bis 2,5 Jahren: von 328 Kindern wurden 82 überhaupt geschlagen; davon 45% (=37) in den letzten 7 Tagen, 19% (=16) in den letzten 4 Wochen, und für die restlichen 29 gelten grössere Zeitabstände als 4 Wochen.

Je älter die Kinder sind, desto weiter zurück liegen die letzten körperlichen Strafen. Man kann also annehmen, dass gerade die verletzungsanfälligeren kleinen Kinder von 0 - 4 Jahren häufiger körperlich gezüchtigt werden als ältere.

Jüngere Kinder werden häufiger körperlich bestraft. Die Häufigkeit von "Schlagen", "Ohrfeigen geben", "Schimpfen" und "kein Dessert geben" nehmen mit dem Alter des Kindes nach Angaben der befragten Eltern ab; häufiger werden dagegen "Fernsehverbot" und "Hausarrest".

Dieses Ergebnis wurde bestätigt durch die andere Datenquelle, die nach der Zeit fragt, die seit der letzten verabreichten Körperstrafe vergangen ist. Die Anzahl der Kinder, die in den letzten 7 Tagen geschlagen worden sind, nimmt mit dem Alter kontinuierlich ab. Dabei werden *Knaben* durchwegs häufiger geschlagen.

Abbildung 2

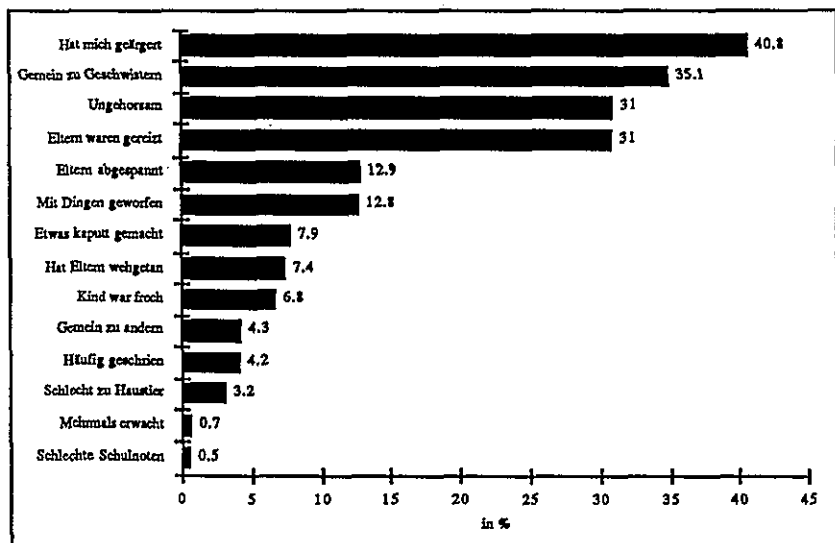


☛ Von der gewichteten Stichprobe von 2'022 Befragten ist bei 581 das jüngste Kind zwischen 0 und 2,5 Jahre alt. Von diesen antworten 571, und 112 geben an, ihr jüngstes Kind "selten" bis "sehr häufig" zu ohrfeigen; 81 geben an, ihr Kind sogar "manchmal" bis "sehr häufig" zu ohrfeigen. Diese Zahlen entsprechen 19,61% (resp. 14,19%). Das Bundesamt für Statistik verzeichnete am 31. Dezember 1989 197'726 Kinder zwischen 0 und 2,5 Jahren mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz. Die vorgenannten Prozentzahlen entsprechen somit hochgerechnet 38'783 (resp. 28'049) Kindern dieser Altersgruppe, die mehr oder weniger häufig geohrfeigt werden. Die einschlägigen Zahlen für "Schläge geben": 63 von 571, d.h. 11,03% entsprechen 21'816 Kindern; für "Mit Gegenständen schlagen": 14 von 571, d.h. 2,44% entsprechen 4'823. Ein sehr hoher Prozentsatz der befragten Eltern übt nach eigenen Angaben physische Gewalt gegenüber ihren Kindern aus. Dabei ist zu beachten, dass physische Gewalt, insbesondere gegenüber Kleinkindern grundsätzlich gefährlich ist. So können z.B. Ohrfeigen u.a. zu Hirnblutungen und schweren Hörschäden führen.

Die Abbildung 3 zeigt die *Gründe* für die letzte Körperstrafe, die von den Befragten angegeben werden (in %). Mehrfachantworten waren möglich.

Abbildung 3

Gründe der letzten Körperstrafe (ungeachtet des Alters der Kinder)

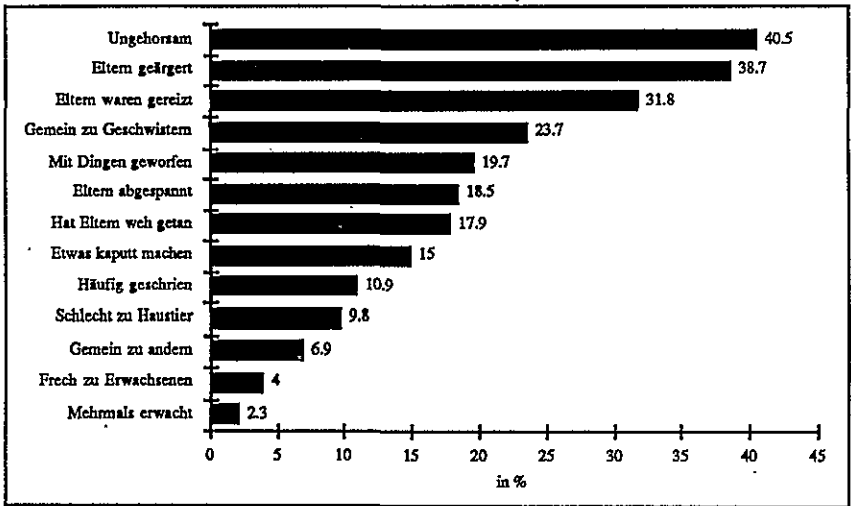


Die Ergebnisse zeigen, dass von den Erziehungsberechtigten meistens "störende" Verhaltensweisen wie Ungehorsam, Streitereien usw. als Auslöser und Anlässe für die letzte Strafhandlung genannt werden. Ebenso werden Gereiztheit und Angespanntheit der Bestrafenden als häufigste Auslöser eingeräumt.

Auffallend ist die Tatsache, dass bei den bis 2,5jährigen in 40,5% der Fälle (siehe Abbildung 4) Ungehorsam als Grund für die Körperstrafe angegeben wird. Ein Mangel an entwicklungspsychologischem Wissen lässt offensichtlich Eltern kindliche Anpassungsleistungen erwarten, die das Kind in diesem Alter – wenn überhaupt – nur sehr beschränkt unter Kontrolle hat. Ebenfalls ist auffallend, dass die elterliche Überforderung wesentlich an der körperlichen Bestrafung beteiligt ist.

Abbildung 4

Gründe der letzten Körperstrafe bei Kindern bis 2,5 Jahre



Insgesamt muss die Tendenz, auf verschiedene unerwünschte Verhaltensweisen der Kinder (bei Jähzorn, aggressivem Verhalten, frechen Antworten, undiszipliniertem Verhalten in der Schule, Verweigerung der Mahlzeit, Unpünktlichkeit und Diebstahl) mit Schlägen, Ohrfeigen oder der Androhung einer Tracht Prügel (im Falle von Wiederholungen) zu reagieren, als hoch bezeichnet werden.

Ohrfeigen, Schlagen, Schlagen mit Gegenständen und die Androhung einer Tracht Prügel scheinen einem grossen Prozentsatz der Erziehungsberechtigten als Erziehungsmittel nicht nur einstellungsmässig vertretbar. Viele Eltern und andere Erziehungsberechtigte wenden Körperstrafen tatsächlich auch häufig an. Die Studie zeigt, dass besonders die Kleinkinder bezüglich massiver Körperstrafen gefährdet sind. Wie für andere steht auch für die Arbeitsgruppe ausser Zweifel, dass mit der Normalität der Körperstrafe im Erziehungsalltag ein Fundament vorgegeben ist, auf dem Kindesmisshandlungen stattfinden können. Die Misshandlung der Kinder kann in dieser Hinsicht auch als eine Fortsetzung (in härterer Form) des normalen Erziehungsalltags verstanden werden.

### 2.3.1.2. Weitergabe von Gewalt über Generationen (Rekrutenprüfung, 1983)

Über Ausmass und Weitergabe von Gewalt gegen Kinder über Generationen hinweg gibt eine Untersuchung im Rahmen der Rekrutenbefragung in der Schweiz Aufschluss. Die Rekruten wurden 1983 befragt, welche Arten von Strafen sie als Kinder gemäss ihrer Erinnerung selbst erlebt hatten, und welche Strafen sie selber als Eltern ihren Kindern geben würden. Die folgende Tabelle 1 gibt einige der Ergebnisse wieder:

Tabelle 1

Ergebnisse der Rekrutenprüfung

	Prozentsatz der Rekruten die folgende Strafen erhalten haben	Prozentsatz der Rekruten, die selber folgende Strafarten in Betracht ziehen
Schläge auf den Hintern (mit der Hand)	74%	55%
Haare ziehen	67%	44%
Schläge mit Stock oder anderen Instrumenten	46%	15%
Ohrfeige	72%	48%

Meyer & Grosso-Ciponte (1984, S. 80) kommentieren die Ergebnisse folgendermassen: "Bedenklich scheint die hohe Zahl derer, die Schläge mit der Hand auf den Hintern und an-den-Haaren-ziehen anzuwenden gedenken (...). Die Zahl derer ist erschreckend hoch, die Körperstrafen – von den harmloseren Ohrfeigen bis zu Schlägen mit einem Instrument – erfahren haben".



Diese beiden Studien (2.3.1.1 und 2.3.1.2) zeigen, dass in unserem Land die Körperstrafe als normales Erziehungsmittel betrachtet und weitgehend akzeptiert wird, nicht anders als in andern Ländern. Vergleichbare Studien aus Deutschland (Engfer, 1986 und Deneke, 1988) weisen darauf hin, dass dort die Anzahl Eltern, die regelmässig Körperstrafen anwenden, nur wenig geringer ist als in der Schweiz. Die Auswertung der Rekrutenprüfungen zeigt, wie oft Gewalt von einer Generation an die nächste weitergegeben wird.

### **2.3.1.3. Gefangenenstudie**

Die Arbeitsgruppe hat eine Studie in Auftrag gegeben, die die Lebensumstände der Inhaftierten während ihrer Kindheit und Jugend untersuchen sollte (siehe Anhang 3).

#### **Beschreibung der Studie**

Eine Psychologin befragte in der Zeit von November 1989 bis Juni 1990 Insassen von 7 schweizerischen Strafanstalten: In Bellechasse, Bois-Mermet, Crêtelongue, Strafanstalten der Plaine de l'Orbe (2), Hindelbank, Pramont wurden 51 französischsprachige Personen, 46 Männer und 5 Frauen, befragt, die alle Strafen von mindestens 3 Jahren verbüsst und in der Schweiz aufgewachsen waren. Zur Zeit der Untersuchung betrug ihr Alter zwischen 21 und 55 Jahren.

Die Aussagen und Daten wurden in einem semistrukturierten Gespräch erhoben und durch die Gefangenenakten ergänzt (Strafurteile, psychiatrische Gutachten, medizinisch-pädagogische Akten).

### **Wichtigste Resultate**

32 der 51 Gefangenen wurden von mehreren Personen erzogen, nur 17 von ihren Eltern. 15 waren in mehreren Erziehungsheimen, alle 15 sind Wiederholungstäter.

19 von 51 Gefangenen haben eine Berufsausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis abgeschlossen, 16 von 51 hatten bei Antritt der Strafverbüßung eine berufliche Tätigkeit.

46 Gefangene beschreiben vielfältige Formen von Misshandlungen, die sie als Kinder erlitten hatten in ein, zwei oder mehreren Situationen, in institutionellen, sozio-institutionellen Bereichen, in der Familie, in der Schule, die in ihrer Kindheit entdeckt wurden waren. 40 unter ihnen litten als Kind chronisch unter mittlerem bis sehr schwerwiegendem Mangel an affektiver und erzieherischer Zuwendung, 29 an mangelnder Körperpflege. Seelische Misshandlungen erlitten während ihrer ganzen Kindheit 29 von 51 Insassen: sie wurden zum Sündenbock gemacht oder auf krankmachende Art streng und rigid erzogen.

21 von 51 berichteten von mittelschwerer bis extremer körperlicher Misshandlung während ihrer Kindheit. Die Konsultation der Gerichtsakten und Krankengeschichten ergab, dass in mindestens 23 von 51 Fällen die psychosozialen Probleme der Insassen und ihrer Familien schon in der frühen Kindheit und zu Beginn der Adoleszenz erkannt worden waren. 5 der 51 Gefangenen beschrieben eine problemlose Kindheit und ein Familienleben ohne Komplikationen.

#### **2.3.1.4. Studie zur sexuellen Ausbeutung**

Eine zwischen 1984 und 1987 vom Nationalfonds für wissenschaftliche Studien finanzierte Untersuchung (Kuhn, 1992) über versuchte Vergewaltigung, Vergewaltigung und andere Arten sexueller Ausbeutung hat ergeben, dass 1% der telefonisch befragten Frauen angaben, in den 5 der Untersuchung vorangegangenen Jahren Opfer sexueller Ausbeutung geworden zu sein. Die geringe Anzahl sexuell ausgebeuteter Frauen, die in dieser Studie erfasst wurde, lässt sich auf die Methode des Telefoninterviews zurückführen. Man weiss, dass telefonische Befragungen keine zuverlässigen Daten über die tatsächliche Häufigkeit sexueller Aggression ergeben. Das Profil des typischen Opfers (verheiratete Frau, Mittelschicht), das diese Studie zeichnet, lässt den Schluss zu, dass die vom Autor angegebene Anzahl Opfer weit unter der wahren Inzidenz liegt.

### 2.3.2. Daten von medizinischen und psychosozialen Diensten

In diesen Statistiken werden diejenigen Fälle von Kindesmisshandlung dokumentiert, die von der jeweiligen Stelle erkannt wurden. Sie erlauben darum keine Aussage über das tatsächliche Ausmass. Dies gilt auch für die in 2.3.2.1. referierte Prospektivstudie 1989 - 1990.

#### 2.3.2.1. Prospektivstudie 1989 - 1990

##### Beschreibung der Untersuchung

Zur Erfüllung des Auftrages hat die Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung eine Prospektivstudie durchgeführt mit dem Zweck, Daten zu erhalten über

- die während eines Jahres in Medizinal- und Sozialdiensten behandelten Fälle von Kindesmisshandlung und über
- den Umgang der Medizinal- und Sozialdienste mit Fällen von Kindesmisshandlung und die dabei auftauchenden Probleme (siehe Anhang 4).

An 4791 Medizinaldienste und 816 Sozialdienste der ganzen Schweiz wurden anonyme Fragebogen verschickt mit der Aufforderung, für alle zwischen dem 1. April 1989 und 31. März 1990 in ihrem Dienst bekannt gewordenen Fälle von Kindesmisshandlung einen Fragebogen auszufüllen, der Auskunft gibt über

- Personaldaten inklusive familiales und soziales Umfeld des misshandelten Kindes;
- Art und Schwere der Misshandlung (dazu wurde für Medizinaldienste und Sozialdienste je eine Symptomliste abgegeben);
- Melder der Kindesmisshandlung;
- räumlicher und sozialer Kontext der Kindesmisshandlung.

Einen Monat nach Eingang eines ausgefüllten Fragebogens wurde die meldende Stelle gebeten, auf einem zweiten Fragebogen Auskunft zu geben über die in der Zwischenzeit getroffenen Massnahmen und die Probleme im Umgang damit.

##### Ergebnisse

Während des Erhebungszeitraumes gingen 1318 Meldungen von Kindesmisshandlungen ein, darunter 73 Doppelmeldungen und 90 nicht auswertbare Fragebogen. 1155 Fragebogen waren auswertbar. Diese Fälle stammen von insgesamt 1070 Familien.

Folgende Fälle fließen nicht in die Statistik mit ein. Sie werden quasi ausgefiltert:

1. Filter: alle die unseren Definitionen entsprechenden Fälle, die niemals mit den von mit Fragebogen beschickten Diensten in Kontakt gekommen sind.
2. Filter: alle Fälle von Sozialdiensten, die von uns nicht angeschrieben wurden. Dieser Anteil kann als relativ klein veranschlagt werden; es konnten nicht alle Sozialdienste erreicht werden, die privat oder kirchlich organisiert sind.
3. Filter: Fälle, die mit den Diensten Kontakt hatten, aber von diesen nicht als solche erkannt worden sind.
4. Filter: wie bei jeder Umfrage haben sich auch hier ein Teil der angesprochenen Dienste bzw. Personen aus verschiedenen Gründen nicht beteiligt, z.B. weil sie keine oder kaum Fälle hatten. Andere Gründe dafür mögen einerseits gedächtnispsychologischer Natur sein (Vergessen der Studie oder wegen Überlastung trotz dreimaliger Erinnerung durch Schreiben unsererseits), andererseits seien auch Beispiele beabsichtigter Nichtteilnahme (Boycott) erwähnt, die ebenfalls zu verzeichnen waren. Das kann einzelnen Rückmeldungen entnommen werden.

Trotz dieser Filter und der beschränkten Teilnahme der Institutionen und Personen wurden mehr als 1155 auswertbare Fälle innerhalb eines Jahres dokumentiert.

*Tabelle 2*

Auswertbare Fragebogen nach Kanton

Anzahl Fälle	Anzahl Kantone	Kantone
0	5	AI, AR, OW, UR, SH
1 - 20	11	BL, GL, GR, JU, LU, NW, SZ, SO, VS, ZG, TG
21 - 50	4	AG, BS, FR, NE
51 - 100	3	GE, SG, TI
>100	3	BE, VD, ZH

Die Rubrik "Kantone" bezieht sich auf den Standort der meldenden Stelle; dieser ist meistens, aber nicht immer identisch mit dem Herkunftskanton des misshandelten Kindes.

Die im Vergleich zu den anderen Kantonen hohen Fallzahlen aus den Kantonen VD, BE und ZH dürfen nicht zur Annahme verleiten, dass in diesen Kantonen Kindesmisshandlungen ungleich häufiger vorkommen als in den Kantonen, aus denen keine oder nur wenige Fälle gemeldet wurden. Abgesehen davon, dass für einen Vergleich der Kantone die gemeldeten Zahlen zur Einwohnerzahl in bezug gesetzt werden müssten, spiegeln sie vielmehr das unterschiedlich funktionierende psychosoziale und medizinische Versorgungssystem einerseits und andererseits die offenbar bestehende stärkere Tabuisierung des Themas in gewissen Kantonen wider,

sowie den grossen Mangel an ausgebildeten Fachleuten, die in der Lage sind, Kindesmisshandlung zu diagnostizieren.

*Tabelle 3*

Beteiligung und gemeldete Fälle von Medizinaldiensten

	Kontaktierte Medizinaldienste	Meldende Medizinaldienste (% von kontaktierten Medizinaldiensten)	Gemeldete Fälle aller Medizinaldienste
Allgemeinpraktiker	3'824 (79,8%)	46 (1,2%)	59 (10,2%)
Kinderärzte, Kinderchirurgen	533 (11,1%)	57 (10,7%)	183 (31,6%)
Kinder- und Jugendpsychiater Entsprechende Dienste	147 (3,1%)	26 (17,7%)	158 (27,3%)
Spitäler	32 (0,7%)	21 (65,6%)	157 (27,1%)
Übrige Medizinaldienste	255 (5,3%)	8 (3,1%)	22 (3,8%)
Total	4'791 (100%)	158 (3,3%)	579 (100%)

158 (3,3%) Medizinaldienste meldeten etwas mehr als die Hälfte aller eingegangenen Fälle. Die Zahl gemeldeter Fälle der Kinderärztinnen und Kinderärzte sowie der Kinderpsychiater und Kinderpsychiaterinnen muss angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, dass diese Gruppe mit vielen Fällen von Kindesmisshandlung konfrontiert wird, als gering betrachtet werden. Die geringe Fallzahl der Allgemeinpraktiker und Allgemeinpraktikerinnen veranlasste uns zu einer Non-Responder-Befragung, bei der sich zeigte, dass diese relativ wenige Kinder in ihrer Praxis sehen oder diese normalerweise an Pädiater oder Pädiaterinnen überweisen.

Aus der Zahl der gemeldeten Fälle darf nicht auf die Beteiligungsbereitschaft geschlossen werden, da zahlreiche angeschriebene Personen, wie u.a. die Non-Responder-Befragung zeigte, während des Befragungszeitraumes keine Fälle diagnostiziert hatten.

**Tabelle 4**

**Beteiligung und gemeldete Fälle von Sozialdiensten**

	Kontaktierte Sozialdienste	Meldende Sozialdienste (% von kontaktierten Sozialdiensten)	Gemeldete Fälle aller Sozialdienste
Mütterberaterinnen Jugendsekretariate Jugendämter kommunale /regionale Sozialdienste Amtsvormundschaften	557 (68,2%)	63 (11,5%)	314 (54,5%)
Erziehungsberatung Schulpsych. Dienst Psychotherapeuten, Sozialpädagogische Dienste	137 (16,8%)	44 (32,1%)	83 (14,4%)
Heime*	42 (5,1%)	9 (21,4%)	21 (3,7%)
Auf Kindesmisshandlung spezialisierte private und öffentliche Dienste, einschliesslich Frauenhäuser	51 (6,3%)	12 (23,5%)	155 (27%)
Übrige Sozialdienste	29 (3,5%)	2 (6,9%)	3 (0,5%)
<b>Total</b>	<b>816 (100%)</b>	<b>130 (15,9%)</b>	<b>576 (100%)</b>

\*Es wurden lediglich ausgewählte Heime in der Westschweiz kontaktiert.

Von den 816 angeschriebenen Sozialdiensten meldeten 130 Einrichtungen (15,9%) Fälle an. Diese haben 576 (49,8%) der Fälle gemeldet. Mehr als die Hälfte aller Fälle (314 oder 54,5%) wurden von vorwiegend öffentlichen, mit Kinderschutzaufgaben betrauten Sozialdiensten gemeldet. Die enttäuschende Beteiligung der auf Kindesmisshandlung spezialisierten privaten und öffentlichen Dienste, einschliesslich der Frauenhäuser (12 von 51 kontaktierten Stellen meldeten 155 (27%) Fälle), könnte u.a. auf den Boykottaufruf durch die Frauenhäuser zurückzuführen sein.

**Tabelle 5**

**Häufigkeit der einzelnen Misshandlungsformen**

(Mehrfachnennungen möglich = Kombination der einzelnen Formen)

Physische Misshandlung	602 von 1155 Fällen	52,2%
Psychische Misshandlung	615 von 1155 Fällen	53,2%
Sexuelle Ausbeutung	344 von 1155 Fällen	29,8%
Vernachlässigung	456 von 1155 Fällen	39,5%

**Alter der gemeldeten misshandelten Kinder**

Die grösste Rate ist bei den 7- bis 12jährigen (37,2%) zu verzeichnen, die zweithöchste bei den 12- bis 16jährigen (23,6%), also bei Schulkindern. Auch bei den 4- bis 7jährigen (17,1%) wurde eine leicht höhere Zahl als bei den 0- bis 2,5jährigen (13,8%) gemeldet.

Am wenigsten Fälle wurden bei den 2,5- bis 4jährigen gemeldet (8,2%); die geringe Fallzahl bei den Säuglingen und Kleinkindern steht im Widerspruch zu den Ergebnissen der Demoscope-Studie und zur allgemeinen Erfahrung der Fachleute. Alle Studien über das Alter und die Misshandlung zeigen, dass in der Mehrheit der Fälle Kinder unter 5 Jahren betroffen sind. Diese Divergenz ist entweder auf die mangelnde Erfassung dieser Altersgruppe durch die Studie oder auf die mangelnde Erfassung dieser Altersgruppe durch unser Versorgungssystem zurückzuführen.

Diese Elemente und die Tatsache, dass von den Professionellen die Kindergärtnerinnen, die Lehrer und Lehrerinnen in der Propektivstudie am häufigsten die Misshandlung entdeckten und meldeten, lässt den Schluss zu, dass Misshandlungen an Kleinkindern seltener entdeckt und gemeldet werden, aus Angst, die Anonymität und Intimität der Kleinfamilie zu verletzen.

Die Entdeckung der im Vorschulalter misshandelten Säuglinge, Kleinkinder und Kinder muss auf jeden Fall besser werden. Alle Berufe, die mit dieser Altersgruppe zu tun haben (Krankenschwestern, Praktizierende der Pädiatrie, der Sozialarbeit, der Gynäkologie, der Kinderpsychologie und -psychiatrie, Ärzte und Ärztinnen, die junge Eltern behandeln, Kindergärtnerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, etc.) spielen eine zentrale Rolle bei der Entdeckung von Kindesmisshandlungen. Vertreterinnen und Vertreter dieser Berufe müssen in angemessener Weise kompetent gemacht werden, bzw. sich kompetent machen, Misshandlungen erkennen und die richtigen Schritte für die Behandlung einleiten zu können.

### Massnahmen

In 939 (81,3%) von 1155 Fällen wurde der nach vier Wochen erhaltene Massnahmenfragebogen ausgefüllt. In 877 Fällen wird von Massnahmen berichtet. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

#### Häufigkeit der getroffenen Massnahmen in Prozenten (Tabelle 6)

(Mehrfachnennungen möglich)

Massnahme	Anzahl Fälle (in absoluten Zahlen)	in Prozent des Rücklaufs der Massnahmenfragebogen (100% = 939)
Ein oder mehrere Gespräche mit den Eltern	720	76,7%
Ein oder mehrere Gespräche mit anderen Personen im Umfeld des Kindes	534	56,7%
Verweisung an andere Dienststelle	417	44,4%
Meldung an Behörden / Ämter	409	43,6%
Weitere medizinische Kontrolle	385	41,0%
Einleitung eines rechtlichen Verfahrens	416	44,3%
Keine Massnahmen ergriffen	57	6,1%

Gespräche mit den Eltern wurden in 720 Fällen von 939 geführt, mit anderen Personen im Umfeld des Kindes, in 534 Fällen. Diese sind indessen wohl kaum als Massnahmen im eigentlichen Sinne, sondern als Elemente der Abklärung zu verstehen.

In 44,3% der Fälle ist ein rechtliches Verfahren eingeleitet worden. Mehrheitlich handelt es sich dabei um zivilrechtliche Massnahmen. In 43,6% der Fälle wurden Verweisungen an andere Dienststellen vorgenommen.

#### Rechtliche Verfahren (Tabelle 7)

Rechtliches Verfahren	Medizinaldienste	Sozialdienste	Medizinaldienste und Sozialdienste
kein rechtliches Verfahren	279 (59,9%)	187 (45%)	466 (52,8%)
Zivilrechtliches Verfahren	66 (14,2%)	111 (26,7%)	177 (20,1%)
Strafrechtliches Verfahren	22 (4,7%)	33 (7,9%)	55 (6,2%)
Fremdplatzierung*	62 (13,3%)	66 (15,9%)	128 (14,5%)
Kombination verschiedener Verfahren	37 (7,9%)	19 (4,7%)	56 (6,3%)
Total	466 (100%)	416 (100%)	882 (100%)**

\* mit oder ohne zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen

\*\* fünf Dienste haben angegeben, dass sie keine Massnahmen ergriffen hätten, weil sie bereits die Massnahme darstellen. Deshalb ist die Zahl um 5 höher als 877.

Bemerkenswert ist hier die relative Übereinstimmung im Handeln der Medizinal- und Sozialdienste. Es wurden eine beträchtliche Zahl von zivilrechtlichen Verfahren (177 bzw. 20,1%), d.h. die Errichtung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen angestrebt, während lediglich in 55 (6,2%) Fällen ein strafrechtliches Verfahren in Gang gesetzt wurde.

Dieses Resultat spiegelt möglicherweise die herrschende Auffassung wieder, dass, insbesondere bei innerfamiliären Misshandlungen, strafrechtliche Verfahren wenig zur Lösung von Misshandlungsproblemen beitragen sollen; d.h. bei Misshandlungen werden strafrechtliche Verfahren von Seiten der Medizinal- und Sozialdienste eher gemieden.

#### Probleme im Umgang mit Massnahmen (Medizinaldienste)

Bei 319 (65,4%) Fällen gaben Medizinaldienste an, Probleme im Umgang mit Massnahmen gehabt zu haben, während 169 (34,6%) keine Probleme hatten. (2 Missing).



#### Art der Probleme (Tabelle 8)

(Mehrfachnennungen möglich)

Schwierigkeit bei der Abklärung der psychosozialen Situation	123	(25,2%)
Uneinigkeit der verschiedenen Stellen	42	(8,6%)
Probleme mit Behörden/Amtsstellen	40	(8,2%)
Zu wenig medizinische, juristische und andere Kenntnisse	14	(2,9%)
Unsicherheit beim Stellen der Diagnose	64	(13,1%)
Angst vor Fehlentscheidung	59	(12,1%)
Schwierigkeiten interdisziplinäres Treffen zu organisieren	1	(0,2%)

Eine sehr grosse Zahl von Medizinaldiensten gesteht Probleme im Umgang mit dem Problem der Kindesmisshandlung ein. Die Hauptschwierigkeiten bestehen bei der Abklärung der psychosozialen Situation und bei der "Einschätzung" des Sachverhaltes / Diagnose, Angst vor Fehlentscheidung.

#### Probleme im Umgang mit Massnahmen (Sozialdienste)

In 358 (80,1%) Fällen gaben Sozialdienste an, Probleme im Umgang mit Massnahmen gehabt zu haben, während 89 (19,9%) keine Probleme hatten.

#### Art der Probleme (Tabelle 9)

(Mehrfachnennungen möglich)

Schwierigkeit bei der Abklärung der psychosozialen Situation	172	(38,5%)
Uneinigkeit der verschiedenen Stellen	63	(14,1%)
Probleme mit Behörden / Amtsstellen	66	(14,8%)
Zu wenig medizinische, juristische und andere Kenntnisse	26	(5,8%)
Unsicherheit über Gefährdung, Eingriff	107	(23,9%)
Schwierigkeiten, Sofortmassnahmen zu treffen	72	(16,1%)
Entscheidungsprobleme bezüglich Fremdplatzierung	79	(17,7%)
Schwierigkeit beim Finden von Platzierungsmöglichkeiten	54	(12,1%)
Probleme mit Ärzten / Spitälern	24	(5,4%)

Hier zeigt sich ein sehr ähnliches Bild wie bei den Medizinaldiensten. Auch eine grosse Zahl von Sozialdiensten gibt Probleme im Umgang mit Massnahmen an. Die konkreten Schwierigkeiten liegen ebenfalls im Bereich der Abklärung und damit

verbunden bei der Entscheidung, einzugreifen und Sofortmassnahmen, insbesondere Fremdplatzierungen, zu treffen. Bei rund einem Viertel der Fälle bestand bereits zuvor eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme, und bei mehr als der Hälfte der Fälle wird eine frühere Misshandlung zumindest vermutet.

### Zusammenfassung

1. Die Studie dokumentiert die Tatsache, dass Kinder in der Regel vielfältige Kombinationen von Misshandlungen erleiden. In einem Jahr wurden durch 288 Medizinal- und Sozialdienste 1'155 neu entdeckte Fälle dokumentiert. Die Ergebnisse zeigen, dass die *weite Verbreitung der Kindesmisshandlung* auch in der Schweiz kein Hirngespinnst von Spezialisten, sondern eine erdrückende Tatsache ist. Diese 1'155 Fälle stellen eine Teilmenge der neu entdeckten und mitgeteilten Fälle dar. Die wahre Inzidenz liegt selbstverständlich weit höher, da mit Sicherheit der grösste Teil der Misshandlungen nicht bei den Medizinal- oder Sozialdiensten gemeldet, sondern geheimgehalten wird, von den zuständigen Fachleuten nicht entdeckt wird. Viele angeschriebene Dienste haben zudem an der Untersuchung nicht teilgenommen.
2. Wichtige Personen im Umfeld der Kinder, die Misshandlungen *entdecken* bzw. diese an die entsprechenden Dienste weiterweisen, sind neben den *Müttern, Lehrerinnen und Lehrer*. Dies zeigt die Bedeutung der sozialen Kontrolle für die Entdeckung der Misshandlung. Jüngere misshandelte und vernachlässigte Kinder werden in der Schweiz viel zu wenig erfasst.
3. Bei rund einem Viertel der Fälle bestand bereits zuvor eine *zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme*. Das bedeutet, dass es den Organen des zivilrechtlichen Kindeschutzes nicht gelungen ist, die Misshandlung zu verhindern. Bei mehr als der Hälfte aller Fälle wird eine frühere Misshandlung mindestens vermutet.
4. Als *Massnahmen* werden bei einem Grossteil der antwortenden Dienste *Gespräche mit den Eltern und/oder mit Personen im Umfeld des Kindes* geführt. In rund je 40% werden Verweisungen an andere Dienststellen, Meldung an Behörden und Ämter, weitere medizinische Kontrollen und/oder ein rechtliches Verfahren eingeleitet.

5. In den meisten Fällen haben die behandelnden Instanzen, die an der Studie teilgenommen haben, Probleme im Umgang mit Kindesmisshandlung (72,8% von 939 Fällen). Die meisten hatten *solche bei der Abklärung* der psychosozialen Situation und *Diagnosestellung* sowie bei der *Ableitung und Durchführung von Massnahmen*. Viele gaben als spezifische Probleme *Widerstand der Eltern* und *Schwierigkeiten mit anderen an der Problemlösung beteiligten Instanzen* an. Aus den mitgeteilten Problemen lässt sich schliessen, dass künftig sowohl in die Verbesserung der Ausbildung, in die Durchführung der Hilfestellung (u.a. Motivierung der Eltern) als auch in die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu investieren ist.
6. Die *Aufgeschlossenheit für das Problem der Kindesmisshandlung* ist in den verschiedenen Regionen der Schweiz sehr unterschiedlich entwickelt.

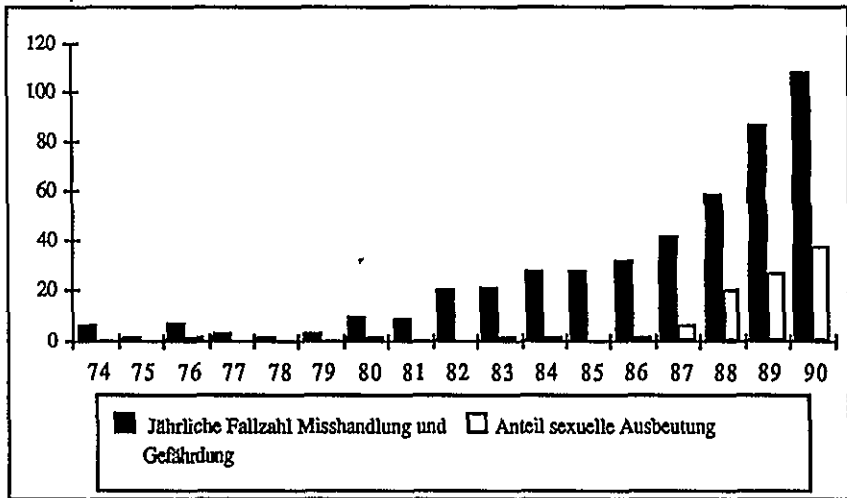
### 2.3.2.2. Medizinische und chirurgische Universitäts-Kinderklinik, Inselspital Bern

Die interdisziplinäre Kinderschutzgruppe behandelte und betreute zwischen 1974 und 1990 416 Kinder, davon waren 2/3 misshandelt, 1/3 stark gefährdet. Die Graphik zeigt zwischen 1974 und 1981 eine eher geringe Häufigkeit, die ab 1982 eine stark steigende Tendenz aufweist. Trotz dieser Zunahme lässt diese Zahl keine Schlüsse zu über die tatsächliche Häufigkeit in der Region. Sie gibt nach wie vor bloss die Spitze des Eisberges wieder und repräsentiert eine spezielle Selektion von Kindern, die ins Spital eingewiesen werden. Die Zunahme ist zweifellos auch auf vermehrte allgemeine Öffentlichkeitsarbeit in der Presse und im Fernsehen zurückzuführen, verbunden mit einer entsprechenden Verminderung der Tabuisierung dieses heiklen und bedrohlichen Themas. An der Zunahme der Diagnosen ist auch die persönliche Auseinandersetzung der Helfer mit der Thematik wesentlich beteiligt. Dies kommt besonders zum Ausdruck durch die markante Zunahme des Anteiles sexuell ausgebeuteter Kinder (seit 1987). Vermehrte eigene Verarbeitung der Abwehr gegenüber diesem schwierigen Problemkreis führte zu einer Öffnung und damit zu einer grösseren Bereitschaft, sexuell ausgebeuteten Kindern und deren Familien zu helfen. Dies war entscheidend für eine vermehrte Zuweisung und Entdeckung von betroffenen Kindern. Das Beispiel zeigt die Wichtigkeit der Überwindung von Abwehrmechanismen bei Hilfsangeboten für misshandelte Kinder.

## Abbildung 5

Kinder mit Misshandlung oder Gefährdung

Medizinische und Chirurgische Kinderklinik Universität Bern 1974-1990



### 2.3.2.3. Spitalärztlich beobachtete Fälle von Kindesmisshandlung in der Schweiz 1973-1977

Ch. Bürgin, J. Schmidt und D. Vollenweider-Kunz (1979) haben eine retrospektive Umfrage bei 88 Spitälern über die Häufigkeit spitalärztlich beobachteter Fälle von Kindesmisshandlung in der Schweiz durchgeführt (Rücklaufquote 76%). In fünf Jahren (1973-1977) wurden in 25 Spitälern *nur 151 Misshandlungssyndrome* diagnostiziert. Es handelte sich hauptsächlich um körperliche Verletzungen. Vernachlässigung und sexuelle Ausbeutung wurden praktisch nie festgestellt. Die Autorinnen verwiesen abschliessend auf die dringende Notwendigkeit vertiefter Studien und vermehrter Ausbildung der Helfer in diesen Bereichen. Beides konnte bisher in der Schweiz nicht verwirklicht werden.

Diese Arbeit zeigt auf, dass in den 70er Jahren praktisch keine Fälle von Kindesmisshandlung aufgedeckt wurden. Ein Vergleich der Daten von Bürgin et al. mit denjenigen der Bernischen Universitätskinderklinik macht deutlich, dass in nur einem Jahr (1990) in einer einzigen Kinderklinik fast ebensoviel Fälle von Kindesmisshandlungen diagnostiziert wurden wie in allen Spitälern der Schweiz in den 5 Jahren von 1973 bis 1977.

#### 2.3.2.4. Consultation César Roux des Kinderpsychiatrischen Dienstes der Universität Lausanne

Im Jahr 1989 wurden unter 369 Fällen 184 Anamnesen von Kindesmisshandlungen erhoben, von denen nur 63 durch die zuweisenden Personen festgestellt worden waren.

#### 2.3.2.5. Erfassung von psychosozialen Risikosituationen in der pränatalen Phase

Die Beratungsstelle für Schwangere an der kantonalen Universitätsfrauenklinik (CHUV) in Lausanne, die 1983 eröffnet wurde, zählt je nach Jahr 14 bis 20% von Fällen mit einem mittleren bis sehr hohen psychosozialen Risiko für Eltern und Kind.

#### 2.3.2.6. Elternnotruf Zürich

Laut Jahresbericht 1990 handelte es sich von 378 Erstanrufen (Beratungen usw. werden ausgeschlossen) bei 99 oder rund 26,2% um vollzogene Kindesmisshandlung oder Verdacht auf Kindesmisshandlung.

#### 2.3.2.7. Elternnotruf Ostschweiz

Bei den im Jahre 1990 eingegangenen 79 Erstanrufen handelte es sich in 34% der Fälle um vollzogene Gewalt gegen Kinder, in 14% um Gewaltgefährdung und in 4% um sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen.

#### 2.3.2.8. Untersuchung zur Gewalt in der Familie (Tessiner Untersuchung)<sup>2</sup>

1987 wurde im Rahmen einer psychologischen Diplomarbeit an der Universität Padua eine Untersuchung zum Thema "Gewalt in der Familie im Kanton Tessin" veröffentlicht. Insgesamt wurden 1360 Personen (Pfarrer, Ärzte und Ärztinnen, Lehrkräfte) und Institutionen retrospektiv zum Thema der physischen Gewalt befragt. Am meisten haben sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und die kirchlichen Vertreter beteiligt; am wenigsten die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrer- und Ärzteschaft.

In den insgesamt 191 ausgefüllten Fragebogen wurde von 243 Opfern von Misshandlungen berichtet: 147 betrafen Frauen, 83 Kinder und 13 Männer. Gehäuft traten Misshandlungen auf in Familien

- mit hoher Mitgliederzahl
- mit jungen Eltern
- mit Minoritätenstatus.

---

<sup>2</sup> Seminara Antonella, *Violenza familiare: Il caso del cantone Ticino*, Tesi di laurea, Università degli Studi di Padova, Anno accademico 1986-87

Festgestellte Folgen der Misshandlungen bei Kindern waren einerseits aggressives Verhalten, andererseits starke Verslossenheit, aber auch Sprachstörungen und Schulleistungsprobleme.

Die Anwendung von Gewalt wurde oft mit erzieherischen Motiven begründet.

### **2.3.2.9. Untersuchung zur sexuellen Ausbeutung im Kanton Neuenburg**

1991 wurde im Kanton Neuenburg eine Studie zur Erfassung der sexuellen Ausbeutung von Kindern begonnen, von der die Ergebnisse der Voruntersuchung vorliegen (siehe Anhang 5).

## **2.3.3. Kriminalstatistiken**

### **2.3.3.1. Aussagekraft von Kriminalstatistiken**

Kriminalstatistiken enthalten lediglich jene Fälle von Kindesmisshandlung, die strafrechtlich relevant und zur Anzeige gelangt sind (körperliche Misshandlung StGB Art. 134 und Sexualstraftatbestände StGB Art. 188-194, 203). Da in der Schweiz keine allgemeine Anzeigepflicht besteht und die strafrechtliche Verfolgung in vielen Fällen als problematisch erscheint (vgl. 4.1.3.), findet nur ein Bruchteil aller Misshandlungsfälle Eingang in die Kriminalstatistik. Sie ist darum absolut ungeeignet, auch nur einigermaßen zuverlässige Aussagen über das quantitative Ausmass von Kindesmisshandlung zu machen.

Sie gibt nur Auskunft über jenen Ausschnitt abweichenden Verhaltens, der als kriminelles Verhalten im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit steht. Wir erfahren nichts über die Anzahl der wirklichen Täter und Opfer. Die Anzahl der Verurteilten ist ein mehrfach gefiltertes Ergebnis zahlreicher Siebungs- und Selektionsprozesse.

Die Aufklärungsquote hängt ab von:

- der Sichtbarkeit der Straftaten
- der Anzeigebereitschaft der Opfer und der Bevölkerung
- der Effizienz der polizeilichen Ermittlungstätigkeit
- der Effizienz der Gerichte.

Nach verschiedenen kriminologischen Untersuchungen werden mehr als 90% der Strafverfahren durch private Anzeigerstattung in Gang gesetzt; weniger als 10% der Verfahren werden durch polizeiliche Wahrnehmung und Initiative ausgelöst (Steffen, 1976). Opfer und Anzeigerstatter sind in mehr als 70% der Fälle identisch.

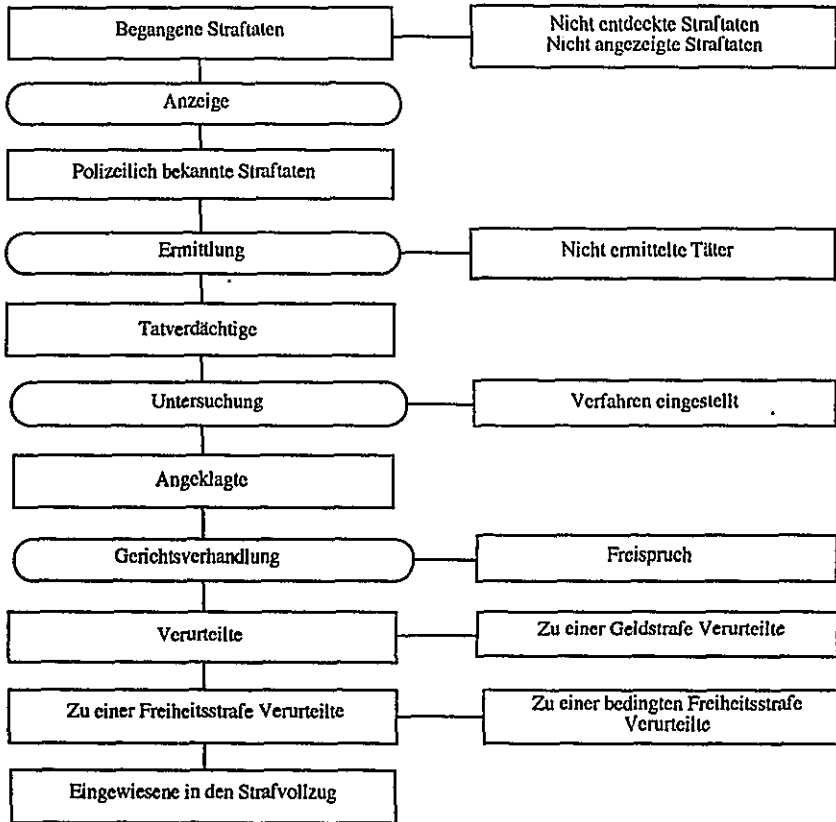
Die Anzeigebereitschaft bezüglich Kindesmisshandlung muss im Vergleich zu anderen Straftaten (z.B. Vermögensdelikte) als geringer angesehen werden. Die Opfer, vor allem Kleinkinder, kommen als Anzeiger nicht in Frage, aber auch Personen aus dem nächsten Umfeld des Opfers, Verwandtschaft, Nachbarschaft, sind zurückhaltend mit Anzeigen, sei es aus einer grundsätzlichen Einstellung der Nicht-Einmischung in "familiale Angelegenheiten", sei es aus Furcht, im Verfahren als Zeuge einvernommen zu werden, obwohl die Anonymität als Melder rechtlich gewährleistet ist. Somit lastet die Verantwortung für die Entdeckung und Aufklärung von Kindesmisshandlung vorwiegend auf den formellen Kontrollinstanzen, den Kinderschutzbehörden, der Polizei, den Gerichten und dem Pflegepersonal. Bei den Kinderschutzbehörden ist jedoch eine ähnliche Zurückhaltung anzutreffen wie in der Bevölkerung allgemein; Polizei und Gerichte neigen schon aus Gründen der begrenzten Kapazität dazu, sich besonders jener Delikte anzunehmen, die "schwer" wiegen, die also in den Augen der Gesellschaft und der öffentlichen Vollzugsorgane als schwere Verbrechen anzusehen sind. Dazu zählen jedoch die mannigfaltigen Formen der Kindesmisshandlung nicht, abgesehen von den schwersten Formen körperlicher und sexueller Ausbeutung.

Auch in den Fällen, in denen es zu einer Anzeige kommt, spielen auf dem Weg zur Verurteilung weitere Selektionsmechanismen, welche schliesslich zu einer verschwindend kleinen Zahl von Verurteilten führen. Das nachfolgende Schema aus der Verurteiltenstatistik des Bundesamtes für Statistik illustriert diese Selektionsvorgänge.

Abbildung 6

Selektionstufen in der Strafrechtspflege

Das System der Strafrechtspflege



Vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz (1991, S. 377)



In Zahlen ergibt das für 1987 das folgende Bild:

Tabelle 10

Zu widerhandlungen gegen das StGB

	Zu widerhandlungen gegen das StGB	
	In absoluten Zahlen	In % der polizeilich bekannten Straftaten
Begangene Straftaten	?	?
Polizeilich bekannte Straftaten	500'000	100%
Ermittelte Täter	100'000	20%
Verurteilte	22'000	4,4%
In den Strafvollzug Eingewiesene	3'900	0,78%

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweizerische Strafvollzugsstatistik 1987

Danach kommt es in lediglich 4,4% der polizeilich bekannten Straftaten zur Verurteilung und lediglich 0,78% der Täter werden in den Strafvollzug eingewiesen.

2.3.3.2. Statistik der Anzeigen und Verurteilungen wegen Kindesmisshandlung

Tabelle 11

Artikel	1984		1985		1986	
	Angezeigt	Verurteilt	Angezeigt	Verurteilt	Angezeigt	Verurteilt
134	25	11	36	14	25	16
188-194, 203	3337 1)1748 2) 615	933	3121 1)1560 2) 636	801	2961 1)1603 2) 547	869
219	/	/	/	/	/	/
220	/	12	/	22	/	15

Artikel	1987		1988		1989	
	Angezeigt	Verurteilt	Angezeigt	Verurteilt	Angezeigt	Verurteilt
134	21	12	36	13	29	17
188-194, 203	2854 1)1513 2) 505	790	2672 1)1517 2) 538	778	2835 1)1448 2) 427	718
219	/	/	/	1	/	/
220	/	14	/	10	/	20

1) Opfer unter 16 Jahren

2) Opfer zwischen 16 und 20 Jahren

Quelle: Bundesamt für Statistik, 1991 und Bundesanwaltschaft, Zentralpolizeibüro, 1991

Legende \*:

- Art. 134 Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes (alter Gesetzesartikel)
- Art. 188-194, 203 Unzuchtsdelikte
- Art. 219 Verletzung der Erziehungspflichten
- Art. 220 Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen

\* Diese Artikel sind revidiert worden

Die Angaben in Tabelle 11 zeigen, dass die Zahl der angezeigten und beurteilten Straftaten nach Artikel 134 StGB zwischen 1984 und 1989 relativ stabil geblieben ist und sich in der ganzen Schweiz zwischen 21 und 36 für die Anzeigen, und zwischen 11 und 17 für die Urteile bewegt.

Die Zahl der angezeigten Sexualdelikte (Art. 188-194, 203 StGB) hat im Laufe der sechs Jahre zwischen 1984 und 1989 abgenommen. Das Auftreten der sexuellen Ausbeutung scheint in derselben Periode aber nicht abgenommen zu haben, so dass gefolgert werden kann, dass die Tendenz zur strafrechtlichen Verfolgung der Sexualdelikte abnimmt.

#### **2.3.3.3. Kriminalstatistik in den Kantonen Aargau und Zürich**

In diesen beiden Kantonen werden detailliertere Statistiken zum Kriminalitätsgeschehen erhoben. So wurden im Kanton Aargau für das Jahr 1986 259 angezeigte Fälle von Unzucht mit Kindern (sexuelle Ausbeutung) in der Kriminalstatistik aufgeführt, für das Jahr 1987 274 Fälle. Im Kanton Zürich beliefen sich die Unzuchtsfälle auf 222 im Jahr 1986.

#### **2.3.3.4. Hochrechnung der Kindernachrichtenagentur KINAG**

Die KINAG hat aufgrund der Kriminalstatistik folgende Berechnungsformel vorgestellt: im Jahre 1984 kam es zu 451 Verurteilungen nach Artikel 191 StGB. Es waren aber 2255 angezeigte Fälle aktenkundig, was bedeutet, dass gerade jeder fünfte Angeschuldigte vor Gericht verurteilt wurde. Nimmt man weiter eine Dunkelziffer nicht angezeigter Fälle von 1:18 oder 1:20, so erhält man bei 2255 Fällen rund 40'000 bis 45'000 Fälle sexueller Ausbeutung von Kindern. Diese Schätzung der KINAG schliesst alle Arten von sexuellem Missbrauch ein, vom Exhibitionismus bis zur schlimmsten Gewaltanwendung inner- oder ausserhalb der Familie.

#### **2.3.4. Schlussfolgerungen**

Über das Ausmass der Kindesmisshandlung in der Schweiz können keine sicheren Aussagen gemacht werden. Die verfügbaren Daten deuten allerdings auf die Tatsache hin, dass auch hierzulande eine sehr grosse Zahl der Minderjährigen unter Bedingungen aufwachsen, die für ihre Entwicklung ungünstig sind.

Für die seelische Misshandlung und die Vernachlässigung, zwei weit verbreitete und stark krankmachende Misshandlungsformen, fehlen zuverlässige Schätzwerte. Dagegen gibt es Zahlen zu den physischen und sexuellen Misshandlungen und den versteckten Kindern.

✱ Körperliche Gewalt (siehe 2.3.1.1 ): Die Erziehung von Kindern zwischen von 0 bis 2,5 Jahren ist in der Schweiz begleitet von:

- gelegentlichen bis sehr häufigen Ohrfeigen bei ca. 38'000 Kleinkindern
- Schlägen bei ca. 21'000 Kleinkindern
- Schlägen mit Gegenständen bei ca. 4'800 Kleinkindern.

Sexuelle Ausbeutung: Man schätzt, dass in der Schweiz jährlich ca. 40'000 Fälle von sexueller Ausbeutung bei Minderjährigen vorkommen, die von Exhibitionismus bis zur Vergewaltigung reichen.

Versteckte Kinder: Nach einer Schätzung der schweizerischen UNESCO-Kommission sollten zur Zeit ca. 10'000 Kinder in der Schweiz (vor allem wegen des Saisonnierstatutes) im Verborgenen leben.

Der Vergleich dieser Zahlen mit zwei Resultaten einer Untersuchung und einer eidgenössischen Statistik, ergibt ein Bild des jetzigen Zustandes der Aufdeckung in der Schweiz: 1155 Misshandlungssituationen aller Arten an Minderjährigen zwischen 0 und 16 Jahren wurden zwischen 1989 und 1990 von Medizinal- und Sozialdiensten zuhanden der Prospektivstudie für die ganze Schweiz gemeldet. 1495 Sexualdelikte an Kindern unter 16 Jahren wurden 1990 in der Schweiz der Polizei angezeigt.

Die Gegenüberstellung der verschiedenen Schätzungen und verfügbaren Daten ermöglicht einen Blick in die Abgründe, welche die von den Minderjährigen erlebte Wirklichkeit von dem trennt, was Erwachsene und besonders auch Fachleute, die Kinder und Jugendliche betreuen, wahrnehmen.

Im übrigen ist der Vergleich der Resultate der Prospektivstudie von 1989 bis 1990 bei 5'000 Hilfs- und Therapiestellen – *1155 gemeldete Fälle von Misshandlungen jeder Art* – mit der Zahl der sexuellen Aggressionen gegenüber Minderjährigen, die in der gleichen Zeit der Polizei gemeldet wurden, das heisst *1495 Fälle*, ein anderer Indikator für die Anstrengungen, die in unserem Land gemacht werden sollten, um die Berufspersonen zu lehren, Notsituationen von Kindern zu erfassen.

### **3. Erklärungsansätze der Gewalt gegen Kinder**

#### **3.1. Allgemeine Faktoren**

Der vorliegende Bericht sollte laut Einsetzungsverfügung des Eidgenössischen Departementes des Innern auch Ursachen der Kindesmisshandlung untersuchen. Studien zur Frage der Bedingungen, die die Gewalt in der Schweiz gegen Kinder fördern, sind im Rahmen von speziellen Forschungsprojekten durchzuführen. Im folgenden berichten wir hauptsächlich über wichtige Forschungsbefunde, die in anderen Ländern im Rahmen von grösseren Studien erhoben wurden. Resultate aus der Schweiz liegen nur in sehr beschränktem Ausmass vor.

Die Entstehung der Kindesmisshandlung ist immer durch das Zusammenwirken zahlreicher Faktoren bedingt (vgl. u.a. Bast et al., 1980; Engfer, 1986; Ziegler, 1990 usw.). Die verschiedenen Misshandlungsarten (vgl. 2.2.) kommen häufig kombiniert vor und haben zudem nicht alle die gleichen Hintergründe. Nach heutigem Wissen sind der kulturell-gesellschaftliche Zusammenhang, sozio-ökonomische Faktoren, die familialen Bedingungen sowie die individuelle Lebensgeschichte der Täter und der Opfer von Bedeutung. Je mehr Risikofaktoren zusammenwirken, desto geringer ist die Schwelle zur Gewaltanwendung und/oder Vernachlässigung.

**Kulturelles Milieu / Gesellschaftliche Normen und institutionelle Faktoren**

- Öffentliche Einstellung zur Gewalt
- Öffentliche Einstellung zur Körperstrafe
- Erziehungsnormen
- Familien-Bild
- Rollen und Funktionen familien-unterstützender Institutionen
- Saisonnierstatut
- Tabuisierung
- ....

**Sozio-ökonomische Faktoren**

- *Formelles und informelles soziales Netzwerk*
- Wohnverhältnisse
- Soziale Integration
- Öffentliches Dienstleistungsangebot
- Ökonomische Ressourcen
- Arbeitslosigkeit
- Minderheitenstatus (z.B. Asylbewerber, Flüchtlinge, Saisonniers)
- ....

**Familiale Faktoren**

- Funktionalität der Partnerschaft
- Interaktion zwischen den Familienmitgliedern
- Spezielle Bedürfnisse der Familienmitglieder (körperliche u. emotionale)
- Familienstruktur
- ....

**Individuelle Faktoren**

- Generelles Wohlbefinden
- Eigene Kindheitserfahrungen
- Eltern-/Erziehungsverhalten
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Frustrationstoleranz
- Problemlösefähigkeit
- Selbstbild
- Umgang mit Ärger, Wut, Aggressionen
- Entwicklungspsychologische Kenntnisse
- ....

**Merkmale der Kinder**

- Missbildungen
- ....

In Anlehnung an: HOWZE, D.C. & KOTCH, J.B.: Disentangling life events, stress and social support, In: Child Abuse & Neglect, 1984, 8 (4), 401-409

### 3.1.1. Gesellschaftliche, kulturelle und religiöse Normen

Erklärungen dafür, dass innerhalb der Familien oftmals zur Gewalt als Konfliktlösungsmuster gegriffen wird, können in Überlegungen gesamtgesellschaftlicher Art gefunden werden.

Gesellschaftlich und kulturell sind, was die Gewalt gegen Kinder angeht, zwei Bereiche zu bedenken: zum einen der, dass Gewalt und Gewalthandlungen in unseren Gesellschaften nicht an sich unakzeptabel erscheinen, sondern nur in speziellen Situationen und Umgebungen; und zum anderen der, dass Gewalt selbst in der Familie nicht ohne Anspruch auf eine gewisse "Normalität" angewendet werden darf. Besonders belastend für die betroffenen Kinder ist, dass die Umgebung davor die Augen verschliesst.

Es stellt sich die Frage, inwiefern der Staat, wo er zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung staatlicher Interessen und Bedürfnisse der Allgemeinheit unverhältnismässig Gewalt anwendet, aggressive Modelle und Vorbilder zum Umgang mit Konfliktsituationen liefert, die auch in die Familie hineingetragen werden und dadurch Aggressionen fördern. Die Gefahr, Konflikte mit Gewalt zu lösen, besteht letztlich aber überall dort, wo Rang- und Hierarchiehöhere, wo Macht- und Besitzhabende unkontrolliert über Menschen bestimmen können, die in ihrer Abhängigkeit stehen.

Dieses Prinzip gilt schliesslich auch in der Familie. Gewalttätige Erziehungsformen können, geschichtlich betrachtet, in vielen Regionen und zu allen Zeiten vorgefunden werden. Dass Eltern ihre Kinder mit physischen Mitteln zurechtweisen, strafen oder eben "erziehen", wird offensichtlich von vielen als normal betrachtet. *Neueste Untersuchungen belegen, dass das heute noch in 60% aller Familien auch tatsächlich der Fall ist..* "Die Ohrfeige zum richtigen Zeitpunkt hat schliesslich noch niemandem geschadet" ist ein weit verbreiteter, irreführender Erziehungsgrundsatz.

Bis anhin haben es die Gesetzgeber in unserem Lande unterlassen, die Kinder den Erwachsenen hinsichtlich des Verbotes von Körperstrafen rechtlich gleichzustellen. Das Recht auf körperliche Integrität, das Erwachsene selbstverständlich für sich beanspruchen, wird den Kindern vorenthalten. Im neuen Kindesrecht (seit 1978) ist das Züchtigungsrecht der Eltern nicht mehr erwähnt, doch fehlt ein ausdrückliches Verbot der Körperstrafe.

Aus der Presse (KINAG) ist vor allem in letzter Zeit bekannt geworden, dass eine besonders schwer verständliche Form von Kindesmisshandlung in gewissen *Sekten* oder *streng religiösen Gemeinschaften* stattfindet. Kinder werden dort z.T. vollständig

abgeschirmt vor weltlichen Einflüssen, vom öffentlichen Schulunterricht ferngehalten, erfahren eine an "schwarze Pädagogik" erinnernde, rigide Erziehung und werden körperlich gezüchtigt.

Sie haben sich den Erwachsenen absolut unterzuordnen. Auch Inzest, frühe, grenzenlose Sexualisierung und sogar Kinderprostitution werden propagiert.

Dieser Form von ritueller Kinderausbeutung steht die Öffentlichkeit bisher machtlos gegenüber. Die Behörden geben sich weitgehend hilflos und greifen nicht ein.

### 3.1.2. Institutionelle Gewalt

Gewalterfahrungen machen viele Kinder auch in Institutionen und Einrichtungen, die eigentlich speziell für ihre Erziehung geschaffen wurden, in Behindertenheimen, Erziehungsanstalten, Kinderhäusern, Spitälern usw. (vgl. Rice et al., 1989, Tomkiewicz, 1991).

Oftmals sind äusserst restriktive Ordnungen und strenge Vorschriften vorherrschend, um den "Betrieb" reibungslos aufrechterhalten zu können. (Administrative) Schranken und Grenzen bestimmen z.T. den Alltag der Kinder und schränken ihre Freiheit und ihr Privatleben ungebührlich ein: Personalmangel, Raum- und Finanzknappheit schlagen sich in Reglementierungen des Essens, Schlafens, der freien Bewegung, der Kreativität und des Spielens nieder. Einer der wichtigsten Faktoren ist, dass Bezugspersonen oft nach relativ kurzer Anstellungsdauer den Arbeitsplatz wieder wechseln und es so zu wiederholten Beziehungsabbrüchen kommt. Frustrierte und gestresste Erzieherinnen und Erzieher greifen, wie die Eltern zu Hause, auf direkte, verbale Attacken, emotionale Ablehnung und Nichtbeachtung sowie auf physische Gewaltanwendung zurück.

Ein beträchtlicher Teil des Kinder-Lebens spielt sich in der *Schule* ab. Inwiefern übt Schule Gewalt aus?

Nach Schildknecht und Strittmatter (1987a) hat die Präsenzzeit der Schüler seit der Jahrhundertwende in der Schweiz um rund 25% zugenommen. Stress während der Schule und durch Hausaufgaben – wie auch durch Hobbies und Television – sind quantitativ wie qualitativ angestiegen. Die Stundenbelastungen variieren zwischen den Kantonen teilweise beträchtlich. Die Gesamtstundenzahlen liegen bis zu 25% auseinander, was zu einer Volumendifferenz – auf 9 Schuljahre berechnet – von mehr als 2 Schuljahren führt (Schildknecht & Strittmatter, 1987b). Mengenmässig kommen laut Volkszählung 1980 viele Schüler (vor allem auf der Sekundarstufe 1 und 2) auf eine durchschnittlich längere Arbeitszeit als viele Erwachsene (Schulweg, Schulstunden und Hausaufgaben). Nach einer im Tessin durchgeführten Studie (Bolla et al., in Vorbereitung) geben von den 249 befragten 11- bis 13jährigen Schülern 8,5%

an, zuviele Hausaufgaben zu haben. Bei den 13- bis 15jährigen (N=198) sind es 25%. Für mehr als 10% der jüngeren Gruppe ist die Angst, eine Klasse wiederholen zu müssen, ein Problem. Bei der älteren Gruppe sind es 24%. Haben bei den jüngeren 16% Schwierigkeiten mit dem Schulstoff, so sind es bei den ältern 32%.

Kinderärzte stellten fest, dass psychosomatische Leiden häufig durch Überlastungen verursacht sind. Zudem benachteiligen unverhältnismässig viele Hausaufgaben gerade jene Kinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihnen zu helfen. In der Winterthurer Studie (Schmid et al. 1982) wurde herausgefunden, dass es die ungünstigen psychosozialen Bedingungen der Familien der Schüler sind, die zur Hauptsache das Schulversagen bedingen.

Die *mangelnde Berücksichtigung* für die unterschiedliche Herkunft der Schüler kann ähnliche, negative Auswirkungen haben. In der Schweiz kommt *1 von 6 Kindern aus einem fremden Kulturkreis*. Tschoumy (1987) erinnert daran, wie wichtig das Beachten dieser *kulturellen Vielfalt* beim Erstellen der Stoffpläne im Unterricht ist.

Beyeler-von Burg (1984) zeigt die Auswirkungen von homogenen Stoffprogrammen auf Kinder *unterschiedlicher soziokultureller Herkunft*: 8 von 10 Jugendlichen aus der 4. Welt haben keinen Zugang zu einer Berufsausbildung. Der Schulunterricht, der wenig auf diese Unterschiede Rücksicht nimmt, hat im kognitiven Bereich unter anderem den in der Schweiz recht weit verbreiteten *funktionellen Analphabetismus* zur Folge.

Wenn auch die unter der Schule akut leidenden Kinder prozentual nach dem Bericht der Erziehungsdirektorenkonferenz (1981) eine Minderheit bilden, so stellen sie in absoluten Zahlen dennoch eine grosse Gruppe dar. Die Tatsache, dass die Schulunlust über die Jahre verteilt mit zunehmendem Schulbesuch in der Schweiz steigt (Stoll et al., 1977), regt zum Denken an. Insbesondere in den letzten Pflichtschuljahren sind das Desinteresse und die fehlende Motivation besonders verbreitet.

### 3.1.3. Soziale und gesellschaftliche Voraussetzungen

Es gilt, zwischen zwei völlig unterschiedlichen Aspekten zu unterscheiden. Verschiedene soziale Bedingungen können bei Individuen die Anwendung von Gewalt begünstigen (vgl. 3.1.3.1.); andererseits können, unabhängig von Personen, die Lebensbedingungen selbst als Gewalt wirksam sein (vgl. 3.1.3.2.).



### 3.1.3.1. Soziale und ökonomische Faktoren

- Die Zugehörigkeit zu einer *niederen sozialen Schicht* stellt einen sozialen und ökonomischen Belastungsfaktor dar, der im Zusammenspiel mit anderen Faktoren, die vorher thematisiert worden sind, die gewaltförmige Lösung von familialen Problemen oder Konflikten fördern kann (als Faktor für die Mehrbelastung). Die Zugehörigkeit zu einer höheren sozialen Schicht ist indes keine Garantie, dass in einer solchen Familie keine Misshandlungen gegen Kinder stattfinden, allerdings unterstehen diese einer geringeren sozialen Kontrolle als Unterschichtsfamilien (siehe Familiäre Faktoren 3.1.4 und Individuumorientierte Faktoren 3.1.5, usw.).
- *Wirtschaftliche Belastungen, Rezessionen, Arbeitslosigkeit und ungenügende Wohnverhältnisse* treffen Kinder erwiesenermassen in doppelter Weise: zum einen bekommen sie die materiellen Grenzen und deren Folgen hautnah zu spüren (auch in der Schweiz; vgl. die Berichte zur "Neuen Armut" ATD 4. Welt); zum anderen sind sie oftmals auch Opfer des sozialen und psychischen Stresses, wie ihn die Eltern als Folgen der ökonomischen Belastung erleben. Besonders betroffen sind von den wirtschaftlichen Belastungen auch die alleinerziehenden Eltern.
- *Minoritätenstatus*: Überall sind Minderheiten vermehrten Unannehmlichkeiten ausgesetzt. Untersuchungen belegen unzweifelhaft, dass die belastenden Erfahrungen von Diskrimination, Isolation, Frustration etc. wie andere Krisen- und Stresssituationen (ungelöste Konflikte und Probleme) die Gefahr gewalttätiger "Bewältigungsmuster" erhöhen.
- *Soziale Isolation*: Fehlende soziale Netz- und Stützsysteme gelten generell als gewaltfördernde Bedingungen. Entsprechend sind Familien, in denen Kindesmisshandlungen festgestellt werden, vermehrt als isoliert zu bezeichnen. Unterstützungssysteme (freundschaftliche, verwandtschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen, Kontakte zu formellen Hilfsstellen und sozialen Dienstleistungsbetrieben) haben emotionale, instrumentelle (materielle) und normative Funktionen. Wo sie fehlen, können Familien in Krisensituationen nicht auf Kontakte und Beziehungen zurückgreifen, die sie vor Überforderungen schützen und die allfällige Bedrohungen auffangen könnten. Isolierte Familien sind auf sich allein gestellt. Die Gefahr für Gewalthandlungen erhöht sich, wenn Familien nicht aus ihrer Isolation heraustreten können.

Insbesondere in Krisensituationen ist Isolation ein Stressverstärker. Die Betroffenen sind gerade dann auf Hilfe von aussen, auf mannigfaltige Beziehungen angewiesen.

– *Besondere Belastungssituationen alleinerziehender Eltern:*

In der Schweiz steigt die Zahl alleinerziehender Eltern ständig: Frauen beschliessen, trotz Schwangerschaft und Kindern, allein zu bleiben, und jede dritte Ehe in der Schweiz wird geschieden. Von den total 13'183 Ehescheidungen im Jahr 1990 betraf es 6'949 Ehen mit insgesamt 11'396 minderjährigen Kindern.

Alleinerziehende Eltern sind für die Erziehung ihrer Kinder allein verantwortlich und meist dazu gezwungen, gleichzeitig einer Erwerbsarbeit nachzugehen wie auch den Haushalt zu führen. Diese Doppelbelastungen gehen oft einher mit sozialen und materiellen Benachteiligungen (unzureichende Alimente, oft unterbezahlte Teilzeittellen, externe Betreuung der Kinder, ungenügende Wohnbedingungen, soziale Isolation usw.). Es sind sowohl das Ausmass wie auch die Verbindung der verschiedenen Probleme, die den Alleinerziehenden das Leben sehr erschweren.

### 3.1.3.2. Kinder als Opfer struktureller Gewalt

Kinder erfahren Gewalt nicht nur durch die Familie, sondern auch durch institutionelle und gesellschaftliche Strukturen.

- Stärker betroffen als die Erwachsenen sind Kinder durch *Umweltbelastungen* wie Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung und Lärm, räumliche Dichte etc., die sowohl in physischer wie in psychischer Hinsicht negative Folgen haben. Kinder als schwächste Glieder unserer Gesellschaft sind als erste bedroht durch umweltschädliche Einflüsse.
- Schon längere Zeit bekannt ist auch die Bedrohung der Kinder durch den *Strassenverkehr*. Die jährlichen Zahlen über Verunfallte, Verletzte und Tote geben dabei nur die rein quantitativen Folgen wieder.

*Tabelle 12*

Anzahl der jährlich bei Verkehrsunfällen getöteten Kinder und Jugendlichen

Alter	1988		1989		1990	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
0-4	10	3	9	7	6	1
5-9	10	8	9	2	13	7
10-14	5	2	8	6	13	8
15-19	68	22	62	26	71	18
Total (0-19)	93	35	88	41	103	34
Personen insgesamt	128		129		137	

Quelle: Bundesamt für Statistik; Strassenverkehrsunfälle 1988, 1989, 1990.

Untersuchungen zeigen, dass auch nicht direkt betroffene Kinder stark unter Strassen- und Verkehrsängsten leiden. Der Verkehr wirkt generell bedrohlich auf Kinder.

- *Spielplätze* v.a. in städtischen Gebieten und Agglomerationen sind meist eher Notstandsgebiete, Ghettos oder Reservate als wahre Spiel- und Erholungsräume. Das Angebot auf Spielplätzen ist oft monoton, unzureichend und einseitig auf Bewegungsspiele (als Kompensation für langes Sitzen vor dem Fernseher oder in der Schule) ausgerichtet, schlecht gewartet und vielfach nicht gut oder nur in Begleitung erreichbar.
- Über das *Spiel- und Freizeitangebot*, v.a. was die Bereiche TV und Video anbelangt, ist in neuerer Zeit viel geschrieben und diskutiert worden. Die in Filmen mit gewalttätigen, pornographischen Inhalten und brutalen Szenen gezeigten Verhaltensweisen können, wie jedes andere Verhalten gelernt und bei anderen Gelegenheiten nachgeahmt werden. Wissenschaftliche Befunde über die Wirkungen von Medien zeigen, dass es sinnvoll ist, ein Verbot brutaler Sendungen anzustreben. Es darf davon ausgegangen werden, dass negative Wirkungen vorhanden sind, insbesondere dann, wenn Kinder in der Aufarbeitung des Gesehenen alleingelassen werden. Kinder stundenlangem unkontrolliertem Fernsehkonsum auszusetzen, stellt eine Form von Vernachlässigung dar. Darüber hinaus wirkt das Fernsehen nicht nur durch seine Inhalte, sondern auch durch seine Allgegenwart und leichte Erreichbarkeit. Das Fernsehen wirkt allein schon durch seine Präsenz auf das Familienleben ein. Fernsehprogramme bestimmen den Tagesablauf, unterbinden oft Eigeninitiative und können Kommunikation und Eigenerfahrungen verhindern.
- Als wenig kinderfreundlich kann des weiteren der *Wohnungsbau* und die Wohnbaupolitik bezeichnet werden. Wie aus der Volkszählung 1980 hervorgeht, ist die Wohnfläche pro Person im gesamtschweizerischen Durchschnitt um ca. 34 m<sup>2</sup>, d.h. um den Faktor 1,5 grösser als die Wohnfläche, die den Angehörigen von Grossfamilien und jungen Familien zur Verfügung stehen. Kinderzimmer sind üblicherweise die kleinsten Zimmer einer Wohnung. Die schlechten Schallisolierungen mahnen zur permanenten Ruhe. Oft ist zu wenig Spielfläche für die Kinder eingeplant. Sehr viele Kinder wachsen heute in Wohnhäusern auf, in denen restriktive Hausordnungen üblich sind. Ordnung und Ruhe sind oberstes Prinzip. Monotonie und Leblosigkeit, oft abgehoben von der Realität, lassen nur beschränkte Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten offen.

– Einen anderen Aspekt struktureller Gewalt erfahren *Kinder von Ausländern und Ausländerinnen* in der Schweiz.

Wegen des *Saisonierstatuts*, das in keinem anderen Land in Europa existiert, bleibt eine Grosszahl der Kinder im Heimatland zurück und lebt somit während 9 von 12 Monaten, dies über mehrere Jahre, getrennt von einem oder beiden Elternteilen. Eine in die Tausende gehende Zahl von Saisonierkindern lebt illegal in der Schweiz als "Kinder im Untergrund". Das Leben im Versteckten und die ständige Angst, entdeckt zu werden – was die Ausweisung der ganzen Familie zur Folge hätte –, bedeutet eine schwere existentielle Bedrohung und führt zu nachhaltigen psychischen Störungen (Ängste, Depressionen), verkümmertem Sprachvermögen, eingeschränkter sozialer Kompetenz, Störungen der Autonomieentwicklung und Identitätsbildung. Daraus entstehen oft auch chronische psychosomatische Krankheiten. Das Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung, das gemäss der Deklaration der Rechte des Kindes der Vereinten Nationen zu den grundlegenden Kinder- und Menschenrechten gehört (1959), sowie das Recht auf Familienzusammenführung (Art. 10 der Konvention über die Rechte des Kindes, 1989) wird für diese Kinder in der Schweiz missachtet. Nur ein Teil der Schweizer Kantone (z.B. Freiburg, Genf, Neuenburg) bieten in letzter Zeit Schulungsmöglichkeiten für Saisonierkinder.

Für *Niedergelassene* wird das *Nachzugsrecht* gemäss Bundesverordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO 86, Art. 39) kantonal geregelt. Die Begriffe "angemessene Wohnung", "genügende finanzielle Mittel", "gesicherte Betreuung der Kinder" führen je nach Interpretation durch die Behörden zu sehr unterschiedlichen Entscheiden, so dass in vielen Fällen auf Grund von zunächst vernünftig erscheinenden sozialen Voraussetzungen gewissen Familien das Nachzugsrecht doch nicht gewährt wird.

Auch *Kinder von Asylbewerbern und -bewerberinnen und Flüchtlingen* sind mehrfacher und wiederholter struktureller Gewalt ausgesetzt. Sie erfahren zahlreiche, aufeinander folgende psychische Entbehrungen, Beziehungsabbrüche sowie Abbrüche von Förderung und Schulung. Sie leben mit ihren Familien während Jahren in Unsicherheit. Solche Kinder müssen den kulturellen Werten sowohl des Ursprungs- wie auch des Asyllandes gerecht werden und geraten dadurch in eine Doppelrolle, der sie oft nicht gewachsen sind.

#### *- Familien von Gefangenen*

Im Interesse der Kinder sollten häufigere Begegnungen zwischen Gefangenen und ihren Familien ermöglicht werden, als dies heute bei uns der Fall ist. Die Ausweitung der Unterstützung der Familienangehörigen kann sich auf die Art. 8 und 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Empfehlung des Europarats über die soziale Situation der Gefangenen vom 29.1.1981 stützen.

#### *- Kinder von Eltern, die in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert sind*

Die Einweisung eines Elternteils in eine psychiatrische Klinik kann für die andern Familienmitglieder und speziell für die Kinder von schwierigen und schmerzhaften Lebensbedingungen begleitet sein. Die Therapie, die einem für ein oder mehrere Kinder verantwortlichen Erwachsenen zuteil wird, sollte immer auch alle Angehörigen einbeziehen.

#### **3.1.4. Familiäre Faktoren**

Die Familie besitzt einige Strukturmerkmale, die von vorneherein die innerfamiliäre Gewalt begünstigen: Familien unterliegen in geringem Masse der sozialen Kontrolle, dies als Folge der Maxime der Privatheit der Intimsphäre. Interessenkonflikte sind durch die Generationenunterschiede von vorneherein wahrscheinlich. Die "Mitgliedschaft" in der Familie ist für Kinder unfreiwillig; umgekehrt können auch Eltern ihre Kinder nicht auswählen. Schliesslich wird die Gewalt innerhalb der Familie in unserem Kulturkreis eher geduldet als Gewalt zwischen Fremden. Neben diesen allgemeinen Aspekten gibt es eine Reihe von speziellen Risikofaktoren, von denen bekannt ist, dass sie die Gewaltanwendung insbesondere gegen Kinder fördern:

##### *Sozial isolierte Familien*

Sozial isolierte Familien sind anfälliger für Gewaltanwendung. Sie entbehren der sozialen Kontrolle in besonderem Masse, die sie vor Gewaltanwendung schützen könnte, und der Bereicherung durch den zwischenmenschlichen Austausch. Kontakte nach aussen helfen innerfamiliäre Spannungen abzubauen.

##### *Zu frühes generatives Verhalten*

Elternschaften in sehr jungen Jahren haben sich als Risikofaktoren für Kindesmisshandlung herausgestellt. Wenn das generative Verhalten vor einer gewissen Reife der Persönlichkeit einsetzt, so wird dieser Entwicklungsprozess durch die erzieherische Verantwortung gestört, und letztere stellt eine ständige Überforderung und Frustrationsquelle dar. Bedürfnisse (Freizeit, Ausbildung) der jungen Eltern kollidieren mit den Bedürfnissen des Kindes.

### *Die desorganisierte Familie*

Zwei Formen der Desorganisation erhöhen die Gefährdung für Kindesmisshandlung: Die erste Form besteht darin, dass der Charakter der Familie als Intimgruppe durch *Störungen ihrer emotionalen Beziehungen* gefährdet ist. Dazu gehören verschiedene Formen von zerrütteten Familienverhältnissen, selbst wenn diese nach aussen in Form der sogenannten Fassadenfamilie intakt erscheinen mögen. Auch instabile Partnerschaften gefährden die emotionale Struktur der Familie. Die zweite Form der Desorganisation besteht darin, dass der Gruppencharakter der Familie durch den *Ausfall von einem ihrer Mitglieder* gekennzeichnet ist. Dazu gehören die verschiedenen Formen der unvollständigen Familie, die durch Verwitwung, Trennung oder Scheidung u.a. zustande kommen kann. Auf alleinerziehenden Frauen oder Männern lastet oft eine überfordernde Aufgabe. Die Scheidung der Eltern bedeutet für die Kinder eine starke Verunsicherung und Störung ihres Gleichgewichtes. Jedes achte unmündige Kind hat in der Schweiz die Scheidung seiner Eltern erlebt (Stand von 1988). Es ist jedoch zu bedenken, dass nichtgeschiedene, zerrüttete Ehen und Familienverhältnisse für Kinder ebenso schwerwiegende oder noch schwerwiegendere Folgen haben können. Die Kinder von alleinerziehenden Eltern, die sich gut organisieren können und die von ihrer Umgebung unterstützt werden, entwickeln sich genauso gut wie Kinder mit zwei Eltern.

### *Die überorganisierte (rigide) Familie*

Überhöhte Erwartungen der Eltern an die Kinder, starre und straforientierte Erziehungskonzepte, verbunden mit der Tendenz, kindliche Bedürfnisse zu ignorieren, allzu starre Normen und Verhaltensregeln machen die Familie konfliktanfälliger und damit auch anfälliger für Gewaltanwendung.

### *Perinatale Risiken*

Verschiedene perinatale Faktoren haben sich als besondere Risikofaktoren für Misshandlungen erwiesen. Sie sind bedeutungsvoll, da sie auch eine vergleichsweise zuverlässige Voraussage späterer Misshandlungen ermöglichen. Als perinatale Risikofaktoren gelten insbesondere:

- schwierige Schwangerschaft (kurz aufeinanderfolgende, komplikationsreiche, "unsichere", unerwünschte Schwangerschaften);
- schwere Geburt (schmerzhafte Geburt, Frühgeburt, Geburtskomplikationen, vorausgegangene Tot- oder Fehlgeburten);
- sehr junge und unerfahrene Mutter (Erstgeburt);
- Trennung von Mutter und Kind.

### 3.1.5. Individuumorientierte Faktoren

Es sind nicht so sehr, wie früher angenommen, Merkmale der Abnormität, Gestörtheit und Devianz der misshandelnden Eltern, sondern vielmehr gewisse Lerngeschichten, Persönlichkeitsmerkmale, die fehlende Konfliktlösefähigkeit und die mangelnden Erziehungskompetenzen, welche die Misshandlungen von Kindern begünstigen.

#### *Lerngeschichte*

In letzter Zeit ist immer deutlicher hervorgetreten, dass psychologische Schwierigkeiten und Störungen der Persönlichkeitsentwicklung eine wesentliche Rolle als Ursachen von Kindesmisshandlungen spielen. In der Lebensgeschichte misshandelnder Erwachsener finden sich sehr häufig körperliche, psychische, sexuelle Misshandlung oder Vernachlässigung während der eigenen Kindheit. Diese traumatischen Erlebnisse im Kindesalter werden dann in der Beziehung zu den eigenen Kindern vergegenwärtigt und reproduziert.

Die Eltern erhoffen von ihren Kindern jene Zuwendung, Geborgenheit und Liebe, die ihnen selbst versagt geblieben ist. Verhält sich das Kind nicht entsprechend diesen Erwartungen, wird dies als Angriff und Ablehnung erlebt und als Anlass zur Bestrafung gewertet. Die unglückliche Kindheit vieler misshandelnder Eltern wird durch zahlreiche Untersuchungen bestätigt; auch prospektive Studien zeigen, dass Vorerfahrungen mit Gewalt in der eigenen Kindheit zwar nicht notwendigerweise zur Gewaltanwendung gegenüber den eigenen Kindern führen, aber diese Gefahr erhöhen, wenn keine rechtzeitige Hilfe erfolgt.

#### *Persönlichkeitsmerkmale*

Studien zeigen im weiteren, dass insbesondere misshandelnde Eltern im Vergleich zu Kontrollgruppenmitgliedern häufiger ein geringeres Selbstwertgefühl aufweisen, wiederum ein gewichtiger Hinweis auf die abwertenden traumatischen Erlebnisse in deren Kindheit.

Andere Persönlichkeitsmerkmale, die die Misshandlung begünstigen können, sind Aggressivität, Rigidität, hohe Impulsivität bei gleichzeitig geringer Fähigkeit zur Impulskontrolle, geringe Frustrationstoleranz, etc.

Der Alkohol beeinträchtigt die Hemm- und Kontrollmechanismen. Unter Alkoholeinfluss sind Erwachsene weniger gehemmt bzw. leichter bereit, Gewalt gegen Kinder auszuüben. Gemäss Zahlen der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme (SFA) konsumieren 8% der Schweizer Männer und 9% der Schweizerinnen Alkohol in gesundheitsschädlichen Mengen.

Nicht nur Persönlichkeitsmerkmale können für die Misshandlung relevant sein - oft liegen auch gesundheitliche Probleme vor.

### *Mangelnde Konfliktlösefähigkeit*

Aussagekräftig sind Erhebungen zu Konflikt- und Problemlösestrategien und -fähigkeiten. Die erfassten Eltern verfügen gehäuft über ein geringes Verhaltensrepertoire zur Lösung von Konflikten. Problem- und Konfliktsituationen überfordern sie und machen sie hilflos. Die Anwendung von Gewalt wird oft als letzter Ausweg gesehen.

### *Mangel an Erziehungskompetenzen*

Das Erziehungswissen und die Kenntnisse in (entwicklungs-) psychologischer Hinsicht sind bei den untersuchten Eltern gering (siehe Demoscope-Studie, 2.3.1.1). Die Folgen davon können verschieden sein. So wird etwa immer wieder betont, dass misshandelnde Eltern an ihre Kinder entwicklungsmässig unrealistisch hohe und überfordernde Erwartungen haben. Die Ansichten darüber, was "kindliches Normalverhalten" ist, sind unterschiedlich zwischen den Angehörigen der misshandelnden und der nicht-misshandelnden Gruppe.

Als wichtige individuelle Faktoren können *zusammenfassend* festgehalten werden:

- In der Lebensgeschichte misshandelnder Erwachsener finden sich häufig traumatische Erlebnisse während der Kindheit. Jedoch müssen in ihrer Kindheit misshandelte Eltern nicht notwendigerweise ihre eigenen Kinder misshandeln, wenn sie rechtzeitig wirksame Hilfe erfahren haben.
- Erhöhte Tendenzen zu Impulsivität, Aggressivität und Rigidität und vermindertes Einfühlungsvermögen und niedere Frustrationstoleranz erhöhen im Zusammenspiel mit anderen Faktoren das Risiko zur Gewaltanwendung. Einige dieser Faktoren werden durch erhöhten Alkoholkonsum wesentlich beeinflusst.

Wie bereits eingangs erläutert, ist die Kindesmisshandlung meistens nicht durch einzelne individuelle, familiale, soziologische etc. Faktoren zu erklären, sondern vielmehr durch das *Zusammenwirken verschiedener Momente*. Einzelne Risikofaktoren können durch andere protektive Einflüsse aufgefangen werden und umgekehrt kann das Risiko durch die Wechselwirkung verschiedener Faktoren aufgeschaukelt werden. Eine Frühehe kann bei einer guten sozialen und ökonomischen Einbettung durchaus den Anforderungen der Kindererziehung gewachsen sein, während in einem anderen Fall die Belastungen eines zu frühen generativen Verhaltens, gekoppelt mit schweren sozialen und ökonomischen Problemen und einer z.B. niederen Impulskontrolle, das Risiko vergrössern mag. Die Ursachen für die Kindesmisshandlung können nie nur im "Täter" allein gesehen werden. Die gleiche Person mit den gleichen Neigungen und



✦ Persönlichkeitsmerkmalen, die beim Zusammenwirken mehrerer ungünstiger Faktoren zum Misshandelnden wird, könnte unter günstigeren Bedingungen als erträglicher oder "normaler" Elternteil funktionieren.

### **3.1.6. Merkmale der misshandelten Kinder**

Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Misshandlung zu werden, ist erhöht bei Missbildungen und Krankheiten. Insgesamt scheinen etwas mehr Buben als Mädchen misshandelt zu werden. In der Pubertät sind dann Mädchen häufiger Opfer, insbesondere sexueller Misshandlungen. Der Beginn der sexuellen Misshandlung liegt nach heutigem Wissen oft vor dem 12. Lebensjahr, gelegentlich schon im Säuglingsalter. Aufgedeckt wird sie aber oft erst in der Pubertät oder noch später. Erstgeborene werden häufiger misshandelt, unabhängig davon, ob es sich um Einzelkinder handelt oder nicht. Ebenso werden frühgeborene und behinderte Kinder häufiger misshandelt.

### **3.2. Spezielle Faktoren für bestimmte Misshandlungsarten**

Neben allgemeinen Faktoren, die Gewalt gegenüber Kindern begünstigen, können für bestimmte Misshandlungsarten noch spezielle Faktoren vorliegen.

#### **3.2.1. Vernachlässigung**

Psychische und körperliche Vernachlässigung von Kindern, wahrscheinlich die häufigste Form von Kindesmisshandlung, wird oft nicht erkannt oder geleugnet, obwohl die Zeichen gut erkennbar sind.

Prospektive Studien zeigen, dass bereits kurz nach der Geburt in der Säuglingszeit Störungen in der Mutter-Kindbeziehung erkannt werden können: Mütter mit späteren Betreuungsproblemen schauen ihre Neugeborenen weniger an, berühren sie seltener, sprechen weniger mit ihnen, wirken distanzierter und können sich schlecht auf die Bedürfnisse des Kleinkindes einstellen. Sie pflegen nicht einen genügenden sozialen Dialog, handeln am Kind vorbei, erwarten zu viel, überfordern und stören das Kind. Die Kinder reagieren daraufhin selber mit Vermeidung des Blickkontaktes, leisten Widerstand, lächeln wenig zurück, so dass sich ein Teufelskreis entwickelt.

Eltern vernachlässigter Kinder sind oft als Kinder selbst vernachlässigt worden und sind in ihrer emotionalen Entwicklung zurückgeblieben. Vernachlässigung ist somit gelernt und ist für diese Eltern die Norm. Es können auch völlig ungenügende Kenntnisse über die Bedürfnisse von kleinen Kindern vorliegen. Oft sind es auch somatisch oder psychosomatisch kranke Eltern (Magersucht, extreme Fettsucht, hoher

Blutdruck, etc.), oder es können besonders schwere psychische Störungen bestehen (Psychosen, Schizophrenie, Depression, etc.). Chronischer Alkoholismus, aber auch Medikamentenabusus oder Abhängigkeit von harten Drogen kommen gehäuft vor. Gelegentlich bestehen extreme vegetarische oder antimmedizinische Haltungen, die zur Vorenthaltung der medizinischen Grundversorgung führen können. Auch fanatische Glaubens- und Religionspraktiken, die mit der Sorge und Pflege interferieren, können zu Kindesvernachlässigung und Misshandlung führen.

Eltern mit schweren Entwicklungsrückständen oder geistiger Behinderung vernachlässigen ihre Kinder unter Umständen aus Unvermögen, wenn sie nicht selbst betreut werden.

Extreme Armut bei sozialer Unterprivilegierung, verbunden mit schweren Lebensbelastungen, können zu resignativem Fatalismus führen und gehen häufiger mit Kindesvernachlässigung einher als mit körperlicher Misshandlung. Eltern, die ausserhäuslicher Erwerbsarbeit nachgehen müssen, lassen ihre Kinder aus finanziellen oder aus andern Gründen allein.

### 3.2.2. Sexuelle Ausbeutung

Die verschiedenen Erklärungsansätze für die Entstehung sexueller Misshandlung von Kindern (gesellschaftliche, familiale und individuelle) beschränken sich meist darauf, einzelne Aspekte genauer auszuführen. Auch hier ist jedoch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren wesentlich.

#### *Gesellschaftliche Faktoren*

Als wichtiger Faktor für sexuelle Ausbeutung von Mädchen wird die Sozialisation von Frauen in unserer Gesellschaft angesehen.

Grundlagen für die Sozialisation der beiden Geschlechter bilden gesellschaftliche Werte und Normen, welche die dominierende Rolle des Mannes (Täter) und die unterwürfige Rolle der Frau (Opfer) in der Sexualität definieren. Dieses Rollenmuster eskaliert dort, wo Männer mit sexualisierter Gewalt Kinder und Jugendliche ausbeuten. Sexuelle Misshandlung kann so als Folge gesellschaftlich verankerter Rollenmuster angesehen werden. Auch Knaben sind – häufiger als heute angenommen – Opfer von sexueller Gewalt von Vätern, Müttern, Bekannten und anderen Personen. Man kann sich fragen, wieweit sexuelle Ausbeutung von Knaben durch die Tabuisierung in unserer Gesellschaft verstärkt und aufrechterhalten wird.

\* Mehr und mehr wird bekannt, dass auch in Heimen sexuelle Ausbeutungen von Kindern durch Jugendliche und von Kindern und Jugendlichen durch das Heimpersonal stattfinden.

### *Familiale Einflussfaktoren*

Am besten untersucht sind die familialen Faktoren bei der sexuellen Misshandlung innerhalb einer Familie, beim sogenannten Inzest.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist Ausdruck erheblicher Beziehungsstörungen innerhalb einer Familie. Im Zusammenleben von Familien lassen sich zwei Muster unterscheiden, die sexuelle Ausbeutung zur Folge haben können:

- In der "isolierten" Familie ist das Zusammenleben durch eine besonders starre Grenze zwischen der Familie und der Umwelt geprägt. Nahe persönliche Kontakte zu Personen ausserhalb der Familie werden von den Eltern unterbunden. So werden die Familienmitglieder zur zentralen Quelle für die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse. Diese strenge Isolierung von anderen fördert Abhängigkeitsverhältnisse und verwischt die Grenzen zwischen den Generationen und zwischen den einzelnen Rollen innerhalb einer Familie. Es entstehen Erwartungen an die Kinder, Erwachsenenrollen zu übernehmen, dies bis hin zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse der Eltern. Hinzu kommt meist noch eine sexualfeindliche und starre moralische Einstellung, so dass sexuelle Gefühle und Bedürfnisse innerhalb der Familie totgeschwiegen werden. Die sexuelle Ausbeutung, die nicht wahrgenommen werden darf und geheim gehalten werden muss, kann so oft über Jahre hinweg stattfinden, die Isolation der Familie wird dadurch noch verstärkt.
- In Familien mit promiskuitivem Verhalten sind die Beziehungen aller Familienmitglieder zueinander sexualisiert. Es bestehen kaum Grenzen zwischen der Kernfamilie und Mitgliedern der erweiterten Familie sowie Freunden. Die Eltern haben oft wechselnde Partnerbeziehungen, in welche die Kinder nicht selten einbezogen sind.

Für beide Arten von Familien gilt, dass Eltern häufig selbst Opfer sexueller Ausbeutung in der Kindheit gewesen sind, so dass sie nicht die Fähigkeit entwickeln konnten, reife sexuelle Beziehungen aufzubauen. Die Gefahr der Wiederholung, eine sexuell ausbeutende Beziehung zu den eigenen Kindern einzugehen, ist hoch.

### *Individuelle Einflussfaktoren*

Im Zentrum der Diskussion über individuelle Faktoren steht die Person des Täters, vor allem des männlichen Täters. Im Gegensatz zum verbreiteten Bild des fremden und abnormen Sexualstraftäters zeichnen sich Personen, welche Kinder sexuell ausbeuten, meist dadurch aus, dass sie zum Familien- und Bekanntenkreis gehören, zurückhaltend, oft infantil, stark familienorientiert sind und überdurchschnittlich angepasst erscheinen, wobei sie in ihrem Umfeld eher isoliert sind.

Viele Studien weisen auch nach, dass die meisten Erwachsenen, welche Kinder sexuell ausbeuten, in ihrer Kindheit selbst Opfer sexueller Misshandlung gewesen sind. So sind allgemein die Faktoren für das Verhalten eines sexuell ausbeutenden Erwachsenen in dessen eigenen Kindheitserfahrungen zu suchen, die übergrosse Schamgefühle und ein geringes Selbstwertgefühl zur Folge hatten.

## 4. Umgang mit dem Problem der Kindesmisshandlung

### 4.1. Rechtliche Grundlagen

Auf verschiedenen Rechtssetzungsebenen und in verschiedenen Rechtsgebieten gibt es eine grosse Zahl von Kinderschutzbestimmungen.

#### 4.1.1. Internationales Recht

– Die Schweiz hat eine Reihe von internationalen Abkommen ratifiziert. Im Zusammenhang mit der Kindesmisshandlung ist insbesondere das Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961, für die Schweiz in Kraft seit 4.2.1969, zu erwähnen (Haager Minderjährigenschutzabkommen MSA). Dieses Abkommen verpflichtet die schweizerischen Kinderschutzbehörden, auch *gegenüber ausländischen Kindern*, die sich in der Schweiz aufhalten, die notwendigen, im schweizerischen Recht vorgesehenen Kinderschutzmassnahmen zu treffen.

Dieses internationale Instrument ist eine echte Konvention zum Schutz von Minderjährigen, wie dies der Bundesrat in seiner Botschaft vom 4. März 1966 festhält.

Gegenstand der Konvention sind alle Massnahmen zum Schutz der Person und des Kindesvermögens. Unter diese Massnahmen fallen, neben Regelungen über Vormundschaft und Beistandschaft, vor allem auch der Entzug des Obhutsrechts für Kinder und ihre Platzierung bei Pflegeeltern oder in einem Heim.

Als minderjährig im Sinne der Konvention gilt jede Person, die nach dem Recht seines Ursprungslandes oder des Landes, in dem sie Wohnsitz hat, so bezeichnet wird.

Die Konvention verpflichtet zudem die Behörden zu internationaler Zusammenarbeit sowie zur gegenseitigen Anerkennung und zum Vollzug von rechtskräftigen Entscheiden.

– Als Mitglied der UNICEF, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, hat die Schweiz die Deklaration der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1959 zu respektieren. Ziff. 9 dieser Deklaration proklamiert das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Art von Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausbeutung.

– Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbietet in Art. 3 die Folter, die grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe oder Behandlung. Diese Bestimmung ist unmittelbar anwendbar und bindet Gesetzgeber und

rechtsanwendende Behörden in Bund und Kantonen. Das in Art. 3 EMRK ausgesprochene Verbot ist im schweizerischen Verfassungsrecht gleichzeitig, als ungeschriebenes Persönlichkeitsrecht geschützt.

- Mit der UNO-Konvention (1987) gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe werden die Vertragsstaaten zu Massnahmen verpflichtet gegen die Folter und zum Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Das Verbot richtet sich an staatliche Organe und hat somit Geltung für alle zivilrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Institutionen und deren Organe.
  
- Das europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. 11. 1987, *für die Schweiz seit 1.2.1989 in Kraft*, ergänzt die vorgenannten Konventionen. Dieses Übereinkommen gilt nicht nur bei gerichtlich ausgesprochenem Freiheitsentzug, sondern z.B. auch bei einer administrativen Plazierung eines Kindes.
  
- Der Europarat hat eine Reihe von Empfehlungen erlassen: Nr. R (79) 17 betreffend den Schutz der Kinder gegen Misshandlung; Nr. R (85) 4 über die Gewalt in der Familie; Nr. R (90) 2 über sozialpolitische Massnahmen betr. Gewalt in der Familie (siehe Anhang 6); Nr. R (91) 11 über die sexuelle Ausbeutung, die Pornographie, die Prostitution und den Kinderhandel (siehe Anhang 7).
  
- Die UNO-Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (siehe Anhang 8) verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 19, Kinder vor jeder Form von Misshandlung durch ihre Eltern oder andere Erziehungsberechtigte zu schützen und Präventions- und Behandlungsprogramme zu erstellen. Sie enthält weiter Bestimmungen über die Stellung des Kindes in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. *Die Schweiz hat diese Konvention noch nicht ratifiziert.*

## 4.1.2. Innerstaatliches Recht

### 4.1.2.1. Bundesrecht

#### Bundesverfassung

Die Bundesverfassung enthält keine konkreten Bestimmungen zum Problem der Kindesmisshandlung. Der Bund ist jedoch im Rahmen von Zuständigkeitsnormen verpflichtet und in der Lage, auf Gesetzgebungsebene gewisse Vorkehrungen zu treffen, so im Rahmen der Zivilrechtsgesetzgebung gestützt auf Art. 64 BV und im Rahmen der Strafrechtsgesetzgebung gestützt auf Art. 64bis BV.

Eigentliche *familienpolitische* Kompetenzen hat der Bund nicht, gemäss Art. 34quinquies Abs. 1 BV. Die dort formulierte Berücksichtigungspflicht weist den Bund lediglich an, bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten die Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen. Hingegen kann der Bund durch seine sachlich beschränkten familienpolitischen Einzelkompetenzen einen gewissen Einfluss auf die soziale Situation der Familie nehmen.

- Art. 34quinquies Abs. 2 und 4 BV: Familienausgleichskassen und Mutterschaftsversicherung;
- Art. 34sexies Abs. 2 lit. b und Art. 34septies BV: Förderung des Wohnungsbaus zugunsten von Familien;
- Art. 34ter Abs. 1 lit. a BV: Gibt dem Bund die umfassende Befugnis zur Regelung des Arbeitnehmerschutzes einschliesslich Kinder, die gemäss Art. 34 Abs. 1 BV noch speziell geschützt sind. Im übrigen fällt die Jugend- und Familienpolitik heute in die primäre Zuständigkeit der Kantone.

Das *Grundrecht* der persönlichen Freiheit, vom Bundesgericht seit 1963 als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt, schützt elementare Rechtsgüter des einzelnen: Physische und psychische Integrität, Bewegungsfreiheit, Recht auf Leben, Freiheit der Person, Privatsphäre und Privatleben, Menschenwürde (siehe 5.1.2).

Auf die persönliche Freiheit können sich entmündigte Urteilsfähige und in Analogie auch Minderjährige berufen, urteilsfähige Minderjährige selbständig mit staatsrechtlicher Beschwerde (vgl. BGE 65 I 266); bei diesem Bundesgerichtsentscheid handelte es sich um die Klage bezüglich einer ungerechtfertigten Anstaltseinweisung. Dieses Beschwerderecht muss auch bei Eingriffen in die körperliche Integrität und die elementaren geistigen und körperlichen Betätigungen gelten. Die Grundrechte können schon vor den kantonalen Instanzen geltend gemacht werden. Bei urteilsunfähigen Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter deren Rechte wahrzunehmen.

Grundrechte sind jedoch in ihrer primären Funktion Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe. Der Grundrechtsschutz besteht somit nur im Verhältnis Staat-Private (Kinder); er kommt am ehesten zum Tragen in staatlichen Institutionen wie Schule, Jugend- und Erziehungseinrichtungen.

In diesem Zusammenhang ist ein am 8. März 1991 (BGE 117 IV S. 14 ff) ergangenes Bundesgerichtsurteil betreffend den Tatbestand der Tätlichkeit (Art.126 StGB) mit den folgenden Erwägungen zu erwähnen:

- die Lehre lehnt das Erfordernis der Schmerzzufügung überwiegend als zu eng gefasst ab; sie hält dafür, dass der objektive Tatbestand des Art. 126 Abs. 1 StGB bereits erfüllt ist, wenn der Angriff beim Opfer zu einer Störung des Wohlbefindens bzw. einem deutlichen Missbehagen führt.
- nicht jede Berührung ist strafbar, sondern die, die über das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass hinausgeht. Eine damit zusammenhängende Beeinträchtigung der seelischen Integrität ist zu berücksichtigen.
- eine Tätlichkeit ist anzunehmen bei Ohrfeigen, Faustschlägen, Fusstritten, Stössen, Anwerfen fester Gegenstände von einigem Gewicht, Begiessen des Opfers mit einer Flüssigkeit, Zerzausen einer kunstvollen Frisur.
- an früheren Entscheiden, wonach eine Ohrfeige keine Tätlichkeit darstellt oder Züchtigung wegen des Erziehungszweckes nicht als tatbestandsmässig anzusehen ist, kann nicht festgehalten werden.
- einerseits beeinträchtigt die körperliche Züchtigung eines Schülers das Recht der Eltern, über die Art der Erziehung ihres Kindes zu entscheiden und insbesondere jede physische Massregelung desselben abzulehnen. Andererseits verstösst sie gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit und Menschenwürde des Betroffenen selbst.
- als Eingriff in die persönliche Freiheit bedarf das Züchtigungsrecht einer formellen gesetzlichen Grundlage, womit sich das Züchtigungsrecht von Lehrpersonen nicht auf ein Gewohnheitsrecht stützen kann.



Im Verhältnis zwischen Privaten (Eltern, andere Pflegepersonen - Kindern) entfalten die Grundrechte hauptsächlich einen mittelbaren Schutz. Dies gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch für die persönliche Freiheit. Die Verpflichtung des einzelnen zur Respektierung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit des Mitmenschen ergibt sich primär aus den einschlägigen Gesetzesnormen (Persönlichkeitsschutz, strafrechtlicher Schutz von Leib und Leben, Kindesrecht).

Die Grundrechte sind heute auch allgemein als objektive Grundsatznormen und Ordnungsprinzipien anerkannt, nach denen das staatliche Handeln auszurichten ist (sog. institutionelles Grundrechtsverständnis). In bezug auf die persönliche Freiheit bedeutet dies, dass der Gesetzgeber von Bund und Kantonen im Rahmen seiner Zuständigkeit verpflichtet ist, gegen Bedrohungen der körperlichen und geistigen Unversehrtheit geeignete gesetzgeberische Massnahmen zu ergreifen, konkret auch gegen die Kindesmisshandlung vorzugehen. Der Gesetzgeber hat dabei jedoch einen grossen Gestaltungsspielraum, sein Handeln oder Nichthandeln ist nicht sanktionierbar.

Der Grundsatz der *Menschenwürde* schützt den Menschen vor der Behandlung als blosses Objekt, vor Demütigung, Blossstellung und Quälerei. Kindesmisshandlungen verletzen offensichtlich auch die menschliche Würde des Kindes. Die Menschenwürde ist in der Bundesverfassung jedoch nicht erwähnt; das Bundesgericht hat sie nicht als neues ungeschriebenes Grundrecht der Bundesverfassung anerkannt, sondern als einen Wert, dessen Schutz über die Anrufung der persönlichen Freiheit erfolgt. Das in Art. 65 Abs. 2 BV statuierte Verbot der Körperstrafe als staatliches Sanktionsmittel bildet heute einen Teilaspekt der persönlichen Freiheit. Es gilt insbesondere für Menschen im Strafvollzug und richtet sich an Mitarbeiter im Strafvollzug. Dieses Verbot sollte jedoch für alle staatlichen Organe und gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere auch gegenüber Kindern gelten. Das Verbot der Körperstrafe im Bereich Schule wird durch die persönliche Freiheit unter Art. 3 EMRK gesichert. Das Verbot schützt Kinder und Jugendliche gegen Körperstrafe im Zusammenhang mit Erziehungsmassnahmen oder Strafen des Jugendstrafrechts. Im Bereich Schule greift die persönliche Freiheit ein; auf den privatrechtlichen Bereich ist das Verbot nicht unmittelbar anwendbar.

## Zivilrecht

Das neue Kindesrecht (Art. 252-327 ZGB), in Kraft seit 1. Januar 1978, hat den zivilrechtlichen Schutz des Kindes verstärkt. So ist das Züchtigungsrecht der Eltern aufgehoben. Es schenkt zudem der Persönlichkeit des Kindes grössere Beachtung, indem es den Inhalt der elterlichen Gewalt klarer umschreibt (vgl. insbesondere

Art. 301 Abs. 1 und 2 und Art. 302 Abs. 2 ZGB). Schliesslich sieht das neue Kindesrecht in den Art. 307-317 ZGB ein differenziertes Instrumentarium von zivilrechtlichen (vormundschaftlichen) Kindesschutzmassnahmen vor.

Diese *zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen* sollen das Kind vor körperlichem, geistigem und sittlichem Schaden bewahren. Das Wohl des Kindes ist somit das massgebende Kriterium bei diesen Bestimmungen (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

Das *Wohl des Kindes* ist in erster Linie durch die Eltern zu wahren (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Die vormundschaftlichen Behörden dürfen erst unter der doppelten Voraussetzung eingreifen, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist und dass die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Grundsatz der Subsidiarität, Art. 307 Abs. 1 ZGB).

Die Gefährdung muss eindeutig und erheblich sein, damit sie rechtlich relevant ist und die Behörde zum Eingreifen legitimiert und verpflichtet ist. Ein Eingreifen ist zudem nur zulässig, wenn die Gefährdung durch zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen behoben, reduziert oder mindestens eine Verschlimmerung vermieden werden kann. Der Eingriff darf nicht stärker sein als es der Zweck der Massnahme erfordert (Grundsatz der Verhältnismässigkeit).

Die Massnahmen nach Art. 307 ZGB, *Erziehungsaufsicht*, und Art. 308 ZGB, *Erziehungsbeistandschaft*, sind mit keinen Einschränkungen der elterlichen Gewalt verbunden; es sind insbesondere keine Zwangsmassnahmen im Bereich der persönlichen Betreuung möglich. Diese Massnahmen kommen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlungen nur in Frage, wenn die Eltern kooperieren und die Massnahmen als Hilfsangebot verstehen und nutzen können.

Die *Beistandschaft für ein Kind unverheirateter Eltern* gemäss Art. 309 ZGB enthält v.a. präventive Möglichkeiten, indem über die Beratung und Unterstützung der nicht verheirateten Mutter einer Überforderung der alleinerziehenden Mutter wesentlich vorgebeugt und damit das Risiko einer Kindesmisshandlung reduziert werden kann.

Diese Beistandschaft darf jedoch nur angeordnet werden, wenn die Mutter darum ersucht oder das Kindesverhältnis zum Vater nicht ohne diese Massnahme hergestellt werden kann oder wenn ein objektives Beratungs- und Betreuungsbedürfnis der Mutter besteht (vgl. BGE 107 II 312 ff von 1981).

Der *Obhutsentzug* gemäss Art. 310 ZGB ist mit einem erheblichen Eingriff in die elterliche Gewalt verbunden: Es wird den Eltern das Recht entzogen, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Gestützt auf diesen Artikel erfolgen alle zwangsweisen Hospitalisationen und Fremdplazierungen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung. Absatz 3 sieht vor, dass die Vormundschaftsbehörde den Eltern die Rücknahme eines Kindes vom Pflegeplatz untersagen kann, wenn diese das Wohl des Kindes gefährdet.

Der *Entzug der elterlichen Gewalt* gemäss Art. 311 und 312 ZGB ist durchaus möglich im Zusammenhang mit Kindesmisshandlungen. In vielen Fällen wird der Schutz zur Hauptsache durch eine Fremdplatzierung bewirkt und diese ist, wie eben dargestellt, über einen Obhutsentzug möglich.

Systematisch nicht zu den Kinderschutzmassnahmen gehören die Bestimmungen über die Einschränkungen des *Besuchsrechts*. Art. 273 ZGB (persönlicher Verkehr) räumt Eltern, deren unmündige Kinder nicht unter ihrer Gewalt oder Obhut stehen, das Recht auf einen angemessenen persönlichen Kontakt (Besuchsrecht) ein. Nach Art. 274 ZGB kann den Eltern jedoch das Besuchsrecht verweigert oder entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes durch die Ausübung des Besuchsrechts gefährdet wird, die Eltern dieses pflichtwidrig ausüben, sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder andere wichtige Gründe vorliegen. Besuchsrechtseinschränkungen bzw. -verweigerungen können in gewissen Fällen von Kindesmisshandlung, z.B. bei drohender oder bereits erfolgter sexueller Ausbeutung eines Kindes durch den besuchsberechtigten Vater, eine wirksame Massnahme sein.

### Strafrecht

Das *Jugendstrafrecht*, das formal dem zivilrechtlichen Kinderschutz vorgeht, sieht in den Art. 83 - 88 für straffällige Kinder im Alter von 7 - 15 Jahren und in den Art. 90 - 99 für straffällige Jugendliche im Alter von 15 - 18 Jahren ein System von Strafen, erzieherischen und therapeutischen Massnahmen vor, wobei vom Konzept her die erzieherischen und therapeutischen Massnahmen im Vordergrund stehen.

Die Straffälligkeit von Kindern und Jugendlichen kann durchaus Folge von erlittenen Misshandlungen sein, weshalb das Jugendstrafrecht als Teil des Kinderschutzes im Zusammenhang mit Misshandlungstatbeständen zu betrachten ist.

Das Jugendstrafrecht ist z.Z. in Revision; eine der wichtigsten vorgesehenen Änderungen ist die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre und damit

auch der Verzicht auf zwei Altersgruppen im Jugendstrafrecht. Neu sollen 12- bis 18jährige dem Jugendstrafrecht unterstellt werden. Damit, aber auch mit weiteren Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen zivilrechtlichen und jugendstrafrechtlichen Behörden, wird die Bedeutung des zivilrechtlichen Kindesschutzes ausgeweitet.

Die einschlägigen Bestimmungen im Erwachsenenstrafrecht (Art. 134 Kindesmisshandlung, Art. 135 Überanstrengung von Kindern, Art. 136 Verabreichung von geistigen Getränken) sind revidiert worden und seit 1. Januar 1990 in Kraft. Der frühere Art. 134 StGB ist durch den neuen Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB ersetzt worden. Es handelt sich um eine *qualifizierte Form der einfachen Körperverletzung*, die im Gegensatz zum Grundtatbestand als *Offizialdelikt* ausgestattet ist und den Täter mit Gefängnis bedroht, "wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind".

Durch Kindesmisshandlung verursachte schwere Körperverletzungen sind durch den Tatbestand von Art. 122, der ebenfalls ein *Offizialdelikt* ist, abgedeckt und werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine weitere Ergänzung als Ersatz des bisherigen Art. 134 stellt Art. 126 Abs. 2 dar, der das Antragsdelikt der *Tätlichkeit* zum *Offizialdelikt* erklärt, wenn der Täter "die Tat wiederholt an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind".

Diese Bestimmung ist glücklicherweise, trotz erheblichem Widerspruch in der Vernehmlassung, Gesetz geworden. Die Diskussion darüber hat deutlich gezeigt, welche Einstellungen und Wertvorstellungen hier noch wirksam sind. So wurde das Züchtigungsrecht der Eltern gefordert und vor einem unerwünschten Eingriff des Staates in das Familienleben und die Erziehung der Kinder gewarnt. Demgegenüber wurde bereits in der Botschaft des Bundesrates unter Berufung auf einschlägige kinderpsychiatrische Literatur klar festgehalten, dass wiederholte *Tätlichkeiten* Misshandlungen sind, weil sie sich insbesondere auf die Psyche von Kindern äusserst schädlich auswirken können. Dem Einwand, die neue Vorschrift greife in unzulässiger Weise in die Familie und Kindererziehung ein, wird entgegengehalten: "Wiederholte, sozusagen gewohnheitsmässig oder systematisch verabreichte Schläge überschreiten eindeutig das Erziehungs- und Züchtigungsrecht, auch wenn sie nicht sofort sichtbare Schädigungen hinterlassen. Gegen solches Tun von Amtes wegen einzuschreiten, wenn

es bekannt wird, scheint zweckmässig und notwendig zu sein; denn das auf diese Weise misshandelte Kind wird in der Regel schon allein aus Angst vor Vergeltung keine Strafanzeige erstatten."

Der ehemalige Art. 135 Überanstrengung von Kindern und Untergebenen wurde aufgehoben; der Tatbestand ist durch Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 abgedeckt.

Der neue Art. 135 (Gewaltdarstellungen) bedroht mit Gefängnis oder Busse, "wer Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, *grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen*, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht".

Grausam ist eine Gewalttätigkeit dann, wenn sie in der Realität für das Opfer besonders schwere körperliche oder seelische Leiden mit sich brächte. Mit diesem neuen Straftatbestand soll dem in den letzten Jahren in erschreckendem Masse zugenommenen Vertrieb und Konsum von verrohenden Videofilmen entgegengesteuert werden.

Der frühere Art. 136 Verabreichen geistiger Getränke an Kinder heisst neu "*Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder*" und hat drei Änderungen erfahren, die alle eine Verschärfung bedeuten:

- nicht nur die Abgabe von Alkohol an Kinder ist künftig strafbar, sondern auch die Abgabe anderer gesundheitsgefährdender Stoffe, wie Medikamente, die ohne medizinische Indikation erfolgt und Raucherwaren. Es muss keine Gefährdung oder Schädigung der Gesundheit im Einzelfall nachgewiesen werden; der Tatbestand ist mit dem Verabreichen des gefährlichen Stoffes erfüllt, sofern die Menge für eine Gefährdung grundsätzlich ausreichte.
- Die Abgabe und Zurverfügungstellung zum Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 1 BetmG an Kinder unter 16 Jahren ist auch in geringsten Mengen strafbar. Die Expertenkommission begründete diese Regelung mit der Erfahrung, dass je länger desto mehr junge Menschen zur Droge greifen.
- Schliesslich ist die Sanktion verschärft worden: die bisher als Übertretung qualifizierte und lediglich mit Busse bedrohte Tat ist neu ein Vergehen und wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Der ehemalige Art. 219 Verletzung der Erziehungspflicht der Eltern heisst neu *Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht*. Danach wird mit Gefängnis bestraft, "wer seine Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet". Somit wird die Verletzung oder Vernachlässigung jeder Fürsorge- oder Erziehungspflicht, die eine konkrete Gefährdung zur Folge hat, zur strafbaren Handlung. Normadressaten sind nicht nur die Eltern, sondern alle Personen, die eine Fürsorge- oder Erziehungspflicht haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Begehung der Tat. Dieser Artikel ersetzt die in den ehemaligen Artikeln 134 und 135 enthaltenen allgemeinen Gefährdungstatbestände.

Art. 220 erfuhr nur eine geringe Änderung: unter dem verkürzten Marginal "Entziehen von Unmündigen" wird weiterhin mit Gefängnis oder Busse bestraft, "wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben". Mit dieser Bestimmung soll insbesondere den in den letzten Jahren häufiger aufgetretenen Kindesentführungen von ausländischen Elternteilen, die ihre Kinder in ihr Heimatland bringen, entgegengewirkt werden.

Ebenfalls im Abschnitt Delikte gegen die Familie und nicht im Sexualstrafrecht geregelt ist der *Inzest*. Dieser, dem heutigen Sprachgebrauch besser entsprechende Begriff in Art. 213 ersetzt den bisherigen Randtitel Blutschande. Der Tatbestand bleibt im wesentlichen unverändert, insbesondere ist die von der Expertenkommission vorgeschlagene weitgehende Entkriminalisierung nicht Gesetz geworden. Die wichtigste Änderung betrifft Absatz 2, wonach Unmündige straflos bleiben, wenn sie verführt worden sind.

## Sexualstrafrecht

Die in der Sommersession 1991 von den eidgenössischen Räten verabschiedete *Revision des Sexualstrafrechts* enthält eine Reihe von Normen, welche die ungestörte Entwicklung des Kindes schützen sollten, bis es die notwendige Reife erreicht hat, die es zur verantwortlichen Einwilligung in sexuelle Handlungen befähigt. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen erläutert:<sup>3</sup>

Zu längeren Diskussionen Anlass gegeben hat das sog. *Schutzalter*. Die Expertenkommission hat sich für eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 14 Jahre ausge-

---

<sup>3</sup> Gegen diese Gesetzesänderung ist das Referendum ergriffen worden und zustande gekommen. Die Volksabstimmung fand am 17. Mai 1992 statt; die Vorlage über das Sexualstrafrecht wurde angenommen.

sprochen. Im Vernehmlassungsverfahren ergab sich dafür jedoch keine Mehrheit; eine beträchtliche Minderheit hat sich dabei für eine Altersgrenze von 15 Jahren ausgesprochen. Der nach einem Differenzbereinigungsverfahren vom National- und Ständerat verabschiedete Text hält nun in Art. 187 (neu) StGB prinzipiell am Schutzalter 16 fest und bedroht weiterhin mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis, "wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet, oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht". Die Verjährung ist auf 5 Jahre herabgesetzt.

Ziff. 2 von Art. 187 (neu) erklärt sexuelle Handlungen nicht für strafbar, "wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt".

Art. 188 (neu) schützt unmündige Personen von mehr als 16 Jahren, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zur Täterschaft stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, vor sexuellen Handlungen, die in *Ausnützung dieses Abhängigkeitsverhältnisses* vorgenommen werden.

Art. 189 (neu) stellt die *Nötigung zu einer sexuellen Handlung* als Officialdelikt unter Strafe. Der *Vergewaltigungstatbestand* – Art. 190 (neu) – wird auf weibliche Unmündige (und als Antragsdelikt auf Ehefrauen) ausgedehnt.

Weitere Strafbestimmungen, die auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen bezwecken, sind Art. 194 (neu) *Exhibitionismus* und Art. 196 (neu) *Menschenhandel*.

Art. 195 Abs. 1 (neu) bedroht mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt.

Unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes verdient Art. 197 (neu), die Pornographie betreffend, besondere Erwähnung:

Ziff. 1 und Ziff. 2 beziehen sich auf die *weiche* Pornographie, Ziff. 3 auf die *harte*, die *absolut verboten ist*.

Ziff. 1 bedroht mit Strafe, "wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet".

Nach Ziff. 2 wird mit Busse bestraft, wer die oben angegebenen Erzeugnisse *öffentlich vorführt* oder *unaufgefordert anbietet*; nicht strafbar ist das Zeigen im privaten Kreis, bei vorhergehender Ankündigung des pornographischen Inhaltes.

Ziff. 3 bedroht mit Gefängnis oder Busse die Herstellung, Einführung, Lagerung, Inverkehrsetzung, Anpreisung, Ausstellung, Anbietet, Überlassung, Zugänglichmachung *harter Pornographie*. Darunter fallen sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewaltakte.

Alle hier erläuterten Straftatbestände wurden in der gleichen Formulierung in das gleichzeitig revidierte Militärstrafgesetz aufgenommen.

## Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)<sup>4</sup> und Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Gestützt auf Art. 64bis und 64ter BV enthält dieses Gesetz drei Arten von Bestimmungen der Opferhilfe:

### *Beratung und Unterstützung der Opfer*

Danach haben die Kantone dafür zu sorgen, dass den Opfern private oder öffentliche Beratungsstellen zur Verfügung stehen, die ihnen, nötigenfalls unter Beizug von Dritten, die erforderliche medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe leisten und über die Opferhilfe informieren. Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen an der Fachausbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und am Aufbau dieser Beratungsstellen, die sowohl Soforthilfe rund um die Uhr als auch längerfristige Hilfen anbieten sollen.

### *Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren*

Dieser Abschnitt enthält verschiedene Bestimmungen zum Schutze der Persönlichkeit des Opfers u.a.

- ein Verbot, die Identität des Opfers zu veröffentlichen.
- den Grundsatz, dass Begegnungen des Opfers mit dem Täter soweit als möglich zu vermeiden sind.
- einen Anspruch der Opfer von Sexualstraftaten, im polizeilichen Ermittlungsverfahren von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden.
- ein Recht, sich bei Einvernahmen durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen und die Aussage zu Fragen, welche die Intimsphäre betreffen, zu verweigern.

### *Entschädigung und Genugtuung*

Nach dem Gesetz soll der Staat Opfer entschädigen, die keine oder keine genügende Entschädigung von Dritten (Täter, Sozial- oder Privatversicherungen) erhalten können. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Ausrichtung einer Genugtuung vorgesehen, die im Gegensatz zum Entschädigungsanspruch nicht vom Einkommen des Opfers abhängig ist.

---

<sup>4</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 13. Januar 1992 unbenutzt abgelaufen; es wird vom Bundesrat voraussichtlich auf 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.



4 Aus den Materialien und dem Gesetzestext geht hervor, dass bei der Formulierung dieses Gesetzes zu wenig an die Kinder als *Opfer* von Straftaten gedacht wurde. Zwar schliessen die allgemeinen Formulierungen in Art. 2 über den Geltungsbereich Kinder ein:

In Ziff. 1 werden unter der Bezeichnung "Person" auch Kinder als mögliche Opfer verstanden.

Ziff. 2 führt explizit die Kinder als mit dem Opfer verbundene Personen auf.

Nach Meinung der Arbeitsgruppe fehlen aber unter den Bestimmungen über den Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren speziell für die Kinder notwendige Massnahmen:

- Der Ausschluss der Öffentlichkeit sollte in allen Fällen, in denen Kinder Opfer eines Verbrechens sind und in dieser Eigenschaft am Prozess teilnehmen, zwingend sein (Art. 5 Abs. 3).
- Eine Begegnung des Opfers mit dem Beschuldigten sollte vermieden werden, wenn das Opfer ein Kind von weniger als 16 Jahren ist (Art. 5 Abs. 4)
- Kinder, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind, dürfen nur von Angehörigen des gleichen Geschlechts mit spezifischer Ausbildung einvernommen werden (Art. 6 Abs. 3).
- Ein Kind muss durch eine Vertrauensperson begleitet werden, wenn es als Zeuge oder als Auskunftsperson befragt wird (Art. 7 Abs. 1).

Ferner fehlt die ausdrückliche Bestimmung, dass das Kind auch unabhängig vom Inhaber der elterlichen Gewalt allein oder in Begleitung einer Bezugsperson eine Beratungsstelle aufsuchen kann.

Die vorberatende Kommission des Nationalrats ist unverständlicherweise auf diese von der Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung persönlich und schriftlich vorgebrachten Vorschläge nicht eingetreten.

**Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 mit Änderungen vom 21. Dezember 1988 (Pflegekinderverordnung)**

Diese Verordnung stützt sich auf Art. 316 ZGB, der für die Aufnahme von Pflegekindern eine *Bewilligung der Vormundschaftsbehörde* oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle sowie eine *Aufsicht* über Pflegeverhältnisse vorsieht. In der Pflegekinderverordnung werden die beiden Grundsätze der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht näher ausgeführt. Es wird unterschieden zwischen Familien-, Tages- und Heimpflege. Bei der Familienpflege unterstehen Pflegeeltern

einer Bewilligungspflicht, die Kinder, welche die Schulpflicht oder das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, auf mehr als 3 Monate entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in ihren Haushalt aufnehmen. "Soll ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, zur späteren Adoption aufgenommen werden, so ist die Bewilligung nötig, wenn es noch nicht 18 Jahre alt ist" (Art. 4 Abs. 1, Änderung vom 21. Dezember 1988).

Gemäss Art. 10 unterstehen diese Pflegeverhältnisse auch einer behördlichen Aufsicht; die von der Behörde bezeichnete Aufsichtsperson hat die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal zu besuchen und sich zu vergewissern, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind.

Tagespflegeplätze (Art.12), an denen Kinder unter 12 Jahren regelmässig entgeltlich betreut werden, sind meldepflichtig, jedoch nicht bewilligungspflichtig; hingegen unterstehen sie der gleichen Aufsicht wie Wochen- und Dauerpflegeplätze.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b bedarf der Betrieb von Einrichtungen, welche mehrere Kinder unter 12 Jahren tagsüber zur Betreuung aufnehmen, ebenfalls einer Bewilligung. Gemeint sind damit Krippen und Horte. Gemäss Art. 19 unterstehen diese Einrichtungen auch einer behördlichen Aufsicht. Von der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht ausgenommen sind öffentliche oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen (Art. 13 Abs. 2 lit. a).

Beim Vollzug dieser Verordnung in den Kantonen und Gemeinden liegt vieles im Argen. So hat eine schweizerische Krippentagung im Frühjahr 1990, durchgeführt von der Schweiz. Vormundschaftsdirektorenkonferenz und dem Bundesamt für Justiz, ein erhebliches Vollzugsdefizit offenbart.

Nur etwa die Hälfte der Kantone war überhaupt an dieser Tagung vertreten. Eine ganze Reihe von Kantonen führt für die Errichtung von Krippen kein Bewilligungsverfahren durch und übt über diese Einrichtungen keine Aufsicht aus. Der Schweiz. Krippenverband hat Standards erarbeitet für die räumliche und personelle Ausstattung von Krippen; es fehlt jedoch an verbindlichen, auf die Pflegekinderverordnung abgestützten Minimalanforderungen der Kantone.

Die Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung hat im Rahmen ihrer Arbeiten bei der Konferenz der kantonalen Jugendamtsleiter eine Umfrage zur Anwendung der Pflegekinderverordnung durchgeführt (siehe Anhang 9). Ziel der Umfrage war,

allfällige Anwendungsprobleme der Verordnung zu eruieren. Die Resultate sind wenig erfreulich:

- Lediglich etwas mehr als die Hälfte der Kantone hat überhaupt auf die Umfrage geantwortet (Kantone AG, AR, BE, BL, FR, GE, GL, JU, NE, OW, TG, TI, ZG, ZH).
- Die Abklärung der Pflegeplätze mit Blick auf die Bewilligungserteilung geschieht wenig professionell. Für diese Aufgabe werden fast durchwegs Laien (Behördenmitglieder und freiwillige Helfer oder Helferinnen) eingesetzt.
- Die Meldepflicht bei Tagespflegeplätzen und damit die Aufsicht funktioniert sehr lückenhaft.
- Die Aufsicht der Pflegeplätze erfolgt vorwiegend durch Nichtprofessionelle. Immerhin werden diese Aufsichtspersonen in verschiedenen Kantonen auf ihre Aufgabe vorbereitet und darin begleitet.

13 Jahre nach Inkrafttreten der Pflegekinderverordnung besteht ein erhebliches Vollzugsdefizit. Die Verordnung erreicht ihr Ziel nicht.

#### 4.1.2.2. Kantonales Recht

Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen ihrer Arbeiten bei allen Kantonen zu erheben versucht, welche kantonalen Rechtsgrundlagen zur Prävention und Behandlung von Kindesmisshandlung bestehen. 22 von 26 Kantonen haben an der Umfrage mitgewirkt (siehe Anhang 10).

In keinem Kanton besteht ein spezieller Erlass zur Prävention und Behandlung von Kindesmisshandlung<sup>5</sup>. Hingegen melden 16 Kantone Bestimmungen in verschiedenen Erlassen wie Einführungsgesetze zum ZGB, Jugendhilfegesetz, Sozialhilfegesetz, die sich direkt oder indirekt mit Kindesmisshandlung befassen.

Es ist auch in keinem Kanton ein Spezialgesetz zu diesem Thema in Vorbereitung; hingegen sind in 3 Kantonen Revisionen von bestehenden Gesetzen im Gang.

Auf die Frage nach politischen Vorstössen in den Jahren 1987-89 zur Prävention und Behandlung von Kindesmisshandlung meldeten lediglich die Kantone BE und BL je 3, die Kantone GE und ZH je 1 solchen Vorstoss. Die entsprechenden Vorstösse betreffen

---

<sup>5</sup> In der Folge (1991) hat jedoch der Kanton Waadt die Stelle eines Delegierten für die Prävention von Kindesmisshandlung geschaffen; es handelt sich um ein Vollzugsorgan der Koordinationskommission für die Prävention von Kindesmisshandlung.

- die Übernahme der Kosten für juristische, ärztliche und psychotherapeutische Hilfen für Opfer von Sexualdelikten und die Finanzierung von Selbstverteidigungskursen (BL)
- Ausarbeitung einer Studie über die Situation versuchter oder vollendeter Vergewaltigung an Frauen und Kindern (BL)
- Landratsverordnung über Beratung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensstörungen (BL)
- Entführung von Kindern (BE)
- Schaffung eines besonderen Dienstzweiges bei der Polizei (BE)
- Information und Desinformation über Sittlichkeitsdelikte (BE)
- Verspätetes und unwirksames Eingreifen der Sozialdienste (GE)
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Familie und deren Umfeld (ZH).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zu diesem Thema die Gesetzgebungstätigkeit in den Kantonen gering ist.

#### 4.1.3. Anzeige- und Mitteilungspflicht (Meldepflicht) bzw. Mitteilungsrecht

Unter *Anzeigepflicht* versteht man die Verpflichtung zur Erstattung von Strafanzeigen. Entgegen einem weitverbreiteten Irrtum besteht in der Schweiz keine allgemeine Anzeigepflicht von Privatpersonen. Alle Personen sind zwar berechtigt, aber nicht alle sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten. Der anzeigepflichtige Kreis von Personen wird vielmehr durch das kantonale Recht, meistens in der Strafprozessordnung bestimmt. In der Regel sind Beamte und Behörden verpflichtet, ihnen bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit bekanntgewordene strafbare Handlungen anzuzeigen. Gewisse Strafprozessordnungen nehmen Beamte von dieser Pflicht aus, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt (z.B. STPO ZH § 21). Diese Ausnahmen sind von grosser Bedeutung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in öffentlichen Diensten (z.B. Jugendämtern), die mit Kindesmisshandlungen konfrontiert werden.

Von der Anzeigepflicht zu unterscheiden ist die blosse *Mitteilungspflicht* (Meldepflicht); sie beinhaltet die Pflicht, einen Sachverhalt an eine vom Bundesrecht oder kantonalen Recht bezeichnete Stelle zu melden, die dann ihrerseits bestimmte gesetzliche Pflichten hat, tätig zu werden. Dieses Tätigwerden muss sich nicht in Strafanzeigen erschöpfen.

Eine solche Mitteilungspflicht (Art. 358bis StGB) besteht für die Strafverfolgungsbehörden; sie müssen die vormundschaftlichen Behörden informieren, wenn sie bei der

Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen Unmündige feststellen, dass weitere Massnahmen erforderlich sind.

Art. 358ter StGB statuiert ein *Mitteilungsrecht* an die vormundschaftlichen Behörden für Personen, die dem strafrechtlich geschützten Amts- und Berufsgeheimnis unterstehen und die Kenntnis von strafbaren Handlungen an Unmündigen erhalten. Sie können von diesem Recht Gebrauch machen, ohne sich vorgängig von der zuständigen Instanz vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbinden zu lassen.

Die Auffassungen über den Nutzen und Schaden von Strafverfahren bei vermuteter und erhärteter Kindesmisshandlung gehen auseinander. In Fachkreisen ist man sich jedoch weitgehend einig, dass nicht generell eine Strafverfolgung ausgelöst, sondern in jedem Einzelfall geprüft und entschieden werden soll. Zurückhaltung ist aus verschiedenen Gründen am Platz. Wie bereits ausgeführt, führen Beweisprobleme häufig zur Einstellung von Strafverfahren vor der Anklageerhebung oder zu Freisprüchen. Für die betroffenen Kinder ist ein Strafverfahren gegen die misshandelnden Eltern oder nahe Familienangehörige eine enorme psychische Belastung. Auch die oft wiederholten Befragungen durch die Untersuchungsorgane richten, selbst wenn sie behutsam vorgenommen werden, weiteren Schaden an. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer sekundären Viktimisierung. Diese kann und muss verhindert werden, indem in der Ermittlungsphase konsequent Tonband- oder Videoaufnahmen von den ersten Zeugenaussagen der Minderjährigen gemacht werden.

Die Einschränkungen bedeuten nicht, dass überhaupt keine Strafverfolgungen angestrebt werden sollen. In gewissen Fällen ist es zum Schutz eines unbekannt grossen Kreises weiterer potentieller Opfer unumgänglich und von öffentlichem Interesse, eine Strafverfolgung einzuleiten. *Auf keinen Fall dürfen jedoch Medizinal- und Sozialdienste, die mit misshandelten Kindern und deren Familien zu tun haben, zur Strafanzeige verpflichtet werden.* Medizinal- und Sozialdienste sollten in jedem Einzelfall darüber entscheiden können, ob sie Strafanzeige erstatten. Hingegen sollten sie in jenen Fällen zur Meldung an vormundschaftliche Behörden oder an eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle verpflichtet werden, in denen sie das Kind nicht wirksam vor weiteren Misshandlungen schützen können. Die Association Médicale Mondiale empfiehlt seit 1989 in ihrer Deklaration über die Misshandlungen und die Vernachlässigung von Kindern in Ziffer 18: *"Jede Form von Misshandlung (physisch, psychisch oder sexuell) muss den zuständigen Behörden gemeldet werden."* Zivilrechtliche Behörden und Stellen dürfen hingegen nicht generell verpflichtet werden, ein Strafverfahren auszulösen.

#### 4.1.4. Beurteilung der Rechtsgrundlagen

Neben dem freiwilligen Kindesschutz privater Organisationen besteht ein recht dichtes Netz von internationalen, innerstaatlichen zivil-, öffentlichrechtlichen und strafrechtlichen Kindesschutzbestimmungen. Weitere rechtliche Regelungen drängen sich dringend bezüglich der Aufhebung des Saisonierstatuts, der Änderung der Bestimmungen über den Familiennachzug sowie der Schutzbestimmungen für die Familien von Strafgefangenen auf. Der Schutz der Kinder vor Misshandlung kann allerdings nicht allein auf dem Weg der weiteren Verrechtlichung wirksam verstärkt werden. Vielmehr müssen darüber hinaus die rechtsanwendenden Instanzen, vorab Strafbehörden und vormundschaftliche Behörden sowie die Sozial- und Medizinaldienste, durch gezielte Aus- und Weiterbildung und interdisziplinäre Zusammenarbeit in die Lage versetzt werden, das vorhandene rechtliche Instrumentarium wirkungsvoll einzusetzen (vgl. dazu 4.2 und 4.3).

### 4.2. Kindesschutzbehörden, medizinisches und psychosoziales Dienstleistungssystem

#### 4.2.1. Kindesschutzbehörden

Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Kindesschutz sind materiellrechtlich in der Schweiz einheitlich geregelt im ZGB und StGB. Der Vollzug und die Behördenorganisation sind jedoch Sache der Kantone. Das führt, wie in vielen anderen Rechtsgebieten, zu einer unübersichtlichen und qualitativ unterschiedlichen Ausgestaltung der entsprechenden, vom Bundesrecht vorgeschriebenen Aufgaben, durch die Behörden und Dienste.

*Die Jugendstrafbehörden*, in den meisten Kantonen Jugendanwaltschaften genannt, sind i.d.R., wenn auch nicht ausschliesslich, mit Juristinnen und Juristen besetzt. Sie haben untersuchungsrichterliche, urteilende und vollziehende Funktionen, wobei über schwere Eingriffe in die Rechtsstellung des straffälligen Jugendlichen in der Regel Jugendgerichte befinden. Die Jugendanwälte und Jugendanwältinnen werden in ihren Aufgaben meistens unterstützt durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, welche die im Jugendstrafrecht vorgesehenen Betreuungsaufgaben im Rahmen der einschlägigen Massnahmen (Erziehungshilfe, Familienplatzierung, Platzierung in stationäre Einrichtungen, Schutzaufsichten) wahrnehmen. Die personelle Dotierung und konkrete Organisation ist gesamtschweizerisch unterschiedlich; während die kleinen Kantone zentrale, für das ganze Kantonsgebiet zuständige Jugendstrafbehörden eingerichtet haben, sind sie in grösseren Kantonen dezentral organisiert.

Den Jugendstrafbehörden kommt in der Aufdeckung und Behandlung von Kindesmisshandlung eher untergeordnete Bedeutung zu, da sie nur mittelbar über die

Straffälligkeit von Kindern und Jugendlichen auf erlittene Kindesmisshandlung stossen.

*Der zivilrechtliche Kinderschutz* ist in der ganzen Schweiz Sache der vormundschaftlichen Behörden. Art 307 Abs. 1, ZGB verpflichtet die Vormundschaftsbehörde, die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes zu treffen, wenn dessen Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder dazu ausserstande sind. Auch für alle weiteren in den Art. 308-312 ZGB vorgesehenen Massnahmen sind die vormundschaftlichen Behörden, meistens die Vormundschaftsbehörden, zuständig. Für den schwersten Eingriff in die Rechtsstellung der Eltern, den Entzug der elterlichen Gewalt gegen deren Willen, ist in der Regel die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zuständig, wobei der Weiterzug mittels Berufung ans Bundesgericht zulässig ist (Art. 4 a, Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege).

Kinderschutzmassnahmen im Rahmen von Scheidungsverfahren werden vom Richter angeordnet.

In der deutschen Schweiz ist als *Vormundschaftsbehörde* in allen Kantonen ausnahmslos eine *Verwaltungsbehörde* – *in der Regel auf Gemeindeebene* – vorgesehen. Nur Graubünden und Appenzell-Innerrhoden haben als Vormundschaftsbehörde eine Bezirks- oder Kreisbehörde. Am häufigsten wirkt der Gemeinderat (Exekutive) zugleich als Vormundschaftsbehörde. Andere Lösungen, in einzelnen Kantonen wahlweise, sind:

- ein Ausschuss des Gemeinderates
- eine spezielle Behörde unter dem Vorsitz eines Gemeinderates.

Auch die *vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden* sind in den *deutschschweizer Kantonen in der Regel Verwaltungsbehörden*. Wo zwei Instanzen der Aufsichtsbehörde installiert sind, ist die erste Aufsichtsbehörde in der Regel auf Bezirksebene ein Bezirksamt oder der Bezirksrat, und die zweite Aufsichtsbehörde auf kantonaler Ebene der Regierungsrat oder eine Direktion des Regierungsrates. Eine Ausnahme bildet der Kanton Aargau, wo eine Vormundschaftskammer des Obergerichts als zweite Aufsichtsbehörde amtiert; im Kanton Basel-Stadt ist ein Ausschuss des Verwaltungsgerichts zweite Aufsichtsbehörde.

*In den westschweizer Kantonen* sind meistens auch die *erinstanzlichen vormundschaftlichen Behörden* richterliche Behörden. Doch sind die entsprechenden Behördemitglieder nicht immer Juristen oder Sachverständige der Sozialarbeit.

Im Tessin wurde 1991 dem Staatsrat der Bericht der Sonderkommission für die Neuorganisation der Vormundschaftsbehörden übergeben. Dieser Bericht stellt verschiedene Varianten für den Übergang von den 247 Vormundschaftsbehörden der Gemeinden zu zehn bis zwölf regionalen Vormundschaftsbehörden zur Diskussion. Der Bericht äussert sich zur Möglichkeit der Einsetzung dieser Behörden durch den

Kanton und zu den Modalitäten, die finanziellen Beziehungen mit den Gemeinden zu regeln. Die Ernennung von Vertrauenspersonen, von Angehörigen verschiedener Berufe, von Juristen, von Sozialarbeitern und von anderen wird in Erwägung gezogen.

Die Organisation des Vormundschaftswesens in der *Schweiz* weist die folgenden Merkmale und Schwächen auf, die einen wirksamen Kinderschutz wesentlich beeinträchtigen und in vielen Fällen gar verunmöglichen:

– *Die Vormundschaftsbehörde auf kommunaler Ebene.*

Dies erweist sich vor allem in kleinen Gemeinden in doppelter Hinsicht als problematisch:

Einmal ist es besonders schwierig, in einer kleinen Gemeinde mit einigen hundert Bewohnern genügend geeignete Behördenmitglieder zu finden. Zudem wirkt sich hier die Nähe zum Geschehen, die auch von Vorteil sein kann, unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten eher als Hindernis aus, weil oft die nötige Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Behörde fehlt. Da in kleinen Gemeinden oft auch über Jahre keine vormundschaftlichen Massnahmen beschlossen werden müssen, fehlt es auch an der Übung im Umgang mit solchen Situationen.

– *Geringer Professionalisierungsgrad.*

In den kommunalen Vormundschaftsbehörden und z.T. auch in den Aufsichtsbehörden sind zu wenig Fachleute aus dem juristischen Bereich sowie aus dem Bereich der Sozialarbeit vertreten. Der vielbeschworene gesunde Menschenverstand reicht weder für die Gewährleistung eines rechtsstaatlich genügenden Verfahrens noch für die adäquate materielle Behandlung der anstehenden Fragen und Probleme.

– *Die Sekretärinnen und Sekretäre als Garanten für ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren?*

Je weniger eine Behörde mit Vormundschaftsrecht vertraut ist und je weniger juristische und Fachleute aus dem Bereich der Sozialarbeit darin vertreten sind, um so mehr ist sie auf die fachliche Kompetenz des Sekretärs/der Sekretärin angewiesen. Gerade in kleinen Gemeinden sind die Vormundschaftssekretäre und -sekretärinnen Allrounder, die als Gemeindeschreiber/innen in sämtlichen Bereichen der Verwaltung als "juristisches Gewissen" der Behörden fungieren müssen. Das sind hohe Anforderungen, denen verständlicherweise nicht alle gewachsen sind.



– *Unterstützung durch Fachstellen.*

Das Defizit auf Behördenebene kann ein Stück weit ausgeglichen werden, wenn den Behörden Fachstellen – Amtsvormundschaften, Jugendsekretariate, Sozialdienste – zur Verfügung stehen, die für Abklärungen eingesetzt werden können. Hier hapert es noch auf weiten Strecken, da noch lange nicht in allen Regionen Amtsvormundschaften oder andere professionelle Sozialdienste eingerichtet sind. Wo gut ausgebaute Sozialdienste bestehen, die Behörden aber über wenig Fachkompetenz verfügen, besteht die Gefahr, dass die Behörden den Sozialdiensten "ausgeliefert" sind. Darum muss die Professionalisierung in den Behörden gleichzeitig mit dem Ausbau der Sozialdienste vorangetrieben werden.

– *Instruktion und Fortbildung der Vormundschaftsbehörde-Mitglieder.*

Die Instruktion und Fortbildung der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde geschieht, wenn überhaupt, unregelmässig und eher zufällig.

Aus diesen Gründen sind die Vormundschaftsbehörden in sehr vielen Fällen von Kindesmisshandlung hoffnungslos überfordert, die betroffenen Kinder wirksam vor weiteren Misshandlungen zu schützen. Selbst in den Fällen, in denen die Vormundschaftsbehörden durch Sozialdienste in ihrer Aufgabe unterstützt werden, wirken sich die erwähnten Mängel noch aus, sei es, dass die Behörden aus falscher Rücksicht auf betroffene Eltern oder andere misshandelnde Bezugspersonen nicht handeln wollen, oder sei es, dass sie die Abklärungen der Fachleute nicht ernst genug nehmen.

#### 4.2.2. Ambulante Beratungs- und Sozialdienste

Das Netz von allgemeinen Beratungs- und Sozialdiensten von privaten und öffentlichen Trägern ist in den letzten Jahrzehnten zweifellos dichter geworden. Weite Gebiete der Schweiz liegen im Einzugsgebiet einer privaten oder öffentlichen Beratungsstelle oder eines Sozialdienstes, die ihre Hilfe bei der Gefährdung von Kindern, beim Verdacht oder bei erwiesener Kindesmisshandlung anbieten. Es handelt sich um Jugend- und Familienberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Jugendberatungsstellen, kommunale und regionale Sozialdienste der Gemeinden, Sozialmedizinische Dienste, Kinder- und jugendpsychiatrische, schulpyschologische Dienste, Eheberatungsstellen, kirchliche und betriebliche Sozialdienste, Sozialdienste in Spitälern etc. . Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie nicht in erster Linie und nicht ausschliesslich mit der Aufklärung und Behandlung von Kindesmisshandlungsfällen beauftragt sind. Wenn sie auf solche Probleme stossen, sind sie oft rechtlich nicht verpflichtet, und z.T. auch nicht legitimiert, den Kinderschutz gegen den Willen der Eltern oder der Umgebung durchzusetzen. Im Gegensatz zu den

Vormundschaftsbehörden handelt es sich zwar meistens um Fachleute verschiedener Disziplinen, die deshalb eher in der Lage sein müssten, misshandelte Kinder zu schützen. Sie sind Anlaufstellen für Eltern mit Erziehungsproblemen, Lehrer, Nachbarn und andere Bezugspersonen im Umfeld von gefährdeten und misshandelten Kindern, sowie für gefährdete und misshandelte Kinder selber. Selbst wenn der Kontakt zu ihnen aus einem anderen Grund hergestellt wird, bleiben Misshandlung, insbesondere psychische und sexuelle Misshandlung, trotz Beratung und Betreuung oft unentdeckt, und die Kinder leiden trotz Beratung und Betreuung oft jahrelang weiter unter Misshandlungen verschiedener Art.

Es gibt zahlreiche Gründe für die ungenügend wirksame Betreuung von Personen in Misshandlungssituationen. Ein Grund liegt im verwaltungsartigen Betrieb mancher medizinischen und psychosozialen Dienste, deren Fachkräfte hilfeschuchenden Personen nur zu Bürozeiten zur Verfügung stehen, und von denen viele keine Hausbesuche machen.

In Kanada haben Beratungsstellen für misshandelte Kinder seit langem diese Einschränkungen gelockert. Sie haben ihre Betriebszeiten flexibilisiert, d.h. es steht den Hilfesuchenden auch ausserhalb der normalen Bürozeit, wo das Bedürfnis oft am grössten ist, eine genügend grosse Anzahl ausgebildeter Berater zur Verfügung.

In den letzten Jahren sind in verschiedenen Institutionen Anstrengungen unternommen worden, durch Fortbildungsveranstaltungen die Fach- und Handlungskompetenz der Beraterinnen und Berater zu verbessern. Es muss jedoch festgestellt werden, dass Berater, die ihre neuen Kenntnisse umsetzen möchten, dabei oft auf beinahe unüberwindbare Hindernisse stossen. Sie werden in ihrer eigenen Institution oder von Kolleginnen und Kollegen nur zögernd und widerwillig unterstützt, indem sich diese auf das Berufsgeheimnis berufen und sich weigern, ein gefährdetes Kind aus einer Familie herauszunehmen oder aus Angst der Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten. Es gibt Jugendämter, die ohne offiziellen Auftrag arbeiten und die sich kaum je auf den gesetzlichen Gefährdungstatbestand berufen, um einen Minderjährigen in Sicherheit zu bringen.

Das anachronistische Verharren medizinischer und psychosozialer Institutionen zur Betreuung von gefährdeten Minderjährigen in Taylorschen Arbeitsweisen führt bei vielen Betreuerinnen und Betreuern zu Resignation und Passivität. Sie beugen sich den Vorschriften, respektieren die Tabus und ersticken ihre Kreativität, da ihr persönliches Engagement und ihr Initiativgeist nicht gefragt sind.

#### 4.2.3. Familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten

Man unterscheidet die folgenden Formen von ausserfamilialen Betreuungsmöglichkeiten: Tagespflegeplätze, Wochenpflegeplätze, Dauerpflegeplätze, Krippen, Horte.

Tages-, Wochen- und Dauerpflegeplätze sind die traditionellen und verbreitetsten Formen der ausserfamilialen Betreuung von Vorschul- und Schulkindern. Krippen sind private oder öffentliche Einrichtungen, in denen vorschulpflichtige Kinder tagsüber von geschultem Personal (Kleinkinderzieherinnen) betreut werden. In Horten werden Schulkinder, in der Regel der unteren Primarschulklassen, während der schulfreien Zeit und über den Mittag ebenfalls von ausgebildeten Hortnerinnen betreut. Krippen und Horte bedürfen einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde und unterstehen einer Aufsicht, sofern sie nicht nach Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen (Art. 13 Ziff. 1 lit. b und Ziff. 2 lit. a der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern).

Die Meinung, wonach die Mutter insbesondere Kleinkinder und Vorschulkinder ausschliesslich selber erziehen und betreuen und darum mindestens bis zum Schuleintritt der Kinder vollständig auf eine ausserhäusliche Berufstätigkeit verzichten soll, ist noch in breiten Bevölkerungsschichten stark verankert. In der Scheidungsrechtsprechung fand diese Auffassung ihren Niederschlag bei der Zuteilung der elterlichen Gewalt an einen Elternteil.

Diese Auffassung ist in dem Sinne zu korrigieren, dass wohl stabile Beziehungen für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, diese aber auch den Vater oder die Mutter ersetzende Personen einschliessen können.

Gefährdet sind nach neuen Erkenntnissen Kinder, wenn

- sie zuwenig Anregung und Zuwendung bekommen,
- sie in dauernden Spannungssituationen leben, weil die Elternbeziehung konfliktgeladen ist,
- ihre Eltern in Schwierigkeiten stecken, weil sie von materiellen Problemen bedrängt oder gesellschaftlich benachteiligt sind,
- deren Mutter oder Vater überlastet ist und keine Entlastungsmöglichkeiten hat,
- deren Familie isoliert ist,
- sie in einer kinderfeindlichen Umgebung leben (schlechte Wohnsituation, mangelnde Spielmöglichkeiten drinnen und draussen).

Im Lichte dieser Ergebnisse ist eine zeitweilige ausserfamiliale Betreuung von Kindern nicht einfach eine Notlösung, sondern sie ist auch eine Chance für das Kind und die Eltern. Die Voraussetzungen sind freilich, dass

- Eltern oder der alleinerziehende Elternteil die ausserfamiliale Betreuung bejahen können und nicht dauernd ein schlechtes Gewissen haben, weil sie die Kinder nicht vollständig selber betreuen können,
- eine Vertrauensbeziehung zwischen Eltern und ausserfamilialen Bezugspersonen besteht,
- die ausserfamilialen Betreuungspersonen erzieherische Kompetenz haben, d.h. über die notwendigen Fähigkeiten im Umgang mit Kindern und Eltern verfügen,
- geeignete äussere Bedingungen (Räumlichkeiten, Spielplätze) vorhanden sind.

#### 4.2.4. Stationäre Einrichtungen

Auch das Netz an stationären Einrichtungen zur Betreuung und Behandlung von gefährdeten und misshandelten Kindern und Jugendlichen ist in den zwei vergangenen Jahrzehnten dichter und differenzierter geworden. Es sind in der deutschen Schweiz eine grosse Zahl von professionell geführten und unterstützten heilpädagogischen Grossfamilien entstanden, die je eine kleine Zahl von oft schwer geschädigten Kindern bis zur ihrer Selbständigkeit betreuen und begleiten. Ausserdem gibt es verschiedene andere, von Fachleuten geführte stationäre Einrichtungen, die kleine Gruppen von Kindern oder Jugendlichen betreuen (sozialpädagogische Gemeinschaften, Wohngruppen, therapeutische Wohngemeinschaften, etc.).

In der Westschweiz hat, was die professionelle familienähnliche Aufnahmekapazität betrifft, nicht die gleiche Entwicklung stattgefunden wie in der deutschen Schweiz. Im Tessin ist diese Aufnahmeform am Verschwinden.

Hingegen gibt es an verschiedenen Orten der ganzen Schweiz kleine und überschaubare Institutionen, in denen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen die soziale Wiedereingliederung und berufliche Anpassung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern und unterstützen.

Daneben gibt es eine sehr hohe Zahl von spezialisierten stationären Einrichtungen, die u.a. von der Invalidenversicherung subventioniert werden, und die zu spät misshandelte Kinder aufnehmen, d.h. in einem Zeitpunkt, in dem sie bereits Syndrome kognitiver und sprachlicher Entwicklungsverzögerungen und/oder Verhaltensstörungen aufweisen. Diese Institutionen nehmen oft 20 bis 40 oder mehr Kinder auf. Obwohl unter Supervision von Ärzten und Psychologen stehend, hat die Mehrzahl dieser Heime in den letzten Jahren ihr Betreuungsangebot reduziert, indem sie den Betrieb über das Wochenende, vom Freitag nachmittag bis Montag morgen und während eines grossen

Teils der Schulferien, schliessen. Diese Praxis wirkt sich ungünstig auf die Kinder aus, deren Herkunftsmilieu nicht in der Lage ist, sie aufzunehmen.

Besonders pathogen wirkt sich der häufige Wechsel des Heimpersonals auf die Kinder aus, da die Minderjährigen keine dauerhafte Beziehung wenigstens zu einer Bezugsperson aufbauen können, was sich verheerend auf ihre Entwicklung auswirkt.

Man muss somit feststellen, dass die ausserfamiliären stationären Aufnahmestrukturen für verhaltensgestörte Kinder ab 7 Jahren gut ausgebaut sind, während sie für die frühzeitige Aufnahme von Kleinkindern, deren Störungen oft leichter und eher reversibel sind, grosse Lücken aufweisen.

*Will man die Prävention fördern, ist es notwendig, in der ganzen Schweiz das Angebot an professionellen, familienähnlichen stationären Betreuungsformen, die weit weniger kostenaufwendig sind als die spezialisierten Heime, zu erhöhen und schwer misshandelte und/oder vernachlässigte Kleinkinder viel früher als dies heute häufig geschieht, in solchen Einrichtungen zu plazieren. Es ist in der Tat unmenschlich und unlogisch, wenn man mit einer Einweisung in eine geschützte Umgebung zuwartet, bis ein Kind, oft nach jahrelangem Leiden, Entwicklungsstörungen aufweist, die kaum mehr rückgängig zu machen sind.*

#### 4.2.5. Spezialisierte Stellen

Weil die Kinderschutzbehörden und das übrige Netz an Beratungs- und Sozialdiensten den Kinderschutz qualitativ und quantitativ nur ungenügend gewährleisten können, entstanden im Laufe der Zeit an verschiedenen Orten vereinzelt auch spezialisierte Stellen, die sich ausschliesslich oder vorwiegend die Hilfe an misshandelte Kinder zur Aufgabe machen. Dies sind indessen nur wenige Stellen. Lediglich 7 Kantone haben in einer Umfrage der Arbeitsgruppe angegeben, über spezielle Anlaufstellen für das Problem der Kindesmisshandlung zu verfügen. Bei den Institutionen handelt es sich um Elternnotrufe, Frauenhäuser, Kinderschutzgruppen an Spitälern, Schlupfhäuser, Sorgentelephone, die oft nur punktuell und vorübergehend ihre Hilfe anbieten können.

#### 4.2.6. Beurteilung

Aufgrund der geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen und der Verpflichtung der Kantone und Gemeinden, Vormundschaftsbehörden zu bestellen, gibt es mindestens im ambulanten Bereich offiziell keine Lücken.

Faktisch sind die Sozial- und Beratungsdienste jedoch, wie ausgeführt, vielenorts und in vielen Fällen nicht in der Lage, das ungenügende Funktionieren der Vormundschaftsbehörden zu kompensieren, zum Teil deshalb, weil sie für die Probleme der Kindesmisshandlung nicht ausgebildet sind. Und die wenigen

vorhandenen, spezialisierten Stellen korrigieren das Bild einer insgesamt ungenügenden Versorgung nicht.

Trotz Ausweitung und Differenzierung des Angebotes an stationären Betreuungs- und Behandlungsplätzen für Kinder in Notlagen fehlt es auch in diesem Bereich immer wieder an geeigneten, kurzfristig verfügbaren Plazierungsmöglichkeiten. Dies liegt unter anderem daran, dass besonders geeignete Einrichtungen wie z.B. heilpädagogische Grossfamilien von den Behörden nicht genügend unterstützt werden. Die gegenwärtige Struktur gewährleistet weder die Evaluation noch die Koordination und Kontinuität der Hilfsangebote. Es fehlt auch an den strukturellen Voraussetzungen für die Ausweitung der Hilfsangebote.

Die therapeutischen Massnahmen für misshandelte Minderjährige mit erworbenen psychischen Störungen richten sich oft nur nach den Symptomen und nicht frühzeitig genug nach aetiologischen Faktoren. Man lässt die Minderjährigen zu lange in einem Milieu, in welchem sie vernachlässigt werden, und plaziert sie dann aufgrund ihrer Verhaltensstörungen oder ihrer geistigen und sprachlichen Retardierung in einem Heim, wo sie zwar entsprechend ihrer Pathologie behandelt werden können, wo sie aber gleichzeitig von einem natürlichen Lebenszusammenhang isoliert sind (öffentliche Schule, soziale Gruppe).

Diese Kinder erleben ihre Situation als einen Ausschluss aus der Gesellschaft und als ein soziales Handicap. Ihre Störungen sind schlimm genug, um Leistungen der Invalidenversicherung zu rechtfertigen. Sie kosten den Staat 400, 700 Franken und mehr pro Tag. Noch gibt es keine wissenschaftlichen Studien, welche die Wirksamkeit solcher Massnahmen, wie sie heute in der Schweiz noch in grosser Zahl ergriffen werden, aufzeigen würden.

Zahlreiche Studien ebenso wie Erfahrungen aus der Arbeit psychosozialer Dienste zeigen deutlich, dass man mit einer frühzeitigen Unterstützung junger Familien in Notlagen den Kindern sehr viel Leid ersparen und verhindern kann, dass sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Wird eine Plazierung unumgänglich, sei sie vorübergehend oder für längere Zeit, sollte eine therapeutische Familiengemeinschaft (z.B. Grossfamilie) gewählt werden, eine Form, *die drei- bis viermal weniger kostenaufwendig ist als eine spezialisierte Institution*. Zudem bietet die Aufnahme in einer familiären Umgebung dem Kind die Möglichkeit grösserer Intimität und ein natürlicheres Leben (Schule, soziale Kontakte). Deshalb ist es angezeigt, dass man die Aufnahmekapazität familiärer Gemeinschaften, die heute viel zu gering ist, erhöht, was auf Zeit eine Verminderung der Anzahl spezialisierter Heime ermöglichen würde.

Ein funktionierender Kinderschutz ist jedoch nicht nur von einer lückenlosen institutionellen Versorgung abhängig; eine Reihe von weiteren, in der Folge

behandelten Faktoren ist mitverantwortlich für den ungenügenden Schutz von Kindern vor Misshandlung.

### 4.3. Konkreter Umgang der Institutionen mit dem Problem Kindesmisshandlung

#### 4.3.1. Tabuisierung

Die Tabuisierung, d.h. das Abwehren und Totschweigen von Tatbeständen und Problemen, ist ein individueller und gesellschaftlicher Mechanismus zur "Pseudo-Bewältigung" von Problemen mit einem grossen Bedrohungspotential; diese Probleme sind so bedrohlich und die Angst davor überwiegt die Zuversicht, sie bewältigen zu können, so stark, dass sie als inexistent erklärt werden. Nach dem Motto, "was nicht sein darf, kann nicht sein", werden die Augen vor real existierenden Problemen verschlossen.

Wenn trotzdem jemand, z.B. eine Berufsgruppe, es wagt, auf diese Probleme aufmerksam zu machen, wird alles versucht, um sie zu bagatellisieren und zu leugnen. Am wirksamsten geschieht dies durch die Diskriminierung derjenigen Leute, die auf das Problem aufmerksam machen, indem sie fachlich disqualifiziert und/oder als Spinner und Fanatiker stigmatisiert werden.

Dieser Mechanismus bestimmte auch lange Zeit den Umgang mit dem Problem der Kindesmisshandlung, und er ist heute noch wirksam in der Bevölkerung, aber auch bei politischen Instanzen und Fachleuten.

Erst 1946 hat Caffey, ein Radiologe, darauf hingewiesen, dass Knochenbrüche bei Kleinkindern oft auf Misshandlung zurückzuführen sind, und erst 1962 wurde der Begriff des "battered child syndrome" vom Pädiater Kempe geprägt.

Seither wurden allerdings Fortschritte in der Erkennung von misshandelten Kindern gemacht, auch in der Schweiz. Gerade in unserem Lande bestehen jedoch sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei zahlreichen Fachstellen Widerstände und Abwehrhaltungen, so dass sich die Kindeschutzarbeit bei uns nur sehr langsam entwickeln kann.

Wer sich mit Kindesmisshandlung selbst abzugeben beginnt, realisiert am besten die eigenen inneren Widerstände und Ängste diesem Thema gegenüber. Als Beispiel sei auf die Entwicklung der Kinderschutzgruppe der Berner Kinderkliniken hingewiesen. Erst nach jahrelangen Bestrebungen, vor allem nachdem vermehrt über Kindesmisshandlung in der Öffentlichkeit gesprochen wurde, aber auch nachdem sich die Arbeitsgruppe vermehrt selbst mit den eigenen Abwehrmechanismen abzugeben begann, hat die Zahl der betreuten Kinder zugenommen, zuletzt beinahe exponentiell. Auffallend ist die starke Zunahme von sexuell ausgebeuteten Kindern in den letzten drei Jahren. Diese Zunahme kam erst zustande, als sich die Arbeitsgruppe selbst mit dieser schwierigen Problematik auseinanderzusetzen begann und für die Probleme

sensibler wurde (2.3.2.2). Bemerkenswert ist, dass sexuell ausgebeutete Knaben weiterhin noch nie zugewiesen wurden, obschon sie nach ausländischen Statistiken und einer Untersuchung im Kanton Neuenburg (2.3.2.9 und Anhang 5) bis 30% der ausgebeuteten Kinder ausmachen. Dieser Bereich ist in der Schweiz zweifellos noch weitgehend tabuisiert.

Die Widerstände sind hingegen nicht bloss inneren Abwehrmechanismen zuzuschreiben. Gerade die "Prospektivstudie Kindesmisshandlung 1989-1990" (siehe 2.3.2.1) zur Erfassung von misshandelten Kindern führte zum Teil zu erstaunlichen Reaktionen bei den angeschriebenen und zur Mitarbeit aufgeforderten Diensten. Diese Reaktionen können teilweise als Widerstände im weitesten Sinne interpretiert werden.

Kindesschutzarbeit ist immer schwierig und wird sich stets mit diesen inneren und äusseren Widerständen auseinandersetzen haben. Einer geeigneten Öffentlichkeitsarbeit kommt zweifellos grösste Bedeutung zu. So konnte z.B. bei der Brigade des Mineurs im Kanton Waadt und beim Weissen Ring eine markante, aber nur vorübergehende Zunahme von Meldungen sexuell ausgebeuteter Kinder registriert werden, seit ab Oktober 1989 das "Théâtre Claque" aus Lausanne das Stück "Bouches décousues" an verschiedenen Orten zur Aufführung brachte, das die Geschichte von zwei sexuell ausgebeuteten Kindern erzählt.

Erst in jüngster Zeit ist, wenn auch nicht ohne Rückschläge, eine gewisse Enttabuisierung des Phänomens Kindesmisshandlung und insbesondere der sexuellen Ausbeutung im Gange. Anzeichen dafür sind die zunehmende Thematisierung in den Medien und die grössere Aufmerksamkeit, die diesen Themen in der Ausbildung von Fachleuten gewidmet wird.

#### 4.3.2. Defizit an Handlungskompetenz

Wenn Kindesmisshandlung trotz immer noch vorhandener Tabuisierung durch Nachbarn, Behörden und Fachleute entdeckt, gemeldet und angegangen wird, ist bei den damit betrauten Fachleuten, Ärztinnen und Ärzten, Psychiaterinnen und Psychiatern, Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oft eine grosse Hilflosigkeit und Ohnmacht festzustellen, die mannigfaltige Ursachen haben:

- Die andauernde Tabuisierung verhindert oft selbst bei entdeckter Misshandlung eine rechtzeitige und wirksame Hilfe, weil die involvierten Helfer als Opfer der eigenen und der gesellschaftlichen Tabuisierung vor dieser schwierigen Aufgabe kapitulieren, bevor sie sie anpacken.



- Obwohl das notwendige Wissen für die Abklärung und Behandlung von Kindesmisshandlung verfügbar ist, tun sich professionelle Helferinnen und Helfer schwer bei der Organisation von wirksamen Massnahmen zum Schutze vor weiteren Misshandlungen. Eine besondere Rolle spielt hier das auch rechtlich verankerte Prinzip, dass der Staat nicht ohne Not in die Privatautonomie der Familie eingreifen darf; dabei entscheiden sich die Verantwortlichen bedenkllicherweise lieber für die Respektierung der Privatautonomie als für den Schutz des gefährdeten Kindes.
- Die Unfähigkeit zu interdisziplinärem Dialog und zur wirksamen Zusammenarbeit unter Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Disziplinen (Medizinerinnen und Mediziner, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagoginnen und Pädagogen, Psychiaterinnen und Psychiater) hat ihre Wurzeln in unterschiedlichen persönlichen Überzeugungen und in der isolierten Ausbildung der verschiedenen Fachleute, die dazu führt, dass jeder seine Sprache spricht und in seiner eigenen Fachwelt lebt, ohne die anderen zu verstehen. Oft sind auch standespolitische Interessen ein Hindernis. Ausserdem fehlt es in der Grundausbildung an transdisziplinären Ausbildungsveranstaltungen für die verschiedenen Disziplinen des medizinischen und psychosozialen Dienstleistungssystems. Die zwar ständige "Beschwörung" der Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit ohne entsprechende Reformen im Ausbildungswesen befähigt die Fachleute nicht zum interdisziplinären Dialog und zur entsprechenden Zusammenarbeit.
- Die Fachleute sind jedoch nicht allein verantwortlich für den ungenügenden Kinderschutz. Vielfach fehlt auch die notwendige Unterstützung durch die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Kinderschutzbehörden.

Da und dort haben in der Schweiz Gruppen von Professionellen angefangen, sich mit dem Phänomen der Kindesmisshandlung auseinanderzusetzen. Ohne sie alle aufzählen zu können, sei an die in vielen Kantonen installierten Telephonnotrufnummern erinnert, an die Arbeitsgruppen, die sich an Universitätskinderkliniken gebildet haben, an Jugenddienste gewisser Polizeiamter (brigade des mineurs), die moderne Arten der Intervention praktizieren, an Auffangstationen für Opfer von Gewalt, an Frauenhäuser und viele andere Initiativen, die oft privater Natur sind. Alle diese Projekte wurden dank des Willens und der Kreativität einzelner Personen oder von Personengruppen möglich. Kein einziges wurde von Gesundheits- oder politischen Behörden geplant, die ganz im Gegenteil, in gewissen Kantonen aktiv die Professionellen entmutigen, die sich misshandelter Kinder annehmen.

Betreuergruppen, die heute in der einen oder andern Form Hilfe leisten, können dies – mit einigen seltenen Ausnahmen – nur sehr bruchstückhaft und punktuell tun, obwohl in allen ernstesten Fällen eine kontinuierliche Behandlung nötig wäre. So kommt es zum Beispiel vor, dass Kinder nach einem Suizidversuch oder nach Körperschäden, die auf Schläge zurückzuführen sind, körperlich behandelt, psychologisch oder sozial aber gar keine Hilfe erhalten.

Da in der Schweiz die Institutionen noch sehr stark in sich abgekapselt sind, wird niemand mit der Abschätzung und Vorbeugung des Risikos erneuter Misshandlungen betraut. Doch erst wenn eidgenössische und kantonale Behörden ihre Pflichten im Bereich des Kinderschutzes wahrgenommen haben, werden die Tabus durchbrochen werden können, und erst dann ist eine wirksame Zusammenarbeit zwischen sozialen und juristischen Instanzen und Betreuungsdiensten möglich.

## 5. Empfehlungen

### Vorbemerkungen

Die Schweiz ist eines der letzten Länder in Westeuropa, in dem die politischen Behörden und die Angehörigen von Berufen im medizinisch-psychologischen und sozialen Bereich sich der Wirkung der Misshandlung der Minderjährigen auf die Volksgesundheit weitgehend nicht bewusst ist. Für dieses fehlende Bewusstsein sprechen der Mangel an Strukturierung und Organisation der Vorbeugung, Aufdeckung und Behandlung von Seiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die geringen Möglichkeiten der Berufsausbildung in diesem Bereich und die Tatsache, dass die Häufigkeit psychopathologischer Erkrankungen bei den Jugendlichen trotz den in unserem Land sehr dichten Betreuungsnetzen öffentlicher oder privater Art zugenommen hat. Dass die Zahl der psychischen Leiden unter Minderjährigen zugenommen hat, zeigen die steigende Selbstmordrate, Fälle von gewaltsamem Tod, Drogenabhängigkeit, Kriminalität und Zustände psychischer Invalidität. Zuverlässige Studien – wegen mangelndem Interesse an diesen Fragestellungen im Inland – vor allem ausländischer Herkunft zeigen auf, dass die Phänomene von Misshandlungen gegen Minderjährige zur Entstehung einer grossen Zahl der oben erwähnten psychopathologischen Erscheinungsbilder beitragen.

*Es sind in erster Linie humanitäre Gründe, die uns veranlassen, unsere Einstellung gegenüber dem Phänomen Kindesmisshandlung zu ändern und eine wirksame Prävention auf die Beine zu stellen. Betreuerinnen und Betreuer, die täglich mit Misshandlungen konfrontiert sind, stellen fest, dass die Kinder und die für sie verantwortlichen Erwachsenen dermassen leiden, dass es unvorstellbar ist, ihnen weiterhin mit Gleichgültigkeit zu begegnen. Man könnte aber auch andere Gründe angeben, welche die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Kindesmisshandlung nahelegen. Die Anzahl abhängiger Personen nimmt sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den alten Menschen zu. Die wirtschaftlichen Kosten und der Betreuungsaufwand werden in einem solchen Ausmass steigen, dass sie nicht mehr zu bewältigen sind. Durch entsprechend frühzeitig angewandte vorbeugende Massnahmen bei Kindern, deren Eltern oder Betreuer nicht in der Lage sind, ihre minimalsten Bedürfnisse zu decken, könnten die Folgen der Misshandlungen von Minderjährigen – geistige Retardierung, soziale Unangepasstheit, Drogenabhängigkeit, Einstieg in die Kriminalität – verhindert werden.*

Die Neustrukturierung der Betreuung in diesem Bereich verlangt mehr als die Organisation von verschiedenen, besser adaptierten Ausbildungsgängen in den betroffenen Schulungsbereichen. Tatsächlich sind die theoretischen und praktischen Grundlagen, die eine wirksame Organisation der Aufdeckung, Vorbeugung und Behandlung erst möglich machen, seit rund 20 Jahren bekannt. Man muss jedoch feststellen, dass das unter Politikerinnen und Politikern, amtlichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern gegenüber dem Phänomen Kindesmisshandlung weit verbreitete Tabu auch in weitesten Kreisen der Bevölkerung verbreitet ist. Das Beispiel anderer Staaten (Kanada, Belgien, Skandinavische Länder, Frankreich) zeigt, dass, wenn die Regierung den ersten Schritt macht, es öffentlichen und privaten Betreuerorganisationen möglich wird, die Zusammenhänge zwischen Misshandlung und Gesundheitsschäden ernst zu nehmen. So kann schliesslich mit staatlicher Unterstützung sukzessive ein wirksameres Netz an präventiven und therapeutischen Massnahmen aufgebaut werden, das von Professionellen und Laien getragen wird.

Diejenigen Regierungen, die sich entschlossen haben, die Prävention und Behandlung der Phänomene von Kindesmisshandlung zu unterstützen – einige wie Holland seit 20 Jahren, Kanada seit 1977, Belgien seit rund 10 Jahren, Frankreich seit 1988 – haben erkannt, wie wichtig es für die Lebenskraft einer Nation ist, sich das Entwicklungspotential der Minderjährigen voll zu erhalten. Der Wille, den Phänomenen der Kindesmisshandlung Rechnung zu tragen, setzt voraus, dass man die alten Wertvorstellungen, die elitär, kompetitiv und individualistisch sind, neu überdenkt und *das Recht aller Kinder auf körperliche Integrität, auf die Befriedigung ihrer materiellen und affektiven Grundbedürfnisse und auf Ausbildung respektiert*. Will man die Gesundheit der Jugend verbessern, muss man alle Formen von Machtmissbrauch, in denen stärkere Personen schwächere ausnützen und misshandeln können, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Rasse erkennen und verändern. Allein das Respektieren demokratischer Werte kann das Leben der Jugendlichen verbessern und ihre Autonomie, ihre Möglichkeiten sich selber zu schützen und ihr Verantwortungsbewusstsein fördern.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben die vorhandenen juristischen Möglichkeiten des Schutzes der Minderjährigen, die in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen verankert sind, im Detail studiert. Diese juristischen Bestimmungen schaffen eine wirksame Grundlage, auf der Vorbeugung und Betreuung im Bereich der Misshandlung von Minderjährigen organisiert werden kann. Das Hauptproblem bildet hier die Tatsache, dass das juristische Instrumentarium oft ignoriert und deshalb kaum angewendet wird.

Im übrigen sollten alle politischen, administrativen, medizinischen und sozialen Stellen der *Prävention* höhere Priorität einräumen. Diese neuen Aktivitäten müssten die individuellen, familiären und kollektiven Mittel mobilisieren. Die bisher vorherrschende krankheitsorientierte Sozial- und Gesundheitspolitik muss einer gesundheitsorientierten Betrachtungsweise mit entsprechender Betonung der Prävention weichen. Tatsächlich manifestiert sich die soziale Hilfe massiv, wenn die Schäden gewaltig sind. Grosse Summen werden für die Hilfe von stark gestörten Menschen ausgegeben, die, wären sie frühzeitig behandelt worden, mehr davon profitiert hätten, bei einem geringeren Kostenaufwand. Frühzeitiges Erkennen würde den Betroffenen nicht nur sehr viel Leiden ersparen, sondern auch die Kosten für therapeutische, juristische und polizeiliche Massnahmen vermindern.

*Das Ausmass der Änderungen, die vorgenommen werden müssten in der Auswahl der Werte, in der Art und Weise, wie Gesundheitsprobleme angegangen und die Ausbildung organisiert werden, ist derart gross, dass sie erst dann wirksam werden können, wenn die zuständigen eidgenössischen Bundesämter (Sozialversicherung, Bildung und Wissenschaft, Gesundheitswesen, Justiz und die Finanzverwaltung) mit zusätzlichen übergreifenden Kompetenzen versehen werden, um im gegenseitigen Einvernehmen die neuen regionalen Organisationen unterstützen zu können. In keinem Land ist es den Fachleuten, die sich mit konkreten Fällen auf lokaler Ebene befassen, gelungen, aus eigener Kraft adäquate Betreuungsnetze aufzubauen.*

#### **Empfehlungen**

- Die Bundesbehörden müssen sich die notwendigen Kompetenzen zur landesweiten Organisation von präventiven und therapeutischen Massnahmen gegen die Phänomene der Kindesmisshandlung geben.
- Für die Ausarbeitung von entsprechenden Massnahmen müssen die Bundesbehörden eine fortlaufende Zusammenarbeit zwischen allen für die Misshandlung von Minderjährigen zuständigen eidgenössischen Stellen sicherstellen.
- Kantonale Programme zur Prävention und Therapie müssen vom Bund unterstützt werden; ebenso damit zusammenhängende wissenschaftliche Begleituntersuchungen.

## **5.1. Juristische Massnahmen zur Verbesserung der Rechte des Kindes und des Kindesschutzes**

### **5.1.1. Internationales Recht**

#### **5.1.1.1. Ratifizierung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989**

Die Konvention basiert auf zwei Grundprinzipien:

- dem übergeordneten Interesse des Kindes
- der Respektierung der Meinung des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife.

Durch diese Konvention ist das Kind nicht mehr ein Objekt sondern ein Subjekt des Rechtes.

Artikel 19, einer der wichtigsten, verpflichtet den Staat, das Kind vor jeder Form von Misshandlung zu schützen, der es durch seine Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ausgesetzt ist, und Programme zur Prävention und Behandlung von Kindesmisshandlung zu erstellen.

#### **Empfehlung**

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die vorbehaltlose Ratifizierung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 durch die Schweiz.

#### **5.1.1.2. Vertretung des Kindes in Gerichts- und Verwaltungsverfahren**

Art. 12 der UNO-Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes lautet wie folgt:

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 12 Abs.1 der Konvention über die Rechte des Kindes entspricht dem Art. 301 Abs. 2 ZGB: "... die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht."

#### **Empfehlungen**

- Das Kind soll in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die es betreffen, seinem Alter und seiner Reife entsprechend angehört werden. Das setzt voraus, dass den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die über Kinderbelange entscheiden, entsprechend ausgebildete Mitglieder angehören.
- Je nach Stärke des Eingriffs in die Rechtsstellung des Kindes bzw. Gefährdung des Kindeswohls soll ihm im Verfahren ein juristisch und sozialwissenschaftlich ausgebildeter Vertreter bestellt werden, der vom Staat bezahlt wird.
- Kinder und Erwachsene sollen breit darüber informiert werden, dass das Kind selber oder eine Drittperson diesen Pflichtverteidiger bestellen kann. Dieser soll eine Spezialausbildung in Humanwissenschaften, Kinderpsychologie, Familiendynamik und Familienrecht haben.
- Der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Rechtssachverständigen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Therapeutinnen und Therapeuten und den zuständigen Verwaltungs- bzw. Gerichtsbehörden ist grösste Beachtung zu schenken.

#### **5.1.1.3. Aufklärung von Minderjährigen und Erwachsenen über die Rechte des Kindes**

Art. 42 der UNO-Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes besagt, dass die Staaten, die sie ratifiziert haben, sich verpflichten, diese Rechte einer breiten Öffentlichkeit, den Erwachsenen wie den Kindern, bekannt zu machen.

Das bedeutet unter anderem, dass in Kindersendungen an Radio und Fernsehen immer wieder Artikel der Konvention kindergerecht erörtert werden und dass vor vielgehörten oder -geschauten Sendungen für Erwachsene in Form von Spots dasselbe geschieht.

In der Schule und überall dort, wo Kindern und Jugendlichen Unterricht und Informationen geboten werden (Freizeitzentren, Bibliotheken, Sportzentren), muss ebenfalls Zeit dafür verwendet werden.

Daneben braucht es in den Regionen und in grösseren Agglomerationen spezielle und leicht zugängliche Stellen, wo Kinder und Jugendliche sich über die ihnen zustehenden Rechte informieren können.

## Empfehlungen

- Bund und Kantone müssen über die UNO-Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und den Inhalt der wichtigsten Artikel auf allen Kanälen, die Kinder und Erwachsene erreichen, informieren.
- Es sind Rechtsberatungsstellen zu schaffen, die für die Probleme von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind.

### 5.1.2. Verfassungsrecht

#### In der Bundesverfassung verankerter Kinderschutz

Die Bundesverfassung sieht kein Recht des Kindes auf Schutz vor Misshandlung vor. Geschieht allerdings die Misshandlung im Rahmen einer Institution, die das Kind in eine Beziehung zum Staat stellt (zum Beispiel wenn das Kind in einer Schule oder in einem öffentlichen Heim plaziert ist) dann geniesst das Kind direkt die vom Verfassungsrecht garantierten geschriebenen oder ungeschriebenen Individualrechte. Hingegen ist das Kind von der Verfassung nicht direkt geschützt, wenn es Opfer von Misshandlungen wird, in seiner Beziehung zu privaten Personen. Tatsächlich werden die Beziehungen zwischen Individuen in der Regel nicht in der Verfassung geregelt, sondern im Zivil- und im Strafrecht.

Neben ihrer direkten Drittwirkung übt die Verfassung auch eine indirekte Drittwirkung auf die Beziehungen zwischen Privatpersonen aus, indem die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgeber sowie die Behörden, die das Recht anwenden, verpflichtet sind, *die Verfassungsrechte nicht nur zu respektieren, sondern auch zu verwirklichen*. So lässt sich aus der Verfassung folgern, dass Legislative und Exekutive verpflichtet sind, alle zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, um die physische, psychische und sexuelle Integrität des Kindes vor Übergriffen Privater zu schützen.

#### Verbot der Körperstrafe (Art. 65 Abs. 2 BV)

"Mit dem Verbot von Körperstrafen" in Art. 65 Abs. 2 BV soll verhindert werden, dass Staatsorgane (Strafgerichte, Strafanstalten, Erziehungsheime, usw.) diese Form der Sanktion gegenüber ihnen anvertrauten Personen anwenden.

Kinder und Jugendliche sind also nur dann durch diese Bestimmung geschützt, wenn sie unter Erziehungsmassnahmen (Art. 84 und 91 StGB) oder Sanktionen stehen, die im Jugendstrafrecht vorgesehen sind. Für ihre Beziehungen zu andern Privatpersonen hingegen ist Art. 65 Abs. 2 nicht direkt anwendbar. Im Bereich der Schule ist ihr Schutz vor Körperstrafen garantiert durch das Recht auf persönliche Freiheit, d.h. durch ihr Recht auf körperliche, intellektuelle und moralische Integrität.



## Revision der Bundesverfassung

Mit dem Bundesbeschluss vom 3. Juni 1987 (BBL 1987 II 963) hat die Bundesversammlung eine Totalrevision der Bundesverfassung beschlossen und dem Bundesrat den Auftrag erteilt, ihr einen Entwurf für eine neue Verfassung zu unterbreiten. Die entsprechende Botschaft ist z. Zt. in Vorbereitung und soll in naher Zukunft dem Parlament zugeleitet werden.

Der Entwurf könnte eine Bestimmung enthalten, wonach unter den Zielsetzungen von Bund und Kantonen Mutterschafts-, Familien- und Kinderschutz aufzuführen wären, wie es das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in seinem Modell vom 30. Oktober 1985 vorschlägt. Aufgrund dieser Bestimmung müssten dann die gesetzgebenden und ausführenden Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten besonders auch den Schutz des Kindes verbessern.

Im übrigen sollte dieser Entwurf, zusammen mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde, auch die persönliche Freiheit garantieren, die heute ein ungeschriebenes Grundrecht ist.

Auf diese Weise wäre das Kind als Person durch alle verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte geschützt.

Vorläufig könnte eine Kindesschutzbestimmung auf dem Wege der Partialrevision der geltenden Bundesverfassung, in Ergänzung von Art. 34quinquies, in Erwägung gezogen werden. Ihr Inhalt könnte ein Verbot von Körperstrafe und erniedrigender Behandlung von Kindern sein, wie es in folgenden europäischen Ländern der Fall ist: Dänemark, Finnland, Norwegen, Österreich, Schweden. Dies würde eine breite, bewusstseinsbildende Diskussion zur Stellung des Kindes und zum konkreten Problem der Kindesmisshandlung auslösen.

## Empfehlungen

- Auf dem Weg der Partialrevision soll durch eine Ergänzung des Art. 34quinquies BV, welche die Körperstrafe und erniedrigende Behandlung von Kindern in- und ausserhalb der Familie verbietet, eine Kindesschutzbestimmung eingeführt werden.
- Bei der Totalrevision der Bundesverfassung soll der Schutz der Mutterschaft, der Familie und des Kindes mindestens in der Form einer Staatszielbestimmung formuliert und damit Bund und Kantone verpflichtet werden, staatliches Handeln in allen Bereichen, die auch das Kind betreffen, immer auch auf dessen Schutz hin auszurichten. Eine solche Staatszielbestimmung wäre zugleich ein programmatischer Auftrag an den Gesetzgeber, aber auch an die rechtsanwendenden Behörden, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Schutz des Kindes und der Familie zu verbessern.

### 5.1.3. Bundesrecht

#### 5.1.3.1. Krankenversicherung

##### Übernahme von Fällen von Kindesmisshandlung durch die Krankenkassen

Die Übernahme der Kosten für Diagnose und Behandlung misshandelter Minderjähriger ist von den Krankenkassen mit der Begründung abgelehnt worden, dass diejenigen Drittpersonen, die für die Misshandlung verantwortlich gemacht werden können, grundsätzlich die Eltern, Spital- bzw. die ambulanten Kosten übernehmen müssen. Dieses Vorgehen stellt die Eltern auf die gleiche Ebene wie Personen, die Dritten einen Schaden zufügen, wie die, die zum Beispiel einen Autounfall verursachen. Eine, dem Unfallversicherungsgesetz entnommene Bestimmung präzisiert, dass die Eltern nur dann zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit gehandelt haben.

Die Argumente, welche die Krankenkassen zur Begründung ihrer Nichtübernahme der Kosten für Diagnose und Behandlung von körperlich misshandelten Jugendlichen anführen, sind in dem Mass anfechtbar, als körperliche, seelische und sexuelle Misshandlungen und Vernachlässigung Minderjähriger nicht das Resultat absichtlicher Handlungen, sondern Folgeerscheinungen von Erschöpfungszuständen, psychologischer Dekompensation, mangelndem Wissen, Verlust der Selbstkontrolle der misshandelnden Erwachsenen sind, die im übrigen längst nicht immer die Eltern sind.

Andererseits führen andere Formen der Kindesmisshandlung wie seelische Misshandlung, sexuelle Ausbeutung und Vernachlässigung sehr oft zu körperlichen, psychosomatischen oder psychischen Störungen von Minderjährigen, deren

Behandlungskosten die Krankenkassen übernehmen. Die körperliche Misshandlung ist die Form, die am wenigsten häufig vorkommt. Die Ablehnung der Kostentübernahme für die Misshandlung einer im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen kleinen Gruppe von Versicherten kommt einer nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung gleich.

Die Rechtsprechung des eidgenössischen Versicherungsgerichts legt fest, dass die Hospitalisierung allein keinen Anspruch auf Leistungen der Krankenkassen begründet. Das heisst, dass eine Hospitalisierung im Prinzip nur diagnostischen und therapeutischen Zielen dienen soll. Dies setzt voraus, dass die Spitalärzte nicht aus sozialen Gründen einen Spitalaufenthalt verlängern und dass die Institutionen ausserhalb der Spitäler dafür sorgen, dass den Minderjährigen, die nach einem Spitalaufenthalt nicht in ihre Familie zurückkehren können, ein Netz adäquater Strukturen zur Verfügung steht, das sie aufnehmen kann.

Unter adäquater Struktur versteht man u.a. professionell geführte Grossfamilien, deren Erzieher in der Wiedereingliederung vernachlässigter und misshandelter Minderjähriger ausgebildet worden sind.

Man kann das Bedürfnis der Versicherungen nach Klärung und Rechtfertigung in speziellen Fällen verstehen, so zum Beispiel bei psychisch gestörten Minderjährigen nach sexueller Ausbeutung, die manchmal wochenlang in einem Kinderspital hospitalisiert bleiben, obwohl die Bedingungen für eine adäquate Behandlung nicht erfüllt sind. In solchen Situationen sollte die Dauer des Spitalaufenthaltes beschränkt werden auf die zur Diagnosestellung notwendige Zeit, während die therapeutischen Massnahmen in einer andern, zu diesem Zweck besser geeigneten und kostengünstigeren Umgebung in die Wege geleitet werden.

#### Empfehlungen

- Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für die Diagnose und die somatische und psychotherapeutische Behandlung durch Ärztinnen und Ärzte sowie ausgebildete Psychologinnen und Psychologen der versicherten Minderjährigen, ohne Rücksicht auf die Form der Misshandlung.
- Die Kosten einer über die für Diagnosestellung und Behandlung notwendige Zeit hinaus verlängerten Hospitalisierung eines misshandelten Minderjährigen sollen den Krankenkassen nicht belastet werden.

## Empfehlungen

- Die Kantone sorgen dafür, dass professionelle Grossfamilien zur Verfügung stehen, die die Kinder nach dem Spitalaufenthalt aufnehmen können, sobald die für Diagnose und Behandlung notwendige Zeit verstrichen ist.
- Die Krankenkassen können zur erwünschten Verringerungen der Kosten für Diagnose und Behandlung der Folgen von Kindesmisshandlungen beitragen, indem sie Präventionsprogramme unterstützen.

### 5.1.3.2. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Das oben erwähnte Gesetz enthält drei Gruppen von Massnahmen:

- Beratung und Unterstützung der Opfer durch öffentliche oder private juristische, psychologische, medizinische und soziale Institutionen.
- Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren.
- Entschädigung und Genugtuung.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind unter 4.1.2.1. beschrieben. Sie sollten nach Meinung der Arbeitsgruppe erweitert werden durch *die Anerkennung und Verdeutlichung des Anspruchs von misshandelten Minderjährigen auf den Schutz durch das Opferhilfegesetz*. Das Gesetz sollte ausserdem Verfahrensvorschriften enthalten, die den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung tragen.

## Empfehlungen

- Minderjährige Opfer von Misshandlungen haben Anspruch auf die Leistungen des Opferhilfegesetzes.
- Wenn das Kind Opfer seines gesetzlichen Vertreters ist, soll es unbedingt unabhängig von diesem, allein oder in Begleitung einer Vertrauensperson, an eine Beratungsstelle für Opfer gelangen können.
- Die Öffentlichkeit muss bei Prozessen mit Kindern als Opfer von Straftaten unbedingt ausgeschlossen werden.
- Begegnungen des Kindes mit dem/der Beschuldigten müssen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Die Einvernahme hat nur durch speziell Ausgebildete und Angehörige des gleichen Geschlechtes wie das Kind zu erfolgen.
- Das als Zeuge oder Auskunftsperson vorgeladene Kind muss von einer Vertrauensperson begleitet werden.

### 5.1.3.3. Strafrecht

#### 5.1.3.3.1. Mitteilungspflicht (Meldepflicht) und Mitteilungsrecht <sup>6</sup>

Art. 358bis StGB bestimmt, dass die Strafbehörden die vormundschaftlichen Behörden über den einem Unmündigen zugefügten Schaden unterrichten müssen, damit diese die notwendigen Schutzmassnahmen in die Wege leiten können. Art. 358ter StGB ermächtigt die an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebundenen Personen, an die vormundschaftlichen Behörden zu gelangen, ohne sich vorgängig vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbinden lassen zu müssen. Diese Bestimmung wahrt das Interesse des Kindes in den Fällen, in denen eine Intervention auf freiwilliger Basis im Rahmen der Familie nicht möglich ist. Von diesem Mitteilungsrecht sollte – verbunden mit therapeutischen Massnahmen – sehr viel häufiger Gebrauch gemacht werden, als dies bisher der Fall war. Die Einschaltung der Vormundschaftsbehörde bedeutet keine Repression. Ihr Ziel ist der Schutz der betroffenen Personen.

Nach Artikel 358ter sind Fachleute nicht verpflichtet, strafbare Handlungen, die an Unmündigen begangen werden, den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen; gewisse kantonale Gesetze (zum Beispiel im Tessin Art. 68 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes von 1989) verpflichten sie jedoch dazu.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind der Auffassung, dass das von Art 358ter vorgesehene Verfahren, d.h. die Meldung von Kindesmisshandlungen an die Vormundschaftsbehörde, insofern adäquat ist, als diese Behörde über genügend Mittel verfügt, um ohne Verzug notwendige Massnahmen einzuleiten (zum Beispiel: gefährdete Personen unter Schutz zu stellen, nötigenfalls Meldung an die Behörde). Eine Angleichung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht im Bereich der Meldung von Kindesmisshandlungen ist unumgänglich. Im übrigen sollten die Fachleute verpflichtet werden, jeden Fall zu melden, bei dem ihre Intervention zum Schutz der gefährdeten Personen nicht genügt.

---

#### <sup>6</sup> Mitteilungspflicht

Art. 358bis StGB: Stellt die zuständige Behörde bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen gegenüber Unmündigen fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informiert sie sofort die vormundschaftlichen Behörden.

#### Mitteilungsrecht

Art. 358ter StGB: Ist an einem Unmündigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses (Art. 320 und 321 StGB) verpflichteten Personen berechtigt, dies in seinem Interesse den vormundschaftlichen Behörden zu melden.

### Empfehlungen

- In bezug auf die Artikel 358bis und ter des StGB muss das kantonale Recht an das Bundesrecht angeglichen werden.
- Die Angehörigen helfender Berufe, die von Misshandlungssachverhalten Kenntnis erhalten und die mangels Kooperationsbereitschaft der misshandelnden Personen oder aus anderen Gründen das Kind nicht wirksam schützen können, sind zur Meldung an die vormundschaftlichen Behörden oder an eine andere, vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle zu verpflichten.
- Privatpersonen müssen darüber informiert werden, dass sie bei einer Gefährdungsmeldung das Recht haben, gegenüber den Gemeldeten, aber nicht gegenüber der Dienststelle, anonym zu bleiben.
- Eine Person, die nach bestem Wissen und Gewissen fälschlicherweise einen Fall von Misshandlung gemeldet hat, darf in Zukunft nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden (Berufung auf Art. 19 StGB "irrige Vorstellung über den Sachverhalt").
- Die Verweigerung der Hilfe an eine gefährdete Person muss, in Anlehnung an das französische Recht, strafrechtlich verfolgt werden.

### 5.1.3.3.2. Kindesentführung

#### Empfehlungen

- Mit der Öffnung der Grenzen in Europa für den freien Personenverkehr muss eine Verbesserung und Beschleunigung der Behandlung von Fällen von Kindesentführung vorgesehen werden.
- Mit denjenigen Ländern, mit welchen die Schweiz bisher keine Vereinbarungen getroffen hat, müssen bilaterale Abkommen abgeschlossen werden.

### 5.1.3.3.3. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität. Neue Artikel StGB 187, 188, 195, 197, Änderung vom 21. Juni 1991<sup>7</sup>

Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Sie sind nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt (Art. 187 neu StGB). Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist,

<sup>7</sup> Gegen das in der Sommersession 1991 von den eidgenössischen Räten verabschiedete revidierte Sexualstrafrecht ist das Referendum zustande gekommen. Die Volksabstimmung fand am 17. Mai 1992 statt; die Vorlage wurde angenommen.

eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wird mit Gefängnis bestraft (Art. 188 Ziff. 1 neu StGB).

Die Zuführung einer minderjährigen Person zur Prostitution wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis bestraft (Art. 195 neu StGB).

Das Anbieten von pornographischen Dokumenten oder Objekten an Personen unter 16 Jahren wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 197 Ziff. 1 neu StGB).

### **Pädophilie**

Ungeachtet dessen, dass sexuelle Kontakte von Erwachsenen zu Kindern nach Artikel 187 und 188 StGB strafbar sind, stellen Pädophile Theorien auf und beanspruchen für sich in zunehmendem Mass ein Recht auf solche Kontakte. Sie verunsichern damit viele Erwachsene; deshalb ist es wichtig, ihre Argumente zu kennen: Kinder hätten das Bedürfnis, von Erwachsenen initiiert zu werden; diese Initiation sei förderlich für das Kind. Sexuelle Beziehungen zu Kindern seien eine Form von Freundschaft. Der Pädophile sei ein Erzieher, ein Leiter, der gewaltlos mit dem Kind umgehe. Daraus wird deutlich, dass Pädophile öffentlich Praktiken befürworten, die nach den erwähnten Artikeln des Strafgesetzbuches eindeutig strafbar sind.

### **Pornographie unter Einbezug von Unmündigen**

Der Einbezug von Kindern unter 16 Jahren in Handlungen, welche die Herstellung von pornographischen Dokumenten zum Ziel haben, stellt eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und eine Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern dar.

### **Zuführung von Unmündigen zur Prostitution**

Art. 195 Abs. 1 (neu) StGB bedroht mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis, wer eine unmündige Person der Prostitution zuführt.

Was das StGB nicht verhindern kann, ist der "Sextourismus".

### **Behandlung von Sexualstraftätern**

Die Revision des Sexualstrafrechts vom 21. Juni 1991 behandelt das Problem der Rückfälligkeit nicht, die bei Sexualstraftätern, sobald sie ihre Strafe verbüsst haben, sehr häufig ist. Sie behandelt auch die Frage der therapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern nicht, die, wird sie während des Strafvollzugs durchgeführt, das Risiko der Rückfälligkeit vermindern könnte. Der einzige Hinweis auf solche Massnahmen steht in Artikel 194 (neu) StGB, der den Exhibitionismus behandelt: "Unterzieht sich der Täter einer ärztlichen Behandlung, so kann das Strafverfahren eingestellt werden. Es wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht."

Aufgrund von Resultaten aus dem Ausland (über die Anwendung von Therapien, wie sie Sexualstraftätern vor allem in Kanada während der Verbüssung ihrer Strafe angeboten werden) schlugen die Mitglieder der Arbeitsgruppe vor, dass ähnliche Massnahmen auch in der Schweiz eingeführt werden. Allein die Bestrafung von Sexualdelikten kann kaum die Häufigkeit der Rückfälle herabsetzen, d.h. die vielfache Wiederholung der Delikte durch dieselben Täter. Deshalb ist es besonders wichtig, dass *zu Beginn ihrer Delinquenz den Tätern eine Behandlung angeboten wird*, da der grösste Teil in ihrer Jugend selber sexuell ausgebeutet und/oder misshandelt und vernachlässigt worden ist.

### Empfehlungen

- Die Strafverfolgung muss bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (Art. 187 neu StGB) in 10 Jahren verjähren (nicht schon nach 5 Jahren).
- Die Anhörung eines sexuell ausgebeuteten Kindes muss durch eine dafür ausgebildete Fachperson erfolgen; um dem Kind die Wiederholung dieser äusserst unangenehmen Prozedur zu ersparen, muss das Gespräch durch technische Mittel festgehalten werden.
- Die Strafverfahren müssen sich nach dem Schweregrad der Psychopathologie der Straftäter richten und alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Massnahmen ausnützen, die die Zahl der Rückfälle verringern, indem auch neue Mittel, die das gleiche Ziel verfolgen, zur Verfügung gestellt werden. Diese neuen Mittel sind unter anderen die Einleitung therapeutischer Massnahmen während des Strafvollzugs und, in schweren Fällen, die Verlängerung der Schutzaufsicht (Art. 47 StGB) über die Zeit des Strafvollzugs hinaus.
- Der Ehrenkodex touristischer Organisationen muss ihre Mitglieder verpflichten, keine Ferienreisen zu organisieren mit Zielen, welche die Ausbeutung von Kindern durch Prostitution implizieren.
- Ein internationales Abkommen muss abgeschlossen werden, wonach Personen, die im Ausland das Recht der sexuellen Integrität von Unmündigen verletzen, in ihrem Wohnsitzland unter Anklage gestellt werden können.
- Pornographie, die mit Hilfe von Unmündigen und Kinderprostitution produziert wird, muss weltweit als Verbrechen gegen die Menschheit definiert werden, das nicht verjähren kann.



#### 5.1.3.3.4. Inzest

Das französische Strafrecht sieht eine Verjährungsfrist von 10 Jahren nach dem Erreichen der Volljährigkeit des Opfers vor in der Absicht, einer Wiederholung der sexuellen Ausbeutung durch denselben Täter/dieselbe Täterin (an andern Geschwistern oder an Enkelkindern) vorzubeugen.

In unserem Land beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre (Art. 213 neu StGB), was dem Opfer nur wenig realistische Chancen einräumt, etwas für sich selbst oder für die Verhinderung anderer Ausbeutungen zu unternehmen. Sie verhindert oder verzögert die Ermittlung des Täters bzw. der Täterin und begünstigt die vielfache Wiederholung des Tatbestands.

#### Empfehlung

Die Verjährungsfrist im Falle von Inzest muss auf 10 Jahre erhöht werden.

#### 5.1.3.3.5. Strafuntersuchungsverfahren bei Gewalt gegen Unmündige

Die polizeilichen und gerichtlichen Strafuntersuchungsverfahren auf dem Gebiet der körperlichen und/oder sexuellen Gewalt gegen Minderjährige sind in den kantonalen Strafprozessordnungen geregelt und recht unterschiedlich ausgestaltet. Auch innerhalb eines Kantons sind bei gleicher gesetzlicher Grundlage beim Untersuchungsverfahren regional unterschiedliche Praktiken festzustellen.

So ist die Stellung des/der Geschädigten je nach Strafprozessordnung verschieden: während die Zürcher Strafprozessordnung dem/der Geschädigten grundsätzlich Parteistellung einräumt mit allen entsprechenden Rechten (Teilnahme an Einvernahmen des Angeschuldigten und von Zeugen, Akteneinsichtsrecht, Möglichkeit der Schadenersatzklage) stehen alle diese Rechte gemäss anderen Strafprozessordnungen (z.B. Kt. VD) nur denjenigen Geschädigten zu, die eine Zivilklage eingereicht haben. Z. T. werden jedoch die Betroffenen darüber nicht orientiert, was in der Folge ihre Rechte wesentlich schmälert.

Der Einbezug der/des Geschädigten wirkt sich auch aus auf den Informationsstand und das Problembewusstsein des urteilenden Gerichts. Eine Justiz, welche die Leiden und feststellbaren Krankheiten der ausgebeuteten Minderjährigen kennt, ist viel wachsamer und kreativer bei der Ausarbeitung der Wiedergutmachungsmassnahmen oder bei der Prävention von Rückfällen (Kanada, Grossbritannien, Italien).

## **Empfehlungen**

- Es ist sicherzustellen, dass die Geschädigten über ihre Rechte im Strafverfahren orientiert werden.
- Die kantonalen Strafprozessordnungen sind so auszugestalten, dass der geschädigten Person Parteistellung mit den entsprechenden Rechten zukommt.

### **5.1.3.4. Zivilrecht**

#### **5.1.3.4.1. Trennungs- und Scheidungsverfahren, Scheidungsrecht**

Für ein Kind ist die Scheidung der Eltern fast immer Ursache schweren Leidens. Es kommt vor, dass ein Kind während oder nach einem Scheidungsverfahren misshandelt wird. Deshalb empfiehlt die Arbeitsgruppe bei der Revision des Scheidungsrechts (Art. 137-158 ZGB) die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

#### **Familienrichter**

Um den Interessen des Kindes bei der Zuteilung der Obhut und der Festsetzung des Besuchsrechts besser Rechnung zu tragen, ist es unumgänglich, dass die Richterinnen und Richter, welche das Familienrecht anwenden und sich insbesondere mit den Scheidungsursachen befassen, über Kenntnisse und Erfahrungen in den verschiedenen Bereichen der Humanwissenschaften (Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, usw.) verfügen. Deshalb ist es von Vorteil, wenn sich diese Richter auf dem Gebiet des Familienrechts spezialisieren können. Die Funktion des Familienrichters muss einem Juristen überlassen werden.

#### **Gemeinsame elterliche Gewalt**

In gewissen Scheidungsfällen, in denen beide Eltern gleichermaßen in der Lage und bereit sind, die elterliche Gewalt über die Kinder auszuüben, sollte die gemeinsame elterliche Gewalt nach der Scheidung als eine Möglichkeit der Gestaltung der Elternrechte im Gesetz vorgesehen werden.

#### **Anhörung des Kindes durch den Richter**

Das Prinzip des Schutzes der Persönlichkeit des Kindes (Art. 301 Abs. 2 ZGB) muss auch im Falle einer Scheidung gewahrt werden. Deshalb müsste der Richter das Kind persönlich anhören, um seine Beziehung zu jedem Elternteil besser beurteilen und um Entscheide fällen zu können, die das Kindeswohl garantieren.

### Abänderung der Scheidungsurteile

Im Scheidungsurteil kann die Entwicklung der Familienmitglieder, insbesondere die Entwicklung der Kinder in der Zeit nach der Scheidung, nicht vorausgesehen werden. So kann es vorkommen, dass ein Kind, zum Jugendlichen herangewachsen, zu demjenigen Elternteil ziehen möchte, dem es nicht zugesprochen worden ist, oder dass ein Elternteil seine zur Zeit der Scheidung angeschlagene Gesundheit wiedererlangt hat und nun mehr Verantwortung für sein Kind übernehmen möchte. Deshalb sollten Scheidungsurteile in einem *einfachen* Verfahren, in dem die Situation der Kinder und Eltern neu beurteilt wird, abgeändert werden können.

### Mediation und psychosoziale Expertisen

Die Mediation bei einem Scheidungsverfahren kann umschrieben werden als eine "Intervention oder Verhandlung in einer Konfliktsituation durch eine von allen akzeptierte, unparteiische und neutrale Drittperson, die ohne Entscheidungsbefugnis die Parteien unterstützt, selber gemeinsam zu einem lebhaften Kompromiss zu finden, der den Bedürfnissen aller Familienmitglieder und insbesondere der Kinder entspricht" (Murray, 1986). Diese Einrichtung ist in einigen Ländern bekannt, so vor allem in den USA, in Kanada und in Frankreich. Diese Form der Intervention erleichtert dem Gericht die Urteilsfindung durch eine entsprechende Begleitung und Vorbereitung der Eltern. Sind die Konflikte zwischen den Parteien sehr gravierend, muss eine gründliche psychosoziale Expertise getroffen werden, die das gesamte Umfeld des betroffenen Kindes ausleuchtet.

### Ausübung des Besuchsrechts

Lassen Eltern sich scheiden, so wird normalerweise dem einen das Kind zugesprochen, während der andere ein Besuchsrecht erhält (Art. 156 und 273 ZGB). Nun kann es geschehen, dass das Kind während der Ausübung dieses Rechts durch einen Elternteil Opfer von Misshandlungen wird und dass es sich aus diesem Grund heftig weigert, den Vater oder die Mutter zu besuchen.

Die Arbeitsgruppe macht darauf aufmerksam, dass die Rechtslehre und die Rechtspraxis eine Reihe von Gründen (Art. 274 Abs. 2 ZGB) anerkennen, die die Einschränkung bzw. Verweigerung des Besuchsrechtes rechtfertigen: z.B. wenn das unbeeinflusste urteilsfähige Kind beharrlich den Inhaber oder die Inhaberin dieses Rechtes ablehnt (vgl. u.a. Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 1989).

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass es beim Besuchsrecht auch um die Respektierung der Persönlichkeit des Kindes geht und dass das Zivilrecht dem

urteilsfähigen Kind ein Selbstbestimmungsrecht in bezug auf das Besuchsrecht einräumen sollte.

Artikel 308 Abs. 2 ZGB sieht eine Hilfe für Eltern vor, die in der Ausübung ihres Besuchsrechts Schwierigkeiten haben, weil sie behindert, krank oder im Strafvollzug sind oder weil Spannungen zwischen den Eltern bestehen. In Wirklichkeit ist aber keine Dienststelle imstande, dieses Mandat, das vor allem an Wochenenden ausgeübt werden muss, zu übernehmen.

Eine Anwendungsmöglichkeit des Artikels 308 Abs. 2 ZGB wäre in den Regionen Begegnungszentren zu gründen, wie sie in Frankreich seit einigen Jahren existieren (genannt "Points-rencontres"), die Eltern und Kindern übers Wochenende offenstehen. Diese Lösung unterstützt die Eltern-Kind-Beziehung, vermindert das Risiko von Gewalt in der Familie und erleichtert die Ausübung des Besuchsrechts, das für gewisse Eltern sehr schwer realisierbar ist.

#### **Empfehlungen**

- Die Professionalisierung und die Spezialisierung der Familienrichter
- Die Möglichkeit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Gewalt nach der Scheidung.
- Die persönliche Anhörung des Kindes durch den Richter.
- Die Vereinfachung des Verfahrens zur Abänderung von Scheidungsurteilen, insbesondere für die Neuregelung der Elternrechte.
- Die Einrichtung von Mediationsstellen und der Beizug verschiedener Fachkräfte zur Beurteilung der Situation bei Trennung oder Scheidung.
- Das ZGB sollte dahingehend geändert werden, dass dem urteilsfähigen Kind das Recht zuerkannt wird, den persönlichen Verkehr mit einem Elternteil zu verweigern.
- Die tatsächliche Anwendung von Art. 308 Abs. 2 ZGB, der vorsieht, dass bei Konflikten in der Ausübung des Besuchsrechts, übers Wochenende geöffnete Begegnungszentren für Eltern und Kinder geschaffen werden.

#### **5.1.3.4.2. Vormundschaftsrecht**

Der Ausdruck "Vormundschaftsrecht" umfasst die Bestimmungen über die Vormundschaft bei Unmündigen (Art. 360 ff, Art. 368 ZGB) und solche, die es den Behörden erlauben, Massnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen, die unter der elterlichen Gewalt stehen (Art. 307 - 317 ZGB). Diese Bestimmungen, die die Aufgaben und die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden regeln, werden viel

zuwenig oder inadäquat angewendet. Es gibt viele Faktoren, die für die Kluft zwischen Gesetz und Rechtswirklichkeit verantwortlich sind. Schnyder erwähnt in seiner von der Arbeitsgruppe eingeholten Stellungnahme u.a.:

- "Einmal könnte es daran liegen, dass die vormundschaftlichen Behörden (insbesondere die Vormundschaftsbehörde) gar nicht erfährt, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, dass der dem Gesetzgeber vorschwebende Nachrichtenfluss gar nicht spielt.
- Sodann könnte der Grund für das Auseinanderklaffen von "pays légal" und "pays réel" darin liegen, dass den Behörden oder dem Vormund die Sach- und Fachkompetenz abgeht, um die richtige Lösung zu finden.
- Ferner könnte ein Grund für Mängel in den fehlenden personellen und sachlichen Mitteln liegen.
- Schliesslich ist denkbar, dass Vormund oder Vormundschaftsbehörde (aus irgendwelchen – verständlichen oder unverständlichen – Gründen) die Kraft abgeht, die geeignete Massnahme auch wirklich anzuordnen."

Es kommt vor, dass bei Vaterschaftsanfechtungsprozessen mehr als ein Jahr vergeht zwischen der Errichtung der Vertretungsbeistandschaft nach Art. 392 Ziff. 2 ZGB und dem Ende des Verfahrens. Eine therapeutische Begleitung der Familie während dieser Zeit ist nicht vorgesehen. Dieser Mangel müsste behoben werden.

#### **Empfehlungen**

- Die Anwendung des Art. 317 ZGB, der vorsieht, dass die Kantone die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den Vormundschaftsbehörden und den betroffenen Diensten, einschliesslich der Schule, organisieren.
- Die Regionalisierung, die Professionalisierung und die berufliche Weiterbildung der Vormundschaftsbehörden.
- Die Errichtung von multidisziplinären Dienststellen, die in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde in der Lage sind, komplexe Problemsituationen zu erfassen und abzuklären.
- Die Ermöglichung einer begleitenden Behandlung von Familien während der Dauer eines Vaterschaftsanfechtungsprozesses als Ergänzung zur Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB.
- Die Schaffung von Beratungsmöglichkeiten für Unmündige, die sich selbständig oder in Begleitung einer Vertrauensperson an eine Behörde wenden möchten.

### **5.1.3.5. Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 mit Änderungen vom 21. Dezember 1988 (Pflegekinderverordnung)**

Diese Verordnung stützt sich auf Art. 316 ZGB, der für die Aufnahme von Pflegekindern eine Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle sowie eine Aufsicht über Pflegeverhältnisse vorsieht.

Wie im Abschnitt 4.1.2.1 beschrieben, gibt es im Bereich der Anwendung dieser Verordnung grosse Lücken, indem zum Beispiel verschiedene Kantone die Aufsichtspflicht über Einrichtungen zur Aufnahme von Minderjährigen nicht erfüllen. Manche kennen kein Bewilligungsverfahren für Kinderkrippen, und in anderen Kantonen wird die Aufsicht rein theoretisch wahrgenommen, so dass institutionelle Misshandlungen nicht verhindert werden. Die Verordnung wird 15 Jahre später immer noch mangelhaft angewendet und erreicht daher ihr Ziel nicht.

#### **Empfehlung**

Die Kantone müssen die in der Pflegekinderverordnung verlangten Infrastrukturen schaffen und die Abklärung für die Bewilligung und die Aufsicht über Pflegeplätze Fachleuten übertragen.

### **5.1.4. Ombudsmann oder Ombudsfrau für Kinder und Kinderbeauftragter oder Kinderbeauftragte**

Sie haben die Aufgabe, die Rechte von Personen oder Gruppen gegenüber den Behörden wahrzunehmen. 1977 empfahl der Europarat den Mitgliedstaaten, Ombudsmänner resp. Ombudsfrauen zu ernennen. Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass Kinder (aber auch Familien mit Kindern) eine Minderheit sind. Kinder haben keinen Einfluss auf die Wahl von Personen in Gremien, die ihre Lebenssituation beeinflussen und/oder sich für ihre materiellen und moralischen Bedürfnisse einsetzen können.

In Norwegen wurde der Ombud aus der Einsicht heraus eingesetzt, dass Kinder einen unabhängigen Ansprechpartner, eine Art Staatsverteidiger brauchen, der in ihrem Namen das öffentliche Interesse wachhält. Die vier Mitarbeiter des Büros des Ombudsmannes resp. der Ombudsfrau von Norwegen vertreten folgende Berufsgruppen: Kinderpsychologie oder -pädagogik, Soziologie, Recht und Sekretariatsführung. Der Ombud hat die Aufgabe, die Interessen der Kinder unter 18 Jahren zu vertreten; als Anlaufstelle für die Planung und für Gesetzesentwürfe zu dienen; Vorschläge für Gesetze zu unterbreiten, die einen besseren Schutz von Kindern gewähren sollen; Massnahmen zur Vermeidung von Konflikten zwischen Kindern und Gesellschaft

vorzuschlagen; zu kontrollieren, ob Gesetze zum Schutze von Kindesinteressen tatsächlich eingehalten werden und Informationen über die Anliegen der Kinder zu verbreiten.

### Empfehlungen

- Einsetzung eines eidgenössischen Ombuds, der von einer Gruppe Professioneller – aus Jurisprudenz, Medizin und Sozialarbeit – unterstützt wird.
- Wegen der sehr verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen muss es neben dem eidgenössischen Ombud in jedem Kanton ebenfalls eine verantwortliche Person geben.

## 5.2. Familien- und gesellschaftspolitische Empfehlungen

### 5.2.1. Familienpolitische Massnahmen

#### 5.2.1.1. Allgemeines

Die Arbeitsgruppe hat von den wichtigen Vorschlägen des im Jahr 1982 zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Innern verfassten Berichtes "Familienpolitik in der Schweiz", diejenigen wieder aufgenommen, welche bisher nicht realisiert wurden.

Ebenfalls weist sie auf die seit 1945 in der Bundesverfassung verankerte Verpflichtung hin, auf dem Weg der Gesetzgebung eine Mutterschaftsversicherung (Art. 34quinquies Abs. 4 BV) einzurichten, was bis heute nicht geschehen ist.

Die Definition von Familienpolitik ist im schon erwähnten Bericht folgende:

"In einem weiten Sinne des Wortes können unter *Familienpolitik* alle öffentlich anerkannten Massnahmen und Einrichtungen zur Beeinflussung familiärer Leistungen verstanden werden".

Generelle Schutzmassnahmen und Hilfen für Familien, handle es sich um Familien mit beiden Eltern oder mit einem alleinerziehenden Elternteil, um Folgefamilien, Adoptiv- oder Pflegefamilien, sind unabdingbar. Damit soll die Gesundheit der Minderjährigen verbessert, der wachsenden Tendenz zur Ausgrenzung eines Teils der Bevölkerung entgegengewirkt und die Verminderung der Kindesmisshandlungen erreicht werden.

Deiss, Guillaume und Lüthi von der Universität Freiburg weisen in der Studie "Kinderkosten in der Schweiz" (1988) nach, dass ein Ehepaar bei der Ankunft des ersten Kindes sein Einkommen um rund 24% steigern müsste, um den gleichen Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Beim zweiten Kind sind es zusätzliche 19%. Für Alleinerziehende sind es sogar 29% bei einem Kind. Die wirtschaftlich benachteiligten Schichten haben kaum Aussicht, materieller Not zu entgehen. Ihre Kinder haben nur

geringe Chancen für eine Berufsausbildung, was bei ihnen Gefühle des Ausgeschlossenenseins und Krankheiten bewirkt.

In letzter Zeit wurden in den Eidgenössischen Räten verschiedene Vorstösse im Bereich der Familienpolitik eingereicht. Die parlamentarische Initiative Fankhauser vom 13. März 1991 verlangt:

- eine bundesrechtliche Regelung der Familienzulagen, wonach für jedes Kind ein Anspruch auf eine Zulage von mindestens 200 Franken pro Monat besteht.
- für Familien mit Kleinkindern, insbesondere für alleinerziehende Eltern, einen Anspruch auf Bedarfsleistungen, welche analog zu den Ergänzungsleistungen ausgestaltet sind.

Mit Datum vom 2. März 1992 hat der Nationalrat mit 96 zu 89 Stimmen beschlossen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Die Motionen Piller vom 3. Juni 1991 und Brügger vom 6. Juni 1991, die als Postulate überwiesen wurden, beauftragen den Bundesrat, raschmöglichst Massnahmen zur Förderung von Familien mit Kindern zu ergreifen:

- die Ausrichtung von Leistungen an Familien mit Kleinkindern, um zu garantieren, dass sich Eltern in ausreichendem Mass persönlich um die Betreuung der Kinder kümmern können;
- eine Familienzulagenregelung, die für jedes Kind eine angemessene Zulage garantiert;
- die Förderung der Wohnqualität, die verstärkte Förderung des Baus und Erwerbs preisgünstiger Wohnungen sowie Mietzinszuschüsse;
- eine Entlastung von den Kosten der Krankenversicherung für Familien mit Kindern;
- eine Stipendienregelung, die es jedem Kind ermöglicht, entsprechend seiner Fähigkeiten, die öffentlichen Bildungsstätten bis zur Hochschule zu besuchen.

Eine Motion Affolter vom 22. März 1990 lädt den Bundesrat ein, den Räten eine Vorlage zur gesetzlichen Erfassung des Kleinkreditgeschäftes im Sinne einer konzis formulierten Missbrauchsgesetzgebung zu unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe hat mit grossem Interesse von diesen Vorstössen Kenntnis genommen. Sie hält dafür, dass es dringlich ist, diesen Begehren Folge zu leisten und in unserem Land eine *ganzheitliche Familienpolitik* zu verwirklichen.

Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass sich das weitere Hinausschieben der Realisierung einer echten Familienpolitik schädlich auswirkt, insbesondere für die Kinder aus benachteiligten Schichten, dass es aber auch nachteilige wirtschaftliche Folgen für die gesamte Bevölkerung haben wird.



## 5.2.1.2. Familienpolitische Massnahmen und Bereiche

### Mutterschaftsschutz

Im Jahr 1945 wurde Art. 34quinquies in die Bundesverfassung aufgenommen, dessen Abs. 4 wie folgt lautet:

"Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Mutterschaftsversicherung einrichten."

Nach Ablehnung des Mutterschaftstaggeldes in der Volksabstimmung von 1987 fehlt ein **eigentlicher, bezahlter Mutterschaftsurlaub** nach wie vor. Die **obligationenrechtliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers** bzw. der Arbeitgeberin deckt je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht die **gesamte Zeit** des Arbeitsverbotes von 8 Wochen. Die **Gesamtarbeitsverträge** und die Bestimmungen im öffentlichen Dienst sehen allerdings günstigere Regelungen (8 bis 10, vereinzelt bis 16 Wochen) vor. Im übrigen können sich Frauen im Rahmen der nichtobligatorischen Krankenversicherung, welche auch für die **medizinischen Kosten** aufkommt, für ein Taggeld versichern. Seit dem 1. Januar 1989 besteht während der gesamten Dauer der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft ein **arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz**.

#### Empfehlung

Eine **eigenständige, von der Krankenversicherung unabhängige Mutterschaftsversicherung** muss eingerichtet werden.<sup>8</sup>

### Übrige Bereiche der Sozialversicherung

Bei der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie bei der Arbeitslosenversicherung wird dem Familienstand des Versicherten Rechnung getragen.

Das System der Individualprämien bei den Krankenkassen hat zur Folge, dass **einkommensschwache Familien mit Kindern stark belastet** werden. Es gibt Kassen, die **Erleichterungen** vorsehen.

<sup>8</sup> In der Legislaturplanung 1991-1995 ist die Einrichtung der Mutterschaftsversicherung vorgesehen.

### **Empfehlungen**

- Die Krankenkassen sollen allgemein die Familie begünstigende Beiträge einführen.
- Die vielfältigen Zweige der Sozialversicherung müssen stärker auf die Familie ausgerichtet werden, insbesondere sollen die Erziehungszeiten rentenbegründend und -erhöhend angerechnet werden.
- Alleinerziehende Eltern sollen nicht aus wirtschaftlichen Gründen zur ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit gezwungen sein. Wegen Kinderlasten und Erziehungspflichtigen dürfen keine Familien in materielle Not geraten.

### **Steuerliche Erleichterungen für Familien**

Im Zug der Besserstellung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren werden die Verheirateten allgemein stärker entlastet, ungeachtet der Tatsache, ob ein Ehegatte oder beide erwerbstätig sind oder ob sie für Kinder aufkommen. Die Kinderabzüge wirken sich eher bescheiden aus und fallen vor allem bei kleinem Einkommen im Steuerbetrag frankenmässig gering aus. Gerade Alleinerziehende, die nach den meisten kantonalen Steuergesetzen nicht vom günstigeren Verheiratetentarif profitieren können, werden stark belastet.

### **Empfehlung**

Bei der Besteuerung der Familie sollen hauptsächlich die Familienlasten berücksichtigt werden.

### **Familienzulagen**

Familienzulagen bestehen in Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen und sind nur im Bereich der Landwirtschaft bundesrechtlich geregelt. Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und in 9 Kantonen auch Selbständige ausserhalb der Landwirtschaft erhalten Familienzulagen nach kantonalen Gesetzen. Finanziert werden die Leistungen durch Arbeitgeberbeiträge. Der Vollzug erfolgt über die Familienausgleichskassen. Das System ist zersplittert, und die Ansätze sind uneinheitlich. Es bestehen Lücken, so bei nicht oder in Teilzeit als Arbeitnehmer tätigen Eltern und bei Selbständigerwerbenden. Der Grundsatz "für jedes Kind eine Zulage" ist nicht verwirklicht.

### **Empfehlung**

Für jedes Kind soll ein voller Anspruch auf Familienzulagen bestehen. Die Ansätze sollen in stärkerem Mass als bisher den Kinderkosten entsprechen.

## Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

Bereits wenige Wochen nach der Geburt eines Kindes müssen vielfach Eltern, namentlich alleinerziehende Mütter, aus wirtschaftlichen Gründen wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Damit kann die persönliche Pflege und Erziehung des Kleinkindes entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der Mehrheit dieser Eltern nicht im gewünschten Ausmass stattfinden. Diese Situation ist umso unbefriedigender, als quantitativ und qualitativ ungenügende familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten bestehen und dadurch Kinder und Eltern Belastungssituationen ausgesetzt sind, die Kindesmisshandlungen im frühen Kindesalter bewirken oder mindestens begünstigen können.

In den Kantonen Luzern, Schaffhausen, St. Gallen und Zug bestehen seit einiger Zeit gesetzliche Regelungen über die Ausrichtung von Beiträgen an Eltern, die ihre Kleinkinder selber betreuen wollen, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich haben am 3. März 1991 eine entsprechende Änderung des Jugendhilfegesetzes gutgeheissen. In der Folge haben die Kantone Freiburg, Glarus, Graubünden und Waadt solchen Gesetzen zugestimmt. In verschiedenen Kantonen, u.a. Basel-Stadt, Bern und Genf, ist die Einführung von sogenannten Mutterschaftshilfen geplant, oder es sind entsprechende parlamentarische Vorstösse hängig.

### Empfehlung

Als Ergänzung zur Mutterschaftsversicherung soll das Bundesrecht Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihres Kindes widmen wollen, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern gewähren. Die Beiträge sollen die Differenz zwischen dem Lebensbedarf und einem näher zu bestimmenden anrechenbaren Einkommen decken und mindestens für zwei Jahre von der Geburt des Kindes an gewährt werden.

### Alimenteninkasso und -bevorschussung

Aufgrund des Zivilgesetzbuches (Art. 290 ZGB) besteht Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe, wenn der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht erfüllt.

Trotz fehlender bundesrechtlicher Verpflichtung haben seit Inkrafttreten des neuen Kindesrechts (1978) sämtliche Kantone die Alimentenbevorschussung eingeführt, wobei alle einen Maximalbetrag des Vorschusses, und die allermeisten eine Einkommensgrenze vorbehalten haben.

### **Empfehlungen**

- Die mittlerweile in allen Kantonen eingeführte Bevorschussung von Kindereralimenten soll auf die Frauenalimente ausgeweitet werden. Wünschbar wäre zudem eine Vereinheitlichung des Maximalbetrages des Vorschusses und der Einkommensgrenzen.
- Die kantonalen und kommunalen Behörden sollen sicherstellen, dass die Anspruchsberechtigten auf dieses Recht aufmerksam gemacht werden.

## **5.2.2. Gesellschaftspolitische Massnahmen**

### **5.2.2.1. Wohnverhältnisse und Arbeitswelt**

Wohnverhältnisse und Arbeitswelt haben auf die familiäre Situation und Atmosphäre entscheidenden Einfluss. Verschiedene Bedingungen wie Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage, Arbeitsorganisationsmöglichkeiten (z.B. Teilzeitstellen), Arbeitsplatzgestaltung usw. einerseits oder Boden- und Mietrecht, Wohnungsmarkt, Wohnkomfort usw. andererseits wirken direkt oder indirekt auf die Familienmitglieder ein.

Den heutigen Familiensituationen nicht angepasste und sich zunehmend verschlechternde Wohnverhältnisse haben enorme wirtschaftliche Belastungen und zum Teil krasse materielle Not und entsprechenden psychischen und sozialen Druck zur Folge. Die Schweiz steht mit 30% Wohneigentümern am Ende der europäischen Skala.

Die Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeit und der Teilzeitbeschäftigung sind nach wie vor sehr eingeschränkt und erschweren damit die Entfaltungsmöglichkeiten der Familie. Falls von Bund, Kantonen und Gemeinden Massnahmen ergriffen werden, sind sie ungenügend und/oder orientieren sich am traditionellen Familienmodell mit der Mutter als Haushaltsführerin und dem Vater als Ernährer.

### **Empfehlungen**

- Jede Familie soll zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen über eine Wohnung verfügen können, die hinsichtlich Grösse, Ausstattung und Umgebung Mindestanforderungen erfüllt, welche das Zusammenleben und die Befriedigung der Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder ermöglicht.

### Empfehlungen

- Die Arbeitswelt muss vermehrt auf die Bedürfnisse der Familie Rücksicht nehmen, einerseits durch die Gleichberechtigung von Frau und Mann, insbesondere im Lohnbereich, andererseits im Bereich der Arbeitszeit (zum Beispiel durch Schaffung von Teilzeitstellen), Arbeitsorganisation und Laufbahnplanung, durch vermehrte Berücksichtigung der familialen Verpflichtungen. Dies ist besonders für Allein-erziehende von Bedeutung.
- Um die ausserfamiliale berufliche Tätigkeit von Müttern und Vätern vermehrt zu erleichtern, soll die Organisation der Schulstundenpläne, insbesondere der Unter- und Mittelstufe, harmonisiert, sowie die Einrichtung von Tagesschulen und familien-ergänzenden Kinderbetreuungsstellen gefördert werden.

#### 5.2.2.2. Umweltbelastungen, Städtebau, Strassenverkehr

Kinder sind als die schwächsten Glieder der Gesellschaft als erste von den Umweltbelastungen, den Gefahren des Strassenverkehrs bedroht und am stärksten von ungenügenden Wohnverhältnissen und von mangelhaften Spiel- und Freizeitangeboten betroffen.

Alle Umweltschutzmassnahmen haben eine vorrangige Bedeutung für die Gesundheit der Kinder und der künftigen Generationen.

### Empfehlungen

- Die Kinder müssen in der Schule umfassend über diese Probleme informiert werden.
- Die Verkehrserziehungsprogramme für Motorfahrzeuglenker und -lenkerinnen müssen ausgebaut werden, damit die Anzahl der Verkehrstopfer unter Kindern und Jugendlichen abnimmt. Ebenfalls müssen Verkehrsberuhigungsmassnahmen in Wohngebieten massiv verstärkt werden.
- Die Städteplanung muss beim Bau von Wohn- und Erholungsgebieten mehr Rücksicht auf die Bedürfnisse von Familien und Kindern nehmen.

#### 5.2.2.3. Medien

Fernsehstationen senden Filme und Trickfilme, in denen sich Gewaltszenen häufen. Diesen Sendungen sind vor allem Kinder und Jugendliche ausgesetzt, die wenig Zuwendung erhalten und deren Freizeit wenig strukturiert ist. Klein- und Vorschulkinder verbringen jeden Tag Stunden vor dem Fernsehgerät. Eine grosse Zahl von Untersuchungen, die seit den Sechzigerjahren in den USA und in Europa gemacht worden sind, bestätigen, dass gefilmte Gewalt Kinder zu aggressivem Verhalten verleitet.

Diese Wirkung kann durch persönliche Charakterzüge des Kindes und Faktoren im familialen und sozialen Umfeld verstärkt oder vermindert werden. Betrachtet die Familie die Filme gemeinsam, kann "die Wirkung der gefilmten Gewalt zwar nicht verhindert, wohl aber gemildert werden" (Herman, 1991). Aus diesem Grund muss die Darstellung von Gewalt am Fernsehen abnehmen, und Kinder müssen lernen, die Bedeutung des Geschehenen zu verarbeiten.

Die Medien können die Bemühungen zur Verhinderung von Gewalt dadurch unterstützen, dass sie mit den öffentlichen Stellen und privaten Organisationen, die sich dem Kinderschutz widmen, zusammenarbeiten. Mit Artikelserien können sie das Problem der Kindesmisshandlung in der Öffentlichkeit bewusster machen und psychologische Erkenntnisse und Wissen über die Entwicklung des Kindes verbreiten, neue positive Formen der Erziehung bekanntmachen, aufzeigen, wie man Autorität gewaltlos ausüben kann und worin ein wirksamer Kinderschutz besteht. Das Zielpublikum umfasst Angehörige aller Altersgruppen, darunter auch ältere Personen, die häufig der Tradition verbunden, manchmal die Idee weitergeben, dass Gewalt in der Erziehung nicht schaden kann: "Eine richtige Ohrfeige hat noch nie geschadet". Fernsehen und Radio sollten zu den besten Sendezeiten Programme ausstrahlen, die über Gewalt und ihre Folgen informieren.

Ethische Grundsätze der Presse sollen dazu führen, dass Zeitungen und Zeitschriften auf "Sensationelles" verzichten, wenn sie über Kindesmisshandlungen berichten und dass in Titeln und Artikeln auf Zurückhaltung Wert gelegt wird. Fettgedruckte Titel wie "Kind zu Tode geschlagen" oder "Der übelste Vater seit Jahren" und die schrecklichen Photographien, die sie manchmal begleiten, mögen zwar kommerziell rentieren, sind aber kontraproduktiv, was die Prävention von Misshandlungen betrifft. Sie erhöhen die Angst derjenigen, die zu Misshandlungen fähig sind oder die ihrer Gewalt freien Lauf gelassen und Kinder misshandelt haben, ohne eine Gewalthandlung zu verhindern. Sie erschweren die Hilfesuche und die Übernahme der Verantwortung für die Tat. Die tugendhafte Stigmatisierung der Schuldigen vermindert nur deren ohnehin schon sehr schlechtes Selbstwertgefühl, sodass sie ihre Schwächen und Fehler nun um jeden Preis zu verstecken suchen. Selbst wenn sie entlarvt werden, verleugnen sie verzweifelt ihre Tat und weisen die Hilfe zurück, die man ihnen anbietet. Deshalb ist es äusserst wichtig, dass die Presse immer wieder ausführlich informiert wird über die Schäden, die sie anrichten kann, wenn sie aus kommerziellen Gründen Kindesmisshandlungen ausschachtet.

### Empfehlungen

- Zwischen den Regierungen in Europa sollte eine Übereinkunft von gemeinsamen ethischen Grundsätzen formuliert werden, die den Fernsehanstalten die Ausstrahlung von Filmen verbietet, die sadistische Gewalt zeigen.
- In der Schule müssen Unterrichtseinheiten eingebaut werden, die die Kinder lehren, Gewalt in Filmen kritisch zu betrachten.
- Die Medien, insbesondere das Fernsehen, müssen regelmässig kurze präventive Informationsspots über Erziehung ausstrahlen und diese so gestalten, dass sie zu eigenem Denken und zu Verantwortungsbewusstsein anhalten.
- In Unterhaltungssendungen, die vor allem Jugendliche ansprechen, sollen Fernsehen und andere Medien während günstigen Sendezeiten über die Rechte der Minderjährigen und ihre Möglichkeiten, im Falle von Misshandlungen Hilfe zu finden, informieren, wie dies in andern Ländern bereits der Fall ist.
- Wünschenswert ist eine Zusammenarbeit der Presse im Hinblick auf eine wirksame Prävention von Kindesmisshandlungen und eine Neuorientierung der Informationspraxis bei Kindesmisshandlungen.

#### 5.2.2.4. Familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten

Man unterscheidet die folgenden Formen von ausserfamilialen Betreuungsmöglichkeiten: Tagespflegeplätze (Tagesmütter, Tagesheime, Tagesschulen), Wochenpflegeplätze, Dauerpflegeplätze, Krippen, Horte (siehe 4.2.3).

Die Verfügbarkeit von guten ausserfamilialen Betreuungsmöglichkeiten mit flexiblen Betreuungszeiten entlastet Eltern, die gesundheitlich angeschlagen oder übermässig durch Berufarbeit beansprucht sind und trägt zur Sozialisation und zur kognitiven Entwicklung der Kinder bei.

Diese ausserfamilialen Betreuungsmöglichkeiten sind heute in der Schweiz noch in ungenügendem Ausmass vorhanden.

### **Empfehlungen**

- Die verschiedenen Formen familienergänzender Betreuungsmöglichkeiten, Tages- und Wochenpflegeplätze, Krippen, Horte, Mittagstisch, sind quantitativ und qualitativ auszubauen; damit soll gewährleistet werden, dass alle Kinder, deren primäre Betreuungspersonen teilweise oder vollzeitlich berufstätig sind, während der berufsbedingten Abwesenheit bedürfnisgerecht betreut werden können. Dies bedingt u.a. flexible Betreuungszeiten, möglichst 24 Stunden pro Tag.
- Die Elternbeiträge an die Kosten der familienergänzenden Betreuung sind, ungeachtet der gewählten Form, einkommensabhängig festzulegen.

#### **5.2.2.5. Aufbau und Erweiterung der Beratungsangebote für Familien mit Kleinkindern**

Eine der anerkannten und meistbenutzten Beratungsmöglichkeiten ist die seit Jahrzehnten vielerorts von privaten Trägern organisierte Mütterberatung (früher Säuglingsfürsorge). Diese von Kinderkrankenschwestern mit Zusatzausbildung als Gesundheitsschwester KWS angebotene Dienstleistung war lange Zeit vorwiegend Gesundheits- und Ernährungsberatung für Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern. Ebenfalls zum traditionellen Angebot gehören Kurse für werdende Eltern. Seit einigen Jahren ist ein Ausbau dieser Beratung im Gang:

- Ausdehnung des Beratungsangebotes auf Eltern (Mütter und Väter) mit Kleinkindern,
- Qualitative Erweiterung des Beratungsangebotes in Richtung Erziehungsberatung,
- Hilfe beim Auf- und Ausbau von Spielgruppen, Müttertreffs usw. und regelmässige Information über diese Angebote,
- Elternbildungsveranstaltungen für diese Zielgruppe.

Die Verwirklichung dieses Ausbaus erfordert die Anstellung von Fachleuten anderer Disziplinen, insbesondere von psychologisch geschulten Erziehungsberaterinnen resp. -beratern und Familienberaterinnen oder -beratern.

### **Empfehlungen**

- Die Eltern- und Mütterberatungen sind sukzessiv auszubauen zu einem breiten, von einem multidisziplinären Team getragenen Informations-, Bildungs- und Beratungsangebot für Eltern mit Vorschulkindern.
- Die Mitglieder dieser Dienste sollen in der Erkennung der Kindesmisshandlung geschult werden.



#### 5.2.2.6. Unterstützung von Familien in speziellen Situationen

##### **Pflege- und Adoptivfamilien**

Die Aufnahme von Kindern in eine Pflege- oder Adoptivfamilie stellt eine Schutz- und Präventivmassnahme für Kinder dar, deren leibliche Eltern nicht in der Lage sind, sie selbst aufzuziehen. Dies setzt jedoch voraus,

- dass die Personen, welche die Auswahl des Pflegeplatzes und die Betreuung der Familien übernehmen, sehr gut ausgebildet sind,
- dass die Pflegekinderverordnung tatsächlich angewendet wird.

Die Arbeitsgruppe begrüsst die diesbezüglichen Änderungen vom 21. Dezember 1988 der Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 28. März 1973 und die zur gleichen Zeit revidierte Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977.

##### **Empfehlungen**

- Die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit der Plazierung von Kindern beauftragt sind, muss eingeführt werden; ebenso müssen eine regelmässige Begleitung und Betreuung von Pflege- und Adoptivfamilien sichergestellt werden.
- Es müssen wirksame Massnahmen zur Überprüfung der Anwendung der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern und der Verordnung über die Adoptionsvermittlung getroffen werden.

##### **Familien, in denen ein Elternteil krank oder inhaftiert ist**

Es handelt sich um Familien, in denen ein Elternteil unter einer physischen oder psychischen Krankheit und/oder Behinderung leidet (Alkoholismus und andere Suchtkrankheiten) oder straffällig geworden ist.

In einer Zwei-Elternfamilie führt die Krankheit eines Elternteils für die anderen Familienmitglieder oft zu einer grossen Belastung, die ihre Gesundheit beeinträchtigen kann. Es kommt auch vor, dass alleinerziehende Eltern unter einer der erwähnten Krankheiten und/oder Behinderungen leiden, was die Kinder, für die diese Eltern verantwortlich sind, in grösste Notlagen versetzen kann.

### **Empfehlungen**

- Ärzte und Ärztinnen, Psychiater und Psychiaterinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die für Minderjährige verantwortliche Erwachsene behandeln, müssen in ihrer Aus- und Weiterbildung darauf hingewiesen werden, dass sie sich solange um das Wohl der von den Erwachsenen abhängigen Kinder kümmern müssen, bis wirksame Massnahmen zur Unterstützung und zum Schutz der Kinder eingeleitet worden sind.
- Ist ein Elternteil inhaftiert, müssen regelmässige Besuchsmöglichkeiten zwischen Familienmitgliedern und Inhaftierten – unter speziell zu diesem Zweck eingerichteten Bedingungen (in einem Familien-Begegnungsraum im Gefängnis) – eingerichtet werden.<sup>9</sup>
- Sozialdienste für Strafgefangene (u.a. Schutzaufsichtsämter) müssen ausgebaut werden, damit sie ihre Unterstützung von Kindern und Familien von Inhaftierten intensivieren können.

#### **5.2.2.7. Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Saisoniers**

Es ist kein Ruhmesblatt für unser Land, dass diese Kinder, die oft schon vor dem Aufenthalt bei uns schwerer und fortgesetzter struktureller Gewalt ausgesetzt sind, in der Schweiz immer noch nicht in den Genuss sämtlicher von der UNO-Konvention geforderten "Rechte der Kinder" gelangen. Die Missstände dürften sich bei einer allfälligen Zunahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen noch mehr verschärfen.

### **Empfehlungen**

- Ein generelles Recht auf Familienzusammenführung.
- Ein generelles Recht auf Schulbildung für alle in der Schweiz lebenden Kinder.
- Unterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge, die den Bedürfnissen ihrer Kinder entsprechen.
- Die Schaffung spezieller Beratungsstellen, welche die Integration von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien mit Kindern fördern.
- Die Wiedereinführung von Kinderzulagen für Kinder von Asylbewerbern und -bewerberinnen.

<sup>9</sup> Conseil de l'Europe, recommandation No 914 (1981) relative à la situation sociale des détenus.

### **5.3. Empfehlung für das Bildungswesen und für das medizinische und psychosoziale Dienstleistungssystem**

#### **5.3.1. Primäre Prävention in den Grund- und Berufsschulen**

##### **5.3.1.1. Vor- und Volksschule**

Die Vor- und Volksschule kann in verschiedenen Bereichen zur Prävention von Kindesmisshandlung beitragen:

##### **5.3.1.1.1. Erziehungsmethoden**

Im Unterricht sollten Körperstrafen und entwürdigende disziplinarische Massnahmen ausdrücklich verboten und die Lehrer und Lehrerinnen zu gewaltfreien Erziehungsmethoden motiviert werden (siehe Urteil des Bundesgerichtes vom 8. 3. 1991, Abschnitt 4.1.2.1).

##### **5.3.1.1.2. Pädagogische Zielsetzungen**

Die Lehrpläne gewisser Kantone enthalten bereits Fächer, die dazu dienen, die Kinder auf das Leben und speziell auch auf ihre zukünftige Rolle als Eltern vorzubereiten. Im Kanton Bern sind die Zielvorstellungen für diese Unterrichtseinheiten wie folgt formuliert:

"Der Schüler soll die Fähigkeit entwickeln, zu seinen Mitmenschen befriedigende Beziehungen aufzubauen; lernen, auftauchende Schwierigkeiten im zwischenmenschlichen Bereich zu bereinigen; sich darin üben, von anderen Menschen her zu denken; seine Leistungsfähigkeit steigern, jedoch von einem übertriebenen Konkurrenzdenken Abstand nehmen; Formen des Zusammenlebens und Verhaltens bedenken, verantwortungsvolle Partnerschaft als Chance und Aufgabe wahrnehmen und Voraussetzungen für ein gesundes Familienleben erkennen" (Lehrplan für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern, 1983).

##### **5.3.1.2. Seminarien und Lehrerfortbildung**

Ein geeigneter Unterricht der Kinder und Jugendlichen als Vorbereitung auf ihre zukünftigen Aufgaben als Ehepartner und -partnerinnen, Eltern und Mitglieder der Gesellschaft, setzt eine ausreichende Aus- und Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen voraus.

Die Unterrichtenden sollten, wie viele dies fordern, über Formen und Folgen der Kindesmisshandlungen, die sich bekanntlich sehr oft in Schulschwierigkeiten und Verhaltensstörungen ausdrücken, unterrichtet werden. In diesem Unterricht sollten die Lehrer und Lehrerinnen auch über die therapeutischen Möglichkeiten informiert

werden, die es ausserhalb des Schulsystems gibt. Man darf von den Unterrichtenden nicht erwarten, dass sie die vielfältigen individuellen Bedürfnisse von Kindern in Notlagen befriedigen können.

### 5.3.1.3. Schule und Kindesmisshandlung

Gewisse Schulsysteme fördern *elitäres Denken*, fördern eine *frühe Selektion* unter den Schülern und schenken den besten Schülern und Schülerinnen die grösste Aufmerksamkeit. Nichtselektionierte Kinder fühlen sich abgewertet und ausgeschlossen, verlieren ihr Interesse an der Schule und verringern dadurch ihre Chancen für eine Berufsausbildung. Kinder aus andern Kulturen und/oder aus sozial weniger begünstigten Klassen verlieren den Anschluss in solch selektiven Schulsystemen, deren Unterricht allzu homogen ist. 8 von 10 Jugendlichen aus der Vierten Welt haben keinen Zugang zu einer Berufsausbildung.

Grosse Mengen von Hausaufgaben und schriftliche Arbeiten benachteiligen Kinder, deren Eltern ihnen nicht helfen können.

In der Schule kommen auch physische, seelische Misshandlungen, sexuelle Ausbeutung und Vernachlässigung zwischen Lehrern und Schülern und vermehrt zwischen Schülern vor.

Die Praxis, körperlich, psychisch oder sozial benachteiligte Kinder aus öffentlichen Schulen auszuschliessen, muss neu überdacht werden. Die Integration von Klassen mit behinderten Kindern in die öffentlichen Schulhäuser ermöglicht einen besseren Austausch zwischen den Minderjährigen und fördert Solidarität und gegenseitige Toleranz.

### 5.3.1.4. Erziehung zum Selbstschutz

Präventiver Unterricht zur Verhinderung von Verkehrs-, Haushalts- und Sportunfällen wird in einer grossen Zahl von Schulen geleistet; er ist besonders wichtig für misshandelte oder vernachlässigte Kinder, deren Eltern ihnen nicht beibringen, wie man sich selbst schützen kann. Der Hang zu Unfällen ist eine häufige Nebenerscheinung von Kindesmisshandlungen.

Andere präventive Unterrichtsprogramme haben sich als nützlich erwiesen: Der Jugenddienst der Waadtländer Polizei (Brigade des mineurs) hat in öffentlichen und privaten Schulen Informationsveranstaltungen organisiert, die über den Sinn der Gesetze und die Konsequenzen von delinquentem Verhalten aufklären. Dieser Unterricht, der 30'000 Schüler erreichte, hat die Kleinkriminalität (Ladendiebstähle) vermindert.

Die vor kurzem eingeführten Aufklärungsprogramme über sexuelle Ausbeutung (die allerdings zur Zeit nur vereinzelt durchgeführt werden) haben es misshandelten

Kindern ermöglicht, die Behörden um Hilfe zu ersuchen; damit konnten sie einer Behandlung zugeführt werden.

### Empfehlungen

- In der Schule muss die Körperstrafe ausdrücklich verboten werden. Jede entwürdigende und herabsetzende disziplinarische Massnahme sowie jede Behandlung, die das Kind in seiner Persönlichkeit verletzt, muss unterbleiben.  
Stattdessen müssen gewaltfreie Konfliktlösungsmodelle zwischen Unterrichtenden und Schülerinnen und Schülern sowie zwischen Schülern eingeübt werden.
- Unterricht über die eigene Entwicklung, Partnerschaft und Elternschaft muss in den Lehrplänen Eingang finden.
- In der Aus- und Weiterbildung der Lehrerschaft sowie der Erwachsenen- und Elternbildnerinnen und -bildner sollen Unterrichtseinheiten über Kindesmisshandlung, deren Folgen und die bestehenden Hilfsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler und ihre Familien in Schwierigkeiten angeboten werden.
- Die kantonalen Erziehungsdirektionen müssen Massnahmen ausarbeiten zur Vorbeugung von Gewalt unter Schülern und Schülerinnen.
- Besondere Beachtung muss dem Wertsystem geschenkt werden, das die Schule vermittelt. Zwischen Wettbewerb, Solidarität und Respektierung der demokratischen Rechte muss ein Gleichgewicht gesucht werden.
- Besondere Aufmerksamkeit muss Kindern aus sozial oder ökonomisch unterprivilegierten Schichten oder andern Kulturen gewidmet werden, damit sie wenigstens im Bereich des Wissens die gleichen Chancen haben. Wünschenswert ist eine Einführung oder Verstärkung folgender Massnahmen:
  - eine frühe Einschulung schon ab dem 3. Lebensjahr
  - Tagesschulen
  - Stützkurse
  - kleine Klassenbestände
  - für ausländische Kinder Intensivkurse in der Unterrichtssprache und Kurse in ihrer Muttersprache
  - Hausaufgabenerledigung in der Schule
- Klassen mit Behinderten sollen im gleichen Schulhaus integriert werden.
- Stoff- und Stundenpläne müssen an die Entwicklung der Kinder angepasst werden, mit dem Ziel, den schädigenden Schulstress zu verringern.
- Der Unterricht über Möglichkeiten des Selbstschutzes vor Unfällen, Delinquenz und Missbrauch gegenüber Kindern ist zu unterstützen und auszubauen.

## Empfehlungen

- Neue Unterrichtsformen, welche die Selbständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Minderjährigen in bezug auf ihre Selbstverwirklichung und ihren Beitrag zum öffentlichen Leben fördern, müssen allgemein entwickelt und unterstützt werden. Der staatsbürgerliche und rechtliche Unterricht, die Information über die Rechte des Kindes und die Menschenrechte überhaupt, müssen Teil dieses Unterrichts sein.

### 5.3.1.5. Schulung der Angehörigen von Berufen, die mit der Misshandlung von Minderjährigen und der Prävention konfrontiert werden

Es handelt sich um die folgenden Berufe und Instanzen:

- Verwaltungsbehörden
- Vormundschaftsbehörden
- Polizei
- Juristen und Juristinnen
- Vertreter der Kirchen
- Ärzte und Ärztinnen
- Krankenschwestern und Krankenpfleger
- Hebammen
- Zahnärzte und Zahnärztinnen
- Psychologen und Psychologinnen
- Soziologen und Soziologinnen
- Lehrer und Lehrerinnen
- Erzieher und Erzieherinnen
- Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen
- Pflegeeltern
- Eltern- und Mütterberaterinnen

Diese Schulung müsste systematisch in die Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme integriert werden. Fachleute müssten über die Formen der Kindesmisshandlung und ihre Folgen sowie über Präventionsmassnahmen und die Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit informieren. Für Fachleute, die sich speziell für die Behandlung von Risiko- und Misshandlungssituationen ausbilden möchten, müssen praktische und theoretische Ausbildungsgänge geschaffen werden.

Das Einschreiten bei Kindesmisshandlungen oder in Risikosituationen muss immer in interdisziplinärer Zusammenarbeit erfolgen. Es setzt eine spezialisierte Weiterbildung voraus, die sich an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ärztinnen und Ärzte, an Psychologinnen und Psychologen sowie Gesundheitsschwestern richtet. Diese Art der Behandlung kann nicht theoretisch erlernt werden, sondern nur in praktischen Ausbildungskursen, in therapeutischer Zusammenarbeit mit Spezialisten, die sich in diesem Bereich ausgewiesen haben. Die Anforderungen, die an die Ausbilder und Ausbilderinnen gestellt werden, sind vergleichbar mit den Anforderungen an die Ausbildung des Pflegepersonals für Intensivstationen. Die Arbeit erstreckt sich über die offizielle Arbeitszeit hinaus und verlangt berufliche Kompetenz in verschiedenen

➔ Bereichen. Die Betreuer und Betreuerinnen aus verschiedenen Berufen müssen gegenseitig ihre Arbeitsweisen kennen und wissen, wann, wer, wie zuständig ist, um die weitere Evaluation und die Behandlung zu planen. Sie müssen notfallmässig und bei den Familien zuhause eingreifen und ruhig und wirksam die konfliktreichsten Situationen in menschlichen Beziehungen angehen können. Diese Ausbildung verlangt eine lange Schulung in einer multidisziplinären Gruppe.

#### **Empfehlungen**

- In die Aus- und Weiterbildung aller Fachleute, die mit Kindesmisshandlung in Berührung kommen, müssen Unterrichtseinheiten über Kindesmisshandlung und alle wirksamen Massnahmen zu ihrer Prävention eingebaut werden.
- Fachleute sollen zur Weiterbildung an ausländische Institutionen geschickt werden, die gleichzeitig Beratungs-, Betreuungsstelle und Ausbildungstätte sind (Belgien, Deutschland, Grossbritannien, Italien, Kanada, die Vereinigten Staaten).

#### **5.3.1.6. Empfehlungen für Spitäler und Ärzteschaft**

Eine besondere Gefährdung für die Kinder besteht in Spitälern, die Kinder auf Erwachsenenstationen aufnehmen, sowie in Laboratorien, Röntgeninstituten, Arzt- und Zahnarztpraxen, die nicht über speziell für die Behandlung von Kindern ausgebildetes Personal verfügen.

Neben dem Mangel an Kenntnissen und Erfahrungen im Umgang mit Kindern ist der Personalbestand in der Regel um einen Drittel geringer als in Kinderspitälern.

Auch die leichtfertige Verabreichung von Beruhigungs-, Schlaf-, Schmerz- und Aufputzmitteln an Kinder und Jugendliche ist eine Form von Misshandlung. Gemäss der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme (SFA) bei 11- bis 16jährigen Schülern (1986) nahmen während des Monats vor der Befragung 16,8 - 26,6% der befragten Schüler Medikamente gegen Husten, 7,8 - 17,1% gegen Kopfschmerzen, 1,4 - 5% gegen Schlafstörungen, 1,7 - 5% gegen Nervosität sowie 2,6 - 11% gegen Bauchschmerzen.

Die leichte Verfügbarkeit von Medikamenten ist eigentlich eine Vernachlässigung von Kindern mit der Gefahr akuter Vergiftungen, vor allem bei Kleinkindern und Suizidgefährdeten.

Die Verabreichung von Psychopharmaka an verhaltensauffällige Kinder ist ein untauglicher Lösungsversuch von Problemen, denen Kinder oft nur durch sogenannte Verhaltensstörungen Ausdruck geben können.

Die allgemeine Verfügbarkeit von Medikamenten für Kinder und Jugendliche birgt das grosse Risiko der Entwicklung einer späteren Toxikomanie in sich.

## **Empfehlungen**

- Für Interventionen an Kindern soll speziell ausgebildetes Fachpersonal eingesetzt werden.
- Besuchszeiten für Eltern sollen generell in allen Spitalern rund um die Uhr garantiert sein, insbesondere auch bei Kindern, die auf Erwachsenenstationen hospitalisiert werden.
- Die Ärzte und Ärztinnen sollen in ihrer Ausbildung systematisch darauf vorbereitet werden, die Eltern zu warnen, den Kindern leichtfertig Medikamente zu verabreichen oder zur Verfügung zu stellen.

### **5.3.2. Präventivmassnahmen an die Adresse der Familie**

Es handelt sich hier um allgemeine Massnahmen, die sich an Eltern, zukünftige Eltern und an Kinder richten. Sie haben zum Ziel, über die günstigen Bedingungen für die Entwicklung des Kindes und das Familienleben zu informieren.

#### **5.3.2.1. Präventive Unterstützung vor und nach der Geburt**

Die Bedingungen für eine Geburt sind günstig, wenn beide Eltern physisch und psychisch gesund sind, ihre finanziellen Ressourcen die Grundbedürfnisse einer Familie decken, sie in geeigneten Wohnverhältnissen leben, in einer Umgebung, die sie unterstützt, und wenn sie auf ihre zukünftige Elternschaft vorbereitet sind.

Die zu diesem Zweck nützlichen familienpolitischen Massnahmen sind unter 5.2 beschrieben worden. Die psychologische Vorbereitung der Minderjährigen auf ihr Erwachsenenleben, die in der Schule geleistet werden kann, wird in 5.3.1 dargelegt.

Dazu kommen die folgenden Präventivmassnahmen, wovon einige in der Schweiz schon eingeführt sind:

- die Vorbereitung auf die Geburt
- die Teilnahme des Vaters bei der Geburt
- Rooming-in
- die Ermutigung zum Stillen.

Alle diese Massnahmen haben, wie zahlreiche Studien beweisen, anerkannt präventive Funktionen. Darüberhinaus ist eine psychosoziale Begleitung der zukünftigen Eltern und vor allem alleinstehender Mütter während der Schwangerschaft wünschenswert.



Das Beispiel einer medizinisch-sozialen Betreuergruppe in Frankreich hat gezeigt, dass die Zahl der Frühgeburten herabgesetzt werden kann durch die im Verhältnis zu ihrer Behandlung billigerere Begleitung der Schwangeren.

In ähnlich präventiver Weise sollten auch diejenigen Frauen betreut werden, die einen Abbruch der Schwangerschaft wünschen oder ihr Kind zur Adoption freigeben, falls der Abbruch nicht vorgenommen oder die Freigabe zur Adoption rückgängig gemacht würde.

Diese Betreuung setzt voraus, dass jede Entbindungsstation über einen medizinisch-sozialen Dienst verfügt mit speziell für diese Aufgabe ausgebildetem Personal, der allen Eltern während der Schwangerschaft und in den ersten Monaten nach der Geburt zur Verfügung steht.

#### **Empfehlung**

Um Kindesmisshandlungen zu verhindern sollen in den Entbindungsstationen multidisziplinäre Sprechstunden für Schwangere eingerichtet werden. Diese müssen für eine kontinuierliche Betreuung auch nach der Geburt sorgen.

#### **5.3.2.2. Familien mit vorschulpflichtigen Kindern**

Für Familien mit vorschulpflichtigen Kindern sollten weitere primäre Präventivmassnahmen vorgesehen werden. Oft leiden sie vor allem unter sozialer Isolation und mangelnden Erfahrungen.

Kleine regionale Zentren oder Quartiertreffpunkte, wo Eltern Rat und Unterstützung finden können, fördern die Kontakte und führen oft zur Gründung von Selbsthilfegruppen, die das gegenseitige Hüten von Kindern begünstigen und Eltern und Kindern neue Kontakte ermöglichen, die sie stimulieren. Diese Familienzentren stellen auch Verbindungen her zu Familienplanungsstellen und andern Dienstleistungen, die allen Altersklassen offen stehen, Ludotheken usw. Die Öffnungszeiten müssen sich nach den Bedürfnissen der Familien richten, das heisst, sie müssen während der Freizeit, am Abend und an den Wochenenden geöffnet sein.

Angesichts der grossen Zahl von Müttern, die vor allem aus ökonomischen Gründen ausser Haus arbeiten müssen, ist es notwendig, dass die zur Zeit in der ganzen Schweiz ungenügende Zahl von Krippen- und Tagesheimplätzen erhöht wird. Diese zusätzlichen Aufnahmestellen für Kinder müssen sich den unregelmässigen Arbeitszeiten von Eltern anpassen, die in Spitälern, Restaurants oder im Transportwesen usw. arbeiten.

Zu den primären Präventivmassnahmen gehören auch alle Informationsmöglichkeiten für junge Eltern, wie z.B. die Elternbriefe von Pro Juventute. Diese Art der Information

junger Eltern könnte auch in den Medien, speziell im Fernsehen, sehr viel stärker verbreitet sein.

Hilfe und Betreuung von misshandelten Kindern der jetzigen Generation stellen eine primäre Prävention für die Kinder der nächsten dar.

### Empfehlungen

- Die Zahl von Krippen- und Tagesheimplätzen muss in der ganzen Schweiz quantitativ erhöht werden; ihre Öffnungszeiten müssen sich nach den Bedürfnissen der Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten richten.
- Die Medien, insbesondere das Fernsehen, müssen sich mehr der Information von jungen Familien widmen.
- Da Kindesmisshandlungen oft auf die Kinder der nachfolgenden Generation krankmachende Auswirkungen haben, gehört zur primären Prävention die wirksame Behandlung aller misshandelten Minderjährigen.
- Was die primäre, sekundäre und tertiäre Prävention von sexueller Ausbeutung betrifft, unterstützt die Arbeitsgruppe die Vorschläge, die die Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und der Nottelfone für vergewaltigte Frauen Schweiz in ihrer Stellungnahme zu "Ursachen, Art, Umfang und Massnahmen bei Kindesmisshandlung und sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen" machen (siehe Anhang 1).

### 5.3.3. Interventionen in Risikosituationen

Diese richten sich an Personen, die für Kinder verantwortlich sind und grosse Schwierigkeiten mit ihrer Betreuung haben; sie müssen eingeleitet werden, bevor die Kinder in ihrer Gesundheit geschädigt sind.

#### 5.3.3.1. Risikofaktoren

Am meisten Schwierigkeiten mit der Betreuung ihrer Kinder haben süchtige Erwachsene; d.h. Alkoholiker, Drogen-, Medikamentenabhängige, ebenso AIDS-Kranke, dann auch Personen, die unreif und/oder kognitiv eingeschränkt sind, psychotische Erwachsene, minderjährige Eltern, körperlich kranke Eltern, stark isolierte oder durch existentielle Belastungen wie Unfälle, Todesfälle, Verlust der Arbeit, dekompensierte oder selbst in ihrer Kindheit misshandelte Personen. Diese Risikosituationen müssen, wie seit mehr als 20 Jahren die Gruppe von Kempe in den USA zeigt, möglichst früh erfasst werden. Überlässt man schwer depressiven oder drogenabhängigen, psychotischen, geistig behinderten oder sozial nicht angepassten Eltern die Betreuung ihrer Kinder ohne weitere Hilfe, führt dies mitunter zu Todesfällen, zu Invalidität oder anderen Folgen der Misshandlung (vgl. Kap. 2).

Die Gruppe von Kempe hat die Wirksamkeit frühzeitig angewandter Präventivmassnahmen und ihre im Vergleich zu traditionellen Behandlungen niedrigen Kosten eindrücklich aufgezeigt. *Die Behandlungskosten für ein Kind, das aus Mangel an präventiven Massnahmen krank wird, sind 80 mal höher als die Kosten für eine frühzeitige Prävention.* Im übrigen werden präventive Massnahmen von den betroffenen Erwachsenen viel besser angenommen und sind einfacher und wirksamer.

### 5.3.3.2. Voraussetzungen für wirksame Hilfe an Risikofamilien

Gefährdungssituationen sollten überall, wo Minderjährige leben, aufgedeckt werden, sowohl durch Fachleute, die mit ihnen zu tun haben, wie auch durch Laien, die sich für den Schutz der Kinder verantwortlich fühlen sollten. Es sind vor allem Fachleute im Schulbereich (Personen in der Verwaltung, Rektoren und Rektorinnen, Lehrerinnen und Lehrer, Gesundheitsschwestern, Schulärzte und Schulärztinnen, Schulpsychologinnen und -psychologen) zusammen mit Kinderärzten, dem Personal von Kinderspitälern und Krippen, Gesundheitsschwestern in den Gemeinden, sowie Mütterberaterinnen, die an vorderster Front sind, um Probleme aufzudecken.

Wenn die Daten erfasst sind, sollte immer eine ganzheitliche, fächerübergreifende, Abklärung folgen, wobei alle spezifischen Probleme der Situation berücksichtigt werden müssen. Deshalb müssen die Fachleute, die Misshandlungen erfassen, über die Möglichkeiten unterrichtet werden, wie sie für diese Abklärung Unterstützung finden können. Sobald eine Misshandlung entdeckt ist, muss ein oder zwei speziell ausgebildete Personen direkte und dauerhafte Beziehungen mit der in Schwierigkeiten lebenden Gruppe aufbauen, um die Kohärenz der Intervention sicherzustellen. Bei besonders schwer betroffenen Kindern, deren Eltern am Anfang der Behandlung wenig motiviert sind, Hilfe anzunehmen, muss der Fall der Vormundschaftbehörde gemeldet werden, damit sie die Schutz- und Betreuungsmassnahmen unterstützt.

Die schon existierenden psychosozialen Betreuergruppen für Kindesmisshandlung müssen in individuellen und kontextuellen Methoden der Beurteilung und Intervention unterrichtet werden. Die bestehenden Institutionen müssen ihre Sprechstundenzeiten erweitern und bereit sein, Hausbesuche zu machen. Eine gründliche Kenntnis der Wirklichkeit, in der die Menschen leben, die misshandeln oder misshandelt werden, würde es den Fachleuten ermöglichen, verständnisvollere und therapeutisch wirksamere Kontakte mit den betroffenen Patienten zu pflegen.

Die Dichte der medizinischen, psychologischen und sozialen Institutionen ist in der Schweiz ausserordentlich gross. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe empfehlen nicht ihren quantitativen Ausbau, aber sie betonen *die Notwendigkeit, dass alle Dienste und Institutionen sich füreinander öffnen, um neue Wege der Zusammenarbeit zu gehen, ihre Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, ihre Zielsetzungen und ihre Organisation*

neu zu überdenken und die Auswirkungen ihres Vorgehens auszuwerten. Ethische, praktische und theoretische Veränderungen müssen stattfinden, damit sich die Dienste wirksam den Bedürfnissen derjenigen Personen anpassen, die unter Misshandlungssituationen leiden. In diesem Bereich müssen auch neue Ausbildungswege gefunden und Aus- und Weiterbildungszentren geschaffen werden, die über die Theorie und die Praxis der Prävention und der Therapie unterrichten. Es ist bedauerlich, dass die beiden Präventionszentren, die es in der Schweiz gab, ihre Pforten 1982 (Basel) und 1990 (Lausanne) schliessen mussten.

### Empfehlungen

- Das Fachpersonal der medizinischen und psychosozialen Dienste muss verpflichtet werden, sich in den Bereichen Beurteilung, Prävention und Therapie von Misshandlungen auszubilden. Die Verfügbarkeit und die Stabilität der Betreuungsteams müssen sich nach den Bedürfnissen der Personen, die sich in Misshandlungssituation befinden, richten.
- Die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Fachleuten, die sich mit der Prävention von Misshandlungen auseinandersetzen, muss über regionale Gruppen stattfinden, die regelmässig alle in öffentlichen oder privaten Diensten stehenden Personen zur Weiterbildung zusammenführen:  
Verwaltungs- und politische Verantwortliche, Juristinnen und Juristen, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, alle Fachleute im Gesundheitsbereich, Kirchenvertreter, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Jugenddienste der Polizei.
- In jeder Sprachregion der Schweiz muss ein Ausbildungszentrum entstehen, das die neuen und notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermittelt.

### 5.3.4. Therapie von Misshandlungsfällen

#### 5.3.4.1. Schutz- und Betreuungsmöglichkeiten

Interventionen in Situationen, in denen misshandelte Kinder leben, sind schwieriger durchführbar als Präventivmassnahmen. In einem Milieu, in dem offensichtlich ein Kind misshandelt worden ist, trifft die eingreifende Instanz auf gestresste, misstrauische Erwachsene, die sich schuldig fühlen und versuchen, Informationen für sich zu behalten, und man begegnet Kindern, die manchmal schwer geschädigt sind und Angst haben, das Erlebte mitzuteilen.

Die Formen der ersten Hilfe sind verschieden je nach dem Grad der Gefährlichkeit der Misshandlung. In einer gewaltgeladenen Situation, wo die Gefahr von Verletzungen, Tod durch Gewalt oder individuellem oder kollektivem Selbstmord droht, müssen die Betreuer zuallererst die gefährdeten Kinder und Erwachsenen in Sicherheit bringen.

Um den Grad der Gefährlichkeit abschätzen zu können, müssen die eingreifenden Personen eine solide Ausbildung und eine lange praktische Erfahrung haben. Sie müssen akute Risikosituationen von weniger dringenden Fällen unterscheiden können, bei denen es von Vorteil ist, sich etwas Zeit zu nehmen für eine genauere Abklärung, bevor sie einen Therapieplan ausarbeiten.

In der Ausbildung der Fachleute sind zur Zeit keine Lehrgänge für diese Gebiete vorgesehen. Deshalb ist es gar nicht so selten, dass ein Säugling unter den Schlägen gestörter Erwachsener stirbt, weil eine Betreuungsperson, obschon sie Hämatome auf dem Körper des Kindes festgestellt hat, die Gefährlichkeit der Situation nicht richtig einschätzen und daher auch keine adäquaten Massnahmen ergreifen konnte, d.h. die sofortige Wegnahme des Kindes.

Dem Aufbau von medizinischen und psychosozialen Betreuungsgruppen in jeder Region, die fähig sind, die individuelle und allgemeine Dynamik der Situation ebenso zu erfassen wie das Risiko für die einzelnen Familienmitglieder, sollte Priorität eingeräumt werden.

Diese Gruppen sollten aus Vertretern oder Vertreterinnen der Psychiatrie bestehen, die sowohl in Kinder- wie in allgemeiner Psychiatrie ausgebildet sind, sowie aus Kinderärztinnen und Kinderärzten, Psychologinnen und Psychologen, Vertretern oder Vertreterinnen der Sozialarbeit und aus polyvalentem Pflegepersonal. Der zeitliche Einsatzplan dieser Gruppen sollte nicht dem traditionellen Modell der ambulanten Psychiatrie folgen. Wie es Martinius (1990) vorsieht, verlangen die Therapien für Situationen, in denen Misshandlungsphänomene oder Selbstmorde vorkommen, eine Neuorientierung der Therapie im Sinne einer grösseren Verfügbarkeit, was die Zeitpläne und die Krisenintervention betrifft. Diensthabende Ärzte und Krisenzentren können die Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen nicht ersetzen, die fähig sein müssen, Phasen von Krisen zu nutzen, um eine Behandlung einzuleiten, für die sie langfristig die Verantwortung übernehmen.

Diese medizinischen und psychosozialen Teams, die sowohl für Notfälle wie für Langzeitbehandlungen ausgebildet sind, müssten mit den frei praktizierenden und in Spitälern tätigen Kinderärzten und Kinderärztinnen, Jugenddiensten gewisser Polizeiamter (brigade des mineurs), mit den Vormundschaftsbehörden, den Jugendämtern, den Pflegefamilien und andern Kinderaufnahmezentren, den Telefonnotrufen und den schulpyschologischen und schulmedizinischen Diensten zusammenarbeiten. Sie müssten auch mit dem örtlichen Betreuernetz zusammenarbeiten, um eine ganzheitliche Abklärung vorzunehmen, und in Kontakt mit diesen Fachkräften Einzel- und Familientherapien anbieten. Die medizinischen und psychosozialen Interventionen würden an Kohärenz gewinnen, da es heute nicht selten vorkommt, dass eine einzige Familie zwischen zehn und zwanzig verschiedene

Personen des Betreuernetzes beschäftigt, die untereinander nicht koordiniert sind. Das macht die Behandlung wenig erfolgreich, sehr teuer und manchmal sogar gefährlich. Täter, Täterinnen und Opfer von Misshandlungen müssen gleichermaßen betreut werden. Daher ist die Eröffnung von *Behandlungszentren für gewalttätige Personen* und die Unterstützung von Programmen für die Behandlung von Alkoholismus zu fördern.

#### 5.3.4.2. Betreuungsverlauf bei Fremdplatzierungen

Gewisse Kinder können kurz- oder mittelfristig in die Obhut der Eltern zurückkehren, wenn eine kontinuierliche Therapie eingeleitet werden konnte.

Für andere Kinder müssen wegen der anhaltenden Schwierigkeiten der verantwortlichen Erwachsenen langfristige Platzierungen vorgesehen werden.

Längerfristige Platzierungen müssen ab Beginn der psychosozialen Intervention sorgfältig evaluiert und unterstützend begleitet werden. Die begleitende Hilfestellung muss sich an die natürlichen Eltern des Kindes und an die Pflegeeltern richten, um mehrfache familiäre Verpflanzungen des Kindes zu vermeiden und ihm den Aufbau einer stabilen und sicheren Beziehung zu ermöglichen.

#### Empfehlungen

- Eine wirksame Unterstützung von misshandelten Kindern in der Schweiz setzt nicht die Schaffung einer Vielzahl von neuen Institutionen voraus. Sie verlangt vor allem Umwandlungen in bestehenden Betreuernetzen, welche die folgenden Verfügbarkeiten in jeder Region sicherstellen sollen:
  - Die für die Abklärung und globale Intervention ausgebildeten multidisziplinären medizinischen und psychosozialen Teams müssen das ganze Jahr, abends und an Wochenenden, sofort eingreifen können (vgl. 5.3.2).
  - Notaufnahmestationen für Kinder jeden Alters müssen das ganze Jahr, 24 Stunden am Tag, geöffnet bleiben.
  - Notaufnahmestationen für Frauen und Kinder müssen während 24 Stunden am Tag offenstehen.
  - Von Erzieherinnen und Erziehern geführte therapeutische Grossfamilien sollen langfristig Kinder in Pflege nehmen können, wobei eine Familie höchstens 6 - 8 Kinder zählen soll.
  - Für Eltern, die spontan Hilfe suchen, sollen regionale Familienschutzzentren errichtet werden, die an Abenden und an Wochenenden geöffnet bleiben.

### Empfehlungen

- Um Mehrfachplatzierungen zu vermeiden, ist es notwendig, begleitende Evaluationsmassnahmen und therapeutische Hilfestellungen für längerfristige Fremdplatzierung vorzusehen.
- Die Schaffung von Programmen zur Behandlung von gewalttätigen Personen und von Alkoholikern und Alkoholikerinnen muss unterstützt werden.

#### 5.3.4.3. Betreuung fremdplatzierter Minderjähriger

Nahezu alle in stationären Einrichtungen platzierten Minderjährigen sind vor ihrer Platzierung Misshandlungen ausgesetzt gewesen. Sie kommen aus erschöpften, konfliktgeladenen oder in sozialer und affektiver Not lebenden Familien; ihre Eltern sind krank oder verstorben. Eine neue Form von Not erleiden Kinder, deren Eltern HIV- positiv, an AIDS erkrankt oder daran gestorben sind.

Alle diese Kinder weisen zu dem Zeitpunkt, in dem sie in Pflege gegeben werden, Verhaltensstörungen auf, sind in ihrer kognitiven oder in ihrer Sprachentwicklung retardiert; sie haben Anpassungsschwierigkeiten in der Schule und interessieren sich nicht mehr fürs Lernen.

Deshalb müssen diese Minderjährigen mit besonderer Aufmerksamkeit, kohärent und langfristig betreut werden, besonders da sie stark gestört sind, weil die Aufdeckung und Prävention solcher Fälle in der Schweiz verspätet erfolgt.

Kinder, die eine langfristige Platzierung benötigen, sollten in ein Milieu kommen, das ihre Gesundheit wiederherstellt. Dies ist dann garantiert, wenn die Pflegefamilie oder das Heim dem Kind folgende Möglichkeiten zusichert:

- *Keine Trennung von andern Kindern*, das heisst, dass das Kind die öffentliche Schule besuchen und bei lokalen Freizeitbeschäftigungen mitmachen kann;
- einen Erzieher oder eine Erzieherin als *konstante persönliche Bezugsperson*;
- die Möglichkeit, über die *Wochenenden und in den Schulferien bei der Pflegefamilie oder in der Institution zu bleiben*;
- aktive Unterstützung von *Beziehungen mit den leiblichen Eltern* durch die Erziehenden;
- eine auf die Situation abgestimmte *begleitende Behandlung* durch einen von der Institution unabhängigen Spezialisten;
- die Möglichkeit, während der ersten Phase der Berufsausbildung (zwischen 16 und 18 Jahren) in enger Verbindung mit den *Verantwortlichen in der Pflegefamilie oder Institution zu bleiben*.

Das Leben von Heim- und Pflegekindern sollte so organisiert werden, dass sie möglichst unter ähnlichen Lebensbedingungen aufwachsen, wie in der eigenen Familie lebende Kinder. Pflegefamilien und sozialpädagogische Einrichtungen, die misshandelte Kinder aufnehmen, sollten nicht mehr als sechs bis acht Kinder zählen. Diese Lösung bietet auch finanzielle Vorteile, da der Aufenthalt in kleinen familiären Pflegegruppen rund drei bis fünf mal billiger ist als in Heimen, die 20 bis 40 Kinder aufnehmen (100 bis 150 Franken im Tag für einen Minderjährigen gegenüber 400 bis 700 Franken).

*Die Abklärung der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen bei einem fremdplazierten Kind muss durch Spezialisten erfolgen, die unabhängig sind, sowohl von der Institution wie vom Dienst, der das Kind plaziert hat. Dies bedeutet eine sehr wichtige Schutzmassnahme, die systematisch institutionalisiert werden muss.*

Leider sind die oben zitierten Bedingungen zu oft nicht erfüllt, was dazu führt, dass ein relativ hoher Prozentsatz von plazierten misshandelten Kindern immer in Institution bleiben oder später straffällig werden. Die vielen Personalwechsel in Erziehungsheimen beeinträchtigen die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, da die Beziehungen regelmässig wieder zerstört werden.

Am 20. Dezember 1990 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beschlossen, sieben Institutionen nicht mehr zu subventionieren, die Pflegekinder langfristig aufnehmen und genau den Bedürfnissen von Kindern entsprechen, die unter den Folgen von Misshandlungen leiden. Ein Rekurs gegen diesen Entscheid ist eingereicht worden. Am 29. November 1991 hat das Bundesgericht den Rekurs für 6 Institutionen angenommen. Es hat die Angelegenheit an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für einen neuen Entscheid zurückverwiesen. Für einen Fall hat das Bundesgericht festgestellt, dass das Heim nicht auf Anerkennung als Erziehungseinrichtung hoffen könne, die Anspruch auf Bundessubventionen hat.

Die Schwierigkeiten, die bei der Organisation eines wirksamen Schutzes der misshandelten Minderjährigen auftauchen, werden seit etwa zehn Jahren unter dem Begriff der sozio-institutionellen und institutionellen Misshandlung untersucht. (Tomkiewicz 1991, Duyme 1987).

#### **5.3.4.4. Sozio-institutionelle Misshandlung**

Mit diesem Begriff bezeichnet man die Unzulänglichkeit der Schutzmassnahmen und die ungenügende Behandlung durch Fachleute in den ambulanten Diensten, die misshandelte Kinder in ihrer ursprünglichen Umgebung betreuen.

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der psychosozialen Interventionen bei misshandelten Kindern nicht eindeutig ist. Eine Studie aus



Skandinavien (Almqvist, 1988) zeigt, dass medizinische und psychosoziale Massnahmen bis jetzt die Entwicklung von Kindern in Schwierigkeiten wenig beeinflussten. Die in diesem Bericht zusammengefasste Gefangenenstudie (vgl. 2.3.1.3) zeigt ihrerseits, dass mehr als die Hälfte aller Straftäter während ihrer Minderjährigkeit psychiatrisch und psychosozial behandelt worden waren, was nicht verhindern konnte, dass die krankhaften Zustände sich verschlimmerten. Richter und Polizei wissen, dass eine grosse Zahl von Straftätern in ihrer Kindheit ein- bis mehrmals in sozialpädagogische Einrichtungen eingewiesen worden waren. Die Prospektivstudie zeigt, dass bei 24% der wegen Misshandlungen gemeldeten Kinder Kinderschutzmassnahmen ergriffen worden waren, die sie jedoch nicht vor Misshandlungen schützen konnten.

Die Gründe für diese Unzulänglichkeiten sind vielfältig; hier werden nur die wichtigsten skizziert:

*Die allgemeine Tabuisierung* der Phänomene der Kindesmisshandlung, die schon unter 4.3 erwähnt worden ist, betrifft alle, auch die Fachleute: dies wird sichtbar in der geringen Beteiligung der Institutionen an der Prospektivstudie. Fachleute, die versuchen, die Kinder zu schützen, indem sie die Tabus durchbrechen, werden in den Institutionen als störend empfunden. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass die Mehrzahl der Betreuerinnen und Betreuer sich der allgemeinen Tabuisierung anschliesst und

- oft die rechtlichen Möglichkeiten, die ihnen zum Schutz des Kindes offen stehen, nicht ausschöpfen
- Kindesmisshandlungen, die sie klar erkannt haben, den Behörden nicht melden.

So kommt es vor, dass Säuglinge mit eindeutigen Brandwunden von Zigaretten tagsüber in einer Krippe betreut und am Abend ihren Eltern übergeben werden, ohne dass irgendeine Behandlung eingeleitet worden wäre; oder dass Mädchen, die chronischen Inzest erleben, weder untersucht noch behandelt werden, obwohl Personen aus der Lehrer- oder Ärzteschaft und Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen davon Kenntnis haben. Es gibt Schuldirektoren, die verhindern, dass ihre Angestellten Gefährdungssituationen von Kindern weiter abklären. So ist es häufig, dass eine schwere Misshandlung mehreren Fachpersonen bekannt ist, ohne dass eine von ihnen eingreift. Ein dreijähriges Mädchen mit Zeichen schwerer und wiederholter körperlicher Misshandlungen ist in den Monaten vor seinem traumatischen Tod von Vertretern aller Fachdisziplinen im Verlauf von 30 Konsultationen untersucht worden (siehe Anhang 11). Es gibt kinderchirurgische Abteilungen, die keinen einzigen Fall von Misshandlung melden.

Fehlende Abklärungen, verzögerte oder fehlende Anzeigen, Weigerungen, einen Fall der Vormundschaftsbehörde oder einer andern sozialen Institution zu melden, ungenügende und/oder inkohärente Massnahmen, das Hin- und Herschieben des Problems von einer Institution zur andern sind im Grunde diejenigen Faktoren, die zu sozio-institutioneller Misshandlung führen. Fachleute haben Angst, sich für Aktivitäten einzusetzen, die den wesentlichen Bestandteil ihres Pflichtenhefts ausmachen. Viele sagen, dass sie darunter leiden und es bedauern, dass sie ihre Aufgabe, Kinder und ihre Familien zu schützen, nicht wirklich erfüllen können. Fragt man sie, was sie daran hindere, erwähnen sie ihre Angst vor den Konflikten, die vor allem am Anfang einer Intervention bei misshandelnden Erwachsenen auftreten, ihre Furcht vor Überlastung, aber auch die ungenügende Ausbildung und das Gefühl, dass der politische Wille fehlt, ihre Arbeit zu unterstützen. Es kommt sogar vor, dass von Vorgesetzten mit Kündigung gedroht wird, wenn eine Dienstperson vorschlägt, eine Misshandlung anzuzeigen. Unter dem Eindruck der Abhängigkeit steht das Pflegepersonal in der Gefahr, um seiner eigenen Sicherheit willen, misshandelten Kindern den Schutz und die optimale Hilfe vorzuenthalten unter Verletzung ethischer und professioneller Prinzipien. Derartige – mitunter folgenreiche – Konflikte erinnern an die ernüchternden Ergebnisse der Milgram-Experimente (Milgram, 1986), in denen die Bereitschaft zu aggressivem Verhalten unter dem Einfluss von Autoritäten und Vorgesetzten gezeigt worden ist.

Was die *Vormundschaftsbehörden* betrifft, haben wir in 4.2.1 die bestehende Organisation und Zusammensetzung der vormundschaftlichen Behörden analysiert und ein Vollzugsdefizit im Bereich von Kinderschutzmassnahmen festgestellt. Wenn die vormundschaftlichen Behörden weiterhin ihre zentrale Stellung im System des Kinderschutzes behalten sollen, drängen sich wesentliche Verbesserungen auf.

#### Empfehlungen

- Eine gesamtschweizerische Politik der Prävention und Behandlung von Kindesmisshandlungen muss eingeführt werden.
- Durch ein regelmässiges Zusammenwirken der verschiedenen eidgenössischen Stellen (Bildung und Wissenschaft, Justiz und Polizei, Sozialversicherung, Finanzen, Gesundheit) muss eine koordinierte Politik angestrebt werden.
- Es muss für ihre Durchsetzung bei den Kantonen gesorgt werden.
- Es müssen regionale, statt kommunale Vormundschaftsbehörden eingerichtet werden.

#### 5.3.4.5. Misshandlung in Institutionen

In stationären sozialpädagogischen Einrichtungen können alle Formen von Misshandlungen festgestellt werden.

Der häufige Personalwechsel in vielen Erziehungsheimen verursacht bei den Minderjährigen einen Mangel an Beziehungen und Zuwendung. Es ist zum Teil verständlich, dass Erzieherinnen und Erzieher, welche die ihnen anvertrauten, schwer gestörten Kinder nur wenig kennen, bisweilen die Geduld verlieren und sie psychisch und/oder physisch misshandeln. Sexuelle Ausbeutung geschieht u.a. durch Pädophile, die sich um eine Anstellung als Erzieher bemühen. Geistig behinderte Kinder scheinen häufiger Opfer dieser Art der Ausbeutung zu werden.

Ein pathogener Faktor ist die Abkapselung gewisser Erziehungsheime. Zu ihren Strukturen gehören eine interne Schule und die Beschäftigung von Spezialisten (Ärzte, Psychologen), die angestellt werden, um sich um Probleme des Personals zu kümmern und oft keinen Auftrag haben, mit den Kindern direkt zu sprechen. Minderjährige, die in solchen Institutionen aufwachsen, erleben ihre Situation schmerzlich als Absonderung und entwertend, verglichen mit dem Leben, das ihre gleichaltrigen Kameradinnen und Kameraden "draussen" führen. Unter anderem leiden sie unter der Unmöglichkeit, eine öffentliche Schule zu besuchen und Beziehungen zu Gleichaltrigen aufnehmen zu können, die in ihren Familien leben.

Andererseits kommt es vor, dass Kinder und Jugendliche vor ihren Eltern zu schützen sind, wo es als institutionelle Misshandlung zu qualifizieren ist, wenn Kinder übers Wochenende, d.h. vom Freitag nachmittag bis zum Montag morgen und in den Schulferien, in ihre alte Umgebung abgeschoben werden, in der sie misshandelt werden. Immer häufiger schliessen Institutionen ausserhalb der Schulzeiten.

So kommt es vor, dass Kinder und Jugendliche, die in Erziehungsheimen leben, gezwungen sind, den grössten Teil ihrer Freizeit mit gewalttätigen, betrunkenen Erwachsenen zu verbringen, dass sie der Gewalt ausgeliefert oder sich selbst überlassen sind zu einer Zeit, in der es ihnen möglich sein sollte, positive soziale Kontakte zu pflegen und anregenden Freizeitbeschäftigungen nachzugehen. Es gibt Institutionen, wo Kinder regelmässig am Montag morgen mit Hämatomen zurückkommen, die von der am Wochenende erlebten Gewalt zeugen, ohne dass die Erzieher ihr Vorgehen ändern würden und ohne dass die verantwortlichen Aufsichtsinstanzen eine Änderung verlangten.

Körperliche Gewalt und sexuelle Ausbeutung können auch unter Kindern und Jugendlichen in einer Institution vorkommen:

In Institutionen, die eine grosse Anzahl von Kindern (bis 40 und mehr) aufnehmen, die infolge von Misshandlungen unter Störungen leiden, beobachtet man die Bildung von Gruppen von Jugendlichen, die jüngere Kinder physisch, psychisch und sexuell

misshandeln. So kommt es vor, dass 7- bis 10jährige Kinder, Mädchen und Knaben, die psychisch bereits leiden, von älteren Kameraden körperlich misshandelt, ausgebeutet und zu vollständigem und wiederholtem Geschlechtsverkehr oder zur Sodomie genötigt werden. Dies kann sehr lang geschehen, ohne dass die Erzieher der grossen Institutionen es bemerken.

### **Empfehlungen**

- Der Bund muss Mittel finden, damit die Pflegekinderverordnung wirklich angewendet wird.
- Es müssen Forschungsprogramme über die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen bei misshandelten Kindern in- und ausserhalb der Institutionen erarbeitet werden, sowie Studien über die Faktoren, die zu institutioneller und sozio-institutioneller Misshandlung führen.
- Misshandelte Kinder, die tagsüber in Institutionen oder Pflegefamilien plaziert sind, müssen einmal jährlich von einer institutionsunabhängigen Fachkraft auf ihren physischen und psychischen Gesundheitszustand hin untersucht werden.
- Besondere Aufmerksamkeit muss den Formen der langfristigen Platzierung von misshandelten Minderjährigen geschenkt werden. Die Zahl der für eine Langzeitbetreuung eingerichteten Erziehungsheime oder therapeutischen Grossfamilien, die maximal acht Kinder aufnehmen, muss erhöht werden. Dies ist umso mehr in Betracht zu ziehen, als die Kosten pro Tag in diesen Institutionen dreimal geringer sind als diejenigen in spezialisierten Internaten oder psychiatrischen Tageskliniken, wo zur Zeit der grösste Teil der misshandelten Kinder betreut wird.
- Die Institutionen für Minderjährige müssen über die Wochenenden und während der Ferien offen bleiben.
- Plazierte Kinder, deren intellektuelle Fähigkeiten den Besuch einer öffentlichen Schule in normalen oder Kleinklassen erlauben, sollen dort integriert werden. Es muss alles getan werden, um eine Absonderung der Kinder zu vermeiden.
- Die Rückkehr eines Kindes in seine Herkunftsfamilie soll erst dann in die Wege geleitet werden, wenn das Risiko einer erneuten Misshandlung ausgeschaltet ist und die neuen Lebensbedingungen den Bedürfnissen des Minderjährigen entsprechen.

#### **5.3.4.6. Platzierung in nichtprofessionellen Pflegefamilien**

Familien, die Minderjährige in Schwierigkeiten aufnehmen, sind selten. Man sollte diese nichtprofessionellen Pflegeeltern in der Absicht, ihre Arbeit zu fördern und ihre Anzahl mit der Zeit zu erhöhen, mehr unterstützen, als dies heute der Fall ist. Pflegeeltern beklagen sich häufig darüber, dass sie allein gelassen werden mit einem

gestörten und störenden Kind. Dazu haben sie schwierige Beziehungen zu den leiblichen Eltern, die sich schlecht in die Situation schicken, dass ihr Kind fremdplaziert wurde.

#### Empfehlungen

- Die Plazierung von mehr als einem verhaltensgestörten Kind in eine nichtprofessionelle Pflegefamilie soll eine Ausnahme sein. Dieser Form von Plazierung muss besondere Beachtung geschenkt werden.
- Pflegeeltern müssen eine psychologische und medizinische Unterstützung erhalten, die ihren Bedürfnissen, denen des Pflegekindes und der andern Familienangehörigen entspricht. Diese Unterstützung muss vor der Plazierung beginnen, damit mögliche Unverträglichkeiten frühzeitig entdeckt werden und dem Kind wiederholte Umplazierungen erspart bleiben.  
Diese begleitende Unterstützung muss von ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden.
- Die finanzielle Entschädigung der Pflegeeltern muss sich nach den Lebenskosten richten und insbesondere die Höhe der Mieten berücksichtigen.
- Gruppen von Pflegeeltern und in der Schweiz bestehende Strukturen, die sie unterstützen, müssen gefördert werden.

## Bibliographie

*Die im Text zitierten Titel sind mit einem Stern (\*) versehen.*

- AA.VV. Ciba Foundation (1984). Trad. ital. 1986: La violenza nascosta. Raffaello Cortina Editore. Milano.
- \*Almqvist F. (1988). Mental health in young people in relation to child welfare an institutional care in childhood. Acta psychiatr. Scand. 78, 41-48.
- Aschwanden E. & Mäder H. (1986). Hilfe statt Strafe. Es muss etwas geschehen gegen die Gewalt an Kindern. Ein Unterrichtskonzept über die Kindesmisshandlung. Band I und II. Lizentiatsarbeit am Psychologischen Institut der Universität Bern. Bern.
- Armstrong L. (1985). Kiss Daddy Goodnight. Aussprache über Inzest. Suhrkamp. Frankfurt.
- \*ATD Quart Monde (1988). Für einen umfassenden Kampf gegen die Armut. Pour une lutte globale contre la pauvreté. Documents de la session de travail du 8 avril 1988. Mouvement ATD Quart Monde. Treyvaux.
- \*Badgley R. (1984). Infractions d'ordre sexuel contre des enfants au Canada. Rapport du comité sur les infractions sexuelles à l'égard des enfants et des jeunes. 2 volumes. Approvisionnements et Services. Ottawa.
- \*Bast H. et al. (Hrsg.) (1980). Gewalt gegen Kinder. Kindesmisshandlung und ihre Ursachen. (3. Auflage). Rowohlt. Reinbek.
- Baurmann M. C. (1985). Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer. Zusammengefasste Ergebnisse aus einer Längsschnittuntersuchung bei Opfern von angezeigten Sexualkontakten. Berichte des Kriminalistischen Instituts. Wiesbaden.
- Behme U. & Schmude M. (1983). Der geschützte Raum, Diagnose und Therapie misshandelter Kinder. Berlin Verlag. Berlin.
- Beiderwieden J., Windaus E. & Wolff R. (1986). Jenseits der Gewalt, Hilfen für misshandelte Kinder. Stroemfeld / Roter Stern. Basel.
- Benard C. & Schlaffer E. (1984). Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe, Texte zu einer Soziologie von Macht und Liebe. Rowohlt. Reinbek.
- Besems T. & van Vugt G. (1990). Wo Worte nicht reichen, Therapie mit Inzestbetroffenen. Kösel. München.
- \*Beyeler von Burg H. (1984). Des Suisses sans nom. Sciences et service. Paris.
- \*Beyeler von Burg H. (1985). Schweizer ohne Namen. Sciences et service. Paris.

- \*Bolla J., Grubenmann E., Otto W. & Palla S. (in Vorbereitung). Einfluss von Stress auf die Entstehung der Myoarthropathien des Kausystems. Zahnärztliches Institut, Abt. K.S.S., Universität Zürich. Zürich.
- Bolton F.G. & Bolton S.R. (1986). Working with violent families. A guide for clinical an legal practioners. Sage. Beverly Hills.
- Bongrain M., Chailloux Ph., Davidson C. & Neirinck C. (1989). La défense de l'enfant en justice. CTNERHI, Fondation pour l'enfance. Paris.
- Bongrain M. (1987). La loi au secours de l'enfant maltraité? CTNERHI, Fondation pour l'enfance. Paris.
- v. Braunmühl E., Kupffer H. & Ostermeyer H. (1976). Die Gleichberechtigung des Kindes. Fischer. Frankfurt.
- Briere J. et al. (1988). Sympatotomy in men who were molested as children: a comparison study. American Journal of Orthopsychiatry, 58, 3.
- Briere J. & Runtz M. (1986). Suicidal thoughts and behaviors in former sexual abuse victims. Canadian Journal of Behavioural Sciences, 18, 413-423.
- \*Brinkmann W. & Honig M.S. (1984). Kinderschutz als sozialpolitische Praxis, Hilfe, Schutz und Kontrolle. Kösel. München.
- Bodenmann A., Ackermann U. & Spühler Th. Soziale Unterschiede in der Schweizer perinatalen Sterblichkeit. Schweizerische Ärztezeitung, Band 71, Heft 46, p. 1927-1930.
- \*Bulletin des médecins suisses, volume 71, cahier 27, 1990, p. 1114.
- Bulletin d'information / Informationen, mars 1981 No 25 de la conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique / Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, "La prime enfance en Suisse / Das Kleinkind in der Schweiz".
- Bundesamt für Sozialversicherung (1982). Familienpolitik in der Schweiz. Schlussbericht zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Innern, erstattet von der Arbeitsgruppe Familienbericht. Bern.
- Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.) (1979). Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen. Bonn.
- \*Bürgin Ch., Schmidt J. & Vollenweider-Kunz D. (1979). Das misshandelte Kind und seine Familie, (Theoretische Überlegungen, empirische Forschungsergebnisse, Behandlung und Vorbeugung). Diplomarbeit an der Schweiz. Schule für Sozialarbeit. St. Gallen.
- \*Caffey J. (1946). Multiple fractures in the long bones of infants suffering from chronic subdural hematoma. American Journal of Roentgenology, 56, p. 163-173.
- Caffo E. (1983). L'abuso sessuale all'infanzia. The Practitioner, 58, p. 30-43.
- Caffo E. & Colozzi I. (1983). Ambivalenza delle azioni et istituzioni, di tutela, cura e promozione dell'infanzia. In: P. Donati (a cura di), Infanzia et salute. Franco Angeli. Milano.

- Caplan G. (1961). *Prevention of mental disorders in children*. Basis Books, New York.
- Carisconi A. et altri (1988). *Erode abita ancora qui da Argomenti*. Nr. 9 ottobre 1988 mensile del *Giornale del Popolo*. Lugano.
- Chalon S. (1988). *L'enfance brisée. Le Pré aux Clercs*. Paris.
- Cirillo S. (1990). *Il cambiamento nei contesti non terapeutici*. Raffaello Cortina Ed. Milano.
- Cirillo S. & Di Blasio P. (1989). *La famiglia maltrattante, Diagnosi et terapia*. Raffaello Cortina Ed. Milano.
- Commission enfance maltraitée (France) (1989). *Secrétariat d'Etat chargé de la Famille. Synthèse des travaux*. Paris.
- Constantine L.L. (1981). *The effects of early sexual experience in children and sex: New findings, new perspectives*. In L.L. Constantine & F.M. Martinson (ed): *Children and sex: new findings, new perspectives*, p. 217-246. Little Brown and Company, Boston.
- Dale P., Davies M., Morrison T. & Waters J. (1986). *Dangerous families, Assessment and Treatment of Child Abuse*. Tavistock Publications. London / New York.
- Darbellay K. (1985). *Catamnèses d'interventions préventives sociales et psychiatriques: évaluation du développement de 15 enfants nés dans des situations à haut risque*. *Soc. Psychiatry*, 20, p. 191-198.
- David M. (1989). *Le placement familial: de la pratique à la théorie*. ESF. Paris.
- \*Deiss J., Guillaume M.-L. & Lüthi A. (1988). *Le coût de l'enfant en Suisse*. Documents économiques No 37. Editions Universitaires. Fribourg, Suisse.
- \*Deiss J., Guillaume M.-L. & Lüthi A. (1988). *Kinderkosten in der Schweiz*. *Wirtschaftswissenschaftliche Beiträge* No 36. Universitätsverlag Freiburg.
- \*Deneke B. (1988). *Strafen von Kindern. Marketing-Forschung und -Service*. München.
- Dennis W. (1973). *Children of the creche*. Appleton Centurycofts. New York.
- Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.) (1986). *Soziale Gerechtigkeit für benachteiligte Kinder*.
- Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.) (1987). *Sexuelle Gewalt gegen Kinder, Ursachen, Vorteile, Sichtweisen, Hilfsangebote*. Hannover.
- Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.) (1989). *Das Recht des Kindes auf Achtung. Die Erklärung des Kinderschutzbundes zum Kinderschutztag*. Hannover.
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (1988). *Wie geht's der Familie? Ein Handbuch zur Situation der Familie heute*. Kösel. München.
- Deykin E.Y., Alpert J.J. & Mc Namara J.J. (1985). *A pilot study of the effect of exposure, to child abuse or neglect on adolescent suicidal behavior*. *American Journal of Psychiatry*, Vol. 142, 11, p. 1299-1303.



- \*Dubé J. (1985). *Bouches Décousues*. Les Editions Leméac Inc. Ottawa.
- \*Duyme M. (1987). *Mauvais traitements institutionnels*. Ed. Science libre. Paris.
- Elliott M. (1991). *So schütze ich mein Kind vor sexuellem Missbrauch, Gewalt und Drogen*. Kreuz-Verlag. Stuttgart.
- \*Enders U. (1990). *Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen, Erkennen - Schützen - Beraten*. Kölner Volksblatt Verlag. Köln.
- \*Engfer A. (1986). *Kindesmisshandlung*. Enke Verlag. Stuttgart.
- Ernst C. (1989). *Abus d'alcool et alcoolisme. Aide-mémoire à l'intention des médecins et des personnes participant par leur activité au traitement de l'alcoolisme. 3ème édition revue et complétée*. Office central fédéral des imprimés et du matériel. Berne.
- Ernst C. (1989). *Alkoholmissbrauch, Alkoholabhängigkeit, Alkoholismus. Ein Leitfaden für Ärzte und andere in der Alkoholismusbehandlung tätige Personen. 3. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Vertrieb: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale. Bern*.
- Everstine D.S. & Everstine L. (1985). *Krisentherapie*. Klett-Cotta. Stuttgart.
- Feldmann H. (1992). *Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen. Ein Beitrag zur posttraumatischen Belastungsreaktion*. Enke Verlag. Stuttgart.
- Ferraris O. A. (1988). *Le vittime in erba - Le cause*, da "Psychologia contemporanea", Nr. 89, pgg. 9-15.
- Ferraris O. A. (1988). *Le vittime in erba - Le conseguenze*, da "Psychologia contemporanea", Nr. 90, pgg. 50-55.
- Ferrier P.E. (1983). *Les enfants maltraités*. Schweiz. Rundschau Med. (PRAXIS), 72, No 29.
- Ferrier P.E. (1986). *Presidential Address: International Society for Prevention of Child Abuse and Neglect*. Child Abuse and Neglect, 10, (3), p.279-281.
- Finkelhor D. (1984). *Child sexual abuse*. The Free Press, Macmillan Inc. New York.
- \*Finkelhor D. (1986). *A sourcebook on child sexual abuse*. Sage Publications. Beverly Hills, London.
- Finkelhor D., Gelles R.J., Hotaling G.T. & Straus M.A. (1983). *The dark side of families. Current family violence research*. Sage Publications. Beverly Hills.
- Fleiner-Gerster T., Gilliland P. & Lüscher K. (1991). *Familles en Suisse*. Editions universitaires. Fribourg. Suisse.
- Fleiner-Gerster T., Gilliland P. & Lüscher K. (1991). *Familien in der Schweiz*. Universitätsverlag Freiburg Schweiz.
- Fleiner-Gerster T., Gilliland P. & Lüscher K. (1991). *Famiglie nella Svizzera*. Editions universitaires. Fribourg.

- Frappier J.Y., Haley N. & Allard-Dansereau C. (1990). *Abus sexuels*. Les presses de l'Université de Montréal.
- Gabel M. (1990). *Le bébé maltraité et les professionnels chargés de le protéger*. Devenir, No 4, p. 62-80.
- \*Gagné P. (1986). *Considérations théoriques et pratiques sur le phénomène des abus sexuels à l'endroit des enfants. Une perspective canadienne*. Compte-rendu de la conférence du 13 mai 1986 à l'Association Les Oeillets, La Chaux-de-Fonds.
- Garbarino J.A. (1976). *A preliminary study of some ecological correlates of child abuse: The impact of socioeconomic stress on mothers*. *Child development*, 47, p. 178-185.
- \*Garbarino J., Guttman E. & Seeley J.W. (1986). *The psychologically battered child*. Jossey-Bass. San Francisco, London.
- Gelles R.J. (1981). *Violence and the family. A review of the research in the seventies*. *Journal of marriage and the family*, 42, 4, p. 873-885.
- \*Gelles R. (1985). *Unhappy Families*. Littleton. New York.
- Gilliand P. & Lévy M. (1991). *Familles et solidarité dans une société en mutation*. Editions Réalités Sociales. Lausanne.
- Godenzi A. (1989). *Bieder, brutal, Frauen und Männer sprechen über Gewalt*. Unionsverlag. Zürich.
- Government of Canada (1984). *Report of the Committee on Sexual Offences Against Children and Youths, Sexual Offences against Children in Canada*. Ottawa.
- Grant J.P. (1991). *Zur Situation der Kinder in der Welt*. UNICEF. Zürich.
- Grant J.P. (1991). *La situation des enfants dans le monde*. UNICEF. Zurich.
- Green A. (1978). *Self-destruction behaviour in battered children*. *American Journal of Psychiatry*, 135, p. 579-582.
- Gros D., Zeugin P. & Radeff F. (1991). *Les jeunes en Suisse. Acteurs, valeurs et comportements*. Pro Helvetia. Zurich.
- Handbuch Sozialwesen Schweiz (1987). *Herausgegeben von der schweizerischen Landeskongress für Sozialwesen LAKO*. Zürich.
- Häslar W.T. (Hrsg.) (1983). *Kindesmisshandlung*. Schweiz. Nationalkomitee für geistige Gesundheit. Arbeitsgruppe Kriminologie. Rüegger Verlag. Diesenhofen.
- Heber F.R. (1977). *Recherche sur la prévention du retard socio-culturel par une prévention précoce*. *Les Cahiers de l'UIPE*, No 1, p. 26-43. Genève.
- \*Hegnauer C. (1978). *Droit suisse de filiation. Adaptation française par B. Schneider*. Précis de droit. Verlag Stämpfli & Cie AG. Bern.
- \*Hegnauer C. (1989). *Grundriss des Kindesrechts. 3. überarbeitete und ergänzte Auflage*. Verlag Stämpfli & Cie AG. Bern.

- Helfer R.E. & Kempe Ch. H. (1978). *Das geschlagene Kind*. Suhrkamp. Frankfurt.
- Helfer R. E. & Kempe Ch. H. (1978). *Gewalt in Familie*. Suhrkamp. Frankfurt.
- \*Herman G. (1991). *Les effets de la violence filmée*. In *L'enfance maltraitée*. AFIREM. Ed. Karthala. Paris.
- Hildebrandt B. (1988). *Psychische Misshandlung als Gewalt gegen Kinder*. Lizentiatsarbeit an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg. Freiburg.
- Hirsch M. (1987). *Realer Inzest, Psychodynamik des sexuellen Missbrauchs in der Familie*. Berlin.
- Honig M.-S. (1986). *Verhäuslichte Gewalt*. Suhrkamp. Frankfurt.
- Hotaling G.T., Finkelhor D., Kirkpatrick J.T. & Straus M.A. (Eds) (1988). *Family abuse and its consequences: new directions in research*. Sage Publications. London.
- \*Howze D.C. & Kotch J.B. (1984). *Disentangling life events, stress and social support*. *Child Abuse & Neglect*, 8, (4), p. 401-409.
- Hurni-Caille (1991). *A l'école: la loi du plus fort*. *Educateur* No 6. p.12-15. Septembre 1991. *Revue de pédagogie et d'éducation*.
- 5th International Conference on Incest and Related Problems. *Papers of the Conference*. (1991). Jugendamt der Stadt Biel. Biel.
- \*ISPA (1989). *Données sur l'alcool et les drogues en Suisse*. ISPA Press. Lausanne.
- \*Joyet S. (à paraître). *Catamnèse d'enfants placés dans les Nids de l'Association Vaudoise des Petites Familles*. Thèse de doctorat en cours. Lausanne.
- Justice B. & Justice R. (1990). *The abusing family*. Insight Books/Plenum Press. New York.
- \*Kashani S.H. (1987). *Characteristics of well adjusted adolescents*. *Canadian Journal of Psychiatry*. Vol. 32, p. 418-422.
- Kempe C.H. & Helfer R.E. (1977). *L'enfant battu et sa famille*. Ed. Fleurus. Paris.
- \*Kempe C.H. & Helfer R.E. (1987). *The Battered Child*. 4d Edition, revised and expanded. University of Chicago Press. Chicago, London.
- \*Kempe R.S. & Kempe C.H. (1984). *Kindesmisshandlung*. Ullstein-TB. Frankfurt.
- \*Kempe R.S. & Kempe C.H. (1978). *Le violenza sul bambino*. Armando. Roma.
- \*Kempe R.S. & Kempe C.H. (1981). *L'enfance torturée*. Coll.: *Psychologie et sciences humaines*. Ed. Mardaga. Bruxelles.
- \*Kuhn A. (1992). *La réalité cachée des violences sexuelles à la lumière des sondages de victimisation suisse et internationale*. In J. Schuh & M. Killias *Sexualdelinquenz*, p. 51-76. Chur, Zürich.

- \*Ladame F. (1992). *Le suicide à l'adolescence: que pouvons-nous faire?* Bulletin des médecins suisses. Vol. 73, Cahier 27.
- Langsley D.G. & Kaplan D.M. (1968). *The treatment of families in crisis.* Grune et Stratton. New York.
- Lévy M. & de Dardel T. (1990). *La prévention des mauvais traitements et des négligences envers les enfants: recherche-action dans la région yverdonnoise.* Département de la prévoyance sociale et des assurances. Lausanne.
- Levinson D. (1989). *Family violence in cross-cultural perspective.* Frontiers of Anthropology, vol. 1. Sage Publications. London.
- Lewis D.O., Shanok S.S. & Balla D.A. (1980). *Délinquance et antécédents médicaux.* Médecine et Hygiène, 38, p. 2368-2400.
- \*Lopipero P. & Domenighetti G. (1989). *La salute dei giovani ticinesi.* Dipartimento delle opere sociali, sezione sanitaria. Bellinzona.
- Lüscher K. (Hrsg.) (1984). *Sozialpolitik für Kinder.* Ullstein. Frankfurt.
- Lücker-Babel M.F. (1991). *Auslandsadoption und Kinderrechte: Was geschieht mit den Verstossenen? Untersuchung von gescheiterten internationalen Adoptionsfällen in der Schweiz.* Universitätsverlag Freiburg Schweiz.
- Lücker-Babel M.F. (1991). *Adoption internationale et droits de l'enfant: Qu'advient-il des laissés-pour-compte? Etude de l'échec de l'adoption internationale en Suisse.* Editions universitaires, Fribourg.
- Lüthi R. & Vuille J.C. (1982). *Präventives Elterntraining, Ergebnisse im kognitiven Bereich.* In: Sozial- und Präventivmedizin, 27, 269-270.
- Lynch M. A. & Roberts J. (1982). *Consequences of Child Abuse.* Academic Press. London, New York.
- Lystad M. H. (1986). *Violence in the home. Interdisciplinary perspectives.* Brunner Mazel. New York.
- Macfarlane K. & Waterman J. (1986). *Sexual abuse of young children.* The Guildford press. New York, London.
- Malacrea M. & Vassalli A. (1990). *Segreti di famiglia.* Raffaello Cortina Editore. Milano.
- Manciaux M., Deschampf J.P. & Fritz M.T. (1984). *Violences familiales et institutionnelles.* In: Santé de la mère et de l'enfant: nouveaux concepts de pédiatrie sociale. Flammarion. Paris.
- Mantell D.M. (1988). *Familie und Aggression. Zur Einübung von Gewalt und Gewaltlosigkeit.* Fischer. Frankfurt.
- Manuel de l'action sociale en Suisse (1989). Editions Réalités sociales. Lausanne.
- \*Martinius J. & Frank R. (Hrsg.) (1990). *Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung von Kindern, Erkennen, Bewusstmachen, Helfen.* H. Huber. Bern.

- †
- Masson O. (1982). Mauvais traitements envers les enfants et thérapie familiale. *Child Abuse and Neglect*, 6, 47-56.
- Masson O. (1988). Pour une meilleure utilisation des forces de médecine psychosociale. In: *La science des systèmes dans le domaine de la santé, 3: les grands problèmes de santé*, p. 223-227. Duru G. et Coll. Masson (Ed.). Paris.
- Masson O. (1990). Le syndrome d'épuisement professionnel. *Thérapie Familiale*, Vol. 11, No 4. Editions Médecine et Hygiène. Genève.
- Masson O. (1991). Difficultés de communication. In: *L'enfance maltraitée: du silence à la communication: actes/congrès de Toulouse*. AFIREM, janvier 1990: Ed. Karthala. Paris
- Maurer M. (1991). *Tourismus Prostitution Aids*, "Kleine Reihe Tourismus & Entwicklung". Band 5. Rotpunktverlag. Zürich.
- Médecine et hygiène (1988). Justice et famille. *Thérapie Familiale*, Vol. 9, No 4. Editions Médecine et Hygiène. Genève.
- \*Meyer R. & Grosso Ciponte A. (1984). *Wir und das Kind. Eine Untersuchung im Rahmen der pädagogischen Rekrutenprüfung*. Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung. Bern.
- \*Michaud P.A. & Martin J. (1983). La santé des adolescents vaudois de 16 à 19 ans: leurs perceptions, leurs pratiques et leurs souhaits. *Praxis*, 72, p.1545-1553.
- \*Michel D.K. & Spuhler Th. (1988). *Suizid in der Schweiz. 1970-1976*. Schweiz. Ärztezeitung, Band 69, Heft 41. Bern.
- Milgram S. (1984). *Soumission à l'autorité*. Calman-Lévy. Paris.
- Milgram S. (1986). *Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität*. Rowohlt. Reinbek.
- Miller A. (1988). *C'est pour ton bien. Les racines de la violence dans l'éducation de l'enfant*. Aubier Montaigne. Paris.
- Ministère de la solidarité, de la santé et de la protection sociale (1988). *Les abus sexuels à l'égard des enfants, Comment en parler. Dossier technique*. Paris.
- Ministère de la solidarité, de la santé et de la protection sociale (1990). *La maltraitance des enfants. Guide pédagogique*. Paris.
- Ministère des Affaires Sociales et de la Solidarité Nationale (1987). *50'000 Enfants sont maltraités, En parler, c'est déjà agir. Dossier technique*. Paris.
- Minuchin S. (1979). *Familles en thérapie*. Delarge. Paris.
- Minuchin S. (1967). *Familys of the slums*. Basis Books. New York.
- \*Moggi F. & Cléménçon R. (1991). *Affektive, sexuelle und zwischenmenschliche Probleme bei erwachsenen Frauen, die als Kinder Opfer sexueller Misshandlungen waren*. Forschungsbericht Nr. 81. Psychologisches Institut der Universität Freiburg.

- Moro A.C. (1985). Per una migliore protezione del minore. L'ufficio di pubblica tutela. Bambino incompiuto 2, p. 9-25.
- Müller M. (1983). Deine Kinder sind nicht meine Kinder. Ein Beitrag zum Thema Kindesmisshandlung. Diplomarbeit am Seminar für angewandte Psychologie. Zürich.
- \*Murray. A. (1986). La médiation familiale: une progression rapide. Recueil de droit de la famille, société québécoise d'information juridique, p. 8. Montréal.
- Neirinck C. (1989). Avocat d'enfants ou Défenseur d'enfants ? Prévenir et Protéger, No 3, p. 1-12. Paris.
- Noack M., Weiss W. et al. (1990). Projet intercantonal sur les indicateurs de santé. Rapport PROMES. Institut suisse de la santé publique et des hôpitaux. Lausanne et Aarau.
- Oestman O. (1989). Patients in child an adolescent psychiatric care: Psychopathology an background factors. Acta psychiatr. scand., 80, p. 408-414.
- Office fédéral des assurances sociales (1982). La politique familiale en Suisse. Rapport final présenté au Chef du Département fédéral de l'Intérieur par le groupe de travail "Rapport sur la famille". Berne.
- Papiernik E. (1984). Proposals for a programmed prevention policy of preterm birth. Clinical Obstetrics and Gynecology, 27, p. 614-635.
- Parsi M.R. (1990). I quaderni delle bambine. Mondadori. Milano.
- Pernhaupt G. (Hrsg.) (1983). Gewalt am Kind. Verlag Jugend und Volk. Wien.
- Pernhaupt G. & Czermak H. (1980). Die gesunde Ohrfeige macht krank. Verlag Orac Pietsch. Wien.
- Petri H. (1989). Erziehungsgewalt, Zum Verhältnis von persönlicher und gesellschaftlicher Gewaltausübung in der Erziehung. Fischer. Frankfurt.
- Petri H. (1979). Soziale Schicht und psychische Erkrankung im Kindes- und Jugendalter. Verlag für Medizin und Psychologie. Göttingen.
- Porter R. (1984). Child sexual abuse within the family. The Ciba Foundation. Tavistock Publications. New York, London.
- \*Pro Juventute. Elternbriefe. Verlag Pro Juventute. Zürich.
- \*Pro Juventute. Messages aux jeunes parents. Edité par Pro Juventute, Secrétariat général Zurich en collaboration avec l'école des parents Genève.
- Pro Juventute. Zeitschrift für Jugend, Familie und Gesellschaft. Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, Ein erster Schritt: darüber reden. Heft Nr. 1-88. Pro Juventute Verlag. Zürich 1988.
- Pro Juventute. Jeunesse, famille et société. A propos d'abus sexuels: Parlons de ce que vivent les enfants. No 4-87/88. Pro Juventute Verlag. Zürich.
- \*Rice M.E., Harris G.T., Vrney G.W. & Quinsey V.L. (1989). Violence in Institutions. Hogrefe & Huber Publishers. Toronto.

Rigling-Freiburghaus A. (1979). Kind und Recht in der Schweiz. Sauerländer Verlag. Aarau.

Rush F. (1983). *Le secret le mieux gardé*. Denoël Gonthier. Paris.

Rush F. (1982). *Das bestgehlütete Geheimnis*. Sub rosa Verlag. Berlin.

\*Russell D.E.H. (1983). The incidence and prevalence of intra-familial, and extra-familial sexual abuse of female children. *Child abuse and neglect*, 7, 133-146.

Rutgers J. (1990). *Sexueller Missbrauch von Kindern, Information und Prävention*. Pro Juventute. Zürich.

Rutgers J. (1990). *Contro la sua volonta*. Edizioni Pro Juventute. Zurigo.

Rutgers J. (1989). *A leur corps défendant. Les abus sexuels envers les enfants*. Information - Prévention. Pro Juventute. Zurich.

\*Schildknecht U. & Strittmatter A. (1987a). Wie lange drücken unsere Kinder die Schulbank? (1. Teil). *Schweizerische Lehrerzeitung*, 19, 17. September.

\*Schildknecht U. & Strittmatter A. (1987b). Wie lange drücken unsere Kinder die Schulbank? (2. Teil). *Schweizerische Lehrerzeitung*, 20, 1. Oktober.

\*Schmid W., Baechler A., Frey D., Gerth J.H., Prim J., Haenseler A. & Augsburg Th. (1982). Genetische, medizinische und psychosoziale Faktoren bei der Lernbehinderung eines Jahrganges von Elfjährigen. "Winterthurer Studie". Institut für Medizinische Genetik Steinwiesstrasse 75, Zürich. Bericht in: *Acta Paedopsychiatrica* 1982, 49, p. 9-45.

Schneider U. (1987). *Körperliche Gewaltanwendung in der Familie, Notwendigkeit, Probleme und Möglichkeiten eines strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Schutzes*. Dunker & Humblot. Berlin.

Schubarth M. (1982). *Kommentar zum schweizerischen Strafrecht*. Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 1. Band: Delikte gegen Leib und Leben, Art. 111-136 StGB. Verlag Stämpfli & Cie AG. Bern.

Schweizerische Gesellschaft für Sozial- und Präventivmedizin. *Gesundheitsförderung und Prävention in der Schweiz (Leitbild 86)*. Vogt - Schild AG, Druck + Verlag. Solothurn.

\*Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (1984). *Überprüfung der Belastung von Schülern und Lehrern der Mittelstufe in der Region Ostschweiz*. Dossier L2, Nr. 2. Bern und St. Gallen.

\*Seminara A. (1987). *Violenza familiare: il caso del cantone Ticino*. Tesi di laurea. Università degli Studi di Padova.

\*SFA (1989). *Daten zum Alkoholismus und anderen Drogen in der Schweiz*. Lausanne.

Sozialarbeit Nr. 5/1989. *Kindesmisshandlung*. Fachblatt des schweizerischen Berufsverbandes dipl. Sozialarbeiter und Erzieher. Bern.

- Sozialarbeit Nr. 9/1990. Dagegenhandeln, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Familie. Fachblatt des schweizerischen Berufsverbandes dipl. Sozialarbeiter und Erzieher. Bern.
- Sozialarbeit Nr. 7/8 1991. Dagegenhandeln II, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Familie. Fachblatt des schweizerischen Berufsverbandes dipl. Sozialarbeiter und Erzieher. Bern.
- Spatz Widom C. (1989). The Cycle of Violence. *Science*, 244, 160-166.
- \*Spatz Widom C. (1991). The role of placement experiences in mediating the criminal consequences of early childhood victimization. *Amer. J. Orthopsychiat.*, 61, 195-209.
- \*Steffen W. (1976). Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.
- Steinmetz S.K. (1980). Women and violence, victims and perpetrators. *American Journal of Psychotherapie*, 34, 3, p. 334-350.
- Stettbacher A. (1987). Un-ge-HOERT. Tägliche Kinds-Misshandlung. Zytglogge Verlag. Bern.
- \*Stoll F., Krucker W., Hess E., Kern B. & Joerger W. (1977). Auffälliges Verhalten bei Schulkindern. Eine Befragung von Eltern und Lehrer aus dem Kanton Zug (Schweiz). Bericht Nr. 4. Abteilung Angewandte Psychologie, Psychologisches Institut. Zürich.
- Straus M.A., Gelles R. & Steinmetz S.K. (1981). Behind closed doors, Violence in the American family. Anchor Press. New York.
- Straus P. & Manciaux M. (1982). *L'Enfant maltraité*. Editions Fleurus. Paris
- Swanson L. & Biaggio M. K. (1985). Therapeutic Perspectives on Father-Daughter Incest. *American Journal of Psychiatry*, 142, p. 667-674.
- Swientek C. (1986). Die "abgebende Mutter" im Adoptionsverfahren. B. Kleine Verlag. Bielefeld.
- Thönissen A. & Meyer-Andersen K. (1991). Dunkel Ziffer. Das geheime Geschäft mit der schmutzigen Pornographie. Goldmann Verlag. München.
- \*Tomkiewicz S. (1991). Aimer mal, châtier bien. Enquêtes sur les violences dans les institutions pour enfants et adolescents. Editions du Seuil. Paris.
- Trube-Becker E. (1987). Gewalt gegen das Kind. Kriminalistikverlag. Heidelberg.
- \*Tsai M., Feldman-Summers S. & Edgar M. (1979). Childhood molestation: Variables related to differential impacts on psychosexual functioning in adult women. *Journal of Abnormal Psychology*, Vol. 58, No 4, p. 407-417.
- \*Tschoumy J.-A. (1987). L'enfant différent. Institut Romand de Recherches et de Documentation pédagogiques. Ouvertures 87.403. Neuchâtel.
- Van Hasselt V., Morrison R.L., Bellack A.S. & Hersen M. (Eds.) (1988). *Handbook of Family Violence*. Plenum Press. New York, London.



Wachter O. (1991). Heimlich ist mir unheimlich. Donna Vita. Berlin.

Wahl K. (1990). Studien über Gewalt in Familien, Gesellschaftliche Erfahrung, Selbstbewusstsein, Gewalttätigkeit. Deutsches Jugendinstitut. München.

Weinraub M. & Wolf B.M. (1983). Effects of stress and social supports on mother-child interactions in single- and two- parents families. Child development, 54, p. 1297-1311.

Wingen M. (1987). Kinder in der Industriegesellschaft – wozu? Analysen – Perspektiven – Kurskorrekturen. Interfrom. Zürich.

Wirtz U. (1989). Seelenmord, Inzest und Therapie. Kreuz Verlag. Zürich.

Wolff R., Albrecht H.J. & Strunk P. (1986). Gewalt gegen Kinder. AGJ-Verlag. Freiburg i. Br.

Wolock I. & Horowitz B. (1984). Child maltreatment as a social problem. The neglect of neglect. American Journal of Orthopsychiatry, 54, 4, p.530-541

\*Ziegler F. (1990). Kinder als Opfer von Gewalt, Ursachen und Interventionsmöglichkeiten. Universitätsverlag, Freiburg. H. Huber, Bern.

Zuppinger K., Schmid E., Mäder-Gautschi Ch. & Kehrer B. (1983). Misshandelte Kinder und ihre Eltern: Erfahrungen der Arbeitsgruppe an der Kinderklinik Bern in "Kindesmisshandlung". Hrsg. W.T. Haesler, S. 227-236. Verlag Rüeegg. Diessenhofen.

### Spezialbibliographien / Bibliographies spécifiques

Brinkmann W. & Honig M.S. (1986). Gewalt gegen Kinder, Kinderschutz. Eine sozialwissenschaftliche Auswahlbibliographie. DJI, Juventa. München.

Child Abuse: Abstracts of the Psychological and Behavioral Literature, Volume I 1967-1985 and Volume II 1986-1990. D. J. Willis, G. C. Broyhill & M. M. Campbell editors. Psycinfo. American Psychology Association.

Pelz-Scheyögg H. (1985). Gewalt in Familien - Übersicht über die deutsch- und englischsprachige sozialwissenschaftliche Literatur 1975-1983/84. DJI-Materialien. München.

Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch von Kindern. Eine Spezialbibliographie deutschsprachiger psychologischer Literatur (Nr. 59). Zentralstelle für Psychologische Information und Dokumentation. Universität Trier. 1990.

Kullmer T. (1986). Kindesmisshandlung. Eine Auswahlbibliographie (4486 Titel), Heft 47 Materialien zur Bevölkerungswissenschaft. Wiesbaden.

### Dokumente und Beschlüsse / Documents et décisions

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974. Bbl 1974 II 1.

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 26. Juni 1985. Bbl 1985 II 1009.
- \*Conseil de l'Europe. Recommandation No R (79) 17 du Comité des Ministres aux Etats membres concernant la protection des enfants contre les mauvais traitements. 1979.
- \*Conseil de l'Europe. Recommandation No R (85) 4 du Comité des Ministres aux Etats membres concernant la violence au sein de la famille. 1985.
- \*Conseil de l'Europe. Recommandation No R (90) 2 du Comité des Ministres aux Etats membres sur les mesures sociales concernant la violence au sein de la famille. 1990.
- \*Conseil de l'Europe. Recommandation No R (91) 11 du Comité des Ministres aux Etats membres sur l'exploitation sexuelle, la pornographie, la prostitution ainsi que sur le trafic d'enfants et de jeunes adultes. 1991.
- \*Conseil de l'Europe. Recommandation No 914 relative à la situation sociale des détenus du 29 janvier 1981.
- Conseil de l'Europe. Le Conseil de l'Europe et la protection de l'enfant. L'opportunité d'une convention européenne des droits de l'enfant. Dossiers sur les droits de l'homme no 10. 1989.
- Conseil de l'Europe (1991). Violence envers les personnes âgées. Rapport établi par le groupe d'étude sur la violence envers les personnes âgées. Comité directeur sur la politique sociale (CDPS).
- \*Convention européenne de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales du 4 novembre 1950.
- \*Convention européenne du 26 novembre 1987 pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants.
- \*Convention internationale de la Haye qui concerne la compétence des autorités et la loi applicable en matière de protection des mineurs. La Haye. 5 octobre 1961.
- \*Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK).
- \*Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987.
- \*Internationales Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA). Den Haag, 5. Oktober 1961.
- \*Lehrplan für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern, 1983.
- Message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale concernant la modification du code civil suisse (Filiation) du 5 juin 1974. FF 1974 II 1.

Message du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale concernant la modification du code pénal et du code pénal militaire (Infractions contre la vie et l'intégrité corporelle, les mœurs et la famille) du 26 juin 1985. FF 1985 II 1021.

\*Nations Unies. Déclaration des Droits de l'enfant du 20 novembre 1959. UNICEF Fonds des Nations Unies pour l'enfance, comité national, Zürich.

\*Nations Unies. Déclaration universelle des Droits de l'Homme du 10 décembre 1948.

\*Nations Unies. Convention relative aux droits de l'enfant du 20 novembre 1989.

\*Nations Unies. Convention du 10 décembre 1984 contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants.

\*Vereinte Nationen. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948.

\*Vereinte Nationen. Deklaration der Rechte des Kindes vom 20. November 1959. UNICEF (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, Nationalkomitee, Zürich).

\*Vereinte Nationen. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984.

\*Vereinte Nationen. Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

### Ausgewählte Zeitschriften / Sélection de revues

Bulletin des Schweizerischen Kinderschutzbundes (SKSB). Worb.

Child Abuse and Neglect. The International Journal. Pergamon Press. New York.

Journal of interpersonal Violence. Beverly Hills.

Kinderschutz aktuell. Zeitschrift des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. Hannover.

Prévenir et Protéger. Fondation pour l'Enfance Paris.

Santé mentale. Ottawa.

Tribune internationale des droits de l'enfant. Défense des Enfants – International. Genève.

### Theaterstücke / Pièces de théâtre

Bruchstein-Theater Zürich. Bruchstein. Ein Theater mit Musik zum Thema Inzest von Ch. Rinderknecht. Theater Bruchstein, Zeltweg 30, 8032 Zürich.

Fundus-Theater Hamburg. Das Familienalbum, (Begleitbroschüre zum Theaterstück). 1986. Bezugsquelle: Fundus Theater, Huuskoppel 68, 2000 Hamburg 65.

Klecks Theater Hamburg. Frostnacht. (Begleitbroschüre "Mein Tagebuch" zum Theaterstück). 1987. Bezugsquelle: Klecks Theater, Alter Steinweg 43, 2000 Hamburg 11.

Puccioni M. *Wie in einem Zyklon*. (Übersetzung: P. Holinger). Hörspiel. Thema: Eine junge Mutter findet keine Unterstützung durch ihren Karrieremann bis sie versucht, ihren Säugling zu erwürgen.

Reinhard M. *Schlag auf Schlag*. Ein Monolog. Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, dann könnt ihr alle reden. Am Beispiel der Veronika M. aufgezeichnet von K. Knuth. Bühnenfassung von M. Reinhard. Bühnenrechte: F. X. Kroetz. Thema: Misshandlung. D- Aelenmarkt.

Rohweder H. *Liebe ist ein Fluss in Preussen*. Monolog. Thema: Sexuelle Misshandlung in der Familie.

Schnürschuh-Theater Bremen. *Püppchen*. Ein Stück über sexuelle Gewalt gegen Mädchen für Menschen ab 15 Jahren. (Begleitbroschüre zum Theaterstück). 1987. Bezugsquelle: Schnürschuh Theater, Teerhof 21, 2800 Bremen 21.

\*Théâtre Claque Lausanne. *Bouches décousues*. pièce canadienne de J. Dubé. 1990.

Theater Rote Grütze. *Gewalt im Spiel*. Buch zum Theaterstück: Fehrmann H., Roth I. (Hrsg.). *Gewalt im Spiel*. Theater Rote Grütze. Berlin 1988. Thema: Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Vergewaltigung.

#### Dia-Schau / Diaporama

O'Doherty N. *Das misshandelte Kind*. Bilder zur Diagnose "Kindesmisshandlung" in der medizinischen Erstversorgung: Schläge, Bisse, Striemen, Verbrühungen, Verbrennungen, Frakturen, Blutungen usw. 48 Diapositive mit Begleittext. Bezugsquelle: F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, Grenzacherstrasse 124, 4002 Basel.

#### Filme / Films

de Closets F., R. Michel & J.-M. Perthuis. *Les sévices sexuels sur les enfants "médiations"*, émission de télévision. Antenne 2, Paris 1991.

Echanger autrement. Spot télévisuel (dans le cadre de la campagne de presse "en parler c'est déjà agir"). Durée: 20 secondes. Adresse: Echanger autrement, 96-98, bd Lyautéy, F-14300 Caen.

Nicollier J.-L., Nicollier M. & Wey P. *Pourquoi? Historique de l'enfant en danger et énumération des facteurs de risques*. (Commanditaire: Prof. P. E. Ferrier, Clinique de Pédiatrie HCU, Genève). 25 minutes VHS Couleur. Filmico. 1984.

Hus G. *"non non et non!"*. Projet image. Apprend aux enfants de manière attrayante, poétique mais réaliste à dire "non" lorsqu'il faut, afin qu'ils puissent se défendre dans leur vie et dans leur univers quotidien. Adresse: Fondation pour l'Enfance. Paris.

Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht. *Mario hat blaue Flecken*. Buch: Krüger C. & Sievers U. Regie: Wehage P. 16mm Film, 16 Minuten Laufzeit. 1985. Thema: Kindesmisshandlung. Bezugsquelle: Institut für Film und Bild, Bavaria-Film-Platz 3, 8022 Grünwald.

- L'inceste. Secrets de famille. Vidéo VHS de 60'. TSR Emission "Temps présent". 1986. Suisse.
- Juste une enfant. Vidéo sur l'inceste. Service des Communications. Services sociaux du Montréal Métropolitain. 1988.
- Marijnissen S. & Rudolph A. (Buch, Regie). Gesucht - Lieber Vater und liebe Mutter. 16mm, 74 Minuten Laufzeit. 1987. Thema: Sexuelle Kindesmisshandlung. Verleih: Filmcooperative Zürich, Fabrikstrasse 21, Postfach 172, 8031 Zürich.
- Media Enfance. Alice au pays des droits de l'enfant. Dessin animé de 15 minutes. Adresse: MEDIA ENFANCE, 11, rue Théodore de Banville, 75017 Paris.
- Moi j'en parle et moi je dis non. 2 dessins animés avec plans fixes, accompagnés d'un guide pédagogique et de 2 livres illustrés. 1ère vidéo VHS: 6', 2ème vidéo: 8'. Assurances d'Education préscolaire du Québec, 1221, av.Hôtel de Ville, Montréal, Canada. 1986.
- Mon corps c'est mon corps. Vidéo VHS accompagné d'un livret, film adulte 27' et film enfant 3 x 15'. Moira Simpson. Office national du film du Canada. 1986. Montreal Quebec.
- Office national du film du Canada. Sélection de films sur la violence dans la famille. P.O. Box 6100 Montreal Quebec H3C3h5.

## Anhang \*

1. Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz. Nottelphone für vergewaltigte Frauen Schweiz. Zu Ursachen, Art, Umfang und Massnahmen bei Kindesmisshandlung und sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen. Stellungnahme aus feministischer Sicht. Juni 1990.
2. Repräsentativstudie zum Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz. M. Perrez, U. Ewert & F. Moggi. Psychologisches Institut der Universität Freiburg in Zusammenarbeit mit Demoscope. 1991.
3. Etude des conditions de vie de 51 détenus et détenues durant leur minorité. A. Jeanneret. Novembre 1989 - Juin 1990.
- 4A. Prospektivstudie Kindesmisshandlung. Eine Studie zur administrativen/ behandelten Inzidenz von Kindesmisshandlung in der Schweiz. Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung. 1989 - 1990.
- 4B. Fragebogen "Prospektivstudie Kindesmisshandlung 1989" und Symptomliste. Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung.
5. Répertoire des cas de sévices sexuels dans le canton de Neuchâtel. Résultats de la préenquête. Février 1992.
6. Recommandation No R (90) 2 du Conseil de l'Europe sur les mesures sociales concernant la violence au sein de la famille. 1990.
7. Recommandation No R (91) 11 du Conseil de l'Europe sur l'exploitation sexuelle, la pornographie, la prostitution ainsi que le trafic d'enfants et de jeunes adultes. 1991.
8. UNO. Übereinkommen über die Rechte des Kindes. 20. November 1989.
9. Auswertung der Umfrage bei den Mitgliedern der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Jugendamtsleiter zur Pflegekinderverordnung. 1990.
10. Gesetzgebung, institutionelle Ausstattung und Forschungsprojekte in den Kantonen zur Prävention von Kindesmisshandlung. Resultate der Umfrage bei den Kantonen. 1989.
11. Articles de la "Nouvelle Revue de Lausanne" du 11 juin 1991 "La mort d'une petite fille de 3 ans" et du 14 juin 1991 "La mère reconnue coupable".

7763

---

\* Der Anhang kann separat bestellt werden bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern (Bestellnr: 318.808.1 df)

# ★ Detailliertes Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Kurzfassung</b> .....	54
<b>1. Einleitung</b> .....	58
1.1. Auftrag, Zusammensetzung und Arbeit der Kommission .....	58
1.1.1. Ausgangslage .....	58
1.1.2. Einsetzung und Auftrag der Arbeitsgruppe .....	59
1.1.3. Zusammensetzung .....	60
1.1.4. Tätigkeit und Arbeitsweise .....	61
1.2. Einführung ins Thema .....	63
1.3. Aufbau des Berichtes .....	67
<b>2. Phänomen Kindesmisshandlung</b> .....	69
2.1. Begriff .....	69
2.2. Formen und Auswirkungen der Kindesmisshandlung .....	70
2.2.1. Vernachlässigungen und mangelnde Zuwendung .....	70
2.2.2. Seelische Misshandlungen .....	72
2.2.3. Sexuelle Ausbeutung .....	73
2.2.4. Körperliche Misshandlungen .....	75
2.2.5. Mögliche Spätfolgen von Misshandlungen und Vernachlässigungen .....	77
2.2.6. Zusammenfassung .....	79
2.3. Ausmass .....	81
2.3.1. Epidemiologische Studien .....	81
2.3.1.1. Studie zum Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz .....	81
2.3.1.2. Weitergabe von Gewalt über Generationen (Rekrutenprüfung, 1983) .....	78
2.3.1.3. Gefangenstudie .....	89
2.3.1.4. Studie zur sexuellen Ausbeutung .....	90
2.3.2. Daten von medizinischen und psychosozialen Diensten .....	91
2.3.2.1. Prospektivstudie 1989-1990 .....	91
2.3.2.2. Medizinische und chirurgische Universitäts-Kinderklinik, Inselspital Bern ..	99
2.3.2.3. Spitalärztlich beobachtete Fälle von Kindesmisshandlung in der Schweiz 1973-1977 .....	100
2.3.2.4. Consultation César Roux des Kinderpsychiatrischen Dienstes der Universität Lausanne .....	101
2.3.2.5. Erfassung von psychosozialen Risikosituationen in der pränatalen Phase ...	101
2.3.2.6. Elternnotruf Zürich .....	101
2.3.2.7. Elternnotruf Ostschweiz .....	101
2.3.2.8. Untersuchung zur Gewalt in der Familie (Tessiner Untersuchung) .....	101
2.3.2.9. Untersuchung zur sexuellen Ausbeutung im Kanton Neuenburg .....	102
2.3.3. Kriminalstatistiken .....	102
2.3.3.1. Aussagekraft von Kriminalstatistiken .....	102
2.3.3.2. Statistik der Anzeigen und Verurteilung wegen Kindesmisshandlung .....	105
2.3.3.3. Kriminalstatistik in den Kantonen Aargau und Zürich .....	106
2.3.3.4. Hochrechnung der Kindernachrichtendienstes KIN AG .....	106
2.3.4. Schlussfolgerungen .....	106
<b>3. Erklärungsansätze der Gewalt gegen Kinder</b> .....	108
3.1. Allgemeine Faktoren .....	108
3.1.1. Gesellschaftliche, kulturelle und religiöse Normen .....	110
3.1.2. Institutionelle Gewalt .....	111
3.1.3. Soziale und gesellschaftliche Voraussetzungen .....	112
3.1.3.1. Soziale und ökonomische Faktoren .....	113
3.1.3.2. Kinder als Opfer struktureller Gewalt .....	114
3.1.4. Familiäre Faktoren .....	117

	Seite	
3.1.5.	Individuumorientierte Faktoren . . . . .	119
3.1.6.	Merkmale der misshandelten Kinder . . . . .	121
3.2.	Spezielle Faktoren für bestimmte Misshandlungsarten . . . . .	121
3.2.1.	Vernachlässigung . . . . .	121
3.2.2.	Sexuelle Ausbeutung . . . . .	122
<b>4.</b>	<b>Umgang mit dem Problem der Kindesmisshandlung . . . . .</b>	<b>125</b>
4.1.	Rechtliche Grundlagen . . . . .	125
4.1.1.	Internationales Recht . . . . .	125
4.1.2.	Innerstaatliches Recht . . . . .	127
4.1.2.1.	Bundesrecht . . . . .	127
4.1.2.2.	Kantonales Recht . . . . .	139
4.1.3.	Anzeige- und Mitteilungspflicht (Meldepflicht) bzw. Mitteilungsrecht . . . . .	140
4.1.4.	Beurteilung der Rechtsgrundlagen . . . . .	142
4.2.	Kindesschutzbehörden, medizinisches und psychosoziales Dienstleistungssystem . . . . .	142
4.2.1.	Kindesschutzbehörden . . . . .	142
4.2.2.	Ambulante Beratungs- und Sozialdienste . . . . .	145
4.2.3.	Familienergänzende Betreuungsmöglichkeiten . . . . .	147
4.2.4.	Stationäre Einrichtungen . . . . .	148
4.2.5.	Spezialisierte Stellen . . . . .	149
4.2.6.	Beurteilung . . . . .	149
4.3.	Konkreter Umgang der Institutionen mit dem Problem Kindesmisshandlung . . . . .	151
4.3.1.	Tabuisierung . . . . .	151
4.3.2.	Defizit an Handlungskompetenz . . . . .	152
<b>5.</b>	<b>Empfehlungen . . . . .</b>	<b>155</b>
5.1.	Juristische Massnahmen zur Verbesserung der Rechte des Kindes und des Kindesschutzes . . . . .	158
5.1.1.	Internationales Recht . . . . .	158
5.1.1.1.	Ratifizierung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 . . . . .	158
5.1.1.2.	Vertretung des Kindes in Gerichts- und Verwaltungsverfahren . . . . .	158
5.1.1.3.	Aufklärung von Minderjährigen und Erwachsenen über die Rechte des Kindes . . . . .	159
5.1.2.	Verfassungsrecht . . . . .	160
5.1.3.	Bundesrecht . . . . .	162
5.1.3.1.	Krankenversicherung . . . . .	162
5.1.3.2.	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) . . . . .	164
5.1.3.3.	Strafrecht . . . . .	165
5.1.3.3.1.	Mitteilungspflicht (Meldepflicht) und Mitteilungsrecht . . . . .	165
5.1.3.3.2.	Kindesentführung . . . . .	166
5.1.3.3.3.	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität . . . . .	166
5.1.3.3.4.	Inzest . . . . .	169
5.1.3.3.5.	Strafuntersuchungsverfahren bei Gewalt gegen Unmündige . . . . .	169
5.1.3.4.	Zivilrecht . . . . .	170
5.1.3.4.1.	Trennungs- und Scheidungsverfahren, Scheidungsrecht . . . . .	170
5.1.3.4.2.	Vormundschaftsrecht . . . . .	172
5.1.3.5.	Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) . . . . .	174
5.1.4.	Ombudsmann oder Ombudsfrau für Kinder und Kinderbeauftragter oder Kinderbeauftragte . . . . .	174
5.2.	Familien- und gesellschaftspolitische Empfehlungen . . . . .	175
5.2.1.	Familienpolitische Massnahmen . . . . .	175
5.2.1.1.	Allgemeines . . . . .	175
5.2.1.2.	Familienpolitische Massnahmen und Bereiche . . . . .	177



## **Bericht Kindesmisshandlung in der Schweiz Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	93.034
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1995
Date	
Data	
Seite	1-224
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 604

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.